J. germ.
73 cw

Laube

Gesetzsammlung

des vormaligen

Herzogthums Warschau,

aus dem Polnischen übersetzt

von

S. G. Laube,
Handels = Tribunals = Präsidenten und Notar zu Lissa.

Zweiter Band,

enthaltend Nr. XIII. bis XXIV. und in diesen Nummern
63 verschiedene Gesetze und Verordnungen.

Posen, 1816.
Gedruckt, bei C. W. Mehwald.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des zweiten Bandes.

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
Nro. XIII.		
1. Bestimmungen wegen der, bei Abfassung der Reichstagsgesetze zu beobachtenden Form . . .	5	1
2. Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der unter dem Titel: „Erhöhte Grundsteuer für das Kriegsheer" von dem Reichstage beschlossenen Abgabe . . .	11	5
3. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Patent-Abgabe	19	13
4. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Personal-Steuer	25	18
5. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Abgabe vom Koscherfleische . .	34	25

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
6. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstags-Beschlusses über die Erhöhung des Rauchfang-Geldes .	36	27
7. Bestimmung, daß die, in den französischen Gesetzen: Huissiers genannten Beamten im Herzogthume Warschau den Namen Burgrabia führen sollen	45	29
8. Vorschriften für die Departements-Kreis- Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthe wegen Vertheilung der Abgaben und Beiträge . . .	47	30
9. Bestimmung, welche Departements in Hinsicht der Kriminal-Justiz zusammen gehören sollen . .	56	36
Nro. XIV.		
10. Gebühren-Taxe für die Hypotheken-Bewahrer	67	37
11. Organisation der Gesundheits-Polizei und des Medizinalwesens .	70	40
12. Bestimmung der Gebühren und Diäten der Justiz-Beamten .	80	48
13. Transitorisches Gesetz . .	84	52
14. Der Staatsrath soll bei Einreichung der Gesetzes-Entwürfe auf die		

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung antragen, und es soll eine besondere Abtheilung der Gesetzsammlung, welche die Ernennung der Beamten enthält, herausgegeben werden	97	63
Nro. XV.		
15. Verordnung wegen des Kurses der Wiener Bankozettel . . .	101	64
16. Verleihung von Gütern an den Fürsten Joseph Poniatowski .	106	69
17. Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Central-Liquidations-Kommission Liquidationen annehmen soll	108	70
18. Polizei-Verordnung über die Veränderung des Wohnorts im Lande und über die Einwanderung der Ausländer in das Land . .	109	71
19. Nachtrag zu der Verordnung vom 11ten Juli 1809 wegen der Prüfungen im Justizfache . . .	122	82
20. Deklaration der Verordnung vom 29sten April 1808 wegen Prüfung		

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
der Beamten im Verwaltungs- Finanz- und Polizei-Fache . .	124	83
Nro. XVI.		
21. Verordnung, durch welche die Konstitution den, durch den Wiener Traktat von Oesterreich erworbenen Provinzen angepaßt wird . .	129	85
22. Verordnung wegen Vererbpachtung von Pertinenzien der Nationalgüter	133	89
23. Eintheilung der, von Oesterreich abgetretenen Provinzen in Departements, Kreise und Gemeindeversammlungs-Bezirke . . .	143	98
Nro. XVII.		
24. Kassationsgerichts-Ordnung .	151	106
Nro. XVIII.		
25. Verordnung wegen der Abgaben der Juden in den, von Oesterreich erworbenen Provinzen . . .	189	138
26. Beschluß wegen Anstellung unbesoldeter Mitglieder aus den Depar-		

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
tements bei der Ober = Rechnungs= kammer	193	141
27. Verordnung wegen des Vorspanns	195	143
28. Beschluß, durch welchen die Verordnung vom 11ten Juli 1809 den, von Oesterreich neu erworbenen Provinzen angepaßt wird . . .	212	158
29. Errichtung einer neuen Abtheilung beim Appellationsgerichte und Bestimmung wegen des Etats der Gerichte in den neuen Provinzen .	214	160
30. Abänderung der, wegen der einstweiligen Repartirung der erhöhten Grundsteuer gegebenen Vorschriften	217	162
31. Einführung des Civil= und Handelsgesetzbuchs in die neuen Departements	220	164
32. Beschluß, wodurch die Stadt Krakau zu einer freien Handelsstadt erklärt wird	222	166
33. Vorschrift für die Gerichte wegen der, den Schuldnern zu bewilligenden Nachsicht	224	168
Nro. XIX.		
34. Münz = Edikt	229	172

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
35. Aufhebung des Abschosses von dem aus Sachsen nach dem Herzogthum Warschau gehenden Vermögen .	233	175
36. Einführung der, für das ursprüngliche Herzogthum Warschau beschlossenen Abgaben in die neuerworbenen Provinzen	236	177
37. Bestimmungen wegen Bezahlung der Abgabenrückstände in den neuerworbenen Provinzen . . .	239	179
38. Verordnung wegen Publikation der Gesetze	244	183
39. Terespol wird für eine freie Handelsstadt erklärt	247	185
40. Ernennung eines General-Direktor's des Schatzes	250	187
41. Ernennung eines General-Direktors der Nationalgüter und Forsten	252	189
Nro. XX.		
42. Verordnung wegen der Einziehung und Beitreibung der Abgaben .	257	191
43. Reglement wegen Kasernirung und Einquartierung der Truppen .	261	195

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
44. Bestimmung wegen der Verjährungsfrist der, in der Lemberger Landtafel eingetrageuen Hypotheken	271	204
45. Verordnung wegen des Magazin-Rechnungswesens . . .	273	205
46. Gebührentaxe für die Verwaltungs-Beamten	280	212
47. Organisation der Kriminal-Justiz in den neuen, von Oesterreich acquirirten Departements . .	291	221

Nro. XXI.

48. Reglement über das Militair-Verpflegungswesen	307	232
49. Verordnung über die Ablieferung der Produkte in die Magazine .	357	277
50. Anderweitige Bestimmung wegen der Zeugnisse der zu prüfenden Kandidaten	368	286
51. Die Verordnung wegen der Prüfung der Kandidaten zu Verwaltungs- Schatz- und Polizei-Aemtern vom 29sten April 1808 erhält Gültigkeit in den neuen Departements	371	238

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
Nro. XXII.		
52. Verordnung wegen der Anlegung von Salpeter-Fabriken . .	373	290
53. Verordnung über die Einrichtung des Staatsraths und die Verfahrungsweise in demselben . .	379	293
Nro. XXIII.		
54. Aufhebung des Verbots der Ein- und Ausfuhr des Geldes in die preussischen Staaten und aus denselben	429	331
55. Bestimmung wegen der, bei den Oesterreichschen Administrations-Behörden in dem abgetretenen Theile von Gallizien unbeendigt gebliebenen Rechtssachen . . .	431	334
56. Zoll-Verordnung wegen der Kolonial-Waaren	434	336
57. Nachtrag zu vorstehender Zoll-Verordnung vom 24sten Oktober 1810	441	341
Nro. XXIV.		
58. Vorschriften, betreffend die, bei den ehemaligen Gerichten in dem,		

	Seite des poln. Origin.	Seite der deutsch. Uebers.
von Oesterreich abgetretenen Theile von Galizien unbeendigt gebliebenen Kriminalsachen	445	343
59. Verordnung über verschiedene, das Münzwesen betreffende Gegenstände	449	346
60. Beschlagnahme aller englischen Kolonial- und aus dem englischen Handel herkommenden Waaren . .	459	352
61. Konfiskation der englischen Fabrikwaaren	461	353
62. Vertheilung der Natural-Lieferung für das halbe Jahr vom 1sten December 1810. bis zum letzten Mai 1811. auf die Departements .	463	355
63. Bestimmung des Ausfuhrzolls von den Faßdauben	467	358

Nro. XIII.

1. Bestimmungen wegen der bei Abfassung der Reichstags-Gesetze zu beobachtenden Form.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 7. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und beschließen:

1.

Der Gesetzentwurf wird vor die Kammer des Reichstages durch einen Redner des Staatsraths gebracht, welcher gleich im Anfange seiner Rede erwähnen muß, daß es auf Befehl des Monarchen geschieht.

Der Redner hält seine Anrede an die Landboten und Deputirten mit dem Ausdrucke:

„Hochlöbliche Landbotenkammer.“

2.

Der angenommene Entwurf wird von dem Marschall und Secretair unterzeichnet; im Tagebuche des Reichstags aber wird vermerkt, daß die Landbotenkammer nach Anhörung der Redner

des Staatsraths durch eine überwiegende Stimmenmehrheit das Gesetz beschlossen habe.

3.

Wenn der Beschluß von der Landbotenkammer an den Senat gebracht wird, so erklären die Abgeordneten der Kammer, daß sie im Auftrage der Landbotenkammer kommen, um dem Senat das Gesetz zur Sanction vorzulegen. Die Anrede fängt mit dem Ausdruck an: „Ehrwürdiger Senat“.

4.

Wenn die Sanction erfolgt ist, so schreibt der Präsident unter die Unterschrift des Reichstagsmarschalls folgende Worte: „Der Senat sanctionirt dieses Gesetz.“ Im Protokoll des Senats aber wird verzeichnet, daß der Senat, nach Anhörung der Abgeordneten der Landbotenkammer, durch eine Mehrheit laut gegebener Stimmen dem Gesetze die Sanction ertheilt.

5.

Wenn der Senat seine Sanction verweigern, und der König, der Vorstellung des Senats ungeachtet, das Gesetz publiziren lassen sollte, so soll ein solches Gesetz ohne die Unterschrift des Präsidenten und Secretairs des Senats bleiben.

6.

Wenn endlich Seine Majestät der König ein Gesetz zu publiziren befiehlt, so werden zwei Aus-

fertigungen desselben gemacht. Diese unterzeichnen der König, der Justizminister und der Minister Staats-Secretair, welcher das große Staatssiegel sofort beidrückt.

Eine von diesen Ausfertigungen wird in dem Kron-, die andere in dem Königlichen Archive niedergelegt.

7.

Die Promulgation geschieht in nachstehenden Ausdrücken:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit Allen, die es angeht, besonders aber den Bürgern Unseres Herzogthums Warschau zu wissen, daß die Landbotenkammer, in Gemäßheit des ihr in Unserm Namen vorgelegten Gesetzentwurfs, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Kommission, beschlossen hat, was folgt:

Artikel 2c.

Nach erfolgter Aufnahme des ganzen Gesetzes:

Nachdem Wir den Vortrag des Senats wohl erwogen, verordnen und befehlen Wir, daß dieß mit dem großen Staatssiegel versehene Gesetz in die Gesetzsammlung eingerückt, und dem Appellationsgerichte, den Kriminalgerichten und Departements-Tribunälen, imgleichen den Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, damit diese Behörden das Gesetz in ihre Archive aufnehmen,

es selbst befolgen, und darauf achten, daß es von Andern befolgt werde. Insbesondere befehlen Wir Unserm Justizminister, gegenwärtiges Gesetz zur Nachachtung bekannt zu machen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza. *)

---

*) Zunächst hinter dieser Verordnung ist im Original die schon im ersten Bande befindliche Verordnung vom 25sten März 1809, wegen Gleichsetzung der Abgaben in einigen Kreisen des Bromberger und Kalischer Departements mit denen im übrigen Lande, noch einmal abgedruckt, und daher hier weggelassen.

2. Vorschriften über das Verfahren bei Festsetzung der unter dem Titel: „erhöhte Grundsteuer für das Kriegsheer“ von dem Reichstage beschlossenen Abgabe.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des gesetzlichen Beschlusses unter dem Titel: „Steuer für das Kriegsheer“, und um denselben vollständig zur Vollziehung zu bringen, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Unser Minister des Innern soll gemeinschaftlich mit dem Schatzminister den Präfekten anbefehlen, daß sie den Departementsräthen sofort die Tabellen der Steuer des zehnten Groschens, die Tabellen des Rauchfanggeldes nach der Lustration von 1789, die zur Zeit der preussischen Regierung angefertigten Aussaat-Tabellen, und die statistischen, Produkten- und historischen Tabellen mittheilen.

Art. 2.

Die Departementsräthe versenden diese Tabellen an jeden resp. Kreis, mit Beifügung einer Anweisung für den Gebrauch derselben, Behufs der Vollziehung des angeführten Gesetzes und Unseres gegenwärtigen Dekrets.

Art. 3.

Zugleich fordern die Präfekten durch die Unterpräfekten die Staatsbürger auf, daß ein jeder von ihnen vor dem Kreisrathe seines resp. Kreises, in einem bestimmten Termine eine richtige Designation der unter den vier Punkten des „Steuer für das Kriegsheer" betitelten Gesetzes begriffenen, und der neuen Abgabe unterworfen seyn sollenden Gegenstände überreiche. Zugleich erlassen sie eine Aufforderung an die Eigenthümer der von den Königen von Preussen verschenkten Güter, welche ausser den eben erwähnten Designationen auch die Beweismittel beibringen müssen, aus denen sich der Betrag und die Natur der bisher von ihnen bezahlten Grundsteuer ergiebt.

Art. 4.

Die Schema zu dergleichen Designationen, und die dazu nöthigen allgemeinen Erläuterungen, hat Unser Minister des Innern zu entwerfen und den Präfekten zuzufertigen, damit diese dieselben durch die Unterpräfekten einem jeden Staatsbürger mittheilen können.

Art. 5.

Der Termin zur Beibringung der Designationen nach dem besagten Schema ist, acht Tage, von der Einhändigung der, von dem Präfekten erlassenen Aufforderung an gerechnet.

Art. 6.

Eine jede solche Designation muß von dem Gutsbesitzer, welcher solche einreicht, oder von seinem Stellvertreter in Verwaltung der Güter,

oder von einem Bevollmächtigten unterschrieben seyn.

Art. 7.

Der Kreisrath vergleicht eine jede Designation mit den Tabellen des zehnten Groschens und den, im ersten Artikel dieses Dekrets angeführten Tabellen.

Art. 8.

Wenn die Designation mit den gedachten Tabellen nicht stimmt, so beruft der Kreisrath denjenigen, der die Designation eingereicht hat, um ihn von der Differenz zu überzeugen, und zur Abänderung seiner Designation zu vermögen.

Art. 9.

Im Falle der Aufgeforderte dies beharrlich verweigern sollte, so sind die Kreisräthe ermächtigt, zwei seiner Nachbarn aufzurufen, deren Aussage, wenn sie mit den gedachten Tabellen übereinstimmt, als ein hinlänglicher Beweis gegen die Designation betrachtet werden soll. Wenn aber entweder diese aufgerufenen Nachbarn unter sich verschiedener Meinung sind, oder die Aussage beider zu Gunsten der Designation lautet, alsdann sollen die Kreisräthe ermächtigt seyn, eine Kommission aus ihrer Mitte an Ort und Stelle zu schicken.

Art. 10.

Sollten irgendwo keine Tabellen des zehnten Groschens, entweder von einem ganzen Kreise, oder von einzelnen Dominien in demselben, oder auch keine Tarife des Rauchfanggelds von 1789 vorhanden seyn, so werden die Departements-

räthe den Kreisräthen die Art und Weise der Verifizirung der eingereichten Designationen und der Ausmittelung der, nach dem Jahr 1789 hinzugekommenen Gegenstände, welche nach den vier Punkten des gegenwärtigen Gesetzes zur Abgabe des zehnten Groschens gehören sollen, vorschreiben.

Art. 11.

Es sind daher die Kreisräthe in dem, im zehnten Artikel angeführten Falle berechtigt, die Unterstützung der Unterpräfekten dahin zu erfordern, daß diese den Personen von allen Klassen, deren Vernehmung zu Aufklärung zweifelhafter Punkte erforderlich ist, anbefehlen, sich vor den Kreisrath zu gestellen.

Art. 12.

Die Departementsräthe sind berechtigt, Kommissionen von dem Rathe eines Kreises in den andern zu schicken, um die Arbeiten eines Kreisraths zu verifiziren, wenn die Departementsräthe dieses für nöthig erachten.

Art. 13.

Wenn die von den Kontribuenten eingereichten Designationen nach obigen Vorschriften von den Kreisräthen verglichen und verifizirt sind, so mitteln die Kreisräthe aus denselben die Einkünfte in nachstehender Art aus:

a) Da, wo sie die Tabellen des zehnten Groschens haben, richten sie sich nach denselben in Berechnung der Einkünfte aus den Körnern sowohl, als der baaren Geldeinnahme.

b) Wo solche Tabellen nicht vorhanden sind, richten sie sich in Ausmittelung des Ertrags und bei Abschätzung der Einnahme-Rubriken nach den benachbarten Kreisen.

c) Wenn aber auch in den benachbarten Kreisen keine Tabellen des zehnten Groschens vorhanden sind, alsdann rechnen sie von dem Betrage der Aussaat, welcher in den, von den Kontribuenten eingereichten, und von den Kreisräthen rektifizirten Designationen angegeben ist, zwei Körner als Einkünfte.

Der Preis des als Einnahme gerechneten Getreides wird folgendergestalt bestimmt:

Der Korzec Weizen zu neun Floren Polnisch.
— — Roggen zu acht — —
— — Gerste zu sechs — —
— — Hafer zu vier — —
— — Buchweizen zu sechs — —
— — Erbsen zu acht — —
Das zweispännige Fuder Heu zu sechs Floren Polnisch.
— einspännige — — zu drei Floren Polnisch.
Ein Kapaun zu funfzehn Groschen Polnisch.
Ein Huhn zu zehn — —
Eine Gans zu vierundzwanzig — —

Die Natural- und Getreidezinsen werden nach denselben Preisen; die Einkünfte aus dem Schank- und den Geldzinsen aber nach dem Gesetz von 1789 veranschlagt. Wo Güter vorkom-

men, welche die Könige von Preussen verschenkt haben, da müssen die Eigenthümer solcher Güter dazu angehalten werden, sich über die Schenkungen auszuweisen, und zwar durch die Urschrift der Verleihungen oder Privilegien. Beglaubte Abschriften solcher Privilegien sollen ohne Verzug Unserm Schatzminister eingesandt werden. Ergiebt sich, daß solche Güter ganz und gar keine Grundsteuer oder doch weniger als andere Landgüter zahlen, so soll die Ausmittlung der Einkünfte derselben, Behufs der Festsetzung der Abgabe der 24 Procent, nach den oben, in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften geschehen.

Art. 14.

Sobald die Kreisräthe die Ausmittelung der Einkünfte von den neu vorgefundenen Gegenständen beendigt und danach in Gemäßheit der obigen Vorschriften die Abgabe festgesetzt haben, so sollen sie ordentliche und vollständige Tabellen derselben durch die Unterpräfekten den Präfekten; die Präfekten aber sollen solche ungesäumt dem Schatzminister einreichen. Dabei senden diese dem Schatzminister alle Tabellen vom Jahre 1789 nebst Auszügen von den, von den Kontribuenten eingereichten Designationen nach einem, ihnen dazu von dem Schatzminister mitzutheilenden Schema.

Art. 15.

Wenn der Schatzminister diese Designations-Tabellen von den neuaufgefundenen Gegenständen erhalten hat, legt er sie Unserm Staatsrathe vor, welcher die, sich aus der, auf die neu

aufgefundenen Gegenstände gelegten Abgabe ergebende Summe, von derjenigen Summe der 4,200,000 Fl., welche unter dem Titel: „Erhöhung der Ofiara oder Grundsteuer" beschlossen worden, abzieht, und dann das noch fehlende Quantum nach dem Haupt-Betrage, der sich für jedes Departement definitiv ergebenden Grundsteuer und nach dem im fünften Artikel des Gesetzes von der Grundsteuer ausgedrückten Grundsatze verhältnißmäßig auf die Departements vertheilt.

Art. 16.

Wenn diese Vertheilung von Uns bestätigt worden, so versendet Unser Minister des Innern den Plan an die Departementsräthe. Die Departementsräthe haben dann, in Gemäßheit des, im fünften Artikel des Gesetzes von der Grundsteuer enthaltenen Grundsatzes, auf welchen sie der Staatsrath verweisen muß, die auf ein jedes Departement fallende Summe auf die Kreise zu vertheilen. Die Kreisräthe aber müssen nach demselben Grundsatze die Vertheilung der, auf jeden Kreis fallenden Summe auf alle Kontribuenten, so wohl auf diejenigen, welche die alte Steuer, als auch auf die, welche die Steuer von den neuaufgefundenen Gegenständen zahlen, bewirken.

Art. 17.

Die im 14. Artikel des gegenwärtigen Dekrets erwähnten Tabellen der Abgabe von den neuhinzugekommenen Gegenständen, bringt der Schatzminister in den Etat der Staats-Einkünfte.

Art. 18.

Was aber die einstweilige Repartition der, im 1. Artikel des Gesetzes über diese Abgabe ausgedrückten Summe der 4,200,000 Fl. betrifft, so befehlen Wir die Vollziehung dieses Gesetzes, in Gemäßheit des 6. Artikels desselben, den Behörden, vor welche es gehört.

Art. 19.

Die Termine der Zahlung dieser Abgabe werden auf die Monate Junius und December bestimmt.

Art. 20.

Wir setzen fest, daß die Mitglieder der Kreisräthe, ein jedes mit seinem eigenen Vermögen, sowohl für die Nichtbeobachtung der Vorschriften wegen Ausmittelung der neuen Gegenstände, als auch für die Prägravation der Abgabenpflichtigen, soweit sie aus einer Nichtbefolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstanden ist, verantwortlich sind.

Art. 21.

Wir befehlen Unsern Ministern des Innern und des Schatzes, diese Verordnung zu vollziehen, und zu dem Ende die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

3. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Patent-Abgabe.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um das unter dem 24. März d. J. wegen der Patent-Abgabe ergangene Gesetz zur Vollziehung zu bringen, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Unser Schatzminister soll das Gesetz wegen der Patent-Abgabe nebst beigefügtem Tarif mit der Weisung an die Präfekten senden, daß sie dem Präsidenten sammt den Munizipal- und den Bürgermeistern sammt den Stadträthen, so wie den Unterpräfekten sammt den Kreisräthen die Anfertigung der speciellen Register aller, dieser Abgabe in den Städten und Dörfern unterworfenen Personen und die Ansetzung einer jeden von ihnen nach dem erwähnten Tarif aufgeben sollen.

Art. 2.

Diese Register sollen von den Unterpräfekten bescheinigt, von den Präfekten bestätigt, und übrigens in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen das eine dem Schatzminister durch die Präfekten eingesandt, das andere aber bei der Departementskasse niedergelegt werden soll.

Art. 3.

Wenn der Schatzminister diese Register erhalten hat, schickt er die benöthigte Anzahl von Patenten an die Departements-Kasse.

Art. 4.

Die Departements-Kasse zieht aus dem, ihr von dem Präfekten übergebenen Haupt-Register die besondern Register der einzelnen Kreise, und schickt selbige an jede Kreiskasse nebst der benöthigten Anzahl von Patenten.

Art. 5.

Die Kreiskassen händigen nun denen, welche dazu berechtigt sind, gegen Erlegung der im gedachten Register nach dem Tarif angesetzten Taxe die Patente ein, und bezeichnen in diesem Register das Datum der erfolgten Bezahlung und der Aushändigung des Patents, welches auch auf dem Patent selbst bemerkt werden muß.

Art. 6.

Die Patente werden auf Stempelpapier in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen über das Stempelpapier ausgefertigt, für die Ausfertigung des Patents aber werden keine sonstigen Gebühren erhoben.

Art. 7.

Wer in dem obigen Register nicht aufgeführt ist und doch ein Patent haben will, kann es nicht eher erhalten, als bis er ein Zeugniß des Woyt, Bürgermeisters, Präsidenten, oder des Unterpräfekten, vom Präfekten bestätigt, beibringt, worin der für das Patent zu entrichtende Betrag ausgedrückt ist. Eine beglaubte Abschrift die-

ses Zeugnisses wird von dem Präfekten an den Schatzminister und an die Departements-Kasse geschickt. Die Departements-Kassen schicken wiederum Abschrift solcher Zeugnisse an die Kreiskasse, welche nur dann dem Supplikanten das Patent aushändigen kann, wenn das von ihm niedergelegte Zeugniß vollkommen mit demjenigen stimmt, welches der Kreiskasse von der Departements-Kasse zugeschickt worden.

Art. 8.

Die Vorschriften des vorhergehenden Artikels sind auch auf solche Personen anwendbar, die im Laufe des Jahres ein höheres Patent nachsuchen, als ihnen schon ertheilt worden. In diesem Falle soll ihnen jedoch bei Ertheilung des neuen Patents, das, was sie schon für das alte bezahlt haben, zu Gute gerechnet werden.

Art. 9.

Wenn Jemand sein Patent verloren hat, so kann er eine nochmalige Ausfertigung desselben erhalten, wenn er ein Zeugniß der Ortsobrigkeit beibringt, und Bürgen stellt, welche hinlängliche Bürgschaft für ihn leisten; und im Fall eines Betrugs für allen, dem Staate daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sind. Für eine solche nochmalige Ausfertigung kann, ausser dem Betrage des Stempelpapiers, keine weitere Bezahlung gefordert werden.

Art. 10.

Wer sich eines fremden Patents bedient oder eines von geringerem Preise, als ihm gebührt hätte, zahlt das Zehnfache von dem, was nach dem Tarif auf ihn gekommen wäre.

Art. 11.

Die Register der, der Patent-Abgabe unterworfenen Personen sollen alle Jahre erneuert werden, um darin die Veränderungen zu verzeichnen, die sich im Laufe des Jahres ereignen können.

Art. 12.

Ein jeder Künstler, Handelsmann, Professionist, Handwerker und Fabrikant, welcher der Patent-Abgabe unterworfen ist, ist verpflichtet, zu jeder Zeit, sobald es verlangt wird, sein Patent der Verwaltungs-, Schatz- oder Polizei-Behörde des Orts vorzuzeigen.

Art. 13.

Der Patent-Abgabe sind nur diejenigen unterworfen, die selbst auf eigene Rechnung Künste, Handlung, Professionen und Handwerke treiben, oder Fabriken unterhalten. Die Gesellen, Burschen und Gehülfen aber sind davon befreyt.

Art. 14.

Doch gelten die Patente nur auf eine Person. Wenn daher zu einem Kunstbetriebe oder einer Handlung, zu dem Betriebe einer Profession, eines Handwerks oder einer Fabrik mehrere Personen auf gemeinschaftliche Rechnung gehören, so muß eine jede von ihnen mit einem besondern Patente versehen seyn.

Art. 15.

Wer mehrere Zweige einer Kunst, oder des Handels, oder mehrere Professionen und Handwerke treibt, oder mehrere Fabriken unterhält, muß eben so viele besondere Patente haben.

Art. 16.

Wenn die Ehefrau eines Kontribuenten eine Kunst, einen Handel, eine Profession oder ein Handwerk treibt, oder eine besondere Fabrik unterhält, so muß sie, nach der Klasse, in welche sie gehört, mit einem besondern Patente versehen seyn.

Art. 17.

Alle Beschwerden über Prägravirung in der Klassifikation zur Patent-Steuer, sollen auf dieselbe Weise, wie bei andern fixen Abgaben entschieden werden.

Art. 18.

Wir befehlen Unsern Ministern, so weit es einen jeden angeht, diesen Unsern Willen zu vollziehen, und deshalb die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

4. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Personal-Steuer.

In Unserm Pallast zu Warschau den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Folge des Gesetzes vom 24. März d. J. über die persönliche Steuer zu den Fortifikations-Kosten, im Betrage von zwei Millionen, dreimalhunderttausend Gulden, haben Wir auf den Vortrag Unseres Schatzministers, nach Anhörung Unseres Staatsraths, beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die persönliche Steuer wird auf die Departements nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, im Allgemeinen vertheilt. Es haben demnach zu zahlen:

Das Warsch. Dep. mit	327,569	Köpf. —	369,397	Fl.	25 1/3	gr.
— Posener —	— 407,681	—	— 459,739	—	22	—
— Kalischer —	— 438,551	—	— 494,551	—	20	—
— Plocker —	— 246,663	—	— 278,160	—	17	—
— Bromb. —	— 286,840	—	— 323,467	—	29	—
— Lomzaer —	— 332,255	—	— 374,682	—	6 2/3	—
Summa	2,039,559	Köpf.	2,300,000	Fl.	—	—

Art. 2.

Nach derselben Maaßgabe haben die Departementsräthe obige Summen auf die Kreise ihrer Departements zu vertheilen, und die Vertheilungstabellen sofort Unserm Schatzminister einzusenden.

Art. 3.

Die Kreisräthe vertheilen den auf jeden Kreis gefallenen Betrag auf die Dörfer und Städte, nach dem Maaße der Bevölkerung eines jeden Orts, auf jeden Kopf einen Gulden gerechnet. Was aber noch an der, auf den Kreis gelegten Summe fehlt, das legen sie auf die Städte ihres Kreises, nach dem Maaße der Bevölkerung einer jeden Stadt, und senden die von dem Unterpräfekten visirte Vertheilungs-Tabelle an den Präfekten des Departements.

Art. 4.

Was aber die spezielle Vertheilung auf die einzelnen Personen betrifft, so theilen sie die Seelenzahl eines jeden Orts in Klassen, deren nicht mehrere als zehn seyn dürfen.

Zur ersten Klasse gehören die, von dieser Abgabe Befreiten, nemlich:

a) Die im wirklichen Dienst stehenden Militairpersonen niedern Ranges, die keine andern als ihres Standes Einkünfte haben;
b) Die Bettlerklöster und grauen Klosterschwestern.
c) Die armen Kranken in den Hospitälern oder die, welche in Gefängnissen sitzen; Krüppel und alte Personen beiderlei Geschlechts, die keine Mittel zum Lebens-Unterhalt haben.
d) Ehefrauen, die bei ihren Männern leben, ihr Vermögen nicht selbst verwalten und kein besonderes Gewerbe treiben;

e) Minderjährige, die sich in der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befinden, und kein abgesondertes Vermögen, noch eigene Einkünfte haben.

Zur 2ten Klasse, welche einen Gulden vom Kopfe zahlt, gehören:

Handdienstpflichtige Dorfbewohner; deren Gesinde; freie Leute in Städten und Dörfern, die um Tagelohn arbeiten, und so weiter.

Zur 3ten Klasse, welche zwei Gulden vom Kopfe zahlt, gehören:

Scharwerksbauern, Knechte, herrschaftliches Gesinde, Handwerker in den Dörfern und kleinen Städten, Schänker, Krüger, Handwerksgesellen in größern Städten u. s. w.

Zur 4ten Klasse, welche vier Gulden vom Kopfe zahlt:

Bauern, welche Eigenthümer ihrer Wirthschaften sind, herrschaftliche Bauern, die eine Kulmische Hufe haben, Eigenthümer adlicher Antheile ohne Dorfs-Einsassen, dienende Personen der höhern Klassen, herrschaftliche Offizianten, kleine Pächter, Müller, Handwerker und Händler in größern Städten u. s. w.

Zur 5ten Klasse, welche sechs Gulden vom Kopfe zahlt:

Pfarrer, Vikarien, Eigenthümer adlicher Besitzungen mit Einsassen, Post-

halter, Amtleute, (Verwalter), Pächter einzelner Vorwerke, Handwerker und Händler der niederen Klasse in den Städten, öffentliche Beamte, die 600 Fl. jährlichen Gehalts haben u. s. w.

Zur 6ten Klasse, die zehn Gulden vom Kopfe zahlt:

Gutsbesitzer, welche fünf oder mehr Einsassen haben, Pächter und Amtleute von zwei Vorwerken, Militair- und Civil-Beamte, welche zwölfhundert Floren jährlichen Gehalts haben, kleinere Kaufleute und Einwohner in den Städten nach Maaßgabe des Nutzens, den sie von der Stadt ziehen können u. s. w.

Zur 7ten Klasse, welche zwanzig Gulden vom Kopfe zahlt:

Die Eigenthümer von Vorwerken und Dörfern, die zehn Einsassen haben; Kommissarien, die über mehrere Dörfer die Aufsicht haben, Pächter von mehreren Dörfern, Aebte, Prälaten und Kanonici, Militair- und Civil-Beamte, die dreitausend Gulden Gehalt haben, Eigenthümer gemauerter Häuser, Kaufleute, angesehenere Handelsleute u. s. w.

Zur 8ten Klasse, welche dreißig Gulden vom Kopfe zahlt:

Eigenthümer von zwei Dörfern, Pächter und Kommissarien ganzer Herrschaften, Miethsleute in den Städten, die tausend Gulden Miethe zahlen, Civil-

und Militair-Beamte, die ein jährliches Gehalt von fünftausend Gulden haben u. s. w.

Zur 9ten Klasse, welche vierzig Gulden vom Kopfe zahlt:

Eigenthümer mehrerer Dörfer, Generalpächter, Miethsleute, die funfzehnhundert Gulden jährlich Miethe zahlen, Kaufleute, Militair- und Civil-Beamte, die achttausend Gulden jährlichen Gehalts beziehen, Doktoren, Apotheker in größern Städten u. s. w.

Zur 10ten Klasse, die funfzig Gulden vom Kopfe zahlt:

Die reichsten Gutsbesitzer, bedeutende Kaufleute, Kapitalisten, Advokaten und Notarien in großen Städten, Beamte, die zehntausend Gulden Gehalt haben, Personen, die sich eigner oder Monatweise gemietheter Equipage in der Stadt bedienen u. s. w.

Die Anzahl der Klassen kann nach den Umständen auf fünf oder sechs herabgesetzt werden, jedoch so, daß Personen, die nach den obigen Bestimmungen zu den ersten vier Klassen gehören, zu einer höhern Abgabe, als vorgeschrieben ist, nicht angezogen werden können.

Art. 5.

Die Vertheilung auf die einzelnen Personen, sowohl in den Städten als Dörfern, wird den Ortsbehörden, das heißt, den Munizipal- und Stadt-Räthen in den Städten und den Woy-

ten und Dorf-Räthen in den Dörfern anvertraut, und soll von den niedrigsten Klassen anfangen, so daß in zunehmendem Verhältniß auf die höheren Klassen gelegt wird, was zur Vervollständigung des verlangten Betrags fehlt. Die Präsidenten, Bürgermeister und Woyte sind für das Ganze und die Innehaltung des Zahlungs-Termins der festgesetzten Abgabe verantwortlich; und auf ihr Verlangen muß der, die Zahlung Verweigernde sofort mit Exekution belegt werden.

Art. 6.

Die von dem Unterpräfekten visirte und von dem Kreisrath bestätigte spezielle Vertheilung soll einem jeden Kontribuenten zur Durchsicht offen stehen.

Art. 7.

Die Präfekten und Unterpräfekten, welche den Departements- und Kreis-Räthen die, zur Vertheilung erforderlichen Materialien, als da sind, die Hauptsumme der Bevölkerung eines jeden Kreises und die besondere Bevölkerung der, in dem Kreise belegenen Städte und Dörfer an die Hand geben müssen, sollen darauf sehen, daß die Vertheilung auch wirklich in Gemäsheit dieser Grundlagen und der von Unserm Schatzminister zu erlassenden besondern Instruktionen bewerkstelligt werde.

Art. 8.

Ein jeder Einwohner soll da klassifizirt werden, wo er im Bürgerbuche eingetragen ist, oder wo er die meiste Zeit seinen Wohnsitz hat. Wer an mehrern Orten Vermögen oder eine Handels-An-

lage hat, muß an jedem dieser Orte ein amtliches Zeugniß von dem Orte beibringen, wo er zur Klassifikation gezogen worden, widrigenfalls er an jedem solchen Orte wegen des Domicils oder des Besitzes einer Handlung zur Zahlung der Abgabe angezogen werden kann.

Art. 9.

Wer sich durch die Vertheilung prägravirt glaubt, kann seine Beschwerde bei dem Präfektur-Rathe anbringen, wo er aber nachweisen muß, daß er seiner, der Ortsbehörde deshalb gemachten Vorstellungen ungeachtet, über sein Vermögen hinaus in Vergleichung mit andern Kontribuenten, die er namhaft zu machen hat, klassifizirt worden.

Art. 10.

Wenn die Beschwerde hinlänglich bewiesen ist, so verbessert der Präfektur-Rath hienach die Klassifikation, läßt das Zuvielgegebene von denen zurückzahlen, die in der Klassifikation begünstigt worden, und eine Nachricht davon in die Zeitung einrücken, mit Namhaftmachung derjenigen Ortsbehörde, deren Klassifikation auf diese Weise rektifizirt worden.

Art. 11.

Im folgenden Jahre wird eine neue Vertheilung angelegt, um die Fehler zu verbessern oder die Veränderungen anzubringen, die eingetreten seyn könnten.

Art. 12.

Unsern Ministern des Innern und des Schatzes befehlen Wir die Vollziehung des gegenwär-

tigen Beschlusses, zugleich aber auch die Erlassung der nöthigen Instruktionen in dieser Hinsicht.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

5. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Abgabe vom Koscherfleische.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um das unter dem 24sten März d. J. beschlossene Gesetz zur Vollziehung zu bringen, welches den Einwohnern des Herzogthums Warschau alttestamentarischen Glaubens eine Abgabe auferlegt, haben Wir nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Einziehung der Abgabe vom Koscherfleische soll öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Art. 2.

Zur Licitation sollen nur sichere Personen, die im Stande sind, eine gehörige Kaution zu

erlegen, wenn sie von ihnen erfordert würde, zugelassen werden.

Art. 3.

Der Pächter muß den auf jeden Monat fallenden Betrag dieser Abgabe, in Gemäßheit der Licitation, praenumerando in die öffentlichen Kassen einzahlen.

Art. 4.

Bei Erhebung der Abgaben vom Koscherfleische, soll dem Pächter aller Beistand gewährt werden.

Art. 5.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in irgend einem Departement, Kreise, einer Munizipalität und Stadt, Niemand diese Abgabe in Pacht nehmen wollte, oder daß bei der Licitation nicht so viel geboten würde, als diese Abgabe nach der berechneten Konsumtion bringen muß, so müssen die, in einem solchen Departement, Kreise, der Munizipalität und Stadt wohnhaften jüdischen Familien, nach Verhältniß der Seelenzahl und der, wie eben erwähnt, berechneten Konsumtion, diese Abgabe zusammen bringen.

Art. 6.

Die Departements- Kreis- Munizipal- und Stadt-Behörden haben darüber zu wachen, daß keine Familie alttestamentarischen Glanbens von einem Orte zum andern ziehe, und daß sie an ihrem neugewählten Wohnorte nicht angenommen werde, wenn sie nicht über die erfolgte Bezahlung der Abgabe vom Koscherfleische hinlängliche Beweise beizubringen, im Stande ist.

Die Vollstreckung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Schatzminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

6. Vorschriften wegen Vollziehung des Reichstagsbeschlusses über die Erhöhung des Rauchfanggeldes.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 25. März 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Um das Gesetz, unter dem Titel: Erhöhung des Rauchfanggeldes, zur Vollziehung zu bringen, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die alten Tarife der Rauchfänge in den Städten und auf den Dörfern sollen verifizirt werden.

Art. 2.

Zu dieser Verifizirung sollen besondere Kommissionen gebraucht werden, zu denen Unser Schatzminister das Personale bestimmen, und für welche er Vorschriften über das Verfahren erlassen wird.

Art. 3.

Die Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeister, Woyte und Mitglieder der Munizipalräthe,

sollen den besagten Kommissionen in allem, was sie Behufs der Ausführung des ihnen übertragenen Geschäfts nur verlangen werden, Hülfe leisten.

Art. 4.

Die auf den Grund der neuen Lustration der Rauchfänge nach den Schemas, welche der Schatzminister in Gemäßheit des Gesetzes über die Erhöhung des Rauchfanggeldes bekannt machen wird, angelegten Tarife sollen, wenn sie von diesem Minister bestätigt worden, an die Staatskassen in den Kreisen gesandt werden, damit diese den Kontribuenten davon Nachricht geben, und in Gemäßheit derselben die Abgabe erheben.

Art. 5.

Wer sich durch den neuen Tarif mehr beschwert glaubt, als das Gesetz vorschreibt, kann sich über die Kommission, durch den Kreisrath bei dem Schatzminister, beschweren, welcher ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Diese Beschwerde soll jedoch die Bezahlung der, nach dem neuen Tarif berechneten Abgabe in den festgesetzten Terminen nicht aufhalten; vielmehr soll, wenn der Minister die Prägravation anerkennt, der Tarif danach geändert, und das Zuvielgezahlte von der folgenden Rate in Abzug gebracht werden.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung übertragen Wir Unserm Schatzminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

7. Bestimmung, daß die, in den französischen Gesetzen mit dem Namen der *Huissiers* bezeichneten Beamten im Herzogthum Warschau den Namen Burgrabia führen sollen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. August 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen, daß die bei den Gerichten zur Einhändigung der Vorladungen und zur Vollstreckung der Exekution gerichtlicher Erkenntnisse angestellten Beamten, welche nach der französischen Gerichtsordnung Huissiers heißen, und in dem von Uns festgesetzten Etat der Gehälter der Beamten und Offizianten Unseres Herzogthums Warschau, Gerichtsboten (Woźny) genannt sind, im Herzogthum Warschau den Namen Burgrabia führen sollen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens, wo es nöthig ist, und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

8. Vorschriften für die Departements- Kreis- Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthe wegen Vertheilung der Abgaben.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 4. Septbr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf den Vortrag Unseres Staatsraths in Erwägung gezogen, daß die Nothwendigkeit der Vertheilung der, auf der vorigen Reichstagssitzung beschlossenen Abgaben, so wie der übrigen, von den Departements zur Vertheidigung des Landes bestimmten Beiträge die Versammlung der Departements- Kreis- und Munizipal-Räthe veranlaßt, und Wir diesen eine genaue und gleichförmige Richtschnur in Ansehung ihres Verfahrens geben wollen, so haben Wir, indem Wir Uns zugleich auf Unsere Dekrete über die Organisation der Räthe überhaupt, beziehen, verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Departementsrath macht, in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 7ten Februar d. J. §. 33. und 35., die Vertheilung aller öffentlichen Lasten, die sich auf einen Reichstagsbeschluß gründen, sowohl derjenigen, die in den Staatsschatz fließen sollen, als auch der, für die Bedürfnisse der Departements bestimmten Beiträge, auf die Kreise, eben so auch die Vertheilung der außerordentlichen Opfer, zu deren Bestimmung die Regierung in dem jetzt nothgedrungenen Falle der

Landesvertheidigung die Departements ermächtigt hat.

Art. 2.

Zur Bewirkung dieser Vertheilung auf die Kreise soll der Departementsrath, wo ihm die Grundsätze von der Regierung nicht vorgeschrieben sind, feste Grundregeln für das Departement annehmen, nach welchen er den, durch die Vertheilung auf jeden Kreis fallenden Betrag bestimmt.

Art. 3.

Den so festgesetzten Betrag macht der Departementsrath einem jeden resp. Kreisrathe bekannt, und unterrichtet ihn zugleich von den Grundsätzen, die er bei der Vertheilung auf die Kreise beobachtet hat. Die gesammte Vertheilung auf alle Kreise wird einem jeden Kreisrathe insbesondere mitgetheilt.

Art. 4.

Der Kreisrath schreitet, in Gemäßheit des §. 58. des angeführten Dekrets, zur Vertheilung dieser, dem Kreise aufgelegten öffentlichen Lasten, auf die Städte und Dörfer, und bestimmt dabei besonders den auf die Dominia, den auf die Pfarrer und den auf die Gemeinden fallenden Betrag.

Art. 5.

Wenn der Kreisrath von den allgemeinen Grundsätzen, welche der Departementsrath bei der Vertheilung auf die Kreise sich hat zur Richtschnur dienen lassen, Kenntniß genommen hat, so setzt er besondere Grundsätze fest, nach welchen

er, in Gemäßheit des gedachten §. 58. im angeführten Dekrete, zur Vertheilung theils auf die Gemeinden, theils auf Individuen, nemlich die Gutsbesitzer und Pfarrer, schreitet.

Art. 6.

Den so für eine jede Gemeinde insbesondere bestimmten Betrag macht der Kreisrath den Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthen bekannt, und unterrichtet sie zugleich davon, an welche Grundsätze er sich bei der Vertheilung auf die Gemeinden gehalten hat.

Art. 7.

Wenn die Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthe, in Gemäßheit des §. 11. des Dekrets vom 10ten Februar, und des §. 15. des Dekrets vom 23sten Februar d. J., von dem Kreisrathe die Bestimmung des, auf ihre Gemeinde fallenden Betrags erhalten, und von den Grundsätzen, welche der Kreisrath bei der Vertheilung auf die Gemeinden sich hat zur Richtschnur dienen lassen, Kenntniß genommen haben, so setzen sie die besondern Grundsätze fest, nach welchen die Vertheilung auf die einzelnen Bürger geschehen soll.

Art. 8.

Die Kreisräthe haben die Vertheilung auf die Gemeinden und Individuen, nemlich die Gutsbesitzer und Pfarrer, und die Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthe, die Vertheilung auf die einzelnen Kontribuenten an den Thüren ihres Sitzungslokals zur allgemeinen Kenntniß auszuhängen.

Art. 9.

Die Vollziehung der Beschlüsse der Departements- Kreis- Munizipal- Stadt- und Dorf-Räthe, und eben so die Verwaltung der von ihnen angewiesenen Fonds ist lediglich Sache der resp. Verwaltungsbehörden.

Art. 10.

Die Verwaltungsbehörden sind, was die Beiträge betrift, von denen im §. 1. die Rede ist, gehalten, in Gemäßheit des Dekrets vom 7ten Februar d. J., den Räthen über die Verwaltung der angewiesenen Fonds Rechnung abzulegen.

Art. 11.

Jeder einzelne Kontribuent, jede Gemeinde, oder endlich jeder Kreis, macht seine Vorstellungen wegen der, bei der vorzunehmenden Vertheilung auf ihn zu nehmenden Rücksichten bei seinem respective Dorf- Stadt- Munizipal- Kreis- und Departements-Rathe.

Art. 12.

Im Fall der Prägravation eines Kontribuenten oder einer Gemeinde durch den Dorf- Stadt- Munizipal- oder Kreis-Rath, wendet sich der Prägravirte wegen der Entscheidung an den Präfekturrath. Doch befreiet dieses den Supplikanten nicht von der Bezahlung des ihm auferlegten Betrages im gehörigen Termine.

Art. 13.

Wenn der Präfekturrath die Prägravation anerkennt, so macht er die sich daraus ergebende

Differenz dem respective Kreis = Munizipal= Stadt= oder Dorf=Rathe bekannt, welcher den hienach nicht gedeckten Betrag, auf die Gemeinden oder einzelne Kontribuenten nach einem gleichen Verhältnisse vertheilt, und aus diesen neuen Beiträgen dem Prägravirten das Zuvielgezahlte vergütigt.

Art. 14.

Wenn aber ein ganzer Kreis von dem Präfekturrathe prägravirt worden, so schreitet der Präfekturrath, auf den Antrag des Kreises, zur Untersuchung der Sache, und sendet die aufgenommene Darstellung der Thatsachen mit seinem Gutachten dem Staatsrathe zur Entscheidung.

Art. 15.

Im Fall eines Unglücks, als Brandschaden, Hagelschlag oder Ueberschwemmung, welches eine Gemeinde oder einen einzelnen Kontribuenten trift, nachdem die Vertheilung von dem Rath bereits angelegt worden, hat sich derjenige, welcher Erleichterung nachsucht, an den Präfekturrath zu wenden.

Art. 16.

Wenn der Präfekturrath sich von der Wichtigkeit der von dem Supplikanten angeführten Gründe vollkommen überzeugt hat, und für nöthig erkennt, ihm ganz oder theilweise Erleichterung angedeihen zu lassen, so fertigt er dem Supplikanten dieses Anerkenntniß aus. Ist von bestimmten Abgaben die Rede, so wendet sich der Impetrant wegen deren Vergütigung an die Verwaltungsbehörden. Hat Jemand aber in frei=

willigen Beiträgen Erleichterung erlangt, so wendet er sich an den Kreis= Munizipal= Stadt= oder Dorf=Rath, welcher das ausfallende Quantum nach einem gleichen Verhältniß auf die übrigen Kontribuenten zu vertheilen hat.

Art. 17.

So lange die Stadt= und Dorf=Räthe nicht in Thätigkeit getreten sind, vertreten die Stelle der erstern die Bürgermeister, die Stelle der letztern die Woyte, unter eigner Verantwortlichkeit vor den Präfekturräthen, im Fall einer Prägravation.

Art. 18.

Die Mittheilung und Uebersendung aller Beschlüsse und Repartitionen zwischen den Räthen soll respective durch die Präfekten, Unterpräfekten, Munizipal=Präsidenten, Bürgermeister und Woyte geschehen.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets befehlen Wir dem Minister des Innern, dessen Einrückung in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

9. Bestimmung, welche Departements in Hinsicht der Kriminaljustiz zusammen gehören sollen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 5. Septbr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Das Kriminalgericht, welches bisher in Thorn seinen Sitz gehabt hat, soll von Thorn nach Plock verlegt werden.

Art. 2.

In Hinsicht der Kriminaljustiz sollen die Departements folgendergestalt mit einander verbunden seyn:

Das Warschauer mit dem Kalischer,
das Posener mit dem Bromberger,
das Plocker mit dem Lomzaer.

Die Vollziehung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, übertragen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Innern.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats - Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XIV.

10. Gebührentaxe für die Hypothekenbewahrer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 19. Septbr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers haben Wir nachstehende Vorschriften in Ansehung der Gebühren der Hypothekenbewahrer und der von denselben zu bestellenden Kaution in Unserm Herzogthum Warschau gegeben und geben solche hiemit:

Art. 1.

Die Hypothekenbewahrer sollen erhalten:

1) für die Einschreibung eines Kontrakts oder einer Verhandlung, durch welche das Eigenthum eines Grundstücks auf eine andere Person übergeht, in das Ingrossationsbuch, für den Bogen, so wie ihn die Parthei zum Ingrossiren bringt:
   a) in der Departementsstadt zwei Gulden,
   b) in der Kreisstadt einen Gulden;
2) für die Eintragung eines Hypothekenrechts oder gerichtlichen Privilegii:

a) in der Departementsstadt einen Gulden,
b) in der Kreisstadt funfzehn Groschen;

3) für jede Erklärung, die Veränderung des Domicils betreffend:
a) in der Departementsstadt funfzehn Groschen,
b) in der Kreisstadt acht Groschen;

4) für die Eintragung einer jeden Bekanntmachung wegen Subhastation eines Grundstücks:
a) in der Departementsstadt zwei Gulden,
b) in der Kreisstadt einen Gulden;

5) für jede Löschung eines Intabulati:
a) in der Departementsstadt einen Gulden,
b) in der Kreisstadt funfzehn Groschen;

6) für jede Ausfertigung einer Eintragung, oder für ein Zeugniß, daß nichts eingetragen ist:
a) in der Departementsstadt einen Gulden,
b) in der Kreisstadt funfzehn Groschen;

7) für beglaubte Abschriften der im Hypothekenarchive niedergelegten oder ingrossirten Akte, für den Bogen, auf jede Seite fünfundzwanzig Zeilen und in jeder Zeile achtzehn Sylben gerechnet:
a) in der Departementsstadt einen Gulden und funfzehn Groschen,
b) in der Kreisstadt einen Gulden.

8) Ausser obigen Gebühren hat der Hypothekenbewahrer kein Recht, unter dem Titel von Kopialien, oder unter irgend einem andern etwas zu fordern.

Art. 2.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, spätstens binnen vier Wochen, von der Bekanntmachung dieses Dekrets an, mit ihrem oder ihrer Bürgen Vermögen in nachstehender Art Kaution zu bestellen:

1) Der Hypotheken-Bewahrer des Warschauer Departements auf Höhe von sechzigtausend Gulden.

2) Die Hypotheken-Bewahrer des Posener, Kalischer, Bromberger, Plocker und Lomzaer Departements, ein jeder auf Höhe von vierzigtausend Gulden.

3) Ein jeder Kreis-Hypothen-Bewahrer auf Höhe von zehntausend Gulden.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

II. Organisation der Gesundheits-Polizei und des Medizinalwesens.

In Unserm Pallast zu Dresden den 19. Sept. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Wir haben die Sicherung der Gesundheit der Bürger und Einwohner des Herzogthums Warschau zum Gegenstande Unserer Aufmerksamkeit genommen und Unser Wille geht dahin, daß diese unschätzbare Gabe, so viel als möglich, einem Jeden gesichert und dafür gesorgt werde, daß im Fall des Verlustes derselben ein Jeder zu aller Zeit Hülfe finde. Deshalb haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths verordnet und verordnen:

Kapitel I.

Von der Verwaltung der Medizinal-Polizei.

Art. 1.

Wir haben zwar Unserm Polizei-Minister durch die von Uns ausgegangene Organisation der Ministerien die Aufsicht über Alles, was die Gesundheit angeht, anvertraut; da Wir jedoch denjenigen Theil der Polizei, welcher mit der, unter der Leitung Unseres Ministers des Innern stehenden Abtheilung für das Medizinalwesen in ununterbrochener Verbindung steht, vollkommener sichern und dessen Vollziehung erleichtern wollen, so übertragen Wir von jetzt an, die Ver-

waltung der Medizinal-Polizei Unserm Minister des Innern.

Art. 2.

Unter dem Ausdruck „Medizinal-Polizei" verstehen Wir die Anwendung aller medizinischen Mittel zur Abwendung der der Gesundheit schädlichen Zufälle und Ereignisse, insbesondere die Aufsicht über alle diejenigen, die sich auf irgend eine Weise mit Heilung von Uebeln und mit Arzneyen beschäftigen, die Aufsicht über alle Medizinal-Anstalten, sowohl solche, in denen Aerzte, Chirurgen, Entbindungs-Aerzte, Kurschmiede und Apotheker sich in ihrer Kunst bilden, als auch über alle, für Kranke bestimmte milde Anstalten, Hospitäler, Gefängnisse u. s. w., die Sorge für Erhaltung der reinen Luft, gesunder Nahrungsmittel und Getränke aller Art, ganz besonders aber die Verhütung ansteckender Krankheiten, sowohl unter den Menschen, als unter dem Vieh.

Art. 3.

Ausserdem bleibt Unser Polizei-Minister verpflichtet, die Beamten der Medizinal-Polizei, unmittelbar und durch die ihm untergebenen Polizei-Behörden, in ihren polizeilichen Verrichtungen zu unterstützen, bei Zufällen, welche die Gesundheit bedrohen, sie schleunigst darauf aufmerksam zu machen und die bemerkten Dienstfehler dieser Beamten oder die Nichtbeobachtung der Verordnungen von ihrer Seite, den höheren Behörden anzuzeigen.

Art. 4.

Unser Minister des Innern soll Uns Entwürfe zu Verordnungen für die Medizinal-Polizei vorlegen, selbst aber ermächtigt seyn, was deren definitive Vollziehung betrifft, zweckdienliche Instruktionen und Befehle zu erlassen.

Art. 5.

Der Minister des Innern wird in seinem Büreau eine besondere Abtheilung für die Medizinal-Polizei haben. Zum Chef derselben werden Wir, der König, auf den Vortrag Unseres Ministers einen Doktor der Medizin mit dem Titel eines Ministerial-Raths ernennen.

Art. 6.

Der Chef der Abtheilung für das Medizinalwesen kann an die untern Behörden in seinem Namen keinen Befehl erlassen, indem diese nur mit der Unterschrift des Ministers selbst ergehen dürfen. Doch können alle Erinnerungen an den Departements- und Kreis-Physikus, wegen Nichtbefolgung der an sie von dem Minister erlassenen Verordnungen und Befehle, von dem Chef der Abtheilung für das Medizinalwesen erlassen werden, und die untern Medizinal-Behörden sind schuldig, solchen Erinnerungen Folge zu leisten.

Art. 7.

Die Verwaltung der Medizinal-Polizei im Departement übertragen Wir dem Präfekten. Es wird zu dem Ende in seinem Büreau ein Chef der Medizinal-Abtheilung für das Departement von Uns, dem Könige, auf den Vortrag des Mini-

sters des Innern mit dem Titel eines Departements-Physikus ernannt.

Art. 8.

Der Departements-Physikus kann in Sachen der Medizinal-Polizei, besonders, was die Aufsicht über die, sich mit Heilung der Uebel eschäftigenden Personen, die Aufsicht über die Arzneimittel selbst und die statistischen Berichte betrifft, unmittelbar vom Minister Befehle erhalten, und auf dessen Aufforderung, unmittelbar an ihn berichten; in allen seinen Amtsverrichtungen steht er aber unter der Aufsicht des Präfekten und alle Verordnungen für die Medizinal-Polizei gehen zu Händen des Präfekten ein.

Art. 9.

Alle Excitatorien wegen Befolgung der Verordnungen der Medizinal-Polizei und der in dieser Hinsicht von den vorgesetzten Behörden ergangenen Befehle ist der Departements-Physikus an den Kreis-Physikus und Chirurgus unmittelbar zu befördern berechtigt.

Art. 10.

Ausser der Verwaltung der Medizinal-Polizei, bildet der Departements-Physikus mit Zuziehung des Kreis-Physikus und Chirurgus desjenigen Kreises, in welchem die Departements-Hauptstadt liegt, und eines dazu vom Präfekten berufenen Apothekers aus dem Orte, die medizinische Examinations-Kommission für das Departement. Diese Kommission ist zugleich, wenn ihr von den Gerichten und Tribunälen zur Erstattung eines Gutachtens über medizinische Ge-

genstände Akten vorgelegt werden, dergleichen Aufforderungen sofort Genüge zu leisten schuldig.

Art. 11.

Die bisher in den Departements bestandenen Collegia medica et sanitatis werden aufgehoben. Alle Akten und Papiere von diesen Kollegien sollen in das Archiv der Medizinal-Abtheilung der Präfektur abgeliefert werden.

Art. 12.

Die Verwaltung der Medizinal-Polizei in dem Kreise ist Sache des Unterpräfekten; in denjenigen Städten, die in Ansehung ihrer innern Verwaltung unmittelbar unter dem Präfekten stehen, Sache des Munizipal-Präsidenten; in Warschau aber des Polizei-Präsidenten. Allen diesen werden resp. Kreis- und Stadt-Physici und Chirurgen beigegeben.

Art. 13.

Je nachdem die Lokal-Verhältnisse sind, kann der Kreis-Physikus auch zugleich Stadt-Physikus seyn.

Kapitel II.

Von dem Ober-Medizinal-Rathe.

Art. 14.

Wir errichten einen Ober-Medizinalrath für das ganze Herzogthum Warschau, welcher seinen Sitz in Warschau haben soll.

Art. 15.

Derselbe soll, unter der obersten Leitung Unseres Ministers des Innern, aus einem Präsiden-

ken, vier Mitgliedern, welche Doktoren der Medizin seyn müssen und von denen wenigstens einer in der Thier-Arzneikunde bewandert seyn soll, aus einem Chirurgen und einem Apotheker, als Beisitzern bestehen. Diese Mitglieder werden von Uns, dem Könige, auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern ernannt.

Art. 16.

Unter der Leitung eines Mitgliedes, welches zugleich das Amt des Secretairs verwalten soll, wird dem Rathe eine gehörige Kanzlei beigegeben.

Art. 17.

Der Ober-Medizinalrath ist verpflichtet, an Vervollkommnung und Verbreitung medizinischer Kenntnisse in Unserm Herzogthum Warschau zu arbeiten.

Art. 18.

Sobald die Abtheilung für das Medizinalwesen den Ober-Medizinal-Rath von einer sich verbreitenden Krankheit benachrichtiget, ist es die Pflicht des Raths, sein Gutachten über die Heilungsart dieser Krankheit abzugeben.

Art. 19.

Der Ober-Medizinal-Rath korrespondirt mit den Departements-Kreis- und respective Stadt-Physicis, welche verbunden sind, ihm über den Gesundheits-Zustand der Menschen und des Viehes, über die Art der in ihren Bezirken am meisten vorkommenden Krankheiten, über das örtliche Klima, über die von ihnen und den, ihrer Aufsicht untergebenen Aerzten angewandten Heilmethoden, überhaupt über alles

das, Bericht abzustatten, was zur Vervollkommung der Heilkunde, zur Entdeckung der wahren Ursachen der Krankheiten und der Art, sie zu heilen, dienen kann.

Art. 20.

Die, auf diese Art gesammelten Erfahrungen nebst den erforderlichen Erläuterungen legt er in die Hände des Ministers des Innern nieder, um sie, nach erfolgter Approbation zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Art. 21.

Wenn der Ober-Medizinal-Rath von den obersten Landes-Behörden, besonders vom Minister des Innern oder auch von dem Appellations- und den Kriminal-Gerichten, Aufforderungen zur Erstattung eines Gutachtens über medizinische Gegenstände erhält, so muß er dergleichen Aufträgen oder gerichtlichen Requisitionen ungesäumt nachkommen.

Art. 22.

Auf die Aufforderung des Ministers des Innern muß der Ober-Medizinalrath sich damit beschäftigen, Entwürfe zu Verordnungen und Instruktionen für alle medizinischen Anstalten und Behörden der medizinischen Polizei anzufertigen, auch ein allgemeines Dispensatorium für das ganze Land auszuarbeiten. Alle solche Arbeiten werden dem Minister des Innern überreicht, welcher sie bestätigt oder zur weitern Diskussion des Entwurfs dahin sendet, wohin sie, ihrem Inhalte nach, gehören.

Art. 23.

Der Ober-Medizinalrath ist zugleich die medizinische Ober-Examinations-Kommission. Wegen der Prüfungen, welchen künftig die sich mit der Heilung der Uebel und mit Arzneimitteln beschäftigenden Personen unterworfen seyn sollen, wegen der Art und Weise dieser Prüfungen und der dafür zu entrichtenden Kosten hat Unser Minister des Innern Uns einen Entwurf zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 24.

Auf ein, von dem Ober-Medizinal-Rath erhaltenes Zeugniß der Fähigkeit ist der Minister des Innern, einem Jeden die Ausübung seiner Wissenschaft mit Bestimmung des Orts zu verstatten schuldig.

Art. 25.

Der Ober-Medizinal-Rath ist verpflichtet, wenigstens die Woche einmal seine Sitzung zu halten, doch muß er sich auch auf jede Aufforderung des Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung versammeln.

Art. 26.

Der Präsident dieses Raths ist verpflichtet, allemal am ersten Tage der Monate September, December, März und Junius zu Händen des Ministers des Innern den vierteljährigen Bericht über die, von dem Rathe abgemachten Arbeiten abzustatten.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens tragen Wir dem Minister des Innern auf.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

---

12. Bestimmung der Gebühren und Diäten der gerichtlichen Beamten.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 4. Oktober 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justiz = Ministers haben Wir nachstehende Vorschriften wegen Bezahlung der Diäten für die Justiz = Beamten erlassen und erlassen solche hiemit:

Art. 1.

In allen Fällen, wo ein Richter oder ein anderer höherer oder niederer Justiz = Beamter einer, an Ort und Stelle vorzunehmenden Instruktion oder wegen des einzunehmenden Augenscheins, oder aus einer andern, durch den Kodex des gerichtlichen Verfahrens vorgeschriebenen Ursache, sich von seinem Amtswohnorte entfernen muß, um eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, hat er das Recht, nach folgender Klassen = Ordnung Diäten zu verlangen:

1) ein Appellations- oder Friedensrichter des Herzogthums Warschau, auf den Tag zwanzig Gulden;
2) ein Richter des Kriminal-Gerichts, des Tribunals erster Instanz oder des Handels-Gerichts, funfzehn Gulden;
3) ein Assessor des Kriminal-Gerichts oder Tribunals erster Instanz, zwölf Gulden;
4) ein Civil- oder Kriminal-Unterrichter acht Gulden;
5) ein Greffier oder Untergreffier des Friedensgerichts, ein Secretair, oder ein anderer Unter-Beamter der vorbesagten Gerichte, der gebraucht wird, um den Greffier zu vertreten, sechs Gulden.

Art. 2.

Die hier festgesetzten Diäten gebühren nicht allein für den Arbeitstag, sondern auch für die Reisezeit, in welcher jedoch der Beamte wenigstens sechs Meilen des Tages zurücklegen muß.

Art. 3.

Der sich auf Kommission befindende gerichtliche Beamte muß wenigstens sechs Stunden des Tages der Arbeit widmen.

Art. 4.

Diejenige Parthei, auf deren Antrag die Kommission an Ort und Stelle gesandt wird, ist gehalten, dazu einen gehörigen Wagen mit Pferden zu gestellen, oder die baare Auslage für das Fuhrwerk oder für die Extrapost zu erstatten.

Art. 5.

Die im ersten Artikel Nr. 1 und 2 benannten Beamten können, wenn sie Extrapost nehmen, auf Kosten der Parthei sich vier Pferde bedienen, und die Beamten Nr. 3, dreier Pferde, die Officianten, Nummer 4 und 5 aber nur zweier Pferde. Wenn die letztgedachten Beamten mit den Nr. 1 und 2 benannten zusammenreisen, so sind sie nicht befugt, ein besonderes Fuhrwerk zu verlangen.

Art. 6.

Die Beamten, welche die obigen Diäten erhalten, können nichts weiter von den Partheien fordern und müssen sich von diesen Diäten selbst unterhalten.

Art. 7.

Wenn die Bezahlung der obigen Gebühren dem Staatsschatz zur Last fällt, so muß der Justiz-Beamte, ausser der Erstattung seiner baaren Auslagen, mit der Hälfte der vorstehend bestimmten Diäten zufrieden seyn.

Art. 8.

Arme Partheien, besonders in Kriminalsachen, bezahlen die vorstehend festgesetzten Diäten den Justiz-Beamten nicht.

Art. 9.

Nach verrichtetem Geschäfte ist der Richter oder Beamte verbunden, seine Liquidation dem Gericht, zu welchem er gehört, zu überreichen; und wenn das Gericht sie für richtig erkennt, so befiehlt dasselbe dem Prokurator die Einziehung der Gebühren und die Zahlung derselben an den Berechtigten. Der Friedensrichter reicht seine

Liquidation dem Appellations-Gerichte und der Unterrichter dem Friedensrichter ein.

Art. 10.

In Gemäßheit des §. 130 des interemistisch geltenden Kodex des gerichtlichen Verfahrens ist der unterliegende Theil dergleichen Kosten allein zu tragen verpflichtet.

Die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Unserer Verordnung und deren Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justiz-Minister Unseres Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

13. Transitorisches Gesetz.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 10. Octbr. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um mancherlei, nach Einführung des Koder Napoleon darüber entstandene Zweifel zu beseitigen, nach welchen Gesetzen die Rechts-Sachen zu entscheiden sind, haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministers nachstehende Verordnung zu erlassen für nöthig gefunden:

Erster Titel.

Vorschriften über die verbindende Kraft des Koder Napoleon.

Art. 1.

Der Koder Napoleon ist das Civil-Gesetz des Herzogthums Warschau. Das französische Civil-Gesetzbuch, unter dem Titel des Kode Napoleon, welches von dem französischen Gesetzgebungs-Corps unter dem 3. Septbr. 1807, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, und Protektor des Rheinbundes, unter dem 22. August desselben Jahres erlassenen Dekrets, angenommen worden, soll für Unser Herzogthum Warschau zur Richtschnur dienen.

Das französische Original ist Gesetz, so lange keine authentische polnische Uebersetzung publicirt seyn wird. Jedoch soll die, unter der Aufsicht unsers Justizministers bearbeitete, und im Jahre 1808 in der Piaren-Druckerei zu Warschau in

zwei Bänden gedruckte polnische Uebersetzung, Autorität in den Gerichten haben, in so fern sich kein Widerspruch mit dem Originale ergiebt.

Art. 2.

Die wirkliche und völlige Gesetzeskraft des Koder Napoleon nimmt, in Gemäßheit Unsers Dekrets vom 27. Januar 1808, mit dem ersten Mai 1808 ihren Anfang.

Art. 3.

Der Koder Napoleon hat in allen seinen, aus 2281 Artikeln bestehenden Bestimmungen, von der, im vorigen Artikel gedachten Zeit, völlige Gesetzkraft; jedoch unbeschadet der, dem Zustande des Landes angepaßten, vom Reichstage beschlossenen, Abänderungen.

Art. 4.

Mit dem 1. Mai 1808 haben alle älteren Gesetze ihre Kraft und Autorität verlohren, und können daher von dieser Zeit an in keinem Falle zur Anwendung kommen, ausgenommen in den Fällen, wo der Koder Napoleon sich auf die Lokal-Gewohnheiten und Verordnungen beruft, imgleichen, was die vor dem ersten Mai 1808 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten betrift.

Art. 5.

In denjenigen Fällen, wo der Koder Napoleon sich auf Lokal-Gewohnheiten und Verordnungen beruft, wie zum Beispiel Art. 1736, und an dem Orte, wo keine dergleichen Gewohnheiten bestehen, sollen in Ermangelung derselben diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen, die

vor dem ersten Mai 1808 galten, wobei die Festsetzung der regierenden Kommission, daß die Gesetze der vorigen Regierung nur in subsidium gebraucht werden können, zu beachten ist.

Zweiter Titel.

Von den ältern Rechten.

§. 1.

Von der verbindenden Kraft derselben.

Art. 6.

In Ansehung aller Handlungen und Begebenheiten, die bis zu dem Tage, da die Gesetze der vorigen Regierung eingeführt wurden, vorgefallen sind, sollen die alten polnischen Gesetze angewendet werden, von der Zeit der Einführung der Gesetze der vorigen Regierung bis zum 24. Februar 1807, und in dem Thorner, Kulmer und Michelauer Kreise bis zur Ratifikation des Tilsitee Friedens, das ist, bis zum 12. Julius 1807 die Gesetze jener Regierung, vom 24. Febr. und resp. 12. Julius 1807 aber bis zum 1. Mai 1808 die polnischen Gesetze, und in Ermangelung von dergleichen Gesetze, die der vorigen Regierung.

Abänderungen in Ansehung dieser allgemeinen Grundsätze und speciellen Vorschriften enthalten die von den jedesmahligen gesetzgebenden Behörden erlassenen besondern Verordnungen. Dergleichen sind von der vorigen Regierung das Patent vom 28. Sept. 1772, die Instruktion vom 21. Sept. 1773, das Publikations-Pa-

tent vom 5. Febr. 1794, und die Deklaration vom 30. April 1797, so wie die Verordnung der regierenden Kommission vom 24. Febr. 1807, das abgekürzte Gerichtsverfahren betreffend.

Art. 7.

In Ansehung der polnischen Gesetze sollen allein zur Richtschnur dienen die authentische Gesetz-Sammlung, die unter dem Titel: Volumina legum bekannt ist, die Reichstags-Konstitutionen, und die Verordnungen der regierenden Kommission; andere Werke dagegen, als das des Herburtus de Fulstein, dem die vorige Regierung in der Provinz Westpreussen eine besondere Autorität beigelegt hat, und das des Anton Trembecki, welches in den Provinzen Südpreussen und Neu-Ostpreussen Autorität hatte, sollen dergleichen Ansehen fernerweit nicht haben.

Art. 8.

In Ansehung der Gesetze der vorigen Regierung soll zur Richtschnur dienen, das allgemeine Landrecht, und der unter dem eilften April 1803 emanirte Anhang zu demselben, ferner die allgemeine Gerichts-Ordnung, wo dieselbe zur Entscheidung eines Zweifels über die Gültigkeit oder Ungültigkeit irgend eines gerichtlichen Akts dienen kann, die allgemeine Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783, und die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783, endlich auch in demjenigen Theile des Bromberger Departements, der unter der vorigen Regierung Westpreussen hieß, das Gesetz

unter dem Titel des preussischen Landrechts.

Alle andere gesetzlichen Vorschriften, die in den eben angeführten Werken nicht enthalten sind, müssen eben so, wie jedes andere Faktum erwiesen werden, bei welchem Beweise das Werk unter dem Titel: Neues Archiv der Gesetzgebung, gesetzliche Autorität haben soll.

Alle Gesetze, Reskripte und Verordnungen der vorigen Regierung, die politische Gegenstände haben, und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zuwider sind, werden hiermit annullirt, und sollen auch nicht einmal auf Handlungen und Begebenheiten vor dem 1. Mai 1808 angewendet werden können. Dergleichen sind die Verordnung, welche den Eingebohrnen Gratial-Güter, die von der vorigen Regierung an preussische Individuen verschenkt worden, zu kaufen verbietet, die Reskripte, welche verordnen, diejenigen Eingebohrnen, welche im Jahre 1794 zur Vertheidigung des Vaterlandes das Schwerdt ergriffen haben, zur Untersuchung zu ziehen, oder das Vermögen der Personen, die in den polnisch-französischen Legionen gedient haben, zu konfisciren, und ähnliche Verordnungen. —

§. 2.

Besondere Vorschriften über die Anwendung der älteren Gesetze auf einige Hauptgegenstände.

Art. 9.

Die vor dem 1. Mai 1808 erworbenen Rechte (jura quaesita) zu deren Erlangung weiter keine entscheidende Handlung erforderlich ist, können

auf den Grund des Koder Napoleon nicht angefochten werden.

Alle vor dem 1. Mai 1808 gültig vollendete Handlungen können aus einem, aus dem Koder Napoleon hergenommenen Grunde nicht angegriffen werden, es sey denn, daß dergleichen Handlungen ein ausdrückliches Verbotsgesetz entgegen stände, zum Beispiel, in Ansehung der Unterthänigkeit oder Sklaverei, die die Konstitution völlig aufhebt.

Art. 10.

Rechte und Verbindlichkeiten, die nicht von einer vorgängigen Handlung abhängen, sondern geradezu und unmittelbar, aus den gesetzlichen Vorschriften entspringen, wie zum Exempel die in dem Art. 640 bis 685 des Koder Napoleon aufgeführten Fälle, können nach dem 1. Mai 1808 nicht anders, als nach dem Koder Napoleon beurtheilt werden.

Dasselbe gilt von den, aus dem Zustande der Personen entspringenden, Rechten und Verbindlichkeiten.

Rechte und Verbindlichkeiten, die, wenn auch unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, ohne Hinzukommen einer Verabredung, so doch mit Voraussetzung irgend einer Handlung entspringen, wie zum Exempel die in den Artikeln 1370 bis 1386 des Koder Napoleon aufgeführten Fälle, sollen nach den älteren gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden, wenn diese Handlung vor dem 1. Mai 1808 vollendet worden ist, nach dem Koder Napoleon

hingegen, wenn diese Handlung an dem, oder nach dem 1. Mai 1808, vollendet worden; wenn sie auch schon vor dem 1. Mai 1808 angefangen worden wäre, wie z. E. die Führung fremder Geschäfte ohne Auftrag (Negotiorum gestio).

Art. 11.

Die gesetzliche Erbfolge soll nach der Zeit des Todes der Person, deren Erbfall eröffnet worden, beurtheilt werden. Ist der Todesfall vor dem 1. Mai 1808 erfolgt, so werden die älteren Gesetze beobachtet; ist er aber am 1. Mai 1808 oder später erfolgt, so gelten die Vorschriften des Kodex Napoleon.

In Fällen, wo über die Zeit des Todes Zweifel obwalten, und durch Beweis nicht dargethan werden kann, ob der Todesfall vor, an, oder nach dem 1. Mai 1808 erfolgt ist, soll der Kodex Napoleon zur Richtschnur dienen. —

Art. 12.

Alle Testamente, Kodicille, Lebtags-Verschreibungen, Erbverträge, und andere letztwillige Erklärungen und einseitige, oder zweiseitige Dispositionen auf den Todesfall, die vor dem 1. Mai 1808 nach den damaligen Gesetzen gültig errichtet worden, behalten in Ansehung des Formellen ihre völlige Kraft und Gültigkeit.

Was aber den Inhalt und die Dispositionen selbst betrifft, so muß ein Unterschied gemacht werden,

ob die Person, welche die Disposition gemacht hat, vor dem ersten Mai 1808 oder später gestorben ist.

Im ersten Falle gelten die ältern Rechte, im letztern die Vorschriften des Koder Napoleon.

Im Fall, daß Jemand, der ein Testament vor, an, oder nach dem 1. Mai 1808 errichtet hat, stirbt, und in Ansehung der persönlichen Fähigkeit, ein Testament oder eine letztwillige Disposition zu errichten, ein Unterschied zwischen den ältern Gesetzen und den Vorschriften des Koder Napoleon obwaltet, so soll dasjenige Gesetz angewendet werden, nach welchem das Testament oder die letztwillige Disposition bei Kräften erhalten werden kann, ausgenommen den Fall, wenn Verbrechen die Ungültigkeit des Testaments nach sich ziehen, wo die Gesetze entscheiden sollen, die zur Zeit der Begehung des Verbrechens galten.

In solchen Fällen, wo die Gesetze die Fähigkeit, ein Testament, oder einen letzten Willen zu errichten einschränken, sollen die Gesetze entscheiden, die zur Zeit des Todes des Testators in Kraft waren. Was die Fähigkeit der Erwerbung durch Testamente oder letztwillige Verordnungen betrifft, so sollen darin, die Person, welche das Testament, oder die Disposition errichtet hat, mag nun vor, an oder nach dem ersten Mai 1808 gestorben seyn, die Vorschriften des Koder Napoleon entscheiden.

Art. 13.

Alle vor dem 1. Mai 1808 mündlich, schriftlich, oder gerichtlich geschloßenen Kontrakte, sollen sowohl in Ansehung der Form, als des In-

halts und der Gültigkeit und Wirkung, nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden.

Die aus solchen Kontrakten entspringenden gegenseitigen Verhältnisse, die zu dem Wesen des Kontrakts gehören, müssen ebenfalls nach den älteren Gesetzen beurtheilt werden.

Wenn aber eine Begebenheit oder Handlung, die zu dem Wesen und der Natur des Kontrakts nicht gehört, der Grund gewisser fortwährender Verhältnisse gewesen ist, so kommen die, im 8ten Artikel gegebenen Vorschriften zur Anwendung, wenn in dem Kontrakte wegen solcher Begebenheiten und Handlungen keine ausdrückliche Bedingungen enthalten sind.

Art. 14.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, die aus den älteren Lokal-Statuten entspringt, weil die Ehe vor dem 1. Mai 1808 geschlossen worden, soll in Rücksicht eines eröffneten Erbfalls diejenige Kraft und Wirkung haben, welche ihr die älteren Lokal-Statuten beilegen, wenn der Erbfall vor dem 1. Mai 1808 eröffnet worden. Die Gütergemeinschaft derjenigen Eheleute aber, die den 1. Mai 1808 erlebt, oder überlebt haben, soll nach dem Kodex Napoleon beurtheilt werden.

Art. 15.

Die vor dem 1. Mai 1808 ausgestellten Wechsel, sollen die, in den älteren Gesetzen vorgeschriebene Kraft und Wirkung haben. Was aber die von Banquiers, Kaufleuten, Krämern, Wechslern, Fabriken-Unternehmern, und Apo-

thekern ausgestellten Wechsel anlangt, so sollen dieselben, wenn sie auch am 1. Mai 1808 oder später ausgestellt wären, dennoch bis zum Tage der Publikation des Reichstagsbeschlusses vom 2. März 1809, der in die zehnte Nummer des Gesetztagebuchs eingerückt ist, diejenige Kraft und Wirkung haben, welche ihnen die älteren Gesetze beilegen. Diejenigen Wechsel hingegen, welche vom Tage der Publikation des erwähnten Beschlusses an, ausgestellt worden, sollen nach dem Gesetz beurtheilt werden, welches durch diesen Beschluß im Herzogthum Warschau zur Richtschnur angenommen worden.

Art. 16.

In den Ehescheidungssachen, in welchen wenigstens die Instruktion erster Instanz vor dem 1. Mai 1808 beendigt worden, können die Vorschriften des Tit. 6 Buch 1 des Kodex Napoleon nicht zur Anwendung kommen, vielmehr muß in denselben nach den ältern Vorschriften verfahren werden.

Die, die Beweise betreffenden, Vorschriften des 3. Tit. zwölften Abschnitts des Kodex Napoleon Art. 1315 bis 1369, müssen vom 1. Mai 1808 an, in allen älteren und neuen, vor Gericht schwebenden Prozessen beobachtet werden.

Art. 17.

Klagen, die der Kodex Napoleon nicht erlaubt, zum Beispiel auf die Vaterschaft, Artikel 340 des Kodex, können vom 1. Mai 1808 an, nicht angebracht werden. Sind sie aber vor

dem 1. Mai 1808 angebracht und angenommen, so sollen sie entschieden werden. Auch soll, wenn schon ein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen ist, dasselbe vollstreckt werden.

Vom 1. Mai 1808 an, sollen keine Ehescheidungen aus den, in den älteren Gesetzen aufgestellten Gründen statt finden, wenn diese nicht auch im Kodex Napoleon enthalten sind, es sey denn, daß die Klage schon vor dem 1. Mai 1808 dem Gerichte eingereicht und von demselben angenommen worden wäre.

Art. 18.

Allgemeiner Grundsatz.

In Fällen, wo Zweifel entstehen, ob die älteren Rechte oder der Kodex Napoleon zur Anwendung kommen soll, und diese Zweifel nicht aus der Rechtstheorie nach den gegenwärtigen Vorschriften gelöst werden können, soll der Kodex Napoleon Gesetz seyn.

Mit der Vollziehung dieser Unsrer Verordnung und Einrückung derselben in das Gesetztagebuch, beauftragen Wir Unsern Justiz-Minister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

14. Der Staatsrath soll bei Einreichung der Gesetzes-Entwürfe auf die Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung antragen, und es soll eine besondere Abtheilung der Gesetzsammlung, welche die Ernennung der Beamten enthält, herausgegeben werden.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. Okt. 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau etc. etc.

Indem Wir dem Justizminister aufgeben, Unser Dekret vom 19ten vorigen Monats über die Verwaltung der Medizinal-Polizei in die Gesetzsammlung aufzunehmen, bestimmen Wir zugleich auf den Bericht des Staatsraths vom 29sten vorigen Monats, daß der Staatsrath, wenn er Uns in Zukunft zu Unserer Beschließung Sachen vorträgt, von welchen er glaubt, daß sie, wenn sie von Uns beschlossen worden, in die Gesetzsammlung aufgenommen werden müssen, dies allemal am Schlusse seines Entwurfs zu erwähnen hat.

Demnächst genehmigen Wir auf den Uns von dem Staatsrathe unter dem 22sten des vorigen Monats vorgelegten Antrag des Justizministers, daß eine besondere Abtheilung der Gesetzsamm-

lung, welche blos die Ernennungen der Beamten enthält, herausgegeben werde.

Unterzeichnet **Friedrich August,** vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair, Stanislaus Breza.

Nro. XV.

15. Verordnung wegen des Kurses der Wiener Bankozettel.

Paris, den 7. December 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, Unsere Länder vor den schädlichen Folgen des Fallens des Werthes der Wiener Bankozettel zu bewahren, der Verbreitung dieser Papiere zuvorzukommen, sie, so bald als möglich, aus den, durch den Wiener Traktat vom 14. Oktober d. J. mit Unserm Herzogthum Warschau vereinigten Provinzen wegzuschaffen, und ihren Umlauf in möglichst kurzer Zeit zu hemmen, soweit es das Bedürfniß der inneren Cirkulation so wie die, dem Interesse der Staats = Bürger und der öffentlichen Kassen, welche mehr oder weniger von diesen Bankozetteln besitzen, schuldigen Rücksichten gestatten; — da es ferner höchst wichtig ist, sofort den Werth dieser Zettel, welchen dieselben sowohl in den Landes=Kassen bei Bezahlung der öffentlichen Abgaben,

als auch bei Auswechselungen, und im Verkehr unter Privatpersonen haben sollen, zu bestimmen; und da es zugleich nothwendig ist, den Personen, welche dergleichen, in ihrem Werth gesunkene Papiere besitzen, die bis itzt nach ihrem Nennwerth bei Zahlungen haben angegeben werden können, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern, so haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Wiener Bankozettel können keinen, weder freiwilligen noch gezwungenen Kurs in Unsern Ländern haben, welche vor der, im §. 4. Art. 4. des Wiener Traktats vom 14. Oktober d. J. stipulirten Abtretung, das Herzogthum Warschau ausmachten.

Art. 2.

Vom 6. Juni 1810 an, verlieren diese Zettel ebenfalls ihren Kurs in den, durch den gedachten Artikel abgetretenen Provinzen.

Art. 3.

Bis zu diesem Termine, vom Tage der Publikation dieses Dekrets angerechnet, behalten diese Papiere, in der Gestalt, in welcher sie in den Oesterreichischen Landen gelten werden, in dem Verkehr der Einwohner einen doppelten Kurs, nemlich einen freiwilligen und einen gezwungenen. Nach ihrem Nominalwerthe können sie weder genommen noch ausgegeben werden, ausgenommen, wenn die interessirten Partheien es sich freiwillig untereinander gefallen lassen. In je-

dem andern Falle müssen sie nach ihrem wahren Werthe angenommen und ausgegeben werden, welcher hiemit auf fünf Procent unter dem Wechselkurs, welcher in den nächsten Oesterreichischen Provinzen statt findet, festgesetzt wird. Dieser Wechselkurs soll täglich in den Hauptstädten der Kreise bekannt gemacht und an die Thüren der Rathhäuser oder der Wohnungen der Richter des Orts angeschlagen werden. Eine, von Unserm Schatzminister zu erlassende Verfügung, welche diesem Dekrete, als Instruktion für die Unterpräfekten oder Vorgesetzten der Kreis-Verwaltung, beigefügt werden soll, wird die Städte oder Handelsplätze in den Oesterreichischen Landen angeben, deren Wechselkurs bei Feststellung des Werths der Bankozettel für einen jeden Kreis Unserer neuen Provinzen zur Richtschnur dienen soll.

Art. 4.

Eben so können vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, bis zum 6. Juni künftigen Jahres die Abgaben nach der Wahl der Zahlungspflichtigen baar oder in Papieren bezahlt; die letztern aber sollen in den öffentlichen Kassen nicht höher, als nach dem, im vorigen Artikel bestimmten Werthe genommen werden, das ist, fünf Procent niedriger, als der Wechselkurs in den nächsten Oesterreichischen Provinzen ist. Unser Staatsrath hat Uns unverzüglich sein, mit Gründen unterstütztes Gutachten, wegen der Heruntersetzung, welche bei dieser Zah-

lungsart bei den verschiedenen Abgaben nöthig werden dürfte, vorzulegen.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, und bis Wir nicht über die Nothwendigkeit einer solchen Heruntersetzung entschieden haben, sollen die nicht fixirten Abgaben nur im Betrage der Hälfte ihres bisherigen Tarifs erhoben werden.

Art. 5.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an, sollen alle zu bezahlende Schulden und Verpflichtungen, welche im Papiergeld kontrahirt worden, zufolge einer Berechnung, wodurch festgesetzt wird, wie viel die Schuld an wirklichem Werthe nach dem Wechselkurse zu der Zeit, als sie gemacht wurde, betragen hat, getilgt werden. Dieser Werth wird dann nach der Wahl des Schuldners entweder baar oder in Papieren nach dem, für die Zahlung an öffentliche Kassen im vorigen Artikel angenommenen Kurse bezahlt, jedoch mit Abzug des zwanzigsten Theiles der Schuld. Hiernach kann also der Schuldner von den Bankozetteln nach dem Kurse, den sie zur Zahlungszeit in den nächsten Oesterreichischen Provinzen haben, Gebrauch machen. Unser Justizminister soll, sobald als möglich, einen Tarif bekannt machen und in die Gesetzsammlung einrücken, welche alle Veränderungen nachweist, die der Kurs, seit das Land unter Oesterreichische Hoheit gekommen ist, erlitten hat.

Art. 6.

Die Publikation dieses Dekrets soll an einem und demselben Tage in Krakau und in allen Kreis-Hauptstädten der neuen Provinzen erfolgen. Auch soll das Dekret in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Art. 7.

Unsern Ministern des Schatzes und der Justiz befehlen Wir, soweit es einen jeden angeht, die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

16. Verleihung von Gütern an den Fürsten Joseph Poniatowski.

Paris, den 7. December 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Ansprüche, welche sich der Fürst Joseph Poniatowski auf Unsere Dankbarkeit durch den, von Unserm Kriegsheere, unter seiner Anführung in diesem Jahre unternommenen rühmlichen Feldzuge erworben hat, haben Wir, da Wir auf eine ausgezeichnete Weise seine, dem Vaterlande geleisteten Dienste zu belohnen Willens sind, beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Der Fürst Joseph Poniatowski soll als Belohnung zum vollen Eigenthum den Werth von einer Million, fünfmalhunderttausend polnischen Gulden in liegenden Gründen erhalten, die von den Nationalgütern der, von Oesterreich abgetretenen und zum Herzogthume Warschau geschlagenen Provinzen genommen werden.

Art. 2.

Dieser Werth soll nach den reinen Einkünften, das Kapital zu vier Procent gerechnet, ausgemittelt werden.

Art. 3.

Unserm Minister des Innern befehlen Wir die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, wel-

cher bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

17. Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Central-Liquidations-Kommission Liquidationen annehmen soll.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. Januar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Vortrag Unseres Staatsraths, daß weder durch Unser Dekret vom 13ten Mai 1808, durch welches die Central-Liquidations-Kommission errichtet worden, noch durch das Dekret vom 16ten März 1809, welches die Art des Verfahrens bei derselben vorschreibt, der Termin, bis zu welchem die angemeldeten Forderungen von ihr angenommen werden sollen, bestimmt worden ist,

haben Wir beschlossen und beschließen:
daß der letzte Mai 1809 als Normaltag angenommen werden, und die Central-Liquidations-Kommission bis zu diesem Tage inclusive, die eingehenden Liquidationen annehmen soll.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

---

18. Polizeiverordnung über die Veränderung des Wohnorts im Lande, und über die Einwanderung von Ausländern ins Land.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 18. Januar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Da Wir den 2ten Artikel Unseres Dekrets, datirt Warschau den 20sten December 1807, welches den Kreis=Verwaltungs=Behörden anbefiehlt, von jedem aus dem Kreise wegziehenden oder in demselben ankommenden Menschen der Regierung Anzeige zu machen, zur Vollziehung bringen, und zugleich die Kreis=Verwaltungs=Behörden in Stand setzen wollen, die, in dem obigen Artikel des angeführten Dekrets enthaltenen Vorschriften genau befolgen zu können, so haben Wir auf das Gutachten Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

In jeder Gemeinde soll von allen, in derselben wohnenden eine Seelen-Liste angelegt werden.

Art. 2.

In den Städten sind die Präsidenten oder Bürgermeister, und in den Dörfern die Woyte diese Listen anzulegen schuldig.

Art. 3.

In die Seelen-Liste müssen alle Personen beiderlei Geschlechts, mit Anführung ihres Vor- und Zunamens, Alters, Geburtsorts, vorletzten Wohnorts, Standes, Gewerbes, Handwerks, ihrer sonstigen Lebensart und ihrer Religion, eingetragen werden.

Art. 4.

Die Anlegung dieser Liste soll mit einem, von dem Minister des Innern bestimmten Zeitpunkte, nach Publikation des gegenwärtigen Dekrets, beginnen.

Art. 5.

Von der Seelen-Liste einer jeden Stadt und eines jeden Dorfes werden zwei Exemplare angefertigt, wovon eins in dem Archive der Gemeine verbleibt; das andere aber dem Unterpräfekten des Kreises eingesandt wird.

Art. 6.

Alle, im Laufe des Jahres sich ereignende Veränderungen muß in einer jeden Gemeinde der resp. Präsident, Bürgermeister oder Woyt, in der Seelen-Liste bemerken, wozu die Rubrik „Anmerkungen" offen gelassen wird.

Art. 7.

Die Beamten des Civilstandes sind verpflichtet, dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt ihrer resp. Gemeinde, viermal im Jahre, also vierteljährig, vom 1. Januar an gerechnet, von jedem Gebohrnen und Verstorbenen, so wie von jedem neuverehelichten Paare mit genauer Verzeichnung der Vor- und Zunamen und des Wohnorts Anzeige zu machen, damit der Präsident, Bürgermeister oder Woyt in Stand gesetzt werde, den Vorschriften des vorigen Artikels genau nachzukommen.

Art. 8.

Der Präsident, Bürgermeister oder Woyt ist für die unvollständige Anlegung der Seelen-Liste seiner Gemeinde, so wie für die fehlerhafte Fortführung derselben verantwortlich.

Art. 9.

Die Unterpräfekten sind verbunden, alle Jahre bei der Militair-Konskription diese Listen zu verifiziren und zu bescheinigen, und alle darin bemerkten Fehler und Irrthümer zu berichtigen.

Art. 10.

Auch die Präfekten sollen bei der jährlichen Bereisung ihres Departements auf die Ordnung in Führung der Seelen-Liste einer jeden Gemeinde ein wachsames Auge haben.

Art. 11.

Ein jeder, in die Seelen-Liste eingetragene Einwohner kann seinen Wohnort nicht verlassen und an einen andern ziehen, ohne sich bei dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt, in des-

sen Gemeinde er wohnt, zu melden, und ohne ein schriftliches Zeugniß von diesen Behörden dahin erhalten zu haben, daß er in Befolgung dieses Dekrets und des 2ten Artikels Unseres Dekrets vom 21sten December 1807 sich bei der gehörigen Behörde gemeldet habe. Die Landleute und Bewohner eines ihnen nicht gehörigen Grund und Bodens müssen sich ausserdem, in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 21sten December 1807, bei dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem sie wohnen, und die Miether bei dem Hauseigenthümer melden.

Art. 12.

Der Präsident, Bürgermeister oder Woyt ertheilt diese Zeugnisse den Einwohnern, welche von einem Dorfe zum andern, oder aus einer Gemeinde in die andere, in einem und demselben Kreise, ziehen.

Der Unterpräfekt dagegen ertheilt Denjenigen das Zeugniß, die aus einem Kreise in den andern in demselben Departement, und der Präfekt Denjenigen, die aus einem Departement in das andere ziehen. In jedem Falle muß jedoch der Präsident, Bürgermeister oder Woyt den Präsidenten, Woyt oder Bürgermeister derjenigen Gemeinde, wohin Jemand zieht, davon benachrichtigen, eben so der Unterpräfekt den Unterpräfekten desjenigen Kreises, und der Präfekt den Präfekten desjenigen Departements, wohin jemand zieht.

Art. 13.

Wenn aber der Präsident, Bürgermeister oder Woyt Schwierigkeiten macht, ein solches Zeugniß zu ertheilen, so hat sich der Nachsuchende an den Unterpräfekten; wenn auch dieser es abschlägt, an den Präfekten, und von diesem in demselben Falle an den Minister des Innern zu wenden.

Art. 14.

In jedem Falle muß der, welcher aus einer Gemeinde wegzieht, von dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt in der Seelen-Liste des Orts gelöscht, und es muß zugleich bemerkt werden, in welche Gemeinde, welchen Kreis oder welches Departement er gezogen ist.

Art. 15.

Die Zeugnisse werden Denjenigen, die von einem Orte zum andern ziehen, schriftlich ertheilt. Es muß darin ausgedrückt seyn: der Name und Zuname des Wegziehenden und der Mitglieder seiner Familie, das Alter, der Geburtsort, der bisherige Wohnort mit Bezeichnung der Stadt, des Dorfs, der Gemeinde, des Kreises und Departements; ferner die Religion, der Stand, die Geburt, das Gewerbe, Handwerk oder die sonstige Lebensart. Zugleich muß darin vermerkt werden, nach welchem Dorfe, welcher Stadt, welcher Gemeinde, in welchen Kreis und in welches Departement der Einwohner zieht.

Art. 16.

Der von einem Orte zum andern ziehende Einwohner muß in der Gemeinde, die er sich zu

seinem Wohnorte erwählt hat, von dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt in die Seelen-Liste eingetragen werden; doch kann der Präsident, Bürgermeister oder Woyt den angekommenen Einwohner nicht eher in die Seelen-Liste aufnehmen, noch ihm einen Wohnsitz in der Gemeinde verstatten, bevor dieser ihm nicht das, im Artikel 12 vorgeschriebene Zeugniß vorgelegt hat.

Art. 17.

Weder der Präsident, Bürgermeister oder Woyt einer Gemeinde, noch der Unterpräfekt eines Kreises, oder der Präfekt eines Departements, kann das Wegziehen der Einwohner von einem Orte an den andern verwehren oder aufhalten; vielmehr muß er denen, die sich melden und es verlangen, sofort und kostenfrei das vorgeschriebene Zeugniß ertheilen, und zwar bei einer Strafe von 10, 15, 30 und 45 Fl. resp. für den Woyt, den Bürgermeister, den Munizipal-Präsidenten und den Unterpräfekten. Der Präfekt hat in solchem Falle einen ernsten Verweis zu erwarten.

Art. 18.

Wenn der Ertheilung eines Zeugnisses Hindernisse entgegen stehen, so müssen diese so schleunig als möglich gehoben und alle Privatansprüche an Denjenigen, welcher wegziehen will, müssen von dem gehörigen Gerichte, alle Ansprüche des Staats aber von den Beamten, vor die es gehört, entschieden werden.

Art. 19.

Doch kann man auch in dem, im Artikel 18 bezeichneten Falle unter dem Vorwande solcher Ansprüche, das Zeugniß nicht zurückhalten, und dadurch das Wegziehen verhindern; es sey denn, daß im gesetzlichen Wege ein Arrestschlag Statt gefunden hat.

Art. 20.

Wenn auf der einen Seite einem Jedem das Wegziehen von einem Orte zum andern freisteht, so trift auf der andern Seite Denjenigen die schärfste Ahndung, der eigenmächtig, ohne sich bei der dazu bestimmten Behörde zu melden, und ohne die, im Art. 11 und 12 vorgeschriebene Ordnung zu beobachten, seinen Wohnort verläßt und an einen andern zieht.

Art. 21.

Deshalb haben Wir verordnet und verordnen hiemit, daß ein Jeder, welcher ohne die, in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Meldung und Zeugniß seinen Wohnort verläßt, in eine Geldstrafe von dreißig polnischen Gulden, oder in einwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen soll.

Art. 22.

Ein Jeder, welcher in seinem Hause einem Menschen mit oder ohne Familie eine Wohnung gestattet, ohne ihn dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt des Orts zu melden, soll von dem Ortsgericht zu einer Geldstrafe von funfzehn Gulden, oder zu dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 23.

Wenn aber eine neuangekommene Person von dem Eigenthümer des Hauses, in welchem sie sich befindet, dem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt gemeldet worden, und sie nicht im Stande ist, ein gehöriges Zeugniß beizubringen, so schickt sie der Präsident, Bürgermeister oder Woyt, nachdem er zuvor ein Protokoll darüber aufgenommen, unter sicherer Bedeckung zu ihrer Gemeinde, auf die im Art. 25 vorgeschriebene Weise, zurück, und wenn sie der Beamte der Gemeinde des Orts, aus welchem sie sich wegbegeben, in Empfang genommen hat, so überliefert er sie dem Ortsgerichte, um zu den, Art. 21 vorgeschriebenen, Strafen verurtheilt zu werden.

Art. 24.

Der Art. 23 kann auf Diejenigen keine Anwendung finden, die, ohne ihren Wohnort aufzugeben, in ihren eignen oder in, ihnen übertragenen Angelegenheiten Reisen machen, und ihrer Geschäfte wegen sich einige Zeit an einem Orte aufhalten müssen. Vielmehr sollen diese den Vorschriften des obigen Artikels gar nicht unterworfen seyn.

Art. 25.

Wenn der Präsident, Bürgermeister oder Woyt Nachricht erhält, daß ein Mensch in seiner Gemeinde angekommen ist, um dort zu wohnen, ohne ein gehöriges Zeugniß zu haben, und er ihn in die Gemeinde, aus welcher er sich ohne Zeugniß entfernt hat, nicht zurückschickt, so verfällt er in eine Strafe von dreißig polnischen

Gulden, und dessen ungeachtet soll der, in seiner Gemeinde sich aufhaltende Mensch von Gemeinde zu Gemeinde bis nach dem Orte gebracht werden, von wo er sich entfernt hat.

Art. 26.

Wenn einem Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt ein Einwohner seiner Gemeinde, der sich ohne Zeugniß entfernt hat, wieder zurückgebracht wird, und er ihn dem Gerichte zur Bestrafung nicht überliefert, so verfällt er in eine Strafe von funfzehn Gulden, und der, in seine Gemeinde zurückgebrachte Mensch muß dem Gerichte zur Bestrafung überliefert werden.

Art. 27.

In die, Art. 25 und 26 vorgeschriebenen Strafen können die Stadtpräsidenten von den Präfekten; die Bürgermeister und Woyte aber von den Unterpräfekten genommen werden.

Art. 28.

Die Unterpräfekten und Präfekten, welche von den, im Art. 25 und 26 ausgedrückten Dienstfehlern der Präsidenten, Bürgermeister und Woyte Kenntniß haben und Nachsicht üben, sind der Regierung, von wegen ihres Amts dafür verantwortlich.

Art. 29.

Die, Art. 21. 22. 23. 24. 25 und 26 vorgeschriebenen Strafen sollen von den vorgedachten Behörden bei wiederhohlter Kontravention um die Hälfte erhöht werden.

Art. 30.

Die, Art. 21. 22. 23. 25. 26 und 28 vorgeschriebenen Strafen sollen in die Kassen der

resp. Unterpräfekturen fließen, und das dafür einkommende Geld kann von den Kreisräthen zum Besten ihrer Kreise verwendet werden.

Art. 31.

Wenn ein Einwohner eines fremden Landes sich in Unserm Herzogthum Warschau niederlassen will, so soll er in jede Gemeinde aufgenommen werden, die er sich zu seinem Wohnorte erwählt, ohne weitere Formalität, als daß er durch ein Zeugniß seine Eigenschaft als Ausländer darthun muß. Solche Zeugnisse sollen den Ankömmlingen aus fremden Ländern, auf ihr Verlangen, kostenfrei und ohne allen Verzug oder Weitläuftigkeit, alle Gränzzollämter und alle Verwalwaltungsbehörden ertheilen, bei welchen sie sich zu allererst melden.

Art. 32.

Wenn solche Ankömmlinge aus andern Ländern, sich einen Wohnort im Herzogthume Warschau erwählt haben, so sollen sie sogleich nach Art. 3. in die Seelen-Liste der Gemeinde, wo sie ihre Wohnung gewählt haben, eingetragen werden, und der Präsident oder Woyt ist verbunden, sofort dem Unterpräfekten seines Kreises von der Ankunft solcher Personen in seiner Gemeinde, Anzeige zu machen.

Art. 33.

Um allen Beschwerden und Zweifeln vorzubeugen, sollen die Präsidenten, Bürgermeister und Woyte die Zeugnisse über das Ziehen aus einer Gemeinde in die andere, so wie die Bescheinigungen, welche die Ausländer an der Gränze erhalten, bei ihren Akten aufbewahren.

Art. 34.

Pässe sollen nur Denjenigen ertheilt werden, die, ohne ihren Wohnsitz aufzugeben, in ihren Angelegenheiten Reisen machen, und nach Zurücklegung derselben in ihren Wohnort zurückkehren. Pässe können daher die Stelle der oben vorgeschriebenen Zeugnisse, Behufs des freien Ziehens von einem Orte zum andern, nicht vertreten und sind nur zur freien Durchreise oder Vollführung einer beabsichtigten Reise gültig.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Minister des Innern, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

19. Nachtrag zu der Verordnung vom 11ten Juli 1809 wegen der Prüfungen im Justizfache.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 31. Januar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da in Unserm Dekret vom 11ten Juli vorigen Jahres, welches unter Nro. 12 in die Gesetzsammlung eingerückt ist, bei der Redaktion, in Ansehung des dritten Absatzes des Art. 14, wo es heißt:

> Der Präsident delegirt eines von den Mitgliedern der Ober-Examinations-Kommission, zwei Referendare und einen Rath des Justizministeriums.

ein Irrthum vorgefallen ist, so setzen Wir, auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, Folgendes fest:

Art. 1.

Anstatt der eben angeführten Vorschrift soll nachstehende zur Richtschnur dienen:

> Der Präsident delegirt vier Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission, und unter diesen zwei Referendare und einen Rath des Justizministeriums.

Art. 2.

Eben so ist im 10ten Artikel dieses Dekrets ein Irrthum enthalten, indem die Worte „in

diesem Titel" anstatt „in diesem Abschnitt" gebraucht worden. Wir ändern daher auch in Ansehung dieses Versehens das Dekret und bestimmen, daß anstatt der Worte „in diesem Titel" die Worte „in diesem Abschnitte" verstanden werden sollen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

20. Deklaration der Verordnung vom 29sten April 1808 wegen Prüfung der Beamten im Verwaltungs- Finanz- und Polizei-Fache.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 7. Februar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da die Organisation der Abtheilungen für das Innere, den Schatz und die Polizei in den Departements, welche später erfolgt ist, als Unser Dekret vom 29sten April 1808, durch welches die Examinations-Kommissionen

errichtet worden, keine Beamten unter dem Titel von Schatz- und Polizei-Intendanten eingeführt hat, und es übrigens Unser Wille ist, daß die Fähigkeit der Kandidaten zu Aemtern in der Verwaltung der National-Güter und Forsten hinlänglich nachgewiesen werde, so haben Wir, nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, verordnet und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Der Intendant der National-Güter und Forsten soll eben so, wie der Forst- und Baumeister des Departements, wenn er von dem Präfekten dazu aufgefordert wird, zu einer jeden Departements-Examinations-Kommission gehören.

Art. 2.

Anstatt des Schatz-Intendanten, welcher durch den 6ten Artikel des Dekrets vom 29sten April 1808 dazu bestimmt worden, soll einer jeden Departements-Examinations-Kommission eins von den Mitgliedern der Departements-Schatz-Direktion, welches der Aufforderung des Präfekten gemäß von dem Schatzdirektor dazu bestimmt wird, zutreten.

Art. 3.

Anstatt des Polizei-Intendanten, welcher durch den 6ten Artikel Unseres Dekrets vom 29sten April 1808 dazu bestimmt worden, soll einer jeden Departements-Examinations-Kommission der Departements-Polizei-Kommissar zugegeben werden.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Staatsrath, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August**,
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XVI.

21. Verordnung, durch welche die Konstitution den, durch den Wiener Traktat von Oesterreich erworbenen Provinzen angepaßt wird.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 24. Februar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau &c. &c.

In Erwägung, daß das auf den Grund des unter dem 14ten Oktober 1809 geschlossenen Wiener Friedenstraktats Unserm Herzogthum Warschau einverleibte Land der Konstitution dieses Herzogthums gemäß regiert werden, und in Erwägung, daß laut Art. 86. des konstitutionellen Statuts vom 22sten Julius 1807 dieses konstitutionelle Statut von Unserer Seite durch Verordnun=

gen, die im Staatsrathe berathschlagt worden, ergänzt werden soll, ingleichen, daß die gegenwärtige Landesvergrößerung des Herzogthums verschiedene Anordnungen dieser Art erfordert, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Konstitution vom 22sten Julius 1807 soll dem, Kraft des Wiener Friedens, dem Herzogthums Warschau einverleibten Lande angepaßt werden, und zwar auf die, in den nachstehenden Artikeln bestimmte Weise:

Art. 2.

Vier Diöcesen und vier Bisthümer sollen zu der, im dritten Artikel der Konstitution angezeigten Zahl hinzutreten. Das neu einverleibte Land soll in drei Diöcesen des Lateinischen Ritus eingetheilt werden; die vierte Diöces aber, soll dem Unirt-Griechischen Ritus angehören.

Art. 3.

Zwölf Mitglieder sollen zu der Zahl, aus welcher in Gemäßheit des 23sten Artikels der Konstitution der Senat besteht, hinzutreten, nehmlich:

vier Bischöfe,
vier Woywoden,
vier Kastellane.

Art. 4.

In dem, im 32. Artikel der Konstitution ausgedrückten Falle, soll der Senat nicht aus mehr als zehn Bischöfen, zwanzig Woywoden und

zwanzig Kastellanen bestehen können, der 33. Artikel der Konstitution aber soll, was die Zahl der Senatoren betrifft, nach der, im vorigen Artikel, der überhaupt zehn Bischöfe, zehn Woyewoden, und zehn Kastellane festsetzt, enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

Art. 5.

Die durch den 35. Artikel der Konstitution bestimmte Zahl von sechzig Landboten zum Reichstage, soll bis auf hundert vermehrt werden, von welchen vierzig auf den Kreistagen des, dem Herzogthum Warschau einverleibten Landes gewählt werden sollen. Die Zahl der, durch denselben Artikel bestimmten vierzig Deputirten soll bis auf sechsundsechzig vermehrt werden, von denen sechsundzwanzig auf den Gemeindeversammlungen dieses einverleibten Landes gewählt werden sollen.

Art. 6.

Das neu einverleibte Land wird in vier Departements, vierzig Kreise und sechs und zwanzig Gemeindeversammlungen getheilt, von denen vier auf die Stadt Krakau und zweiundzwanzig auf das übrige Land kommen.

Art. 7.

Die Gemeindeversammlungen der Stadt Krakau sollen, so wie die Gemeindeversammlungen der Stadt Warschau, laut Artikel 61 der Konstitution, nur zwei und zwei zu gleicher Zeit zusammenberufen werden können.

Art. 8.

Es treten zwei Referendare zu der, in der Konstitution bestimmten Anzahl hinzu.

Art. 9.

Unsere Minister sollen, jeder, so weit es ihn angeht, diesen Unsern Willen vollziehen, und Unser Justizminister soll diese Verordnung in die Gesetzsammlung einrücken.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

22. Verordnung wegen Vererbpachtung von Pertinenzien der Nationalgüter.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 31. Januar 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß auf den Nationalgütern Unseres Herzogthums Warschau kleinere Besitzungen mancher Art mit Vortheil für das allgemeine Beste des Landes in Erbpacht ausgethan werden können, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths verordnet und verordnen hiemit, was folgt:

§. 1.

Eine jede kleinere Besitzung auf den Nationalgütern kann, wenn der Minister des Innern es für zweckmäßig anerkennt, in Erbpacht ausgegeben werden.

§. 2.

Ehe der Minister des Innern die Licitationen verfügt, soll er Uns einen Bericht über die, zur Licitation bestimmten Besitzungen erstatten, welcher enthält:

das Departement,
den Kreis,
das Amt,
die Art der Besitzung,
woraus sie besteht,
wie groß oder ausgedehnt sie ist,

wie weit solche von andern Besitzungen des Amtes entfernt ist,
welchen Ertrag solche gewährt,
die Gründe, warum sie in Erbpacht ausgethan werden soll.

§. 3.

Unter kleinern Besitzungen werden verstanden kleine Vorwerke, die von den Oekonomiebezirken zu weit entlegen sind, Besitzungen unter dem Namen von Voigteyen (Woytostwo) Schulzengütern, Gnadensitzen, welche von Privatpersonen besessen werden, und nach Ablauf der ihnen verliehenen Privilegien wieder an den Staat zurückfallen, Antheile von Dörfern, die zwischen Besitzungen von Privatpersonen in der Mitte liegen, Wasser- und Windmühlen, Schneidemühlen, Walkmühlen, Wohnhäuser, Ansiedelungen, Kolonien, wüste, bisher unbesetzte Ländereien, Bruch- und Rodeland, welches sich auf den Nationalgütern oder bei den Nationalwaldungen befindet, entlegenes und wüstes Land, welche Benennungen solches auch haben mag, Wirthshäuser, Krüge auf den Aemtern, die eigne Brau- und Brennerei haben, mit den für dieselben bestimmten und ausgemessenen oder noch zu bestimmenden Ländereien, jedoch ohne den Getränkeverlag; an Orten indeß, die zu weit von den Vorwerken entfernt oder von der Brennerei durch Gewässer getrennt sind, sogar mit dem Rechte des Getränkeverlags; ferner Seen, Teiche oder Ufer, über welche gewöhnlich besondere Kontrakte geschlossen worden, mit der Fischerei-Gerechtig-

keit, Kalk-, Theer- und andere Oefen, endlich alle Besitzungen, die die vorige Regierung zur Verpachtung bestimmt hat.

§. 4.

Der jährliche Kanon von den zu vererbpachtenden Besitzungen soll erhoben werden:

a) von den Ländereien, nach Verhältniß der Menge der Produkte, die sie hervorbringen können, welche nach einem schon vorhandenen oder noch zu fertigenden Anschlage auf Geld reduzirt werden müssen;

b) von den Zinsen des Kapitals, welches sich aus der Taxe der Gebäude und des Grund-Inventariums ergiebt, nachdem von diesen Zinsen fünf vom Hundert auf Reparatur- und Unterhaltungskosten abgezogen worden.

c) Von den Einkünften, Zinsen, Gaben und dem Getränkeverlag. Den Pächtern, die diese Einkünfte jetzt beziehen, oder welche das Recht des Getränkeverlags haben, wird dies Einkommen von den bisher von ihnen bezahlten Summen in Abzug gebracht.

d) Von den jährlichen Einkünften aus verschiedenen Quellen, die bisher an den Staat gezahlt worden sind.

Wenn ein Wald, der entweder für sich besteht, oder zu einem, zur Vererbpachtung bestimmten Vorwerke gehörig ist, von schiff- und floßbaren Flüssen entlegen und von Fabrik-Anstalten entfernt ist, wegen seiner Abgelegenheit vom Forst-

amte, von den obern Forstbedienten nicht gehörig inspizirt werden kann, oder dessen Ertrag seiner Geringfügigkeit wegen zu Bezahlung der nöthigen Officianten nicht ausreicht, so kann auch ein solcher Wald in Erbpacht ausgethan werden, und in diesem Falle sollen die Zinsen von dem Kapitale, welches durch die von der Abtheilung des Forstwesens im Departement angefertigte und von Unserm Minister des Innern bestätigte Taxe ausgemittelt wird, als Revenüe gerechnet werden.

§. 5.

Der festgesetzte Kanon oder Geldzins soll auf eine Quantität von Scheffeln Roggen nach dem, in der Departements-Hauptstadt in den letzten neun Jahren statt gefundenen Marktpreise berechnet und diese Quantität Getreide in den Kontrakt aufgenommen werden. Nach Ablauf von fünf- und zwanzig Jahren soll der Zins erhöht werden, je nach dem der Preis des Roggens in der Departements-Hauptstadt, nach anzulegender Berechnung des Mittelpreises durch alle fünfundzwanzig Jahre, gestiegen ist. Diese Erhöhung soll alle fünfundzwanzig Jahre erfolgen.

Sollte sich aber aus dieser Berechnung ein Sinken des Roggenpreises ergeben, so behält es bei dem, im Kontrakte bestimmten Quantum für den Erbpächter lediglich sein Bewenden. Um die Wirksamkeit dieser Unserer Verordnung zu sichern und um alle etwa entstehende Streitigkeiten zu beseitigen, sollen die Marktpreise in den Departements-Städten nach besonders zu erlassenden

Vorschriften regelmäßig aufgezeichnet und in den Akten der Bürgermeister aufbewahrt werden.

§. 6.

Zur Vererbpachtung der Vorwerke, Voigteyen, Schulzereien, Wind- und Wassermühlen, Schneidemühlen, Walkmühlen und aller andern Besitzungen sollen zwei Licitationstermine mit einem Zwischenraume von sechs Wochen angesetzt werden.

§. 7.

In den Licitations-Terminen wird der Zins oder Kanon nicht erhöht. Die Licitation wird blos auf das Einkaufs- oder Erbstandsgeld gerichtet, und zwar werden für die Konkurrenten als erstes Gebot zwanzig Procent von dem Werthe, nach Verhältniß des jährlichen Kanons berechnet, festgesetzt. Der Werth ergiebt sich aus dem zwanzigfach berechneten Kanon. Fünf Procent Zinsen der Einkaufssumme müssen von dem jährlichen Zins in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Eine jede Licitation soll wenigstens sechs Wochen vorher durch öffentliche Blätter bekannt gemacht und von dem Präfekturrath abgehalten werden. Das Protokoll über die abgehaltene Licitation wird zu Händen Unseres Ministers des Innern zu Unserer Bestätigung eingereicht, und wenn diese erfolgt, wird die Urkunde über die Erbpacht dem Erwerber ausgefertigt, mit der Befugniß, diese neue erbliche Gerechtsame ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 9.

Bei der Licitation müssen wenigstens zwei Konkurrenten auftreten. Sollte nur einer erscheinen, so muß ein neuer Licitationstermin angesetzt werden.

§. 10.

Wer licitiren will, ist verpflichtet, vor der Licitation eine Kaution im Betrage des jährlichen Kanons, baar, in Staats-Obligationen oder Hypotheken-Instrumenten niederzulegen. Wer nicht Meistbietender bleibt, erhält seine Kaution auf der Stelle zurück. Wenn aber derjenige zurücktritt, für welchen der Zuschlag erfolgt ist, so verliert er die ganze Kaution ohne den geringsten Ersatz.

§. 11.

Der Käufer (des Erbpachtsrechts) ist verbunden, das gebotene Einkaufsgeld baar oder in Staats-Obligationen an den Schatz in drei Terminen zu zahlen, nemlich ein Drittheil bei Uebergabe der Besitzung, ein Drittheil drei Monate nach der Uebergabe, und das letzte Drittheil drei Monate nach Erlegung der zweiten Rate. Wer irgend einen von diesen Terminen nicht innehält, verliert sein Recht an die gekaufte Sache, so wie das darauf gezahlte Geld, und es soll eine anderweitige Licitation auf seine Kosten veranlaßt werden.

§. 12.

Der Zins soll regelmäßig in vier Raten an den Schatz gezahlt werden, und der Erwerber hat

durchaus kein Recht, Minderung oder Remission zu fordern.

§. 13.

Der Erwerber ist zwar nicht gehalten, für die regelmäßige Bezahlung des Kanons in den vier Raten Kaution zu stellen; dagegen soll er aber, sobald die sechste Rate rückständig wird, und die, bei jeder Rate verstärkte Exekution nichts gewirkt hat, ohne Einmischung eines Gerichts ermittirt werden. Im Falle der Exmission erfolgt ein neuer Verkauf, und das zum Einkauf gegebene Geld verbleibt zum Vortheil des Schatzes, ohne daß letzterer verbunden ist, Meliorationskosten zu vergütigen.

§. 14.

Wenn der Erwerber durch schlechte Wirthschaft seine Besitzung zu Grunde richtet, und den Kanon nicht zahlt, so daß der Schatz befürchten muß, nach der Exmission wegen des rückständigen und künftigen Kanons nicht gedeckt zu seyn, so ist er berechtigt, die Besitzung in Sequestration zu nehmen, und selbst vor Ablauf des Jahres im gesetzlichen Wege auf die Exmission des Erwerbers anzutragen, worin ihm alle gerichtliche Behörden behülflich seyn müssen.

§. 15.

Die gekaufte Sache kann ohne Wissen und Bewilligung der Regierung nicht in Theile zerstückelt werden; doch ist es erlaubt, sie ganz zu verkaufen. In diesem Falle muß jedoch der Käufer der Regierung davon Anzeige machen und ihr anheimstellen, ob sie gegen Erlegung einer

gleichen Summe, wie zwischen dem bisherigen Besitzer und dem neuen Erwerber verabredet worden, die Besitzung wieder an sich bringen will oder nicht.

§. 16.

Wenn eine Veränderung des Besitzers durch Verkauf erfolgt, so muß das Laudemium mit zwei Procent von der, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer verabredeten Summe von dem neuen Erwerber in den öffentlichen Schatz gezahlt werden.

§. 17.

Erfolgt aber die Veränderung in der Person des Besitzers durch Erbschaft, so zahlen die Erben von der Seiten- oder aufsteigenden Linie fünf Procent von dem Einkaufsquantum des ersten Erwerbers, oder, wenn die Besitzung schon in der zweiten Hand seyn sollte, von der zwischen dem letzten Verkäufer und Käufer verglichenen Kaufsumme.

§. 18.

Der Erbpächter ist verbunden, die Zehnten und andere Gaben, sowohl in Produkten als in Gelde, den Kirchen und Instituten zu entrichten, da sie bei Veranschlagung der Einkünfte schon in Abzug gebracht sind.

§. 19.

Der Erwerber einer Erbpacht, von welcher Art sie auch seyn mag, kann sich der Entrichtung der öffentlichen Abgaben aller Art, (in dem ihm die zur Zeit der Schließung des Kontrakts bestehenden Abgaben von dem jährlichen Kanon ab-

gerechnet worden) der Fouragelieferungen, der, der Leistung von der Landes-Regierung zu erfordernden Diensten, und überhaupt allen den Lasten, welche mit Privat-Besitzungen verbunden sind oder denselben noch auferlegt werden dürften, nicht entziehen.

§. 20.

Der Erwerber muß die Kosten des Stempels und die gesetzlichen Verleihungskosten allein tragen.

§. 21.

Besondere Grundsätze für die Licitanten und eben so die Formulare zu den Kontrakten werden von Unserm Minister des Innern vorgeschrieben werden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Minister des Innern.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

23. Eintheilung der von Oesterreich abgetretenen Provinzen in Departements, Kreise und Gemeinde-Versammlungs-Bezirke.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 17. April 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Vollziehung des sechsten Artikels Unseres Dekrets vom 24. Februar dieses Jahres, betreffend die politische Eintheilung der, dem Herzogthum Warschau neu einverleibten Länder, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsraths verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Zu den alten sechs Departements Unseres Herzogthums Warschau sollen vier neue Departements, nemlich das Krakauer, Radomer, Lubliner und Siedlecer hinzutreten.

Art. 2.

Die Ordnung der vereinigten Departements soll folgende seyn:

Das Warschauer,
— Krakauer,
— Posener,
— Kalischer,
— Radomer,
— Bromberger,
— Lubliner,
— Plozker,

— Lomzaer,
— Siedlecer.

Art. 3.

Um ein Gleichgewicht zwischen den neuen und alten Departements hervorzubringen, und beide gegenseitig passend einzutheilen, sollen die zwei alten Kreise Pilica und Lelow von dem Kalischer Departement abgelöst und mit dem Krakauer verbunden; auf der andern Seite aber zwei neue Kreise, der Stanislawower und Sienniker, die aus einem Theile des neuinkorporirten Landes bestehen, dem Warschauer Departement zugetheilt werden, so daß das Kalischer Departement künftig eilf, das Warschauer aber zwölf Kreise hat.

Art. 4.

Nach folgender Tabelle bestimmen Wir die Eintheilung der neuen Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen.

Eintheilung der neuen Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen.

Departement.	Depart. Hauptstädte.	Kreise.	Kreis, Hauptstädte.	Städte und Kreise zu Gemeindeversammlungen.	Zahl der Gemeindeversammlungen.	Versammlungs-Oerter.
Das Krakauer	Krakau	1. Der Krakauer	Krakau	Stadt Krakau	4	Krakau.
				Krakauer Kreis	1	Krakau.
		2. — Skzalmierzsche	Skzalmierz	Szkalmierzsche —	1	Szkalmierz.
		3. — Hebdowsche	Hebdow	Hebdowsche —		
		4. — Stobnicer	Stobnica	Stobnicer —	1	Stobenica.
		5. — Szydlower	Szydlow	Szydlower —		
		6. — Miechower	Miechow	Miechower —	1	Miechow.
		7. — Jędrzeiowsche	Jędrzeiow	Jędrzeiowsche —		
		8. — Olkuscher	Olkusch	Olkuscher —	1	Krzeszowice.
		9. — Krzeszowicer	Krzeszowice	Krzeszowicer —		
		10. — Pilicasche	Pilica	Pilicasche —	1	Pilica.
		11. — Lelowsche	Zarki	Lelowsche —		

Eintheilung der neuen Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen.

Departement.	Depart. Hauptstädte.	Kreise.	Kreis-Hauptstädte.	Städte und Kreise zu Gemeindeversammlungen.	Zahl der Gemeindeversammlungen.	Versammlungs-Oerter.
Das Radomer	Radom	12. Der Radomer	Radom	Stadt Sandomierz	1	Sandomierz.
				Radomer Kreis	1	Radom.
		13. — Koziennicer	Kozienice	Koziennicer —		
		14. — Opatower	Opatow	Opatower —	1	Opatow.
		15. — Solecer	Solec	Solecer —		
		16. — Sandomirsche	Sandomierz	Sandomirsche —	1	Sandomierz.
		17. — Staszower	Staszow	Staszower —		
		18. — Schidlowitzer	Szydlowice	Schidlowitzer —	1	Kielce.
		19. — Kielcer	Kielce	Kielcer —		
		20. — Konsker	Konskie	Konsker —	1	Konskie.
		21. — Opocznosche	Opoczno	Opocznosche —		

Eintheilung der neuen Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen.

Departement.	Depart. Hauptstädte.	Kreise.	Kreis-Hauptstädte.	Städte und Kreise zu Gemeindeversammlungen.	Zahl der Gemeindeversammlungen.	Versammlungs-Oerter.
Das Lubliner	Lublin	22. Der Lubliner	Lublin	Stadt Lublin	1	Lublin.
				Lubliner Kreis	1	Lublin.
		23. — Lubartower	Lubartow	Lubartower —		
		24. — Kasimirsche	Kazimierz	Kasimirsche —	1	Kazimierz.
		25. — Krasniker	Krasnik	Krasniker —		
		26. — Krasnistawer	Krasnystaw	Krasnystawer —	1	Krasnystaw
		27. — Chelmsche	Chelm	Chelmsche —		
		28. — Hrubieschower	Hrubieschow	Hrubieschower —	1	Hrubieschow.
		29. — Tomaschewer	Tomaszew	Tomaschewer —		
		30. — Samoscer	Zamosc	Samoscer —	1	Samosc.
		31. — Tarnogroder	Tarnogrod	Tarnogroder —		

Eintheilung der neuen Departements in Kreise und Gemeindeversammlungen.

Departe-ment.	Depart. Hauptstädte.	Kreise.	Kreis-Hauptstädte.	Städte und Kreise zu Gemeindeversammlungen.	Zahl der Gemeindeversammlungen.	Versammlungs-Oerter.
Das Siedlecer	Siedlec	32. Der Siedlecer	Siedlec	Siedlecer Kreis		
		33. — Garwoliner	Garwolin	Garwoliner —	1	Siedlec.
		34. — Zelechower	Zelechow	Zelechower —		
		35. — Wengrower	Wengrow	Wengrower —	1	Wengrow.
		36. — Loschicer	Loschice	Loschicer —		
		37. — Lukower	Lukow	Lukower —	2	Lukow.
		38. — Radzymer	Radzyn	Radzyner —		
		39. — Bialasche	Biala	Bialasche —	1	Biala.
		40. — Wlodawer	Wlodawa	Wlodawer —		

Art. 5.

Die Bestimmung der Gränzen zwischen den Kreisen tragen Wir Unserm Minister des Innern auf.

Art. 6.

Die aus dem Pilicaschen und Lelowschen Kreise gewählten Landboten sollen bei der Reichstagssitzung in der Reihe der Landboten des Krakauer Departements sitzen.

Art. 7.

Die Landboten aber, welche der Stanislawower und Sienniker Kreis wählen wird, erhalten in der Reihe der Landboten des Warschauer Departements ihren Platz.

Art. 8.

Der gegenwärtige Reichstags-Deputirte aus den drei Kreisen Pilica, Lelow und Czenstochau soll seine Stelle so lange behalten, bis er, in Gemäßheit des 38sten Artikels der Konstitution, durch das Loos aus der Reihe der Reichstagsglieder ausscheidet. Von der Zeit an, wird erst die Gemeindeversammlung, nicht mehr aus drei Kreisen, wie bisher, sondern nur aus den Bürgern des einen Czenstochauschen Kreises bestehen, bis zu fernerer Bestimmung Unseres Willens in dieser Hinsicht.

Art. 9.

Die Bürger der mit dem Warschauer Departement neu verbundenen Kreise Stanislawow und Siennik, welche das Recht haben in den Gemein-

deversammlungen zu stimmen, sollen einstweilen auf der, in Warschau abzuhaltenden Gemeinde-Versammlung des Warschauer und Blonier Kreises mitstimmen, und als Mitglieder dieser Gemeindeversammlung angesehen werden.

Art. 10.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern, soweit es zu dem Amte eines Jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XVII.

24. Kassationsgerichtsordnung.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 3. April 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Zur Ergänzung des 16ten, 72sten und 76sten Artikels des konstitutionellen Statuts, haben Wir auf den Vortrag Unsers Staatsraths nachstehende Organisation des Kassationsgerichts des Herzogthums Warschau beschlossen, und beschließen solche hiemit, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Organisation des Kassationsgerichts.

Art. 1.

Der Staatsrath, dem vier von Uns ernannte Referendare zugeordnet sind, bildet das Kassationsgericht.

Art. 2.

Die Referendare beschäftigen sich mit dem Vortrage und der Erörterung der Sachen, in welchen der Staatsrath, als Kassationsgericht, Urtheile fällt.

Art. 3.

Unser Prokurator beim Kassationsgericht ist verpflichtet, in allen Sachen seine Anträge zu ma-

chen, sowohl in denen, welche auf Ansuchen der Partheien vorkommen, als auch in denjenigen, welche Unsere Prokuratoren bei den Gerichten und Tribunälen an das Kassationsgericht einsenden. Wenn dieser Unser Prokurator beim Kassationsgerichte von einer Verletzung der Formen des Verfahrens, von einer Verletzung des Gesetzes selbst, oder von einem Mißbrauche der richterlichen Gewalt in Rechtsachen, welche in letzter Instanz entschieden sind; Kenntniß erhält, so ist er, wenn auch keine Parthei darüber binnen drei Monaten Klage geführt hat, von Amtswegen verbunden, eine solche Sache vor das Kassationsgericht zu bringen. In Abwesenheit Unsers Prokurators beim Kassationsgerichte vertritt ein Referendar des Staatsraths seine Stelle; jedoch nicht derjenige, zu dessen Referat die Sache gehört.

Art. 4.

Der Schreiber (Greffier) des Kassationsgerichts hat unter seiner Aufsicht die Kassations-Kanzlei. Er kann von dem Regenten (Kanzlei-Direktor) vertreten werden.

Art. 5.

Zwölf von Uns, dem Könige, ernannte Mecaenaten sollen das ausschließliche Recht haben, Kassationsgesuche einzureichen.

Ein wahrheitswidriger Vortrag der Sache zieht den Verlust des Amts nach sich.

Art. 6.

Das Plenum des Kassationsgerichts muß wenigstens aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, die entscheidende Stimme haben, bestehen.

Art. 7.

Wenn die Stimmen getheilt sind, so entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Das Votiren geschieht laut. Gleichheit der Stimmen entscheidet die Meinung des Präsidenten.

Art. 8.

Sitzungen sollen wenigstens einmal in jeder Woche gehalten werden.

Zweites Kapitel.

Wirkungskreis des Kassationsgerichts.

Art. 9.

Das Kassationsgericht kann nie über den Gegenstand der Rechtssachen entscheiden, oder angefochtene Urtheile in dieser Hinsicht ändern. Der Parthei ist nur gegen solche Urtheile, wodurch die Sache in letzter Instanz entschieden worden, erlaubt, sich an das Kassationsgericht zu wenden.

Art. 10.

Lediglich nachstehende Gründe berechtigen zum Rekurs, oder zur Anzeige, in Fällen, welche Remedur erfordern, an das Kassationsgericht.

1) Wenn das Urtheil einem ausdrücklichen Civil- oder Kriminalgesetze zuwider gefällt worden;

2) wenn im Laufe des Prozesses oder in dem Urtel letzter Instanz wesentliche, bei Strafe der Nichtigkeit gebotene Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens verletzt worden; jedoch muß dieses nicht von der, den Rekurs ergreiffenden Parthei geschehen seyn;

3) wenn ein Gericht seine Gewalt über die gesetzlichen Gränzen ausgedehnt, indem es entweder über nicht verlangte Gegenstände geurtheilt, oder mehr, als die Parthei verlangt, zugesprochen oder als letzte Instanz geurtheilt hat, wo es nur als untere Instanz hätte erkennen dürfen;

4) wenn es seine Befugnisse eigenmächtig eingeschränkt und als erste Instanz gesprochen hat, wo es berechtigt war, in letzter Instanz zu erkennen;

5) wenn ein Urtheil wegen Inkompetenz des Gerichts, welches dasselbe gefällt hat, angefochten wird;

6) wenn zwischen eben denselben Partheien, auf den Grund derselben Beweismittel oder Dokumente, jedoch bei zwei verschiedenen Tribunälen oder Abtheilungen des Appellationsgerichts, zwei einander völlig zuwiderlaufende Urtheile in letzter Instanz ergangen sind;

7) wenn aber in einer Kriminalsache wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens, zwei von verschiedenen Gerichten verurtheilt worden, und das Kassationsgericht den, von einem jeden besonders eingewandten Rekurs als unzuläßig erkannt und verworfen hat, so kann in einem solchen Falle der Justizminister dem Kassations-Prokurator auftragen, beide Urtheile zugleich nochmals zur Kassation vorzutragen.

Gegen Endurtheile des Militairgerichts findet ein Kassationsgesuch nur alsdann Statt, wenn das Militairgericht die Gränzen seiner Gewalt überschritten hat, oder nicht kompetent gewesen ist.

Uebrigens kann sowohl gegen Urtheile, die, nach Anhörung beider Theile als gegen solche, die in contumaciam ergangen sind, die Kassation nachgesucht werden.

Art. 11.

Die Frist zu Ergreiffung der Kassations-Instanz gegen Urtheile in Civilsachen dauert drei Monate, vom Tage der gültigen Insinuation des Urtheils gerechnet. Nur für Personen, die sich im öffentlichen Militair- oder Civil-Dienste des Staats im Auslande befinden, kann die, durch gegenwärtigen Artikel bestimmte dreimonatliche Frist bis zu sechs Monaten, und für diejenigen, welche sich ausserhalb Europa befinden, bis zu einem Jahre verlängert werden.

Art. 12.

In Kriminal- Besserungspolizei- und Polizei-Sachen kommt der Parthei nur eine zehntägige, und Unserm Prokurator bei dem betreffenden Gerichte eine funfzehntägige Frist, vom Tage der Publikation des Urtheils, zu Statten.

Art. 13.

Wenn eine, zum Rekurse berechtigte Parthei während der, zum Rekurse offen stehenden Frist verstirbt, so kommt den Erben der verstorbenen Parthei eine gleiche Frist, vom Verlaufe der gesetzlichen Inventur- und Ueberlegungsfrist an, zu

Statten, von welcher Frist jedoch die bis zum Tode des Erblassers schon verlaufene Zeit abgezogen wird.

Obige Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf solche Erben, welche die Erbschaft nach Art. 778, 792 und 801 des Koder Napoleon angenommen haben; vielmehr müssen sich diese während der, für den Erblasser laufenden Frist melden.

Art. 14.

Die Parthei, welche sich bei dem Urtheil beruhigt oder während der zum Rekurse bewilligten Frist schweigt, verliert das Recht zum Kassationsgesuche.

Art. 15.

Der auf die Anzeige des Königlichen Prokurators eröffnete Weg der Kassation verwehrt der Parthei den Weg der Restitution nicht.

Art. 16.

In Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach der Prozeßordnung den Partheien die Restitution und Kassation freisteht, verliert die Parthei, welche die Kassation nachsucht, das Recht, aus denselben Gründen auf Restitution anzutragen.

In den Rechtssachen jedoch, worin sich mehrere Fälle vereinigen, wovon sich einige laut Art. 10 zur Kassation, andere aber zur Restitution eignen, nemlich:

1) wenn ein Betrug bei dem Rechtshandel begangen worden;
2) wenn auf den Grund von Dokumenten ge-

urtheilt ist, die in der Folge für falsch erklärt worden;

3) wenn nach ergangenem Urtheil entscheidende Dokumente aufgefunden worden;

4) wenn die Regierung, Gemeinden, öffentliche Institute und Minderjährige entweder gar nicht, oder doch nicht gültig vertreten worden sind;

alsdann hindert die Ergreiffung der Kassations-Instanz aus den, im Art. 10. dieses Gesetzes aufgezählten Gründen die Partheien nicht, zugleich aus den, in diesem Artikel enthaltenen Gründen das Rechtsmittel der Restitution zu ergreiffen.

Es steht auch den Partheien frei, gegen ein Restitutionsurtheil die Kassation zu ergreiffen, da, wo dieses Rechtsmittel nach gegenwärtigem Gesetze zuläßig ist.

Art. 17.

Wenn gegen Endurtheile der vorigen Regierung nach den Gesetzen derselben die Nullitätsklage Statt findet, so soll das Kassationsgericht über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Nullitätsklage erkennen, und ohne ein, dieselbe zulassendes Erkenntniß soll keine dergleichen Klage bei einem Tribunale angenommen werden.

Art. 18.

Wenn nach Aufhebung eines richterlichen Urtheils im Wege der Kassation ein zweites Urtheil in derselben Sache, aus denselben Kassationsgründen, wie das erste, angefochten wird, alsdann soll die Deliberation über die Sache in einem pleno von wenigstens neun Mitgliedern,

welche entscheidende Stimme haben, vor sich gehen. Die Darstellung der beiderseitigen Gründe und Beweise durch den, den Bericht abstattenden Referendar soll einem andern Referendar zur Korrelation übergeben werden. Derjenige Referendar, der schon vormals Bericht in dem Prozesse abgestattet hat, kann hiezu nicht wieder gebraucht werden.

Art. 19.

Wenn nach einer zweiten Entscheidung des Kassationsgerichts, von der zur anderweitigen Aburtelung bestimmten Sektion, dem Gericht oder dem Tribunal aufs Neue ein Urtheil ergeht, welches aus denselben Gründen, wie die beiden ersten, vor dem Kassationsgerichte angegriffen wird, alsdann ist die Sektion, das Gericht oder das Tribunal sein Urtheil nebst allen dazu gehörigen Aktenstücken sofort an den Staatsrath einzusenden verbunden.

Der Staatsrath aber muß ohne Verzug eine vollständige Beschreibung des Falles, der einer Auslegung des Gesetzes bedarf, anfertigen, und solche Uns, dem Könige, nebst seinem Gutachten zur Entscheidung übersenden. Die von Uns, dem Könige, in einem solchen Falle erlassene Erläuterung, welche für die Gerichte die Weisung enthält, wie das gedachte Gesetz oder die Form zu verstehen sey, bahnt an und für sich dem Kassationsgerichte den Weg, die Sache an die Sektion, das Gericht oder das Tribunal zurückzusenden, von welchem sie gekommen ist, um in Gemäßheit

der, in Unserer Deklaration enthaltenen Auslegung, die Sache mit Erfolg zu entscheiden.

Art. 20.

Das angebrachte Kassationsgesuch in Civil-Sachen hält die Vollstreckung der Exekution des angefochtenen Urtheils noch nicht auf, ausgenommen in Ehescheidungssachen. Wenn jedoch die rekurrirende Parthei die offenbare Gefahr des Verlusts des zu exequirenden Gegenstandes nachweist, und im Falle des Unterliegens die Verantwortlichkeit für alle verursachten Kosten und wirklichen Schäden auf sich nimmt, so soll das erkennende Gericht auf den Antrag der Parthei, die Sicherstellung des Gegenstandes (durch Kautionsbestellung) mittelst eines Urtels, welches die Kraft und Wirkung eines, in der letzten Instanz ergangenen Erkenntnisses hat, anbefehlen.

In Kriminal- Besserungspolizei- und Polizei-Sachen aber wird die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses, bei eingewandtem Rekurse an das Kassationsgericht, ausgesetzt, und wenn der Rekurs in Kriminal- und Besserungs-Polizei-Sachen nicht eingewandt wird, so soll die Exekution von dem Gerichte selbst so lange zurückgehalten werden, als der Kriminal-Prokurator nicht seine Erklärung einreicht, daß er keine Verstöße, weder in Ansehung des Gesetzes, noch in Ansehung der Formalitäten bemerkt hat. Diese Erklärung muß binnen 15 Tagen, von Publikation des Urtheils an gerechnet, abgegeben werden.

Art. 21.

Ausser diesem Wirkungskreise hat das Kassationsgericht das Recht, in dem, durch den Art. 18 bestimmten pleno, aus wichtigen Gründen den Präsidenten, Richter oder Prokurator des Appellationsgerichts oder Friedensrichter in ihrer Amtsführung zu suspendiren und ihnen anzubefehlen, sich vor das Kassationsgericht zur Verantwortung zu gestellen, worauf in einem gleichen pleno festgesetzt werden soll, ob er dem gehörigen Gerichte übergeben, oder ob er nach vorheriger Einholung Unserer Königlichen Erlaubniß ohne weiteres von seinem Amte entfernt werden soll. Wenn der Justizminister nicht gegenwärtig ist, muß er von Seiten des Kassationsgerichts von der Zeit benachrichtigt werden, wo das Betragen des, vor das Kassationsgericht berufenen Präsidenten, Richters oder Prokurators untersucht werden soll.

Das Vergehen eines Richters zeigt der Präsident, oder Prokurator, das Vergehen des Präsidenten der Prokurator, oder die Mehrheit des Gerichts-Pleni, das Vergehen des Prokurators der Präsident, oder die Mehrheit des Gerichts-Pleni, und das Vergehen eines Friedensrichters irgend einer der königlichen Prokuratoren an.

Art. 22.

Wenn ein Jurisdiktionsstreit zwischen Kriminalgerichten, oder auch zwischen einem Kriminalgericht und Civilgericht oder Tribunal, oder zwischen einem Militair- und Kriminal- oder Civil-Gericht, oder zwischen einem Beamten der

Militair= und einem der Civil=Polizei, oder auch zwischen den Sektionen der Besserungspolizei und Polizei vorkommt, die nicht einem Kriminal=gericht unterworfen sind, so bestimmt das Kassationsgericht die Kompetenz.

Art. 23.

Die Aussprüche des Kassationsgerichts sollen durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art. 24.

Das Kassationsgericht überreicht Uns, dem Könige, alljährig seine, auf Erfahrungen gestützten Bemerkungen wegen Unzulänglichkeit oder Unvollständigkeit in der Gesetzgebung, oder auch wegen der Modifikationen, welche die örtliche Lage des Landes, die Sitten und der Charakter der Einwohner als nöthig erheischen.

Drittes Kapitel.

Verfahrungsart im Kassationsgerichte.

Erster Titel.

Verfahren in Civil=Sachen.

Art. 25.

Eine jede Eingabe an das Kassationsgericht soll zu Händen des Kassationsgerichts=Schreibers abgegeben werden. Dieser verzeichnet auf derselben den Tag des Empfangs und ertheilt der Parthei einen Empfangschein.

Art. 26.

Die Eingaben der Partheien werden nur dann angenommen, wenn solche mit der Unterschrift

eines Mecaenas versehen sind; im entgegengesetzten Fall giebt die Kanzlei solche ohne Resolution zurück. Hievon sind jedoch die Beschwerden gegen den Präsidenten, die Richter und Prokuratoren des Appellationsgerichts, wie auch gegen die Friedensrichter, ausgenommen, wobei die Unterschrift der Parthei allein hinlänglich ist.

Beschwerden über die Mecaenaten des Kassationsgerichts werden mit der alleinigen Unterschrift der Partheien dem Präsidenten dieses Gerichts eingehändigt.

Art. 27.

Gegen Kontumacial-Urtheile kann das Kassationsgesuch nur nach Ablauf der, zur Einlegung der Opposition vorgeschriebenen Zeit angebracht werden.

Art. 28.

Jedes Kassationsgesuch muß auf Stempelpapier von dem, im 6sten Artikel des Reichstagsbeschlusses vom 24sten März 1809 bestimmten Werthe geschrieben, und demselben überdies noch der vorgeschriebene Einschrifts-Stempel beigefügt werden.

Art. 29.

Einem Mecaenas, der ein Kassationsgesuch unterschreibt, das sich nach Art. 10. zur Kassation nicht eignet, ist das Gericht berechtigt, beim ersten Male eine Warnung, und beim zweiten Male, einen Verweis zu geben; beim dritten Male aber ihn Uns anzuzeigen, um ihn in der Liste der Sachwalter bei allen Gerichten streichen zu lassen.

Art. 30.

Durch eine besondere Verordnung soll die Taxe der, den Mecaenaten zukommenden Gebühren festgesetzt werden.

Art. 31.

Eine Kassationsklage muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der Parthei;
2) eine Darstellung der Sache und der Beweismittel, mit Beifügung des angegriffenen Urtheils und anderer Dokumente, auf welche sich die Parthei beruft;
3) den Nachweiß, daß das Gesuch in der vorgeschriebenen Zeit angebracht wird;
4) die Artikel des Gesetzes oder der Prozeßordnung, wenn die Klage sich auf einen Verstoß gegen dieselben gründet;
5) die daraus herzuleitende Folgen und Anträge.

Art. 32.

Eine solche Klage übersendet der Kassations-Gerichtsschreiber dem Kassations-Prokurator, um schriftlich seine Anträge zu machen.

Art. 33.

Wenn die Klage von dem Kassations-Prokurator zurückkommt, so befördert der Kassations-Gerichtsschreiber dieselbe nebst dem Gutachten des Prokurators an den Präsidenten des Kassationsgerichts zur Ernennung des Referenten.

Art. 34.

Zur Beurtheilung der Eingaben und zur Instruktion wird eine Kommission aus Referendaren

gebildet, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Staatsraths oder eines Mitglieds desselben, welches die Reihe trifft.

Eine Vermehrung dieser Kommission durch Beigebung von Staatsräthen, je nachdem Beschleunigung des Geschäftsganges erforderlich ist, oder andere wichtige Umstände eintreten, hängt von dem Präsidenten ab.

Art. 35.

Die Gesuche der Partheien trägt die Kanzlei in das Journal der Instruktions-Kommission ein und verzeichnet darin:

1) die laufende Nummer,
2) den, von dem Schreiber bemerkten Tag des Empfangs,
3) den Namen des Supplikanten,
4) den kurzen Inhalt der Eingabe,
5) das Datum der Zurücksendung vom Prokurator,
6) den Namen des Referenten,
7) den Tag der Abgabe zum Referiren.

Art. 36.

Die Gesuche werden von den Referenten in der Sitzung der Kommission nach den Nummern des Journals vorgetragen.

Art. 37.

Wenn die Instruktions-Kommission schon aus der Eingabe des Rekurrenten ersieht, daß die Klage nicht gesetzlich ist, so erstattet sie darüber vor dem versammelten Kassationsgericht Bericht ab, und dieses entscheidet, ob die Klage angenommen oder verworfen werden soll.

Art. 38.

Sobald die Instruktions=Kommission sich überzeugt, daß die Klage gesetzmäßig ist, und sich zur Kassation eignet, so bescheinigt sie die Annahme derselben zur Instruktion, und trägt demselben Referenten auf, die Instruktion bis zu dem, von der Kommission bestimmten Tage zu beendigen.

Art. 39.

Nach beendigter Sitzung der Kommission trägt die Kanzlei den Inhalt der Resolution auf die besonderen Eingaben, in das, Art. 35. vorgeschriebene Journal ein; und vermerkt, wenn die Bestimmung erfolgt ist, daß die Sache instruirt werden soll, die Zeit, binnen welcher der Instruent den Bericht zu erstatten hat.

Art. 40.

Das gerichtliche Verfahren geschieht ohne Einschränkung schriftlich.

Art. 41.

Die Bestimmung, daß die Klage zur Instruktion angenommen wird, und die Klage selbst nebst Beilagen muß von dem Kläger der Gegenparthei an ihrem wirklichen Wohnort abschriftlich mit der Aufforderung zur Beantwortung insinuirt werden.

Die der Gegenparthei insinuirte Festsetzung, daß die Klage zur Instruktion angenommen worden, hält in Ansehung des angegriffenen Punkts, die Exekution auf.

Art. 42.

Sobald die Insinuation erfolgt ist, muß die Gegenparthei durch eine, von einem Mecaenas

unterschriebene Eingabe antworten, und zwar, wenn sie in Warschau wohnhaft ist, binnen funfzehn Tagen, vom Tage der Insinuation gerechnet. Wenn sie aber nicht in Warschau wohnhaft ist, so soll für jede zwei Meilen Entfernung ein Tag zugelegt werden.

Art. 43.

Die Unterschrift der Klage oder Beantwortung von Seiten des Mecaenas bewirkt, daß dafür angenommen wird, als habe die Parthei ihr Domicilium bei ihm gewählt; und von der Zeit an geschehen alle Insinuationen an den Mecaenas.

Art. 44.

Der Kläger kann spätstens in acht Tagen, nachdem ihm die Ausführung des Gegentheils insinuirt worden, nochmals seine Erklärung einreichen, und der Verklagte kann ebenfalls spätstens in acht Tagen nach der Insinuation dieser zweiten Erklärung, darauf antworten.

Art. 45.

Die Klage mitgerechnet, können nicht mehr als zwei Eingaben vom Kläger und zwei vom Verklagten statt finden.

Art. 46.

Wenn die, in der Erklärung über die Annahme der Klage zur Instruktion bestimmte Zeit, oder irgend eine, von den im Art. 42. und 44. vorgeschriebenen Fristen, abgelaufen ist, binnen welcher eine Parthei ihre Satz-Schrift einzureichen verpflichtet gewesen, solche aber nicht eingereicht hat, so kann eine jede Parthei die Eintra-

gung der Sache in das Gerichts-Register, Behufs des Aufrufs, verlangen.

Art. 47.

Wenn die Klage gegen mehr als einen Beklagten gerichtet ist, von denen einige ihre Schrift-Sätze eingereicht, andere aber nicht eingereicht haben, so soll ohne Rücksicht auf die sich Verspätenden die Instruktion gegen Alle fortgesetzt werden.

Art. 48.

Die Dokumente und Schriftsätze sollen in der Kanzlei des Kassationsgerichts niedergelegt werden.

Art. 49.

Während des Prozesses kann kein Papier Jemandem aus den Akten im Original verabfolgt werden.

Art. 50.

Nach beendigter Instruktion erstattet der Instruent Bericht über sein Geschäft, worauf die Kommission die Vervollständigung der Instruktion verordnet, oder, wenn sie vollständig ist, einen Bericht entwirft und dem Instruenten aufträgt, denselben dem versammelten Kassationsgerichte vorzutragen, nachdem die Instruktion zuvor dem Prokurator mitgetheilt worden.

Art. 51.

Die Berichte der Kommission trägt der Schreiber zur Vokande in das Kassations-Gerichts-Register, die Civilsachen in das Civil-Register, die Kriminalsachen in das Kriminal-Register ein.

Art. 52.

Diese Berichte werden öffentlich in den Sitzungen des versammelten Kassationsgerichts vorgelesen. Der Referent stellt die Lage der Sache und die von beiden Theilen angeführten Gründe kurz dar, ohne ein Gutachten beizufügen. Die Sachwalter dürfen unter keinem Vorwande reden. Es soll ihnen lediglich erlaubt seyn, gleich, nachdem der Referent den Bericht abgelesen hat, dem Präsidenten einfache Noten zu übergeben, die die Fakta anführen, in Ansehung welcher sie die Relation für unvollständig halten.

Art. 53.

Der Kassations-Prokurator soll in den Sitzungen des versammelten Kassationsgerichts mit seinen Anträgen öffentlich gehört werden. Nach Anhörung derselben und nach Entfernung der Zuhörer faßt das Gericht das Urtel ab, und publizirt es sogleich oder verschiebt, wenn die Sache verwickelt ist, die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses bis zur nächsten Sitzung.

Art. 54.

Die Urtheile des Kassationsgerichts müssen die Vor- und Zunamen, den Stand, Beruf und Wohnort der Partheien, die Namen der, in der Sache auftretenden Mecaenaten, die in der Sache gemachten Folgerungen und Anträge, eine kurze Darstellung der Sache und der Rechtsfragen, die Anträge des Prokurators, die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selbst enthalten.

Art. 55.

Wenn das Urtheil der Streit=Abtheilung eines Friedensgerichts, eines Tribunals oder Kriminalgerichts kassirt worden, so soll die Sache an ein anderes Gericht desselben Ranges zur nochmaligen Entscheidung verwiesen werden.

Die kassirten Urtheile einer Sektion der Besserungspolizei oder einer Sektion des Appellationsgerichts werden an eine andere Sektion eines eben solchen Gerichts verwiesen. Wenn dagegen ein Urtel wegen Inkompetenz des Gerichts oder Ueberschreitung der verliehenen Gewalt, kassirt wird, so wird der Prozeß an das kompetente Gericht verwiesen.

Art. 56.

Der Schreiber des Kassationsgerichts übersendet die Kassations=Urtheile dem Justizminister, um sie, nach Vorschrift des Art. 23., in ein, besonders dazu bestimmtes gedrucktes Tagebuch aufzunehmen.

Art. 57.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden den Partheien auf Stempelpapier von dem, durch das Gesetz bestimmten Werthe ertheilt.

Art. 58.

Die unterliegende Parthei soll zur Bezahlung und Erstattung sämmtlicher Kosten an den Gegentheil, außerdem aber der unterliegende Kläger zu einer, in den Armen=Fonds fließenden Strafe, welche das Dreifache der, für das Einschreiben und das Urtheil gesetzlich festgesetzten Gebühr beträgt, verurtheilt werden.

Die Administrations = Beamten, welche in Sachen, die die Verwaltung der Güter oder Einkünfte des Schatzes oder der Krone betreffen, von Amtswegen klagen, sind von der Geldstrafe frei. Eben so soll auch in Kriminalsachen auf keine Geldstrafe erkannt werden.

Art. 59.

Gegen Kontumacial = Urtheile des Kassations-Gerichts kann binnen acht Tagen, nach Insinuation des Urtheils, Opposition eingelegt werden.

Art. 60.

Die, die Opposition zulassende oder verwerfende Resolution soll auf dieselbe Weise, wie die Annahme oder Verwerfung der Klage ertheilt werden. Eine dergleichen Resolution wird von dem Mecaenas dem Mecaenas des Gegentheils behändigt.

Art. 61.

Opposition eines Dritten wird nicht angenommen.

Art. 62.

Gegen Urtheile, die auf Anhörung beider Theile im Kassations = Gerichte ergangen sind, darf keine Gegenvorstellung, bei Strafe der Amtsentsetzung für den Mecaenas, der eine solche Schrift unterzeichnen möchte, eingereicht werden.

Art. 63.

Ein jedes Mitglied des Kassations-Gerichts kann in den, durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen auf Verlangen der Parthei, von der Theilnahme an der Entscheidung ausgeschlossen werden.

Art. 64.

Ein jedes Mitglied, dem die Ursache bekannt ist, weshalb es von der Parthei ausgeschlossen werden könnte, ist dem Gerichte dieselbe selbst anzuzeigen und sich des Mitstimmens in der Sache zu enthalten verpflichtet.

Art. 65.

Das Gesuch um Ausschließung eines Richters muß, bevor die Sache dem versammelten Gerichte vorgetragen wird, zu Händen des Kassations-Gerichtsschreibers abgegeben werden.

Art. 66.

Der Präsident trägt einen solchen Fall in der Sitzung des versammelten Gerichts selbst vor. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Kassations-Prokurators, wenn es den Antrag der Parthei für ungesetzlich erkennt. Im entgegengesetzten Falle verordnet es, daß der Antrag auf Ausschließung dem auszuschließenden Richter mitgetheilt werde; und wenn dann dieser Richter seine Erklärung abgegeben hat, und der Kassations-Prokurator darüber gehört worden, fällt das Gericht die definitive Entscheidung.

Zweiter Titel.

Vom Verfahren in Kriminal- Besserungspolizei- und Polizei-Sachen.

Art. 67.

Gegen Urtheile, die den Angeklagten für schuldig erkennen, steht der Rekurs zur Kassation dem Verurtheilten, und dem Prokurator frei. Wenn aber der Angeklagte frei gesprochen

worden, alsdann hat der Prokurator das Recht des Rekurses, jedoch lediglich, zu dem Zwecke, damit dem Gesetze Genüge geschehe, also, ohne alle Folgen für den für unschuldig Erklärten.

Art. 68.

Die Berufung auf die Kassation gegen Kriminal= Besserungspolizei= und Polizei=Urtheile von Seiten des Verurtheilten, soll in der Kanzlei desjenigen Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat, geschehen. Ein solcher Akt muß von dem Berufenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Wenn ersterer nicht schreiben kann, des Schreibens unkundig ist oder auch nicht schreiben will, so muß der Gerichtsschreiber es bemerken. Eine solche Berufung kann auch in derselben Form durch den Sachwalter des Verurtheilten oder durch seinen Special=Bevollmächtigten geschehen. Im letztern Falle muß die Vollmacht der Eingabe beigefügt werden.

Diese Berufung wird in ein besonderes, dazu bestimmtes Register eingetragen, welches öffentlich ist, und ein jeder hat das Recht, Auszüge aus demselben zu verlangen.

Art. 69.

Der Prokurator bei dem Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, reicht seine Berufung auf die Kassation gleichfalls bei der Kanzlei des Gerichts ein. Seine Erklärung wird dem Inkulpaten, wenn er in gefänglicher Haft ist, von dem Gerichtsschreiber vorgelesen, wenn er aber frei ist, durch den Gerichtsboten in der gewöhnlichen Form insinuirt.

Art. 70.

Der Verurtheilte kann bei Anbringung des Kassations-Gesuchs oder während der nächsten zehn Tage, in der Kanzlei des Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat, eine Note niederlegen, die die Gründe enthält, mit denen er seinen Antrag unterstützt. Der Gerichtsschreiber giebt ihm einen Empfangsschein darüber und übersendet die Note sofort dem Prokurator des Gerichts.

Art. 71.

Nach Ablauf von funfzehn Tagen, von der Zeit der Berufung an, ist der Prokurator verbunden, die Akten des Prozesses und die Noten, wenn dergleichen eingegeben worden, dem Justizminister zu übersenden.

Der Gerichtsschreiber ist bei hundert Gulden Strafe, zu welcher er von dem Kassations-Gericht verurtheilt wird, verpflichtet, ein Inhalts-Verzeichniß der Akten unentgeldlich anzufertigen und beizufügen.

Art. 72.

Binnen 48 Stunden nach dem Empfange, übersendet der Justizminister die Akten dem Kassations-Gerichte und benachrichtigt davon den Prokurator, von dem sie ihm eingesandt worden.

Art. 73.

Die Verurtheilten können unmittelbar, ohne Unterschrift eines Mecaenas und ohne Stempel, ihre Note und Kassations-Gesuche der Kassations-Kanzlei einsenden.

Art. 74.

Die zum Gefängniß Verurtheilten sollen zum Kassations-Gesuche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht den Nachweis beibringen, daß sie entweder schon im Gefängnisse sitzen oder gegen Kaution, in Fällen, wo das Gesetz die Kaution zuläßt, ihre Freiheit erhalten haben.

Es muß also der Akt der Einschreibung in das Gefangenbuch oder der Akt ihrer Befreiung gegen Kaution, dem Kassations-Gesuche beigefügt werden.

Art. 75.

In Kriminalsachen soll die Instruktions-Kommission keine Bescheinigung über die Annahme zur Instruktion ausstellen, wie im Art. 38 verordnet ist.

Art. 76.

Sobald das Kassations-Urtheil gefällt ist, wird es binnen drei Tagen dem Justizminister zugesandt und dieser schickt es an den Kriminal-Prokurator.

Dritter Titel.

Von Bestimmung des Gerichtstandes.

Art. 77.

Wenn in Kriminal-Besserungspolizei- oder Polizei-Sachen eine und dieselbe Rechtssache oder eine mit ihr zusammenhängende, vor zwei oder mehrere Gerichte oder vor mehrere Sektionen der Besserungspolizei oder Polizei, die nicht von einem und demselben Kriminalgerichte abhängen,

gebracht worden, so bestimmt das Kassations-Gericht nach eingegangener Beschwerde, welches Gericht das gehörige ist.

Wenn über die Entscheidung einer Sache in Kriminal- Besserungspolizei- oder Polizei-Gegenständen Kollisionen zwischen Kriminalgerichten oder auch zwischen einem Kriminal- und Civil-Gericht oder Tribunal, oder zwischen einem Militairgericht und einem Kriminal- oder Civil-Gericht, oder zwischen einem Beamten der Militair- und einem der Civil-Polizei, oder auch zwischen mehreren Sektionen der Besserungspolizei oder Polizei, die nicht einem und demselben Kriminalgerichte unterworfen sind, entstehen, so entscheidet das Kassationsgericht dieselben und bestimmt das gehörige Gericht.

Art. 78.

Nach Erwägung der eingegangenen Bittschrift und der beigefügten Akten, erklärt die Instruktions-Kommission, daß die Mittheilung von Seiten des Klägers an den Gegentheil geschehen solle, oder berichtet auch an das versammelte Kassations-Gericht, welches durch ein Definitiv-Urtheil die Sache entscheidet.

Art. 79.

Im Falle, daß auf die Eingabe der Parthei die Mittheilung erfolgen soll, fordert die Instruktions-Kommission die Prokuratoren bei den Gerichten, welche mit einander kollidiren, auf, die Prozeß-Akten zugleich mit ihrem, mit Gründen unterstützten Gutachten über die Kollision einzusenden.

Art. 80.

Wenn die Mittheilung auf den Antrag eines von den Prokuratoren erfolgen soll, so fordert die Instruktions-Kommission den Prokurator bei dem Gerichte, welches Gegenparthei ist, auf, die Prozeß-Akten zugleich mit seinem, mit Gründen unterstützten Gutachten einzusenden.

Art. 81.

Die Resolution, welche erklärt, daß zur Mittheilung geschritten werden soll, muß eine kurze Erwähnung des Umstandes, aus welchem die Kollision entsprungen ist und die Ansetzung eines, der Entfernung angemessenen Termins enthalten, in welchem die Akten und die mit Gründen unterstützten Gutachten in der Kanzlei niedergelegt werden sollen.

Diese, den Partheien insinuirte Resolution hält die Entscheidung der Sache auf; jedoch nicht die Instruktion und die auf Versicherung der Person eines Inkulpaten abzielende Schritte.

Art. 82.

Wenn auf die bloße Eingabe, im versammelten Kassations-Gerichte ein, die Kollision entscheidendes Urtheil ergeht, so wird dieses von dem Justizminister sogleich den Prokuratoren bei den Gerichten, zwischen welchen die Kollision entstanden ist, zugefertigt; und diese machen den Partheien unverzüglich das Urtheil bekannt.

Art. 83.

Das Kassations-Gericht entscheidet über alle Handlungen des Gerichts, welches für inkompetent erkannt worden.

Art. 84.

Das, nach vorgängiger Mittheilung ergangene, die Kollision entscheidende Urtheil muß auf dieselbe Weise insinuirt werden, wie das Urtheil, welches die Mittheilung verordnet.

Vierter Titel:

Von Verweisung von einem Gerichte an das andere.

Art. 85.

Das Kassations-Gericht kann auf den Antrag seines Prokurators, bei gesetzlich begründetem Verdachte und der öffentlichen Sicherheit wegen, eine Sache von einem Kriminalgerichte an das andere, und von einer Sektion des Appellations-Gerichts an die andere verweisen.

Ein solcher Verdacht ist alsdann vorhanden, wenn die Mehrheit des Pleni eines Gerichts sich in dem Falle der, in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Rekusation befindet. Die Partheien können auch selbst eine solche Verweisung verlangen, aber lediglich bei gesetzlich begründetem Verdachte.

Art. 86.

Eine Parthei, die sich ein Gericht freiwillig gewählt hat, kann in der Kassations-Instanz die Verweisung an ein anderes Gericht nicht verlangen, es sey denn wegen eines gesetzlich zulässigen Verdachts, der erst nach der Wahl entstanden ist.

Art. 87.

Die Prokuratoren können sich wegen Verweisung an ein anderes Gericht oder eine andere Sektion auf den Grund eines solchen Verdachts

unmittelbar an das Kassationsgericht wenden. Wenn sie aber die Verweisung, der öffentlichen Sicherheit wegen, verlangen, so müssen sie ihre Anträge, ihre Gründe und die Akten an den Justizminister gelangen lassen, der sie, wenn er den Antrag für begründet erkennt, dem Kassationsgericht mittheilt.

Art. 88.

Nach Erwägung der eingegangenen Bittschrift und des Inhalts der beigefügten Akten erklärt die Instruktions-Kommission, daß die Mittheilung erfolgen soll, oder berichtet an das versammelte Kassations-Gericht, welches durch ein Definitiv-Urtheil die Sache entscheidet.

Art. 89.

Wenn die Instruktions-Kommission es nöthig findet, so kann sie zur Aufklärung der Sache dem Prokurator des Gerichts, gegen welches der Antrag geschehen ist, die, von der Parthei eingereichte Klageschrift mit der Aufforderung mittheilen, die, die Sache betreffenden Akten nebst einem, mit Gründen unterstützten Gutachten einzusenden.

Art. 90.

Ist die Klage von dem Prokurator angebracht, so kann die Kommission zur Mittheilung schreiten, oder auch eine andere vorbereitende Resolution, wie sie es für nöthig findet, ertheilen.

Art. 91.

Ein jedes Urtheil des Kassations-Gerichts, welches die Verweisung einer Sache an ein ande=

res Gericht verordnet, wird von dem Justizminister den Prokuratoren der Gerichte, von welchem und an welches die Sache verwiesen wird, zugefertigt, und die Prokuratoren machen den Partheien das Urtheil bekannt.

Art. 92.

Wenn auch ein Kassations-Urtheil den Antrag auf Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht, verworfen hat, so kann solcher dessen ohngeachtet wieder erneuert werden, wenn später Umstände eingetreten seyn sollten, die ihn hinlänglich begründen.

Fünfter Titel.

Von der Amts-Entsetzung eines Appellations- oder Friedensrichters.

Art. 93.

Wenn ein Präsident, Prokurator oder Richter des Appellationsgerichts oder ein Friedensrichter in seinem Amte ein Vergehen oder Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt, und die Anklage von Amtswegen geschieht, alsdann wird dieselbe bei dem Kassationsgerichte angebracht und dem Justizminister mitgetheilt.

Art. 94.

Die Partheien können ihre Anklage unmittelbar an das Kassationsgericht bringen, jedoch nur in dem Falle, wenn sie wegen des begangenen Amtsvergehens oder Verbrechens Schadens-Ersatz verlangen, oder wenn die Anschuldigung in einer, bei dem Kassationsgericht bereits schwebenden Sache angebracht wird.

Art. 95.

Wenn die Instruktions-Kommission bei Erwägung eines Gesuchs oder bei der Instruktion einer Sache die Ueberzeugung von einem, von den Richtern oder einem Richter begangenen Amtsvergehen erhält, so kann sie, wenn auch deshalb keine Denunciation eingelaufen ist, dennoch dem versammelten Gerichte davon Anzeige machen.

Art. 96.

Nach Erwägung des Inhalts der, von einem Gerichte, Präsidenten, Prokurator oder auch von einer Parthei eingereichten Anzeige nebst Beilagen, trägt die Instruktions-Kommission die Sache durch einen Referenten dem versammelten Kassationsgerichte vor.

Art. 97.

Wenn das versammelte Kassationsgericht in dem, Art. 18 vorgeschriebenen Pleno die Anklage für gesetzwidrig erkennt, so verwirft es dieselbe. Im Fall der Annahme derselben befiehlt es dem beschuldigten Beamten, sich vor das Gericht zu gestellen, und bestimmt ein Mitglied der Instruktions-Kommission, um die Sache zu instruiren, die Zeugen zu verhören, und alle, die Beschuldigung betreffende Beweise zu sammeln.

Auch kann das Gericht einem Kommissario aus der Mitte eines andern Gerichts die Instruktion und Abhörung der Zeugen an Ort und Stelle, auftragen. Dieser erstattet dann Bericht und sendet die Akten der Instruktions-Kommission ein.

Art. 98.

Das Gericht veranlaßt die Sicherstellung der Person des angeschuldigten Beamten, wenn es aus der Instruktion oder der Anschuldigung selbst die Nothwendigkeit dieser Maaßregel erkennt.

Art. 99.

Die Berichtserstattung, die Anträge des Prokurators, und der Ausspruch des versammelten Kassations = Gerichts selbst, erfolgen nach vorgängiger Entfernung der Zuhörer.

Art. 100.

Wenn das Kassationsgericht durch Mehrheit der Stimmen in dem vorher gedachten Pleno dafür erkennt, daß der Beschuldigte wegen Prävarikation verdient hat, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen zu werden, so bestimmt es dasjenige Kriminalgericht oder, nach den Umständen, diejenige Sektion der Besserungspolizei, an welche der Beschuldigte unter gehöriger Sicherheit abgeliefert werden soll. Wird er aber durch Stimmenmehrheit für unschuldig erkannt, so wird seine Freilassung verordnet, wenn er verhaftet war.

Art. 101.

In jedem Falle, wenn das Kassationsgericht einen, der im Art. 93 aufgeführten Justiz=Beamten der Prävarikation oder sonstiger Amtsvergehungen schuldig erklärt, muß es ihn zugleich Uns, dem Könige, anzeigen, um ihn in Gemäßheit des Art. 76 der Konstitution seines Amts zu entsetzen.

Viertes Kapitel.

Vorübergehende Verordnungen.

Art. 102.

In allen Rechtssachen, in denen die Partheien, wegen noch nicht erfolgter Errichtung eines Kassationsgerichts, sich nicht auf die Kassation haben berufen können, soll ihnen aufs Neue die, in gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Frist, vom Tage der Publikation desselben, zu Statten kommen.

Die Vollziehung dieses Unseres Gesetzes befehlen Wir dem Staatsrathe, die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XVIII.

25. Verordnung wegen der Abgaben der Juden in den, von Oesterreich erworbenen Provinzen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 22. May 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die Einführung der Abgabe vom Koscherfleische, so wie solche auf den Grund des Gesetzes vom letzten Reichstage in dem alten Lande des Herzogthums Warschau gezahlt wird, in das neuerworbene Land beabsichtigen und auch den Fonds, welcher in der neuen Provinz zur Tilgung der Synagogenschulden bestimmt ist, fernerweit sichern wollen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit:

Art. 1.

Die Koscherfleisch-Abgabe, welche in dem, dem Herzogthume Warschau neueinverleibten Lande auf den Grund der Verordnungen der Oesterreichschen Regierung, welche von Wien aus für Ostgallizien unter dem 16ten September 1784, und für Westgallizien unter dem 18ten Februar

1797 erlassen worden, gezahlt wird, soll vom 1sten August dieses Jahres an aufgehoben seyn.

Art. 2.

Die Abgabe vom Koscherfleische, welche vom letzten Reichstage beschlossen worden, soll vom 1sten August dieses Jahres an, in das, zum Herzogthum Warschau neu hinzugekommene Land eingeführt, und von jener Zeit an daselbst zum Besten des öffentlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 3.

Die Vorschriften wegen Erhebung dieser Abgabe, die in dem Reichstagsgesetze vom 24sten März 1809 und in Unserm, in Folge dieses Gesetzes unter dem 25sten März 1809 erlassenen Dekrete enthalten sind, sollen in ihrem ganzen Umfange auch in dem neuzugewachsenen Lande Gültigkeit haben.

§. 4.

Die jüdische Familien-Abgabe, welche durch das Patent der Oesterreichischen Regierung, de dato Wien, den 20sten August 1806 eingeführt worden, wird für die Zukunft beibehalten, und soll vom 1sten August dieses Jahres an, zu einem Tilgungsfonds der Synagogenschulden in der neuen Provinz bestimmt seyn. Dieser vertritt die Stelle desjenigen Fonds, der bisher auf die Abgabe vom Koscherfleische gegründet gewesen, welche jetzt nach Art der unter demselben Namen in den alten Departements bestehenden Abgabe eingerichtet und eine wirkliche Revenüe des Staatsschatzes wird.

Art. 5.

Unser Minister des Innern soll diesen Fonds unter die Oberaufsicht des Staats setzen, und die zweckdienlichsten Mittel anwenden, um die ganze Schuldenmasse, welche irgend diesen Fonds belastet, festzustellen. Auch soll er Uns einen Plan zur Tilgung dieser Schulden, nachdem derselbe im Staatsrathe zur Diskusion gebracht worden, vorlegen.

Art. 6.

Sobald die völlige Tilgung aller Synagogenschulden erfolgt ist, alsdann soll die durch gegenwärtiges Dekret zum Tilgungsfonds bestimmte Familien-Abgabe aufgehoben werden.

Art. 7.

Die Vollziehung dieses Unseres Dekrets befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und des Schatzes, so weit es einen jeden angeht, und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

26. Beschluß wegen Anstellung unbesoldeter Mitglieder aus den Departements bei der Ober-Rechnungs-Kammer.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. April 1809.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Wir haben beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

1.

Die Departementsräthe sollen in ihrer ersten Sitzung durch Stimmenmehrheit zwei Kandidaten aus jedem Departement wählen, von welchen Wir einen für jedes Departement, als Rath der Ober-Rechnungskammer beigeben und dazu ernennen werden.

2.

Die Arbeiten und Beschäftigungen der dergestalt ernannten Räthe bei der Kammer sind dieselben, welche durch Unsere Verordnung vom 14. December 1808, durch welche die Ober-Rechnungskammer errichtet worden, für die Räthe derselben vorgeschrieben sind.

3.

Die aus den, von den Departementsräthen vorgeschlagenen Kandidaten ernannten Räthe beziehen keinen Gehalt.

4.

Unser Minister des Innern hat den Departementsräthen bei ihrer ersten Sitzung von

diesem Unsern Beschlusse Kenntniß zu geben, sie zur Befolgung desselben aufzufordern und die Liste der, durch Stimmenmehrheit gewählten Kandidaten Uns zur Auswahl und Ernennung einzureichen.

Diesen Unsern Beschluß soll der Justizminister in die Gesetzsammlung aufnehmen.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

27. Verordnung wegen des Vorspanns.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 22. Mai 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Um die Last, die aus der Gestellung der Pferde und des Vorspanns, sowohl zu den verschiedenen Militair-Transporten, als zu den Reisen der, in Militair-Dienstangelegenheiten versendeten Offiziere und Militair-Beamten, entsteht, zu erleichtern und gleichmäßig zu vertheilen, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, nachstehende interemistische Bestimmungen erlassen, und erlassen solche hiemit:

Titel I.

In welchen Fällen Vorspann von den Einwohnern gefordert werden kann.

Art. 1.

Unmittelbar nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets soll sich kein Präfekt im Umfange seines Departements, kein Unterpräfekt im Umfange seines Kreises, und überhaupt kein oberer oder niederer Civil-Beamter, ohne Unterschied des Ranges, zu den Reisen, zu welchen er von Amtswegen verbunden ist, oder zu welchen er, von den obern Behörden beauftragt worden, ferner der Vorspannpferde bedienen. Alle solche Reisen sollen hinführo entweder auf Kosten des Schatzes, oder auf Kosten der Partheien, oder endlich auf eigene Kosten der Beamten und Civil-

Offizianten, die von Amtswegen zu Reisen verpflichtet sind, gemacht werden.

Art. 2.

Vorspann kann von den Einwohnern gefordert werden:

1) zum Transport von Militair-Effekten, wozu jedoch nur Waffen und Lazarethgeräthschaften gehören,
2) wenn eine Truppen-Abtheilung auf dem Marsch ist,
3) zum Transport von Einzelnen.

Titel 2.

Von Militair-Transporten.

Art. 3.

Mit Ausnahme der Waffen und Lazarethgeräthschaften sollen alle andern Regiments-Transporte zu Friedenszeiten durch die Regimentspferde geschehen.

Art. 4.

Auch in Ansehung der erstern Transporte soll es die gemeinschaftliche Sorge der Militair- und Verwaltungs-Behörden seyn, sie zur Erleichterung der Einwohner in der Vorspanngestellung, wo es möglich ist, zu Wasser gehen zu lassen.

Art. 5.

Ammunition soll zu Friedenszeiten mit den Artillerie-Zugpferden geführt, und nur im Fall eines Krieges oder wenn wegen schleunigen Bedarfs Vorspann unentbehrlich ist, können die Pferde der Einwohner zur Fortschaffung der Ammunition gebraucht werden.

Art. 6.

Wenn ein ganzes Regiment auf höheren Befehl sein Standquartier verändert, so muß die, zur Fortbringung der Mondirungskammer nöthige Anzahl von Vorspannfuhren, welche nach Maaßgabe der fortzuschaffenden Last dieser Kammer, in einem, von den Verwaltungs- und Militair-Behörden gemeinschaftlich aufgenommenen Protokolle bestimmt werden muß, gestellt werden; doch darf diese Anzahl zwölf Fuhren nicht übersteigen.

Titel 3.

Von dem Vorspanne für marschirende Truppen.

Art. 7.

Für die marschirenden Truppenabtheilungen, die die gewöhnlichen Regimentswagen haben, nemlich einen für jedes Bataillon oder jede Schwadron, und einen für den Stab des Regiments, wird hiemit nachstehende Anzahl von Vorspann-Fuhren vorgeschrieben: für jedes Bataillon Infanterie und für jedes Regiment Reiterei zwei vierspännige Vorspannfuhren oder vier zweispännige für die Kranken oder Genesenden, für eine Schwadron eine vierspännige oder zwei zweispännige Fuhren, für eine Kompagnie Infanterie, Reiterei oder auch Artillerie ein zweispänniges Fuhrwerk.

Art. 8.

Für jeden vierspännigen Regimentswagen, welcher dem Regimente im Augenblicke seines Aus-

marsches fehlt, können zwei vierspännige oder vier zweispännige Vorspannfuhren, ausser den obigen, für die Kranken und Genesenden bestimmten Fuhren, gefordert werden.

Art. 9.

Wenn Vorspann zu Militair-Transporten erforderlich ist, so muß der Kriegsminister davon den Minister des Innern benachrichtigen und dabei bemerken, von wo und an welchem Tage sie abgehen sollen, wohin sie bestimmt sind, wieviel die Last beträgt und wie viel Vorspann dazu nöthig ist.

Art. 10.

Wenn der Minister des Innern die hier vorgeschriebene Anzeige von dem Kriegsminister erhält, so benachrichtigt er die Departements-Präfekten von der Nothwendigkeit, den Vorspann zu gestellen, und macht ihnen die Oerter bekannt, durch welche die Transporte gehen sollen.

Art. 11.

In dringenden Fällen ist auch der, in dem Militair-Bezirke kommandirende General ermächtigt, die Departements-Präfekten von dem Abgange der Transporte zu benachrichtigen, und, ohne erst höhern Orts anzufragen, sie zur Gestellung des nöthigen Vorspanns zu den Militair-Transporten aufzufordern.

Art. 12.

Die Präfekten befehlen den Unterpräfekten, und die Unterpräfekten den Bürgermeistern und Woyten die Gestellung des Vorspanns an die dazu bestimmten Orte, und sorgen für die Befol-

gung dieser Befehle so lange, bis die Militair-Transporte am Ort ihrer Bestimmung ankommen.

Titel 4.

Von dem Vorspann für einzelne Militairpersonen.

Art. 13.

Einzeln reisenden Offizieren und Soldaten wird in nachstehenden Fällen Vorspann bewilligt:

1) wenn sie sich von ihrem Korps nach einem Lazareth im Innern begeben;
2) wenn sie aus dem Lazareth zu ihrem Korps zurückkehren, sobald ihr Gesundheitszustand es erfordert;
3) wenn sie aus einem Lazareth ins andere gehen;
4) wenn sie aus der feindlichen Gefangenschaft zurückkehren, und ihre geschwächte Gesundheit es nöthig macht;
5) wenn einer, als Krüppel entlassen, in seine Gemeinde zurückkehrt;
6) wenn einer unterweges krank geworden ist. Doch müssen in einem solchen Falle die Orts-Civilbehörden jedesmal bescheinigen, daß der Vorspann nöthig ist.

Art. 14.

In allen, im 13ten Artikel begriffenen Fällen wird eine zweispännige Vorspannfuhre für zwei Offiziere gegeben, wenn sie auch Bedienten bei sich haben, und eine zweispännige Fuhre für vier Soldaten. Ein besonderes Fuhrwerk darf

aber für einen einzelnen Offizier und Soldaten in den, im obigen Artikel bemerkten Fällen nicht gegeben werden, es sey denn, daß der Gesundheitszustand des Offiziers oder Soldaten schleunige Hülfe erfordert, und ein Arzt des Orts die Nothwendigkeit anerkennt, ihn schleunig nach dem Lazareth zu schaffen.

Art. 15.

Ausser der, in den Artikeln 7. 8. 9. und 13. ausgedrückten Anzahl von Vorspannfuhren hat kein Befehlshaber eines Regiments, Bataillons oder einer, auf dem Marsch begriffenen Truppen-Abtheilung, auch kein Offizier und Soldat das Recht, Vorspann zu verlangen, und wenn mehr erforderlich ist, so muß der Offizier oder Befehlshaber für baares Geld Fuhrwerk miethen.

Titel 5.

Von der Form der Vorspannpässe und Marschrouten.

Art. 16.

Was die Gestellung des Vorspanns betrifft, so wird Unser Kriegsminister eine gleichmäßige Form für die Marschrouten vorschreiben, und von diesen, in polnischer Sprache gedruckt, eine gehörige Anzahl von Exemplaren den Militair- und Civilbehörden, welche zu deren Ertheilung autorisirt sind, übersenden.

Art. 17.

Unser Kriegsminister hat alle Civil- und Militair-Behörden davon zu benachrichtigen, wen

er zur Ertheilung und Unterzeichnung der Vorspannpässe und Marschrouten autorisirt hat.

Art. 18.

Ein jedes Regiment und eine jede Truppen-Abtheilung, ein jeder Offizier und Soldat, der Vorspann haben will, muß mit einer solchen, von der gehörigen, durch Unsern Kriegsminister dazu autorisirten Behörde ertheilten Marschroute versehen seyn.

Art. 19.

In der Marschroute muß der Weg, den der Inhaber zu nehmen hat, und die Anzahl von Fuhren und Pferden, die er auf jeder Station erhalten soll, bestimmt seyn.

Titel 6.

Polizeiliche Verfügungen.

Art. 20.

Eine jede Abtheilung auf dem Marsch begriffener Truppen, welche Vorspann gebraucht und solchen laut Marschroute zu fordern berechtigt ist, muß wenigstens 24 Stunden vor ihrer Ankunft den Bürgermeister oder Woyt des Orts, wo der Vorspann gestellt werden soll, von dessen Nothwendigkeit und der Anzahl der Fuhren und Pferde benachrichtigen.

Art. 21.

Wenn diese Benachrichtigung nicht vorher erfolgt, so kann das durchmarschirende Korps oder die Truppen-Abtheilung, oder die mit einer Marschroute einzeln reisende Militairperson die

augenblickliche Gestellung des Vorspanns nicht verlangen; vielmehr muß das Korps oder die Truppen-Abtheilung, und wer mehrere Vorspannfuhren gebraucht, 24 Stunden, und der mit einer Marschroute einzeln Reisende, 12 Stunden auf die Gestellung des Vorspanns warten, es sey denn, daß der Fall dringender Eile in der Marschroute ausgedrückt wäre.

Art. 22.

Der Vorspann, welcher für marschirende Truppen oder für Militairpersonen, welche mit Marschrouten reisen, bestellt ist, ist auf den Umspannungsplätzen nicht länger als 24 Stunden zu warten, verpflichtet. Eben so kann, wenn die Militairperson ankommt, aber nach vollen 24 Stunden von dem Umspannungsorte nicht weiter aufbricht, der Vorspann von dem Bürgermeister oder Woyt nach Hause entlassen werden. Die Militairperson hat alsdann kein Recht, andern Vorspann zu verlangen, und muß sich auf eigene Kosten der Post oder eines gemietheten Fuhrwerks bedienen. In diesem Falle ist jedoch der Bürgermeister oder Woyt ein Protokoll, mit Zuziehung von Zeugen, darüber aufzunehmen verpflichtet.

Art. 23.

Der Vorspann zu Militairtransporten muß in Ansehung der Zeit so geordnet werden, daß er durch unnützes Stehen auf den Stationen nicht Zeit versäumt. Da indeß die Fortschaffung solcher Transporte von Station zu Station vielen

Umständen unterworfen ist, so kann der Artikel 22 auf diesen Fall nicht angewandt werden.

Art. 24.

Auch kann die Strenge des Artikels 22 nicht Anwendung finden auf Abtheilungen marschirender Truppen oder auf, mit Marschrouten reisende Militairpersonen, wenn ihre Ankunft auf der Umspannungsstation durch schwierige Ueberfahrten, schlechte Wege und andere unvorhergesehene Zufälle verspätet wird; vielmehr müssen in einem solchen Falle, wenn auch 24 Stunden verflossen sind, die bestimmten Vorspannfuhren auf den Stationen von dem Bürgermeister oder Woyt dennoch gegeben werden.

Art. 25.

Der, Transporte oder Militairpersonen führende Vorspann darf auf der Umspannungsstation nirgends anders vorfahren, als vor das Haus des Ortsbeamten.

Art. 26.

Die Bürgermeister, Woyte oder Vorspann-Kommissarien sind zu Militairtransporten, für Abtheilungen marschirender Truppen und für einzeln reisende Militairpersonen, nicht eher verpflichtet, Vorspann zu geben, als bis ihnen der von der gehörigen Behörde ertheilte Vorspann-Paß oder die Marschroute vorgezeigt worden.

Art. 27.

Auf den Stationen, wo ein Militair-Kommendant ist, kann der Vorspann nicht eher gegeben werden, als bis die Marschroute von ihm visirt und von ihm oder einer andern, dazu von

Unserm Kriegsminister autorisirten Behörde rektifizirt und, bewandten Umständen nach, verbessert und abgeändert worden.

Art. 28.

Eben so kann der, den Transport führende Offizier mit demselben von dem Umspannungsorte nicht eher aufbrechen, als bis er, nachdem ihm das Fuhrwerk und Pferde übergeben worden, dem Bürgermeister oder Woyt ein eigenhändig unterschriebenes Zeugniß darüber ertheilt, zu welcher Zeit und wie viel Vorspannfuhren und Pferde, zu welchem Transporte und auf wie viel Meilen er gestellt hat.

Art. 29.

Wenn der Bürgermeister oder Woyt von dem Offizier ein solches Zeugniß erhalten hat, so ist er seinerseits ebenfalls schuldig, den Einwohnern, welche zum Vorspann angezogen worden, ein von ihm unterschriebenes Zeugniß, worin die Anzahl der Fuhren und Pferde, so wie die Meilenzahl ausgedrückt seyn muß, zu ertheilen. Auch giebt er dem, den Transport begleitenden Offizier ein besonderes Zeugniß darüber, wann und wie viel Vorspannfuhren und Pferde er ihm gestellt hat.

Art. 30.

Wer nicht von Unserm Kriegsminister zur Ertheilung von Vorspannpässen und Marschrouten ermächtigt ist und dennoch dergleichen ausgiebt, der soll nicht allein angehalten werden, für die ausgeschriebenen Pferde nach der Posttaxe an die Kriegskasse, zum Besten der Kasse desjenigen

Kreises, der die Pferde gestellt hat, und zur Disposition des Kreisraths dieses Kreises Zahlung zu leisten; sondern er soll überdies noch als ein ungehorsamer Beamter bestraft, und dieß durch einen Tagesbefehl zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Art. 31.

Einer gleichen Bestrafung sind auch die, zur Ertheilung von Marschrouten Ermächtigten unterworfen, wenn sie Nichtberechtigten Vorspannpässe und Marschrouten ertheilen, oder wenn sie für marschirende Truppen mehr Fuhrwerk und Pferde ausschreiben, als nach gegenwärtigem Dekrete erlaubt ist; desgleichen die Militairpersonen, welche mehr Fuhren und Pferde fordern, als in ihrer Marschroute vorgeschrieben ist.

Art. 32.

Wer sich erlauben sollte, eine Marschroute zu verfälschen, oder, wenn er gar keine hätte, gewaltsam oder eigenmächtig Vorspann zu verlangen, der soll unverzüglich der nächsten Militairbehörde angezeigt werden, deren Pflicht es ist, über den Vorfall an die höhere Militair-Behörde zu berichten, welche sodann den Schuldigen vor ein Kriegsgericht stellen muß.

Art. 33.

Wenn sich ein Vorspannberechtigter gegen einen Bürgermeister, Woyt oder Vorspannexpedienten, der mit den Abzeichen seines Amts versehen ist, ungebührlich beträgt, so soll derselbe dem nächsten kommandirenden Generale angezeigt und unverzüglich zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Art. 34.

Die Offiziere, welche Transporte begleiten und Marschrouten haben, sollen und dürfen in Städten und Dörfern, durch welche sie gehen, kein Vorspannfuhrwerk und Pferde eigenmächtig wegnehmen; sondern sie haben nur das Recht, an den Orten, die ihnen zu Stationen angewiesen sind, den Vorspann von dem Bürgermeister, oder Woyt zu requiriren.

Art. 35.

Wenn indeß, jedoch nur allein beim Transporte, ein Pferd oder Ochse fällt oder nicht fort kann, oder der Wagen solchen Schaden leidet, daß er zur weitern Reise untauglich wird, so hat der begleitende Offizier das Recht, in den nächsten Dörfern Hülfe zu suchen, die ihm nicht abgeschlagen werden kann, wobei ihm jedoch zur Pflicht gemacht wird, ein Zeugniß darüber auszustellen, aus welchen Gründen und wie viel Hülfsvorspann gegeben worden ist, damit dieser Dienst in der Folge bei der nach der Reihe auszuschreibenden Vorspanngestellung zu Gute gerechnet werden kann.

Art. 36.

Wenn sich Militairpersonen bei Wegnahme des Vorspanns Gewaltthätigkeiten erlauben, so ist der nächste Kommendant, von welchem Range er auch sey, auf erhaltene Nachricht davon, verbunden, bei eigner Verantwortung dem klagenden Theile schleunige Hülfe zukommenzu lassen.

Art. 37.

Wenn der Bürgermeister oder Woyt längstens binnen 24 Stunden von der ersten Anzeige an gerechnet den Vorspannberechtigten den Vorspann nicht gestellt, so ist der Reisende, nach Aufnahme einer Verhandlung in Gegenwart von Zeugen, berechtigt, auf Kosten des Bürgermeisters oder Woyts Extrapost zu nehmen oder Fuhrwerk zu miethen, und der Bürgermeister oder Woyt soll zur Erstattung dieser Kosten angehalten werden, wobei ihm der Regreß gegen diejenigen frei bleibt, welche eigentlich Ursache der Verzögerung gewesen sind.

Art. 38.

Wenn sich in einer Gegend keine Pferde befinden, so soll ein Vorspann von zwei Ochsen für einen von zwei Pferden gerechnet werden.

Art. 39.

Damit die Vorspannfuhren nicht mit zu großen Lasten beladen werden, welches auf das strengste verboten wird, so setzen Wir fest, daß es nicht erlaubt ist, auf einen Vorspannwagen von zwei Pferden oder Ochsen mehr als sechs Zentner zu laden, oder daß auf einer solchen Fuhre, ausser dem Fuhrmanne, nicht mehr als vier Menschen sitzen dürfen.

Art. 40.

Desgleichen wird, damit die Pferde oder Ochsen der Einwohner durch zu schnelles Fahren nicht zu Grunde gerichtet werden, festgesetzt, daß, wenn guter Weg ist, ein Vorspann mit Pferden nicht mehr als eine Meile in anderthalb

Stunden und ein Vorspann mit Ochsen nicht mehr als eine Meile in zwei Stunden zurücklegen darf, und daß bei schlechten Wegen der Zeitraum verlängert werden muß.

Art. 41.

Wenn wegen Ueberladung oder Uebertreibung ein Pferd oder Ochse unterwegs stirbt, so ist der Reisende verbunden, dem Eigenthümer den Schaden zu vergüten, zu welchem Ende auf der ersten Station ein Protokoll gefertigt und an die Behörde, unter welcher der Reisende steht, befördert werden muß, um eine billige Vergütigung für den Beschädigten zu erhalten.

Art. 42.

Kein Vorspann soll weiter, als von einer Station zur andern genommen; und eine Station von der andern nicht unter zwei und nicht über fünf Meilen gerechnet werden.

Art. 43.

Kein mit Vorspann Reisender darf den Weg verlassen, sondern muß den Weg halten, der von einer Station zur andern der gewöhnliche und in der Marschroute vorgeschrieben ist.

Art. 44.

Auch ist es dem mit Vorspann Reisenden nicht erlaubt, unterwegs einzutreten, und wegen seines Zeitvertreibes oder seiner Angelegenheiten den Vorspann aufzuhalten.

Art. 45.

Allen, mit Vorspann Reisenden wird auf das strengste anbefohlen, mit den Fuhrleuten ordentlich umzugehen. Eine jede, in dieser Hinsicht

eingehende Klage soll, wenn sie gegründet befunden wird, die strengste Verantwortung von Seiten des Schuldigen nach sich ziehen. Andererseits soll auch der Bürgermeister, Woyt, Vorspann-Expedient oder Fuhrmann, wenn er sich gegen eine Militairperson vergeht, von seiner Obrigkeit streng bestraft werden.

Titel 7.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 46.

Damit die Last des Vorspanns in den Departements gleich getragen werde, so muß ein jeder Departementsrath sich unverzüglich mit Feststellung der Grundsätze beschäftigen, nach welchem diese Last im Departement vertheilt werden soll.

Art. 47.

Die Kreis-, Munizipal-, Stadt- und Dorf-Räthe haben in Gemäßheit der, von den Departements-Räthen festgestellten Grundsätze die Last des Vorspanns auf die Gemeinden und Individuen zu vertheilen.

Art. 48.

Die Präfekten und Unterpräfekten haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister, Woyte und Vorspann-Expedienten den Vorspann nach den, von den Departements-Räthen beschlossenen Grundsätzen gestellen.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern des Innern und des Krieges.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

---

28. Beschluß, durch welchen die Verordnung vom 11. Juli 1809 den, von Oesterreich neuerworbenen Provinzen angepaßt wird.

In Unserm Pallast zu Warschau den 6. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Den Tag der Publikation Unseres Dekrets vom 11. Juli 1809, welches die Vorschriften über die Qualifikationen zu Justiz-Aemtern, enthält, setzen Wir für die neu einverleibten Provinzen auf den 11. Juli 1811 fest.

Art. 2.

Es werden daher alle, in diesem Dekret bestimmten Termine in Gemäßheit des obigen Artikels um zwei Jahre später gerechnet.

Die Einrückung dieses Dekrets in die Gesetzsammlung und die Vollziehung Unseres Willens befehlen Wir dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

29. Errichtung einer neuen Abtheilung beim Appellationsgerichte und Bestimmung wegen des Etats der Gerichte in den neuen Provinzen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 6. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Das Appellationsgericht des Herzogthums Warschau wird um eine Abtheilung, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Richtern, vermehrt. Es werden bei diesem Gerichte neuangestellt: ein Unterprokurator, ein Untergreffier, ein Kassirer und drei Kanzlisten.

Art. 2.

Die Vertheilung der Präsidenten, des Prokurators, der Richter und der Unterprokuratoren unter die vier Abtheilungen soll dergestalt geschehen, daß in jeder Abtheilung zwei Personen aufgenommen werden, welche die Gesetze der vorigen Regierung von Gallizien kennen.

Art. 3.

Die Besoldung des vierten Präsidenten und der sechs Richter, ingleichen des Unterprokurators und Untergreffiers soll dieselbe seyn, wie sie die älteren Beamten desselben Grades beziehen. Die

Besoldung des Kassirers soll jährlich viertausend Gulden betragen, und das Gehalt der Kanzlisten der Besoldung der ältern gleich seyn.

Art. 4.

Was die andern Gerichte und Tribunäle in den, dem Herzogthume Warschau neu zugewachsenen Provinzen betrifft, so sollen sie dasselbe Personale und denselben Besoldungs-Etat haben, wie in dem ältern Lande dieses Unseres Herzogthums.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unsern Ministern der Justiz und des Schatzes, so weit es einen jeden angeht.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

30. Abänderung der, wegen der einstweiligen Repartirung der erhöhten Grundsteuer gegebenen Vorschriften.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 6. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau &c. &c.

Nachdem Wir Uns von Unserm Schatzminister haben vortragen lassen, daß bei Ausführung der einstweiligen Repartition der erhöhten Steuer für das Kriegsheer, nach dem sechsten Punkte des Reichstagsgesetzes von 1809 und Unserm Dekrete vom 25. März desselben Jahres sich bedeutende Schwierigkeiten gezeigt haben, und daß solche besonders eine Prägravation vieler Kontribuenten, welche deren Kräfte bei weitem übersteigt, zur Folge hat, so haben Wir, um die in diesem Falle sich befindenden Kontribuenten auch von einem nur vorübergehenden Drucke zu befreien, nach Anhörung des Gutachtens Unseres Staatsraths beschlossen, Unserm Schatzminister nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

Art. 1.

Wo durch die einstweilige Repartirung, so wie sie in Gemäßheit des obenangeführten Reichstagsgesetzes und Unseres Dekrets berechnet ist, auf einen Kontribuenten kein höherer Betrag fällt, als dieser Kontribuent Unserm Schatze in der Abgabe der 24 Procent oder der Grundsteuer zahlt, da soll Unser Schatzminister die Abgabe laut der einstweiligen Repartition der erhöhten Steuer für das Kriegsheer einziehen lassen, und

er ist, um dieser Einziehung Erfolg zu schaffen, berechtigt, die durch die Gesetze erlaubten Mittel der Strenge anzuwenden.

Art. 2.

Wo durch die einstweilige Repartition der erhöhten Steuer für das Kriegsheer, auf den Kontribuenten ein höherer Betrag fällt, als derselbe an 24 Procent=Abgabe oder Grundsteuer Unserm Schatze zahlt, da soll Unser Schatzminister nur einen Betrag fordern und nöthigenfalls durch die gesetzlich erlaubten Mittel der Strenge einziehen lassen, welcher der, von diesem Kontribuenten gezahlten 24 Procent=Abgabe oder Grundsteuer gleich ist.

Art. 3.

Da übrigens aus den, in dieser Unserer Verordnung auf die prägravirten Kontribuenten genommenen Rücksichten ein Ausfall für Unsern Schatz entstehen muß, so machen Wir Unserm Schatzminister zur Pflicht, darauf zu halten, daß, wenn die Repartition der erhöhten Steuer für das Kriegsheer, in Gemäßheit der Vorschriften des Reichstagsgesetzes und Unseres Dekrets, definitiv erfolgen wird, nicht nur den prägravirten Kontribuenten die ihnen vorbehaltene Vergütigung, sondern auch gleichmäßig und zuvörderst Unserm Schatz der erlittene Ausfall erstattet werde.

Art. 4.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Schatzminister, die Aufnahme

der Verordnung in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

31. Einführung des Civil- und Handels-Gesetzbuchs in die neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Der Kodex Napoleon, welcher durch den 69sten Artikel ersten Titels der Konstitution als das Civilgesetz des Herzogthums Warschau aufgenommen ist, ingleichen der Handelskodex, welcher durch den Reichstagsbeschluß vom 24. März 1809 als Gesetz des Herzogthums Warschau angenommen worden, soll mit dem 15. August dieses achtzehnhundert und zehnten Jahres in die, auf den Grund des Wiener Traktats vom 14. Okto-

der 1809 diesem Unserm Herzogthum einverleibte Länder eingeführt werden.

Art. 2.

Es müssen daher alle Rechtssachen, welche aus Verabredungen, Handlungen oder Begebenheiten, die sich an, oder nach dem 15. August 1810 ereignet haben, entspringen, nach den Vorschriften dieses Kodex Napoleon und des Handelskodex beurtheilt werden.

Art. 3.

Mit dem 15. Aug. 1810 sollen in diesen neuerworbenen Ländern die konstitutionsmäßigen Gerichte in Thätigkeit treten, und nach derselben Organisation und Verfahrungsweise, wie in den ältern Ländern des Herzogthums Warschau, ihr Amt verwalten.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

32. Beschluß, wodurch die Stadt Krakau zu einer freien Handelsstadt erklärt wird.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Handel Unserer Stadt Krakau mehr zu beleben und eben dadurch den Geldumlauf in Unserm Herzogthum Warschau zu vermehren wünschen, so beschließen Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers nach Anhörung Unseres Raths der Minister, was folgt:

Art. 1.

Die Stadt Krakau mit ihrem ganzen U[illegible]e und den Vorstädten, Podgorze mit einb[illegible] soll als eine freie Handelsstadt betracht[illegible]

Art. 2.

Alle, aus dem Auslande in die ged[illegible] eingehende Waaren, sind demnach k[illegible] Abgabe unterworfen. Die durch da[illegible]thum Warschau in das Ausland dur[illegible] Waaren sollen den gewöhnlichen Trans[illegible] richten.

Art. 3.

Dagegen sollen alle Waaren, die die Stadt Krakau nicht in das Ausland, sondern in das Innere Unseres Herzogthums Warschau versenden wird, der Abgabe unterworfen seyn, welche in der, für das Herzogthum Warschau erlassenen allgemeinen Zoll-Instruktion vorgeschrieben ist.

Art. 4.

Unser Schatzminister wird Vorschriften erlassen, welche den Schatz des Herzogthums Warschau vor den Defraudationen sichern, welche die, der Stadt Krakau verliehene Wohlthat zur Folge haben könnte. Wegen der Ausgaben, die diese Sicherstellung dem Schatze verursachen könnte, wird derselbe ein solches Abkommen mit der Stadt treffen, daß der öffentliche Schatz dadurch mit keinen neuen Ausgaben belastet wird.

Art. 5.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Unsers Beschlusses befehlen Wir Unserm Schatzminister, die Einrückung in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

33. Vorschrift für die Gerichte wegen der, den Schuldnern zu bewilligenden Nachsicht.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 18. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von dem Rathe der Minister vorgestellt worden, daß die Kriegsverheerungen und andere Unglücksfälle, welche die Einwohner des Herzogthums Warschau und besonders die Grundeigenthümer getroffen haben, allgemein sind, und daher die, dem bedrängten Schuldner zu Statten kommenden Vorschriften des Artikels 1244 des Kodex Napoleon, ingleichen die, im Artikel 1188 des Kodex und Artikel 122, 123, 124 und 125 Titel 7 des zweiten Buchs der Civilgerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften eine gleichförmige Anpassung auf die Zeitumstände nöthig machen, so schreiben Wir auf den Antrag des gedachten Raths Unsern Gerichten im Herzogthum Warschau nachstehende Grundsätze vor:

Art. 1.

Die Verlängerung des Zahlungs-Termins, welche die Gerichte den Schuldnern zuzugestehen berechtigt sind, soll besonders den ländlichen und städtischen Grundeigenthümern, den Landleuten, die ihre Nahrung eigenthümlich besitzen, den Erbpächtern und Allen denjenigen, welche Rustikal- und städtische Grundstücke in Erbpacht haben, wegen solcher Kapitalien zu Statten kom-

men, die sie vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung darlehnsweise aufgenommen und mit Grundeigenthum sicher gestellt haben. Die Schuldner müssen jedoch das Gericht von der Unmöglichkeit der Zahlung überzeugen, ehe sie eine Verlängerung des Termins erlangen können.

Art. 2.

Die Gerichte müssen bei Verlängerung der Termine nicht allein auf den schlechten Zustand des Schuldners, sondern auch auf die Lage des Gläubigers Rücksicht nehmen, und die Vorschriften des Artikel 1188 und 1244 des Kodex Napoleon, nicht weniger der Artikel 122, 123, 124 und 125 der Civilgerichts-Ordnung in Ansehung der Möglichkeit der Zahlung, der Erhaltung der Sache in ihrem Zustande, und in Ansehung der Bedingungen der Verlängerung und des Verlustes der Rechtswohlthat, genau beobachten, ohne solche Bedingungen auszuschließen, deren Nothwendigkeit jeder besondere Fall ergeben wird.

Art. 3.

Der Zahlungstermin kann in keinem Falle länger als auf ein Jahr, vom 24. Juni dieses Jahres an gerechnet, bewilligt werden.

Art. 4.

Die Zinsen von Kapitalien, die Grundzinsen und andere laufende Zahlungen müssen regelmäßig entrichtet werden, und in Ansehung ihrer findet daher keine Verlängerung des Termins Statt. Wer die, während der verlängerten

Frist der Kapitalszahlung fällig werdenden Zinsen nicht bezahlt, verliert die Wohlthat der Verlängerung.

Art. 5.

Das, den Partheien zustehende Recht, Zahlungs-Frist zu verlangen, soll der Fortsetzung oder dem Anfange der Prozesse, um streitige Forderungen liquid zu machen, nicht im Wege stehen.

Art. 6.

In den schon entschiedenen Sachen können die Partheien sich wegen Verlängerung des Zahlungs-Termins an das Gericht wenden, wenn die Sache auch schon bis zur Exekution gediehen wäre, ohne jedoch den Gang derselben aufzuhalten. In schleunigen Fällen ist es erlaubt, sich nach Maasgabe des Tit. 16. des 5ten Buchs der Civilgerichts-Ordnung, an den Präsidenten des Gerichts zu wenden. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an aber, soll kein besonderes Verfahren über die Terminsverlängerung gestattet, sondern darüber mit der Hauptsache zugleich und in einem und demselben Erkenntnisse entschieden werden.

Art. 7.

Die, wegen Zahlungstermine in Prozessen vor den Friedensgerichten oder Notarien geschlossenen Vergleiche bleiben in ihrer Kraft. Eben so findet diese Verordnung auf die Bayonner Summen, deren Zahlungstermine durch Unser Dekret vom 16ten April d. J. auf zehn Jahre vertheilt worden, keine Anwendung.

Art. 8.

In den neu erworbenen Ländern können die obigen Vorschriften erst vom 15ten August d. J. an, zur Anwendung kommen.

Die Vollziehung dieses Unseres Beschlusses und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XIX.

34. Münz-Edikt.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 9. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da das Bedürfniß des Landes es dringend fordert, daß die Münzstäte eröffnet werde, und durch den Beschluß der regierenden Kommission vom 22sten Juni 1807 der dermalige Preussische Münzfuß bei dem Ausprägen des Geldes für das Land, angenommen worden ist, Wir auch diesen Münzfuß, da er durch den angeführten Beschluß schon festgesetzt und vom Reichstage bis jetzt nicht abgeändert worden, beibehalten wollen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung des Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Unsere Münzstäte des Herzogthums Warschau, soll in der Hauptstadt Warschau eröffnet werden.

Art. 2.

Der jetzige Münzfuß soll in jeder Geld-Sorte den preussischen Geldmünzen, welche zur Zeit, als die regierende Kommission den obigen Beschluß erließ, im Lande Umlauf hatten, nach einer,

deshalb auf Unsern Befehl gemachten Probe, angemessen seyn.

Art. 3.

Der silbernen Geldsorten in Courant sollen folgende seyn:

Sechsguldenstücke, an reinem Silber zu eilf Loth, neun Grän;

Zweiguldenstücke, an reinem Silber zu zehen Loth;

Einguldenstücke, an reinem Silber zu acht Loth, zehn Grän.

Art. 4.

An Scheidemünze sollen geschlagen werden Stücke zu zehn und fünf Groschen, an Silbergehalt zu drei Loth, zwei Grän.

Art. 5.

An Golde sollen Dukaten geschlagen werden vom Werthe der holländischen Dukaten, an reinem Goldgehalt zu dreiundzwanzig Karat, sieben Grän, so daß achtundsechzig $\frac{52}{285}$ Stück eine Köllnische Mark reinen Goldes ausmachen.

Art. 6.

An Kupfergeld sollen geschlagen werden:

Dreigroschenstücke,
Eingroschenstücke,
Halbegroschenstücke.

Art. 7.

Das Gepräge auf der Goldmünze und dem Silbercourant soll auf einer Seite Unser Brustbild darstellen, mit der Umschrift: Fredericus Augustus, Rex Saxoniae, Dux Varsoviae, und auf der andern Seite das Wappen mit der

Krone darüber, und der Umschrift, auf den Dukaten: Aureus nummus Ducatus Varsoviae, auf den Guldenstücken, mit der Inschrift: iedna szosta część talara, (eins $\frac{1}{6}$ Thaler); auf den Zweiguldenstücken: iedna trzecia część talara, (eins $\frac{1}{3}$ Thaler); auf den Sechsguldenstücken: Talar. Das Gepräge auf den silbernen Scheidemünzen soll von einer Seite Unser Wappen mit der Krone darüber, von der andern Seite die Aufschrift enthalten: dziesięc groszy — pięć groszy (zehen Groschen — fünf Groschen). —

Das Gepräge auf den Kupfermünzen enthält von einer Seite Unser Wappen mit der Krone darüber, von der andern Seite eine Aufschrift, welche die Anzahl der Groschen ausdrückt.

Art. 8.

Auf den Goldmünzen, dem Courant, den silbernen und kupfernen Scheidemünzen soll das Präge-Jahr ausgedrückt werden.

Art. 9.

Die Vollziehung dieses Unseres Beschlusses, welcher in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Schatzminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

35. Aufhebung des Abschosses von dem aus Sachsen nach dem Herzogthum Warschau gehenden Vermögen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 12. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Die in Unserm Königreiche Sachsen der Abschoß oder eine Abgabe von zehn Procent bis jetzt auch von dem, aus Sachsen nach dem Herzogthum Warschau ausgeführten Vermögen erhoben worden, so haben Wir in Erwägung, daß diese Erhebung mit den Verhältnissen Unserer vereinigten Regierung dieser beiden Länder unverträglich ist, beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Bezahlung des Abschosses, sowohl von dem erworbenen als von dem durch Erbschaft angefallenen Vermögen, heben Wir, so weit diese Abgabe in Unsere öffentlichen Kassen fließt, gegenseitig in Ansehung beider, Unserer Herrschaft unterworfenen Länder, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Warschau auf.

Art. 2.

Die Patrimonial-Jurisdiktionen und Dominia aber, welche gesetzmäßig darthun können, daß ihnen die Erhebung des Abschosses für sie selbst zusteht, sollen, wenn sie in besondern Fällen keine Reversalien einer gegenseitigen Befreiung vom Abschoß annehmen wollen, berechtigt seyn, in ihrem Gerichtsbezirk den, von Al-

ters her eingeführten und feststehenden Abschoß zu erheben.

Art. 3.

Diejenigen Patrimonial-Jurisdiktionen und Dominia, die ein solches Recht nicht nachweisen können, dürfen es sich unter dem Titel einer präsumtiven Retorsion nicht anmaaßen.

Art. 4.

Wenn an einem oder dem andern Orte ausser dem Abschosse noch irgend eine Abgabe zu milden oder andern Zwecken von Alters her besteht oder festgesetzt ist, so wird dieselbe beibehalten.

Art. 5.

Alle Berichte, Ausfertigungen und öffentliche Verhandlungen in Abschoßsachen sollen in beiden Ländern sportelfrei gefertigt und verrichtet werden.

Wir haben die Vollziehung dieser Unserer Verordnung im Königreiche Sachsen den dortigen Obrigkeiten anbefohlen, und befehlen die Befolgung derselben in Unserm Herzogthum Warschau, Unsern Ministern dieses Herzogthums, insbesondere den Ministern der Justiz, des Innern und des Schatzes, so wie Wir auch selbige in die Gesetzsammlung einzurücken verordnen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

36. Einführung der, für das ursprüngliche Herzogthum Warschau beschlossenen Abgaben in die neuerworbenen Provinzen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da Wir die Absicht haben, die öffentlichen Lasten in den, durch den Wiener Traktat an das Herzogthum Warschau abgetretenen Provinzen mit denen auf gleichen Fuß zu setzen, welche die Einwohner dieses Herzogthums tragen, so haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die, auf dem letzten Reichstage für das Herzogthum Warschau beschlossenen Finanzgesetze sollen in ihrem ganzen Umfange für die Einwohner des neueinverleibten Landes verbindend seyn.

Art. 2.

Vom ersten Juni dieses Jahres an, sollen alle, von der ehemaligen Regierung in jenem Lande eingeführten Abgaben für nicht vorhanden angesehen werden und künftig ganz aufhören. Das von den Städten entrichtete Zapfen- und Ledergeld soll nach und nach mit Einführung der Konsumtions-Abgabe für die Städte, aufhören.

Art. 3.

Nur die Abgaben, Auflagen und öffentlichen Lasten, welche im Herzogthum Warschau vorhanden sind, sind künftig für die Einwohner der neuen Provinz verbindend.

Art. 4.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets befehlen Wir Unsern Ministern des Herzogthums Warschau, soweit es einen jeden von ihnen angeht, auch verordnen Wir die Aufnahme dieses Dekrets in die Gesetzsammlung.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

37. Bestimmung wegen Bezahlung der Abgabenrückstände in den neuerworbenen Provinzen.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 14. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da das allgemeine, von dem persönlichen Wohl Unserer treuen Unterthanen unzertrennliche Beste des Landes der Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit ist, und Wir vor Allem einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge für das, neu unter Unsere Regierung gekommene Land geben, auch alle Schwierigkeiten bei den Berechnungen der dortigen öffentlichen Kassen erleichtern wollen, welche daraus entstehen, daß die rückständigen Abgaben in verschiedenen Münzsorten und nach verschiedenem Kurse gegen Interimsquittungen eingezahlt werden, wie auch zugleich allen Rückständen der öffentlichen Einkünfte ein baldiges Ziel zu setzen wünschen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhöring Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Alle interemistisch ausgestellten Quittungen über rückständige Abgaben, welche in Terminen bis zum 1. November 1809 fällig waren, sowohl solche, welche sich aus den Verordnungen der Oesterreichischen Regierung herschreiben, als auch solche, welche seit dem Einrücken Unserer Truppen von der interemistischen Regierung auferlegt worden,

und in Wiener Bankozetteln bezahlt sind, sollen in allen öffentlichen Kassen der neuen Provinz auf Höhe des bezahlten Betrags für völlig gültig, und nicht mehr als interemistische Quittungen geachtet werden.

Damit aber diese Wohlthat allen Kontribuenten in gleichem Maaße zu Theil werde, so soll denjenigen, welche die, bis zum 1. November vorigen Jahres fällige Abgaben in Silber oder in Wiener Bankozetteln in einem, nach dem Kurse niedriger angenommenen Werthe bezahlt haben, die zu ihrem Schaden daraus entspringende Differenz berechnet, und ihnen das hiernach Mehrgezahlte aus den öffentlichen Kassen entweder zurückgegeben, oder bei der ersten Zahlung einer andern Abgabe durch Abrechnung vergütigt werden.

Art. 2.

Obgleich durch Unser Dekret vom 7. December 1809 der Kurs der Bankozettel in dem neueinverleibten Lande bis zum 6. Juni bestimmt worden, so bewilligen Wir doch bei dem fortwährenden Mangel an anderm Gelde in diesem Lande, daß alle oben gedachten rückständigen Abgaben in Wiener Bankozetteln nach ihrem Nominalwerth oder in Golde oder Silbergelde, den Nominalwerth der Bankozettel zu sechs und zwanzig Procent gerechnet, in den Kassen angenommen werden können.

Art. 3.

Zur Abführung dieser Rückstände in der, im vorigen Artikel so eben vorgeschriebenen Art be-

stimmen Wir einen Termin bis zum 31. Juli dieses Jahres inclusive. Wer aber vor Ablauf dieses Termins diese Wohlthat nicht benuzt, verliert alles Recht auf dieselbe.

Art. 4.

Die in Terminen des Etatsjahrs, vom 1sten November vorigen Jahres an bis zum 1. Juni dieses Jahres, fällige Abgaben, mit Ausschluß derjenigen, welche durch Unser Dekret vom 26sten März 1810 gestundet worden, sollen nach angelegter Berechnung mit den Kontribuenten, binnen sechs auf einander folgender Monate, vom Junius dieses Jahres an gerechnet, zu gleichen Theilen in jedem Monate bezahlt werden. Diese Zahlung muß, im Silbergelde, welches Kurs im Lande hat, oder in Golde geschehen.

Art. 5.

Da Wir Unsere väterliche Sorgfalt noch weiter ausdehnen und Unsern Unterthanen die Entrichtung der, im 4. Artikel erwähnten rückständigen Abgaben noch mehr erleichtern wollen, so bewilligen Wir, daß von denjenigen Kontribuenten, welche die erwähnten, aus der Zeit vom 1. November 1809 bis zum 1. Juni 1810 rückständigen Abgaben, anstatt sie in sechs gleiche monatliche Raten zu theilen, lieber mit einem Male bezahlen wollen, die Kreiskassen bis zum letzten Juli, als dem, im dritten Artikel bestimmten Termine, Wiener Bankozettel in dem Werthe von hundert in Bankozetteln für funfzig des schuldigen Quantums, und die Zahlung in Golde oder in Silbergelde in dem Werthe von sechs und zwanzig für funfzig

der schuldigen Abgabe annehmen sollen, wobei Wir zugleich denjenigen Kontribuenten, welche dergleichen Rückstände vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Vergünstigung ganz oder zum Theil in die Kassen abgeführt haben, eine gerechte Vergütigung, entweder durch Zurückzahlung aus den Kassen, oder durch Abrechnung auf die künftigen Abgaben vorbehalten.

Art. 6.

Diejenigen Kontribuenten, welche die ihnen im vorhergehenden 5. Artikel bewilligte Wohlthat vor Ablauf des Termins dem 31. Juli dieses Jahres nicht benutzen, sollen das Recht dazu, verlieren. Diejenigen aber, welche auch die, im 4. Artikel bestimmten Zahlungstermine nicht inne halten, sollen der Strenge Unserer, gegen die Säumigen in Entrichtung der Staats-Abgaben gerichteten Dekrete unterworfen seyn.

Art. 7.

Bei Bezahlung der, in gegenwärtigem Dekrete begriffenen Abgaben nimmt der Schatz den vollwichtigen holländischen Dukaten zu zwanzig polnischen Gulden in den öffentlichen Kassen an, und giebt ihn bis zu Unserer weiteren Verfügung in demselben Werthe aus.

Art. 8.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Dekrets befehlen Wir Unserm Schatzminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

38. Verordnung wegen Publikation der Gesetze.

In Unserm Pallast zu Warschau den 19. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung des 87. Artikels der Konstitution und in Gemäßheit des ersten Artikels des Koder Napoleon, haben Wir auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unsers Staatsraths verordnet, und verordnen, wie folget:

Art. 1.

Ein jedes Gesetz und eine jede Verordnung der öffentlichen Administration soll von jetzt an, einen bestimmten Tag der Publikation haben, welcher am Schlusse eines solchen Gesetzes oder einer Verordnung mit den Worten gedruckt werden soll:

Tag der Publikation den u. s. w.

Art. 2.

Die Gesetze und Verordnungen sollen zugleich mit dem Publikations-Vermerke in die Zeitungen aufgenommen und bekannt gemacht, auch an das Kassationsgericht, Appellationsgericht, die Kriminalgerichte, Präfekten und Tribunäle versendet werden.

Die Präfekten versenden sie sogleich an die Unterpräfekten, und die Tribunäle an die Friedensgerichte und Kreis-Archive.

Diese Absendung muß mit der nächsten abgehenden Post geschehen.

Art. 3.

Am Tage der Publikation wird das publicirte Gesetz oder die Verordnung in Unserer Hauptstadt Warschau am Eingange des Regierungs-Pallasts, am Eingange des Sitzungs-Pallasts des Appellationsgerichts, des Kriminalgerichts und des Tribunals, auch am Eingange desjenigen Gebäudes, wo der Präfekt seine Sitzungen hält, ausgehängt.

In den Hauptstädten der andern Departements soll es am Eingange des Sitzungshauses des Kriminalgerichts, des Präfekten und des Tribunals, in den Kreis-Hauptstädten dagegen am Eingange des Sitzungshauses des Unterpräfekten und des Friedensgerichts ausgehängt werden.

Art. 4.

Bei den Administrations-Behörden besorgen das Aushängen die Boten, bei den Gerichten die Burgrabien. — Bei den erstern nehmen die General-Secretairs, bei den letztern die Gerichtsschreiber über das Aushängen ein Protokoll auf, welches diejenigen unterschreiben, die das Aushängen verrichtet haben.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir allen, die es angeht, und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

39. Terespol wird für eine freie Handelsstadt erklärt.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 20. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir den Handel der Stadt Terespol mehr zu beleben und eben dadurch den Geldumlauf in Unserm Herzogthume Warschau zu vermehren wünschen, so beschließen Wir, nachdem unter dem 15ten dieses Monats zwischen Unserm Schatzminister und der Eigenthümerin der besagten Stadt ein Abkommen getroffen worden, auf den Antrag dieses Ministers, nach Anhörung Unseres Raths der Minister, was folgt:

Art. 1.

Die Stadt Terespol mit ihrem ganzen Umkreise soll als eine freie Handelsstadt betrachtet werden.

Art. 2.

Alle, aus dem Auslande in die besagte Stadt eingehende Waaren sind demnach keiner Zollabgabe unterworfen, die durch das Herzogthum Warschau in das Ausland durchgehenden Waaren sollen dagegen den gewöhnlichen Transitozoll entrichten.

Art. 3.

Alle Waaren, die die Stadt Terespol nicht in das Ausland, sondern in das Innere Unseres Herzogthums Warschau versendet, sind der Abgabe unterworfen, welche in der, für das Herzogthum Warschau erlassenen allgemeinen Zoll-Instruktion vorgeschrieben ist.

Art. 4.

Unser Schatzminister wird Vorschriften erlassen, die den Schatz des Herzogthums Warschau vor den Defraudationen sichern, welche die, der Stadt Terespol verliehene Wohlthat zur Folge haben könnte. Wegen der Ausgabe, die diese Sicherstellung dem Schatze verursachen könnte, wird er ein solches Abkommen mit der Stadt treffen, daß der öffentliche Schatz mit keinen neuen Ausgaben belastet wird.

Art. 5.

Die Vollziehung und Bekanntmachung dieses Unseres Beschlusses befehlen Wir Unserm Schatzminister; die Einrückung in die Gesetzsammlung aber dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 23ste Juli 1810.

40. Ernennung eines General-Direktors des Schatzes.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es, ohne der Einheit in der Verwaltung des Schatzes zu schaden, nützlich werden kann, Unserm Finanz- und Schatzminister in einem speziellen Theile der Verwaltung Erleichterung zu verschaffen und denselben einer besondern Aufsicht anzuvertrauen, haben Wir beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Es soll ein General-Direktor angestellt werden, dem die Verwaltung des öffentlichen Schatzes anvertraut wird.

Art. 2.

Zum General-Direktor des Schatzes ernennen Wir Unsern Staatsrath Luba.

Art. 3.

Der General-Direktor des Schatzes ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes Rechenschaft abzulegen, und durch denselben werden ihm Unsere Entscheidungen und Befehle zukommen.

Art. 4.

Der General-Direktor des Schatzes hat alle Sachen, die eine neue und besondere Entscheidung erfordern, Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes vorzutragen, damit derselbe, wenn es nöthig ist, sie Uns zur Erklärung Unseres Willens vorlegen kann.

Art. 5.

Alle, zur Abtheilung des Schatzes gehörigen Beamten und Offizianten, die bisher unmittelbar von Unserm Finanz- und Schatz-Minister Befehle und Aufträge erhalten haben, sollen solche künftig von dem General-Direktor empfangen.

Art. 6.

Unser Finanz- und Schatz-Minister hat, nach genommener Rücksprache mit dem General-Direktor des Schatzes, Uns wegen Bestimmung dessen, was zum Amte des General-Direktors gehört, so wie wegen dessen Bureau, Vorschläge zu machen.

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23ste Juli 1810.

41. Ernennung eines General-Direktors der National-Güter und Forsten.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 20. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

In Erwägung, daß es, ohne der Einheit in der Verwaltung des Innern zu schaden, nützlich werden kann, Unserm Minister des Innern in einem speziellen Theile der Verwaltung Erleichterung zu verschaffen und diesen einer besondern Aufsicht anzuvertrauen, haben Wir beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Es soll ein General-Direktor angestellt werden, dem die Verwaltung der National-Güter und Forsten anvertraut wird.

Art. 2.

Zum General-Direktor der National-Güter und Forsten ernennen Wir Unsern Staatsrath Badeni.

Art. 3.

Der General-Direktor der National-Güter und Forsten ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Unserm Minister des Innern Rechenschaft abzulegen, und durch ihn werden demselben Unsere Entscheidungen und Befehle zukommen.

Art. 4.

Der General-Direktor der National-Güter und Forsten hat alle Sachen, die eine neue und besondere Entscheidung erfordern, Unserm Minister des Innern vorzutragen, damit derselbe,

wenn es nöthig ist, sie Uns zur Erklärung Unseres Willens vorlegen kann.

Art. 5.

Alle, zur Sektion der National-Güter und Forsten gehörigen Beamten und Offizianten, die bisher unmittelbar von Unserm Minister des Innern Befehle und Aufträge erhalten haben, sollen solche künftig von dem General-Direktor empfangen.

Art. 6.

Unser Minister des Innern hat, nach genommener Rücksprache mit dem General-Direktor der National-Güter und Forsten, Uns wegen Bestimmung dessen, was zum Amte des General-Direktors gehört, so wie wegen dessen Bureau, Vorschläge zu machen.

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 23ste Juli 1810.

Nro. XX.

42. Verordnung wegen Einziehung und Beitreibung der Abgaben.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 19. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

In Erwägung, daß die säumige Bezahlung der Abgaben und die daraus entstehenden Exekutionen nicht selten Ursache der Bedrückung und des Ruins der Kontribuenten werden; imgleichen, daß der, durch verspätetes Eingehen der öffentlichen Einkünfte, im Staats-Schatze entstehende Mangel die auf das allgemeine Beste des Landes abzweckende Thätigkeit der Regierung hemmt, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Die Abführung einer jeden laufenden Abgabe in dem, durch das Gesetz festgesetzten Termine, soll binnen zwölf Tagen, das ist, vom ersten des Monats an, in welchem die Abgabe fällig ist, bis zum zwölften desselben Monats inclusive, erfolgen. Zur Abführung der städtischen Abgaben bestimmen Wir dagegen vierundzwanzig Tage.

Art. 2.

Ein jeder Kontribuent, der die, ihn betreffende Abgabe binnen der, im vorigen Artikel festgesetzten zwölf, oder, wenn es städtische Abgaben sind, vierundzwanzig Tage, zur gehörigen Kasse nicht abführt, verfällt in die Strafe der Exekution in nachstehender Art und Stufenfolge: Für die ersten sechs Tage Verzug wird die Exekutionsstrafe auf den Tag zu einem Denar oder $\frac{1}{18}$ Groschen von jedem Gulden, den der Kontribuent zu zahlen schuldig ist; für die zweiten sechs Tage zu zwei Denar, für die dritten sechs Tage und so lange, bis entweder der Kontribuent die rückständige Abgabe nebst dem Betrage der aufgelaufenen Exekutionsstrafe zur Kasse eingezahlt, oder die Sequestration des Eigenthums des Schuldners eingeleitet worden, auf drei Denar berechnet.

Art. 3.

Nach den zweiten sechs Tagen des Verzugs, in Ansehung der, von dem Kontribuenten in die Kasse zu zahlenden Abgabe, das ist, nach dem vierundzwanzigsten und, wenn von städtischen Abgaben die Rede ist, nach dem sechsunddreißigsten Tage, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, auf Requisition der Finanzbehörde einen Burgrabia zur Beschlagnahme des Mobiliars des Schuldners aufzufordern. Diese Aufforderung kann der Burgrabia nicht ablehnen, vielmehr muß er, nach Verlauf von achtzehn Straftagen, sofort nach Verhältniß des Betrages der, dem Schatze schuldigen Abgabe und der Exekutionsstrafen die Beschlagnahme des Mobiliars bewir-

ken. Dieser Beschlagnahme sind indeß das, zur Bearbeitung des Grund und Bodens bestimmte Inventarium, und die beweglichen Sachen, welche das Gesetz von der Beschlagnahme ausnimmt, nicht unterworfen.

Art. 4.

Die nach Vorschrift des dritten Artikels abgepfändeten Mobilien sollen unverzüglich öffentlich an den Meistbietenden, und zwar am Orte, oder wenn der Schuldner es verlangt und die Fortbringung der Mobilien auf eigene Kosten übernimmt, in der Hauptstadt des Kreises oder des Departements, wo das Vermögen befindlich ist; jedoch nur bis auf Höhe des Betrags der rückständigen Abgabe und der Exekutionsstrafe, verkauft werden. Was von den abgepfändeten Mobilien übrig bleibt, muß dem Schuldner in natura zurückgegeben werden.

Art. 5.

Wenn die, aus dem Verkaufe der Mobilien gelöste Summe zur Befriedigung des Schatzes nicht hinreicht, und der Burgrabia bei wiederhohlter Hülfs-Vollstreckung, im Hause des Schuldners keine andern Mobilien (ausser den, durch den Art. 3. von der Beschlagnahme ausgenommenen) weiter auffinden sollte, so muß er eine verhältnißmäßige Sequestration des unbeweglichen Eigenthums bis zur völligen Tilgung des, dem Schatze schuldigen Rückstandes einleiten.

Art. 6.

Die aus den, im 2ten Artikel dieses Dekrets vorgeschriebenen Exekutionsstrafen sich ergebende Einnahme bestimmen Wir zu einem Fonds für das Warschauer Hospital zum Kindlein Jesu, und geben Unserm Schatzminister hiemit auf, über die Art und Weise der abgesonderten Erhebung dieser Strafen, und wegen der unverzüglichen und unverkürzten Ablieferung derselben an das Hospital, den Verwaltungsbehörden zweckmäßige Vorschriften zu ertheilen.

Art. 7.

Die Präfekten, Unterpräfekten, Schatz-Beamten, Bürgermeister, Woyte, so wie die Exekutoren, haften sowohl mit ihrer Person, als mit ihrem Vermögen, und selbst bei Strafe der Entsetzung von ihren Aemtern, für die Befolgung dieses Dekrets, oder für die Verspätung der von den Schatz-Beamten an die Verwaltungs-Beamten, und von diesen an die Burgrabien, wegen Einleitung der Sequestration zu erlassenden Requisitionen. Gleicher Verantwortung sind aber die besagten Behörden und die Burgrabien in Ansehung der Schuldner unterworfen, wenn sie ihre Gewalt zum Schaden und Nachtheil der Exequenden mißbrauchen.

Art. 8.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unserm Schatzminister und die Ein-

rückung dieses Dekrets in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 11te August 1810.

---

43. Reglement wegen Kasernirung und Einquartirung der Truppen.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 5. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Militair-Einquartierung in den Privathäusern eine höchst beschwerliche Last für die Städte ist, haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es soll jährlich eine Summe zur Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen, imgleichen zum Ankauf schon fertiger Gebäude zu Militair-Wohnungen ausgesetzt werden.

Art. 2.

Kein Offizier oder Militairbeamter, dem das Recht zu einer solchen Militair-Wohnung beige-

legt wird, soll die Annahme einer Wohnung, die ihm nach seinem Range von dem Platz-Kommendanten, dem, die Aufsicht über die Kasernen habenden Ingenieur-Offizier oder dem Kriegs-Kommissar angewiesen wird, verweigern dürfen.

Art. 3.

Allen Militair-Kommendanten, Offizieren vom Ingenieur-Korps, die die Aufsicht über Kasernen haben, und den Kriegs-Kommissarien wird hiemit ausdrücklich anbefohlen, durchaus alle Offizier-Wohnungen in den Militair-Gebäuden den Offizieren anzuweisen, so lange sie nur zureichen, und den Offizieren nicht eher Zeugnisse zu geben, daß sie in den Militair-Gebäuden nicht haben untergebracht werden können, als bis alle Militair-Wohnungen besetzt sind.

Art. 4.

Die Wohnungen für die Generale, höhern und andern Offiziere in den Militair-Gebäuden werden, wie folgt, bestimmt:

a) Die Wohnung eines, die Armee en Chef kommandirenden Generals und für den General-Ordonnateur muß aus so viel möblirten Zimmern bestehen, als er für sich, die Kanzlei und Dienerschaft gebraucht, ausserdem aus einer Küche und den nöthigen Stallungen für seine Pferde;

b) die Wohnung eines Divisions-Generals soll bestehen aus vier möblirten Zimmern; und einem Kabinet für ihn und seine Secretairs, aus einer Küche, imgleichen einer Stube und

den nöthigen Betten für sechs Bedienten, ein Bette auf zwei gerechnet;

c) die Wohnung eines Brigade-Generals, Revüe-Inspektors oder Kommissair-Ordonnateur's soll aus drei möblirten Zimmern und einem Kabinet, aus einer Küche und der nöthigen Wohnung und den Betten für vier Bedienten bestehen;

d) die Wohnung für einen Obersten oder Unter-Revüe-Inspektor aus drei möblirten Zimmern, einer Küche und dem nöthigen Gelaß, nebst Betten für drei Bedienten;

e) die Wohnung eines Majors, Bataillons- oder Schwadron-Chefs oder Kriegs-Kommissars aus zwei möblirten Zimmern, einer Küche und einer Stube nebst Betten für zwei Bedienten;

f) die Wohnung eines Quartiermeisters aus zwei Zimmern, von denen eines ohne Bette zum Bureau, und einer dritten Stube nebst Bette für den Bedienten;

g) die Wohnung eines Hauptmanns oder Adjutant-Major aus einem Zimmer nebst Bette, und einer andern Stube nebst Bette für den Bedienten;

h) die Wohnung zweier Lieutenants oder Unter-Lieutenants soll bestehen aus einem Zimmer mit zwei Betten, und noch einer Stube mit einem Bette für zwei Bedienten.

Der Adjutant-Kommendant erhält dieselbe Wohnung, wie der Oberst; die Adjunkten und Adjutanten erhalten sie nach ihrem Range.

Die Bataillons-Chefs und Hauptleute im Ingenieur-Korps, imgleichen die Artillerie-Offiziere, die eine Direktion in Festungen oder Städten haben, müssen, ausser der mit ihrem Range verbundenen Wohnung, noch ein helles möblirtes Zimmer ohne Bette zu ihrer Arbeit erhalten.

Die Ingenieur-Lieutenants erhalten Hauptmanns-Wohnungen.

Bei den Ställen werden drei und ein halber Fuß (Breite) auf ein Pferd gerechnet; aber die Zahl der Pferde darf nicht über die, im Reglement vorgeschriebene hinausgehen.

Art. 5.

Ein jeder Offizier, der in den Militairgebäuden nicht untergebracht werden kann, hat eine Vergütigung für Wohnung und Heizung nach dem, diesem Dekrete beigefügten Tarif zu fordern.

Art. 6.

Diese Vergütigung kann nur gegen ein Zeugniß des Militair-Kommendanten, eines Ingenieur-Offiziers, der die Aufsicht über die Kasernen hat oder eines Kriegs-Kommissairs erfolgen, nach welchem derjenige, welcher die Vergütigung verlangt, in keinem Militairgebäude hat untergebracht werden können.

Art. 7.

So lange zu diesen Vergütigungen kein Fonds vom Reichstage ausgesetzt seyn wird, müssen den, in den Kasernen nicht unterzubringenden Militairpersonen unentgeltliche Quartiere gege-

ben werden. Doch steht es einem jeden Haus-eigenthümer frei, sich mit der, das Quartier-Billet bringenden Militairperson über die ihm nach dem beigehenden Tarif zukommende Vergütigung zu vergleichen.

Von einem solchen Vergleiche muß der Orts-Behörde, die das Einquartierungswesen besorgt, Nachricht gegeben werden.

Art. 8.

Solche Städte, die sich überhaupt und ganz von dem unentgeldlichen Quartiergeben befreien wollen, können, wenn sie deshalb die Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, eine verhältnißmäßige Geldbeisteuer auf alle Häuser legen, die einzig und allein zur Vergütigung der Quartiere bestimmt seyn muß, und zu nichts Andern verwendet werden kann. Diese Beiträge sollen unter der unmittelbaren Aufsicht der Munizipal- und Stadt-Räthe stehen, welche verpflichtet sind, monatlich post numerando, gegen Vorzeigung der Zeugnisse, in Gemäßheit des Artikel 6, die, einer jeden Militairperson zukommende Entschädigung auszuzahlen. Wo aber diese Beiträge nicht zu Stande kommen oder nicht ordentlich bezahlt werden, da müssen die Quartiere in Gemäßheit der vorstehenden Artikel unentgeltlich gegeben werden.

Art. 9.

Den, in den Dörfern stehenden oder auf dem Marsch begriffenen Truppen und den, neu in die Garnison einrückenden Truppen, müssen während der ersten drei Tage unentgeldliche Quar-

tiere gegeben werden. Wenn es in solchen Fällen schwierig ist, die nach Verschiedenheit des Ranges, im 4. Artikel dieses Dekrets vorgeschriebenen Quartiere zufinden, so muß sich ein Jeder mit dem Quartier begnügen, welches ihm gegeben werden kann. In jedem Falle aber muß ihm die Hälfte der gewöhnlichen Wohnung des Wirths eingeräumt werden.

Art. 10.

Die unentgeldlichen Quartiere bestimmt im Kreise der Unterpräfekt, in den Städten der Bürgermeister, in den Dörfern der Woyt. Die Wohnungen, welche sie selbst innehaben, und eben so die Posthäuser, Schulgebäude, Seminarien und die Pfarrhäuser, wenn sie aus nicht mehr als vier Stuben bestehen, sind von der Einquartierung frei.

Art. 11.

Der Offizier, welcher sich mit Urlaub von seinem Korps entfernt, hat weder ein Recht auf Quartier in natura, noch auf irgend eine Art von Vergütigung.

Art. 12.

Die Verwaltungs-Behörde des Orts muß darüber wachen, daß die Offiziere nicht in der Miethe übersetzt werden, und wenn es ihnen unmöglich seyn sollte, im Wege der freiwilligen Einigung sich eine Wohnung zu miethen, so ist der Bürgermeister verpflichtet, eine solche anzuweisen und zur Miethung derselben behülflich zu seyn.

Art. 13.

Wenn der Offizier Befehl erhält, nach einer andern Garnison oder sonst in Dienstangelegen-

heiten abzugehen, so muß die Wohnungsmiethe bis zum Tage des Abgangs einschließlich, bezahlt werden.

Art. 14.

Alle Offiziere und Militair-Beamten, welche in nicht möblirten Militairgebäuden untergebracht sind, haben das Recht, eine Vergütigung für die Möblirung zu fordern, welche auf dieselbe Art bezahlt werden soll, wie die Vergütigung für die Wohnung selbst.

Art. 15.

Die Vergütigung für die Möblirung ist bei den Offizieren höheren Ranges dem dritten Theile und bei denen der niedern Grade, vom Hauptmann oder Quartiermeister einschließlich angerechnet, der Hälfte der Vergütigung für die Wohnung gleich.

Art. 16.

Das Bett für den Offizier muß bestehen aus einer Bettstelle, einem Strohsack, einer Materaze, einer Decke, einem Kopfkissen und zwei Bettlaken. Die Betten für die Bedienten müssen seyn, wie die für die Soldaten. Die Bettlaken müssen, so wie für die Soldaten, alle Monate im Winter, und alle funfzehn Tage im Sommer gewechselt werden.

Das Stroh in den Strohsäcken muß, wenn Materazen dabei sind, alle sechs Monate, und wenn keine Materazen vorhanden sind, alle vier Monate frisch gegeben werden. Ausser dem Bette für den Offizier muß sich in seiner Wohnung ein Tisch, ein Stuhl, eine Kommode mit Schloß,

ein Waschbecken, ein Wasserkrug und ein Leuchter befinden.

Art. 17.

Da aber die Vergütigung der Einquartierung sich nicht auf die, in den Kasernen nicht untergebrachten Unteroffiziere und Soldaten erstreckt, vielmehr diese einquartirt werden müssen, so ist es, damit diese Last einem jeden Hauseigenthümer in der bequartirten Stadt so gleichmäßig als möglich treffe, Unser Befehl, daß die Ortsbehörden nach der strengsten Gerechtigkeit und nach Maaßgabe des, nach den Nutzungen zu bestimmenden Werthes des Hauses berechnen, wie viel Unteroffiziere und Soldaten auf dasselbe fallen, und dann einen jeden Eigenthümer ohne Rücksicht und Ausnahme dazu anhalten, entweder die, auf das Haus fallende Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten in dasselbe aufzunehmen, oder für sie, im Wege der freiwilligen Einigung, in andern Häusern Quartier zu miethen.

Art. 18.

Wir befehlen Unsern Ministern des Innern und des Krieges, gegenwärtiges Dekret zur Ausführung zu bringen und Unserm Justizminister, dasselbe in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tarif

der Vergütigung für die Offiziere auf Wohnung, Heizung und Möblirung.

Rang.	Jährliche Vergütigung für		
	Wohnung.	Heizung.	Möblirung.
	Polnische Gulden.		
Der kommandirende General en Chef .	—	—	—
Divisions-General .	2100	700	700
Brigade-General .	1500	600	500
Oberster .	900	500	300
Major . .	750	450	250
Bataillons- oder Eskadrons-Chef . .	660	340	220
Hauptmann .	432	168	216
Lieutenant u. Unterlieutenant	288	84	144
Secretair de la place, erster Klasse . . .	270	72	135
— zweiter Klasse .	252	72	126

Tag der Publikation d. 11te August 1810.

44. Bestimmung wegen der Verjährungsfrist der, in der Lemberger Landtafel eingetragenen Hypotheken.

In Unserm Pallast zu Warschau, den 20. Juni 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da es Unser Wille ist, daß Unsere Unterthanen des dem Herzogthum Warschau neueinverleibten Landes in Rücksicht ihrer Real-Ansprüche und Hypotheken, welche in die Tabula zu Lemberg eingetragen sind, vor allem Schaden, welcher durch die Trennung von dieser Tabula entstehen könnte, bewahrt werden, so setzen wir fest, daß, was die in die Lemberger Tabula, seit der Zeit, als der Zamoscer Kreis und andre Länder Ostgalliziens, welche mit dem Herzogthume Warschau vereinigt worden, von Unsern Truppen besetzt wurden, erfolgte Eintragungen betrifft, oder, wo dergleichen Länder, obgleich sie nicht von Unsern Truppen besetzt waren, dennoch an das Herzogthum Warschau gefallen sind, in Betreff der, seit der Zeit der erfolgten Abtretung solcher Länder, bewirkten Intabulationen, die, durch das österreichische Gesetz vorgeschriebenen Tabular-Präskription auf ein Jahr und sechs Wochen, von der Zeit der künftigen Regulirung der Hypotheken-Akten an gerechnet, verlängert werden soll.

Die Bekanntmachung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Justizminister Unseres Herzogthums Warschau.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 16. Aug. 1810.

---

45. Verordnung wegen des Magazin-Rechnungswesens.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 18. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da viel daran gelegen ist, daß nicht nur die Geld-Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Kassen, sondern auch die Lieferung aller, für das Kriegsheer nöthigen Produkte auf das genaueste berechnet werde, so haben Wir in Vervollständigung Unserer Dekrete vom 14. December 1808 und 10. April 1809 auf den Antrag der Ober = Rechnungskammer, nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1.

Alle Rechnungen der Proviant = und Fourage-Magazine sollen nach geschehener erster Verifikation, der Ober = Rechnungskammer eingesandt werden.

Art. 2.

Dergleichen Rechnungen sollen, was die sechs alten Departements betrifft, in drei Haupt-Epochen fallen:

1) Von der letzten, zur Zeit der preussischen Regierung beendigten Revision bis zur Uebergabe der Magazine zur Verwaltung der Landes-Behörden, oder bis zum 1. September 1807.
2) Vom 1. September 1807 bis zur Besetzung eines Theiles des Landes durch die Oesterreichischen Truppen in den letzten Tagen des Aprils 1809.
3) Vom Ende des Aprils 1809 bis zur Errichtung der neuen Proviant-Direktion.

Art. 3.

Was das neueinverleibte Land betrifft, so sollen ebenfalls die Magazin-Rechnungen in drei Epochen fallen:

1) Von der letzten, zur Zeit der österreichischen Regierung beendigten Revision, während der Dauer des Kriegs, bis zur Auflösung der Militair- und der Gouvernements-Central-Administration.
2) Die zweite beginnt von Auflösung dieser Administration und der Uebergabe der ganzen Verwaltung an Unsere Minister und geht bis auf die jetzigen Zeiten.
3) Die für die alten und neuvereinigten Departements gemeinschaftliche Rechnung fängt von Errichtung der neuen Proviant-Direktion an.

Art. 4.

Die Einnahme der Magazine soll justifizirt werden:

a) durch das kommissarische Protokoll über die verbliebenen Bestände aller Art bei Uebernahme der Magazine;

b) durch ein, mit den Magazin-Registern verglichenes Verzeichniß der, den Kontribuenten ertheilten Quittungen, welches von der Kreis-Verwaltungs-Behörde bescheinigt seyn muß, mit dem Beifügen, daß während des, durch die Quittungen bezeichneten Zeitraums weder mehr noch weniger an Produkten in das Magazin gekommen ist;

c) wenn Produkte von einem Magazin in das andere geführt worden, so wird dieser Transport durch das, von beiden Seiten gemeinschaftlich aufgenommene, und von der vorgesetzten Behörde bescheinigte Protokoll nachgewiesen;

d) die Einnahme der angekauften Artikel aber wird justifizirt durch die Autorisation der obersten Behörde, eine authentische Abschrift des Kaufkontrakts, Bescheinigung des Marktpreises und eines Zeugnisses des Verkäufers über die Quantität, Gattung, Maaß oder Gewicht des verkauften Artikels. Ist der Kauf durch Licitation geschehen, so muß, ausser den obigen Belägen, das Licitationsprotokoll beigefügt werden.

Art. 5.

Die Ausgabe des Magazins an Militair-Rationen wird nachgewiesen:

a) durch die Bordereaux der ausgegebenen Bons, die von dem Kriegs-Kommissar, welcher die polizeiliche Aufsicht hat, oder von der sonstigen kompetenten Behörde, nemlich, was die älteren Rechnungen betrifft, von den Präfekten oder der Kontrolle der vormaligen Proviant-Kommission, und, was die späteren betrifft, von dem Divisions-Inspektor oder der General-Direktion verifizirt und bescheinigt seyn müssen;

b) wenn sich ein ungewöhnlicher Abgang durch Brand, Nässe, oder Diebstahl ereignet, oder die Ausgabe gewaltsam ohne Quittung erzwungen worden, so muß ein solcher Umstand durch ein genau und vollständig aufgenommenes Protokoll und ein glaubwürdiges Zeugniß nachgewiesen werden;

c) der Verkauf von verdorbenen Produkten, oder solchen, die unnütz oder für den Bedarf an dem Orte überflüssig sind, wird justifizirt durch die Autorisation der obersten Behörde, Beifügung des Marktpreises, durch den Verkaufskontrakt und das Licitations-Protokoll, wenn der Verkauf durch Licitation geschehen ist, endlich noch durch einen Nachweis, in welchem Betrage und zu welchen Händen der Werth der verkauften Produkte abgeliefert worden;

d) die Ausgabe von Produkten, die nach einem andern Magazin geführt worden, muß durch den höheren Befehl, welcher die Autorisation zu dieser Art von Ausgabe enthält, durch die Quittung des Magazinaufsehers, welcher die Produkte in Empfang genommen und durch ein, von beiden Seiten gemeinschaftlich aufgenommenes Protokoll justifizirt werden.

Art. 6.

Die Revision der Magazinrechnungen aus der ersten Epoche des neu vereinigten Landes, gehört in Gemäßheit des Dekrets vom 23sten Mai 1810 vor eine besondere, von Uns niedergesetzte Kommission.

Art. 7.

Die Rechnungen über die Geld-Einnahme und Ausgabe bei den Magazinen sollen auf die gewöhnliche, in Unsern Dekreten vom 14ten Dezember 1808 und 10ten April 1809 vorgeschriebene Weise revidirt werden.

Zuerst hat aber die Ober-Rechnungskammer die Revision der Rechnungen der Kasse der vormaligen Proviant-Kommission vorzunehmen, und über das Resultat der beendigten Revision Uns unverzüglich Bericht zu erstatten.

Art. 8.

Der Staatsrath, wie auch Unsere Minister des Innern, des Kriegs und des Schatzes haben der Ober-Rechnungskammer alle, zur besagten Revision erforderliche Nachrichten und Aufklärungen an die Hand zu geben, namentlich:

a) eine Spezifikation aller, in jedem Departement früher vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Magazine, mit dem Bemerken, wann sie angelegt worden, wie lange sie existirt haben, welche noch existiren, und dann auch, welche noch angelegt werden sollen;
b) die Namen der Magazin-Aufseher, welche darüber die Aufsicht gehabt, oder noch haben;
c) eine Spezifikation der Vorräthe, welche die französischen Behörden den Landesbehörden zurückgelassen haben;
d) die Vorschriften, nach denen die oberste Behörde, so wie auch die Departements- und Kreis-Behörden bei Repartition der Produkte und Verwaltung der Magazine verfahren sind;
e) die Instruktionen für die Magazinbeamten, sowohl wegen Führung der Magazin-Rechnungen und Bücher, als auch wegen Abfassung der Berichte, mit Beifügung der Schema's und Formulare;
f) einen Tarif der, für jeden Militairgrad vorgeschriebenen Rationen, mit Bemerkung des Maaßes oder Gewichts jeder Ration, und zugleich des Verhältnisses der Landesmaaße zu dem französischen;
g) eine Sammlung aller nach einander erfolgter Requisitionen und Repartitionen, wie weit dieselben bewerkstelligt worden, in welchem Betrage, aus welchen Fonds und für welche Magazine Produkte angekauft wor-

den sind; welche Summen der Schatz dazu hergegeben hat, aus welcher Kasse, zu welcher Zeit, gegen wessen Quittung, ob einige von diesen Summen und in welchem Betrage sie dem Schatze erstattet worden sind; mit einem Worte, Alles, was nur zur Erleichterung der Revision der Rechnungen dienen kann, muß der Ober-Rechnungskammer auf ihr Verlangen an die Hand gegeben werden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung befehlen Wir dem Staatsrathe und Unsern Ministern, so weit es jeden angeht, zugleich aber auch der Ober-Rechnungskammer.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 30ste August 1810.

46. Gebührentaxe für die Verwaltungs-Beamten.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 18. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir nachstehende Vorschriften in Ansehung der Diäten der Verwaltungs-Beamten festgesetzt, und setzen solche hiemit fest:

Art. 1.

Der Präsident, Bürgermeister oder Woyt, als Beamter des Orts im ganzen Umfange seiner Gemeinde, ist schuldig, im Umfange derselben alle Amtshandlungen, sie mögen sich nun auf das Staats-Interesse beziehen oder durch Streitigkeiten unter Privatpersonen veranlaßt werden, ohne besondere Vergütigung vorzunehmen, und er hat nicht das Recht, Diäten dafür zu verlangen.

Art. 2.

Eben so wenig können die Schöppen und alle Unterbeamten bei den Präsidenten, Bürgermeistern oder Woyten, oder deren Stellvertreter, Diäten für die, im Umfange ihrer Gemeinde verrichteten Geschäfte fordern, ohne Unterschied, ob diese Geschäfte das Staats- oder Privat-Interesse zum Gegenstande haben.

Art. 3.

Nur dann sollen die Präsidenten, Bürgermeister, Woyte und deren Stellvertreter, die Beisitzer und Unterbeamten berechtigt seyn, Diä-

ten zu fordern, wenn sie auf Befehl der höheren Behörden zur Regulirung oder Untersuchung einer Angelegenheit oder eines Streites sich über die Gränze ihrer Gemeinde hinaus zu verfügen, genöthigt sind.

Art. 4.

Der Unterpräfekt kann die Stadt= und Dorf-Gemeinde=Beamten nur in den drei nachstehenden Fällen zur Regulirung oder Untersuchung einer Angelegenheit oder eines Streites in eine andere Gemeinde berufen:

a) wenn eine Parthei zu dem Beamten ihrer Gemeinde nicht hinlänliches Zutrauen hat, gegen denselben protestirt und ihre Erklärung in dieser Hinsicht dem Unterpräfekten schriftlich einreicht;

b) wenn der Bürgermeister oder Woyt derjenigen Gemeinde, in welcher die Sache vorgekommen ist, die regulirt werden soll, die Sache nicht vollständig in seinem Berichte dargestellt hat, so daß auf den Grund desselben die Entscheidung der höheren Behörden nicht erfolgen könnte;

c) wenn der Bürgermeister oder Woyt selbst Parthei ist.

Art. 5.

In den, im vorigen Artikel begriffenen Fällen zahlt die Diäten:

ad a) die Parthei, welche auf die Kommission anträgt;

ad b) der Bürgermeister oder Woyt, welcher die Veranlassung dazu gegeben hat;
ad c) der unterliegende Theil.

Art. 6.

Der Unterpräfekt kann, wenn er es nöthig erachtet, in seinem Kreise, bei Gegenständen, die schwieriger sind und Sachkenntniß, und Geschicklichkeit erfordern, in Gemäßheit des Art. 46. Unseres Dekrets vom 7ten Februar 1809 sich selbst unmittelbar Kommissionen unterziehn. In diesem Falle kann er aber als Ortsbeamter in dem Kreise, keine Diäten fordern.

Art. 7.

Eben so wenig kann der Unterpräfekt Diäten verlangen, wenn ihm von dem Präfekten seines Departements in seinem Kreise Kommissionen übertragen werden.

Art. 8.

Nur dann hat der Unterpräfekt auf Diäten Anspruch, wenn der Präfekt es nöthig findet, dem Unterpräfekten eines Kreises einen Auftrag in einem andern Kreise zu geben.

Art. 9.

Wenn der Unterpräfekt den Auftrag seines Präfekten vollzieht, so kann er zur Hülfe bei der ihm übertragenen Arbeit sich nur eines einzigen Kanzlisten bedienen; in Fällen aber, wo es die Nothwendigkeit erfordert, ihm einen Oekonomie-Kommissarius, Baumeister, Feldmesser, Physikus, Chirurgus, Kalkulator oder sonst Jemanden beizugeben, entscheidet der Präfekt über die Nothwendigkeit, und bestimmt in dem zu

ertheilenden Kommissorium die Anzahl der Personen, deren sich der Unterpräfekt bedienen kann.

Art. 10.

In den, an den Präfektur-Rath gelangenden Streitsachen, welche eine Untersuchung an Ort und Stelle erfordern, ernennt der Präfektur-Rath eins seiner Mitglieder oder einen, die Stelle desselben vertretenden Assessor, welchem ein Kanzlist beigegeben wird, und entscheidet auch mit Rücksicht auf den streitigen Gegenstand, ob dem Kommissarius ein Oekonomie-Kommissarius, Baumeister, Feldmesser, Physikus, Chirurgus und andere solche Personen beigeordnet werden sollen.

Art. 11.

Einem Mitgliede des Präfektur-Raths eines Departements kann von dem Minister des Innern auch ein Kommissorium für ein anderes Departement ertheilt und ihm die zur vollständigen Ausrichtung des Auftrags benöthigte Anzahl von Beamten und Unterbeamten, beigegeben werden.

Art. 12.

In den, in den Artikeln 10. und 11. bemerkten beiden Fällen, kann das Mitglied des Präfektur-Raths Diäten fordern.

Art. 13.

Der Präfekt kann, welches auch die Geschäfte seyn mögen, die er in seinem Departement vornimmt, keine Diäten für sich liquidiren.

Art. 14.

Wenn indeß Unser Minister des Innern für nöthig erachtet, dem Präfekten eines Departe-

ments ein Kommissorium für ein anderes Departement zu geben, so hat er, da er außer den Gränzen seines Amtsbezirks die ihm aufgetragene Geschäfte verrichtet, das Recht, Diäten zu fordern.

Art. 15.

Wenn ein Präfekt in Gemäßheit des vorigen Artikels von Unserm Minister des Innern einen Auftrag erhält, so kann er sich zu seiner Hülfe eines Sekretairs von einer Abtheilung seiner Präfektur bedienen. Die Nothwendigkeit der Zuziehung des Intendanten der Nationalgüter des Departements, eines Oekonomie-Kommissarius, Baumeisters, Feldmessers, Physikus oder Chirurgus, entscheidet der Minister des Innern.

Art. 16.

Die Intendanten der Nationalgüter, die Oekonomie-Kommissarien, Baumeister, Feldmesser, Physici und Chirurgen können in allen Fällen Diäten liquidiren und fordern, so oft sie von Unserm Minister des Innern, dem Präfekten oder Unterpräfekten Commissoria in Angelegenheiten von Privatpersonen erhalten.

Art. 17.

Eben so sollen die Unterbeamten aus dem Bureau des Präfekten, des Präfektur-Raths oder des Unterpräfekten, wenn sie in Gemäßheit der Artikel 9. 10. und 15. zur Hülfe gebraucht werden, berechtigt seyn, Diäten zu liquidiren und zu fordern.

Art. 18.

Da Wir auf diese Weise vorgeschrieben haben, in welchen Fällen bei streitigen Gegenstän-

den unter Privatpersonen, Diäten liquidirt und gefordert werden können, so setzen Wir nunmehr die Diäten selbst, auf einen Tag gerechnet, fest, wie folgt:

1)	für den Präfekten eines Departements	20 Fl.
2)	für ein Mitglied des Präfektur-Raths, einen Unterpräfekten und Intendanten der Nationalgüter des Departements	15 —
3)	für einen Assessor, Departements-Forstmeister, Oekonomie-Kommissarius, Baumeister, Inspektor der Wege und Brücken, und Wasser-Baumeister	12 —
4)	für einen Baumeister und Feldmesser, wenn die Arbeit nicht im Ganzen bezahlt wird	12 —
5)	für einen Munizipalpräsidenten	12 —
6)	für die Bürgermeister der Departementsstädte	9 —
7)	für die Bürgermeister anderer Städte und Woyte	6 —
8)	für die Beisitzer in den Städten, wo Munizipal-Präsidenten sind . . .	8 —
9)	für die Beisitzer in den Departementsstädten	6 —
10)	für die Beisitzer in andern Städten	4 —
11)	für die Präfektur-Secretaire . . .	6 —
12)	für die Präfekturkanzlisten . . .	4 —
13)	für die Unterpräfektur-Kanzlisten	3 —

Art. 19.

Ueber die festgesetzten Diäten hinaus dürfen die Ober= und Unter=Beamten nichts von der Parthei verlangen.

Art. 20.

Die Diäten werden nicht nur für den Arbeitstag, sondern auch für die Reisezeit, in welcher der Beamte wenigstens sechs Meilen auf den Tag zurücklegen muß, gerechnet.

Art. 21.

Der Beamte muß, wenn er auf Kommission ist, wenigstens sechs Stunden des Tages der Arbeit widmen.

Art. 22.

Die Diäten für den Physikus, Departements- und Kreis=Chirurgus, werden Wir durch ein besonderes Dekret vorschreiben.

Art. 23.

Dem Ober= oder Unter=Beamten, der in Privatsachen auf Kommission reist, muß zur Reise hin und zurück ein angemessenes Fuhrwerk gestellt werden.

Art. 24.

Wer die Kommission verlangt, muß das Fuhrwerk gestellen, und die Kosten desselben muß die unterliegende Parthei tragen.

Art. 25.

Es kann auch die Parthei, welche Extrahent der Kommission ist, anstatt Pferde und Wagen zu gestellen, den, auf Kommission reisenden Beamten erlauben, Postfuhrwerk zu nehmen, es muß jedoch schriftlich geschehen; und dann ist die Par=

thei verbunden, dem Beamten die Kosten der Post zu erstatten, kann aber die Vergütigung dieser Kosten ihrerseits wieder von der unterliegenden Parthei verlangen.

Art. 26.

Um allen Irrungen vorzubeugen wird die Anzahl der Pferde zur Reise nachstehend festgesetzt:

1) für den Präfekten	6 Pferde
2) für ein Mitglied des Präfektur-Raths, einen Unterpräfekten, Munizipal-Präsidenten, Intendanten der Nationalgüter . . .	4 —
3) für einen Assessor, Departements-Forstmeister, Oekonomie-Kommissarius, Departements-Baumeister, Inspektor der Brücken und Wege und Wasser-Baumeister	3 —
4) für einen Bürgermeister, Woyt, Baumeister, Feldmesser, Beisitzer, Sekretair und Kanzlisten	2 —

Wenn jedoch dem Präfekten, dem Rath, Unterpräfekten, Präsidenten, Bürgermeister oder Woyt ein Intendant, Assessor, Oekonomie-Kommissarius, Baumeister, Feldmesser, Secretair oder Kanzlist beigegeben ist, so muß derselbe mit dem Haupt-Kommissarius zusammenreisen, und ist alsdann nicht ermächtigt, ein besonderes Fuhrwerk zu nehmen.

Art. 27.

Nach vollendetem Geschäfte muß der Beamte seine Diäten und Reisekosten-Liquidation dem vorgesetzten Präfekten überreichen. Diese Liqui-

dation muß, was die Zeit der Dauer der Kommission und die Zahl der Reisemeilen betrifft, von dem Bürgermeister oder Woyt des Orts bescheinigt seyn. Wenn der Präfekt die Kommission für beendigt und die Liquidation für richtig erkennt, befiehlt er der Parthei die Zahlung des Betrags derselben.

Art. 28.

Wenn wegen der Bezahlung der Kommissions-Kosten ein Streit entsteht, so kann Derjenige, welcher sich für beeinträchtigt hält, sich an den Präfekturrath wenden und auf Entscheidung des Streits antragen.

Art. 29.

Der Präfekt muß die Liquidation seiner Diäten und Reisekosten der Bestätigung des Ministers des Innern unterwerfen.

Art. 30.

In Angelegenheiten solcher streitenden Partheien, die ihre Armuth nachweisen, können keine Diäten liquidirt werden, und die Reisekosten muß der öffentliche Schatz aus dem, dem Minister des Innern angewiesenen Armenfonds vertreten.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir dem Minister des Innern und die Einrückung des Dekrets in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 30. Aug. 1810.

47. Organisation der Kriminal-Justiz in den neuen, von Oesterreich acquirirten Departements.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Auf den Antrag Unseres Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen, und beschließen:

Erste Abtheilung.

Organisation der Kriminal-Besserungspolizei- und Polizei-Gerichte.

Art. 1.

Mit dem funfzehnten August dieses Jahres hört die Geschäftsführung der jetzigen Kriminalgerichte, so wie aller Staats- und Dominal-Instanzen in dem, durch den Wiener Traktat mit dem Herzogthum Warschau vereinigten Lande, in Rücksicht der Instruktion und Entscheidung der Kriminal- und Polizeisachen auf.

Art. 2.

Von demselben Tage an, werden in dem gedachten Lande zwei Kriminalgerichte, nemlich eins in Krakau für das Krakauer und Radomer und eins in Lublin für das Lubliner und Siedlecer Departement in Unserm Namen die peinliche Justiz verwalten.

Art. 3.

Ein jedes der, im Artikel 2. benannten Kriminalgerichte soll aus einem Präsidenten, zweien Richtern, einem Assessor und einem Greffier, dem durch den, von Uns bestätigten Etat die benöthigte Anzahl von Subalternen beigegeben ist, bestehen.

Art. 4.

Bei einem jeden dieser Gerichte wird ein, von Uns bestellter Prokurator, der den Titel eines königl. Prokurators beim Kriminalgerichte, hat, die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums verrichten.

Art. 5.

Ausser den, im 2. Artikel bestimmten Kriminalgerichten, werden in jedem Departement zwei Bezirksgerichte der Besserungspolizei seyn, nemlich:

a) im Krakauer Departement in den Städten Krakau und Jędrzejow;
b) im Radomer Departement in den Städten Radom und Sandomierz;
c) im Lubliner Departement in den Städten Lublin und Zamosc;
d) im Siedlecer Departement in den Städten Siedlec und Biala.

Art. 6.

Ein jedes Besserungsgericht soll aus einem Kriminal-Unterrichter und einem Gerichtsschreiber oder Greffier, welchem durch den, von Uns bestätigten Etat die benöthigte Anzahl von Subalternen zur Hülfe beigegeben ist, bestehen. Bei

der öffentlichen Verhandlung und Aburtelung aber soll noch der Unterrichter des Friedensgerichts des Orts, wo das Bezirksgericht der Besserungspolizei sein Amt verwaltet, in diesem Gerichte als Richter Sitz und Stimme haben. Bei Abwesenheit vertritt der Kriminal = Greffier die Stelle des Kriminal = Unterrichters, und der Greffier des Friedensgerichts die des Unterrichters desselben Gerichts.

Art. 7.

Das Amt des Prokurators bei dem Bezirksgerichte der Besserungspolizei, welches an dem Orte ist, wo das Kriminalgericht seinen Sitz hat, soll Unser königl. Prokurator beim Kriminalgericht, oder der Assessor des Kriminalgerichts als Stellvertreter versehen. In den Departementsstädten, wo kein Kriminalgericht, wohl aber ein Civil = Tribunal ist, soll dieses Amt von den Assessoren des Civil = Tribunals der Reihe nach verwaltet werden, und alle Vierteljahre unter ihnen wechseln. In den Städten endlich, wo weder ein Kriminalgericht noch ein Civil=Tribunal ist, soll das Amt des Prokurators vor der Hand von dem Greffier oder Untergreffier des Friedensgerichts, oder von einem der Notarien, den zu diesem Zweck der Prokurator beim Kriminalgerichte, alle Vierteljahre bestimmt, versehen werden.

Art. 8.

Die, in jedem Kreise errichteten Friedensgerichte, ferner die Bürgermeister und Woyte sollen sich nach den, weiter unten vorgeschriebenen

Grundsätzen mit der Entscheidung der einfachen Polizeisachen beschäftigen.

Zweite Abtheilung.

Von den Gesetzen und dem Verfahren in Kriminal= Besserungspolizei= und Polizeisachen.

Art. 9.

So lange bis für das Herzogthum Warschau ein passendes Kriminal=Gesetzbuch vom Reichstage eingeführt seyn wird, sollen den Kriminalgerichten diejenigen Gesetze zur Richtschnur dienen, welche bisher in dem Uns durch den Wiener Traktat abgetretenen Lande im Gebrauch gewesen sind.

Art. 10.

Bei Anwendung dieser Gesetze hat indeß der Richter darauf zu achten, daß den Vorschriften der Konstitution des Herzogthums Warschau und des Kodex Napoleon in keiner Rücksicht zuwidergehandelt werde. Besonders da, wo von den Civilfolgen einer gesetzwidrigen Handlung die Rede ist, hat sich der Richter nach dem Kodex Napoleon und den übrigen, von Uns für die alten Departements des Herzogthums Warschau erlassenen Verordnungen zu achten.

Art. 11.

Die Verhandlung der Prozesse wegen Verbrechen, Excesse und Polizei=Vergehungen soll auf dieselbe Weise, wie bisher, bewirkt werden; nur mit dem Zusatze, daß nach beendigter Instruktion die Sache, ohne Unterschied, ob sie bei dem Kriminal=, dem Besserungspolizei=oder dem

Polizeigerichte zur Entscheidung kommt, zur öffentlichen Audienz gebracht werden muß. Dieß soll bei dem Kriminal- und Bezirksgerichte der Besserungspolizei dadurch geschehen, daß der Referent in Gegenwart des Angeschuldigten, bei offenen Thüren der Gerichtsstube, eine schriftliche aus den Akten angefertigte Relation abliest, worauf der Präsident dem Angeschuldigten erklärt, daß es ihm frei stehe, vor dem Gerichte zu reden. Wenn dieß geschehen ist, oder der Angeschuldigte des mündlichen Vortrags sich begiebt, so nimmt sein Vertheidiger das Wort und trägt die Vertheidigung des Angeschuldigten vor; und wenn dann der, das Amt des Prokurators versehende Beamte in Ansehung der Anwendung der Gesetze seine Anträge gemacht hat, so wird das Urtheil, nach Entfernung des Angeschuldigten und der Zuhörer, durch Mehrheit der Stimmen gefällt und dem Angeschuldigten sofort publizirt. Bei den Polizeigerichten dagegen giebt das Gericht, nachdem bloß mündlich und ohne schriftliche Relation diskutirt worden, seine Entscheidung, und trägt dieselbe in sein Protokoll ein.

Art. 12.

In den, vor die Polizei- oder die Besserungs-Polizeigerichte gehörigen Sachen steht es dem Angeschuldigten frei, sich selbst zu vertheidigen, oder seine Vertheidigung einem jeden anzuvertrauen, der ihm beliebt; bei den Kriminalgerichten dagegen, jedoch nicht in Sachen,

die im Wege der Appellation von den Besserungs-Polizeigerichten dahin gelangen, sondern nur in solchen Sachen, die in erster und letzter Instanz zur Jurisdiktion der Kriminalgerichte gehören, kann der Angeschuldigte keinen andern Vertheidiger, als nur aus der Zahl der Patrone oder Advokaten wählen. Wenn indeß der Angeschuldigte darauf besteht, daß seine Vertheidigung einem Andern, zu dem er Zutrauen hat, überlassen werde, so ist zwar das Gericht verpflichtet, in sein Verlangen zu willigen, es muß aber allemal noch einen zweiten Vertheidiger aus der Zahl der Sachwalter von Amtswegen bestellen, und Niemand kann, bei Nichtigkeit des Erkenntnisses, von dem Kriminalgerichte ohne Vertheidigung gerichtet werden.

Art. 13.

Der Entwurf der Anklage-Akte und die Betreibung der Sache gegen den Angeschuldigten ist die Pflicht Unserer Prokuratoren und ihrer Stellvertreter. Sie können jedoch, wo sie es nöthig finden, die öffentliche gerichtliche Betreibung einer jeden besondern Sache einem von den Sachwaltern, unter ihrer Leitung übertragen.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten und der Kompetenz der Kriminal- Besserungs-Polizei- und Polizei-Gerichte.

Kriminalgerichte.

Art. 14.

Die Kriminalgerichte sprechen 1) in erster und letzter Instanz in allen wirklichen Kriminalsachen;

2) in letzter und der Appellations-Instanz in allen, von den Besserungs-Polizeigerichten im Wege der Appellation an sie gelangenden Sachen;
3) üben sie ununterbrochen die Aufsicht über die Besserungs-Polizei- und Polizei-Gerichte aus.

Bezirksgerichte der Besserungs-Polizei.

Art. 15.

Die Besserungs-Polizeigerichte richten;
1) in erster Instanz mit Vorbehalt der freistehenden Appellation an die Kriminalgerichte, über Vergehen, die nicht über eine Besserungs-Strafe hinausgehen;
2) in zweiter und letzter Instanz in bloßen Polizeisachen, die im Wege der Appellation von den Polizeigerichten an sie gelangen;
3) müssen sie die Verhandlung der wirklichen Kriminalsachen, die zur Kompetenz der Kriminalgerichte gehören, vorbereiten und bewirken.

Polizeigerichte.

Art. 16.

1) Die Friedensgerichte haben als Polizeigerichte ausschließlich zu entscheiden:
a) über Polizeivergehungen, die an einem Orte, wo ein Friedensgericht, aber kein besonderer Präsident oder Polizeibürgermeister ist, begangen werden;
b) über dergleichen Vergehungen, die an einem Orte, wo ein Bürgermeister oder Woyt ist, begangen werden, wenn Personen sie ver-

üben, die zur Zeit der Verhandlung der Sache in der Gemeinde, für welche der Bürgermeister bestellt ist, nicht wohnhaft oder abwesend sind, oder wenn die abzuhörenden Zeugen in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, mit Ausnahme des Falles, wo der Kontravenient auf der That ertappt wird;

c) über dergleichen Vergehungen, wegen welcher die klagende Parthei eine, dreißig Gulden übersteigende Entschädigung fordert;

d) über Verletzungen der Ehre oder schwerere Injurien;

e) über Forst-Kontraventionen.

Die Unterrichter bei den Friedensgerichten sind, wenn sie von Verbrechen, welche in ihrem Kreise begangen worden oder von Excessen Nachricht erhalten, die zur Kompetenz der Kriminal- oder Besserungs-Polizeigerichte gehören, verbunden, die erste Untersuchung und alles das vorzunehmen, was zur Feststellung des Corporis delicti und zur Ausmittelung und Habhaftwerdung des Thäters dienen kann, auch dem Besserungs-Polizeigerichte von dem begangenen Verbrechen oder Exceß und den deshalb vorgenommenen Schritten ungesäumt Anzeige zu machen.

2) Die Bürgermeister und Woyte, als Polizeirichter entscheiden über alle andern Polizeivergehungen, die im Umfange ihrer Gemeinde verübt werden, so wie diejenigen, wegen welcher die klagende Parthei Entschä-

digung verlangt, wenn diese Entschädigung nicht über dreißig Gulden beträgt.

Sie dürfen aber niemals über die, durch vorstehende Vorschriften den Friedensgerichten überlassenen Polizeivergehungen erkennen, noch sich auf Entscheidung von Sachen einlassen, die vor die Friedensgerichte als Civilgerichte gehören.

Art. 17.

Das Amt des Prokurators beim Friedensgerichte als Polizeigericht versieht, in der Regel der Bürgermeister des Orts oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Finanz- oder Forstbeamter, wenn von einer Kontravention gegen die Finanz- oder Forstgesetze die Rede ist.

Art. 18.

Das Amt des Prokurators beim Bürgermeister oder Woyt, als Polizeirichtern, soll der Stellvertreter des Bürgermeisters, oder nach Vorschrift des Artikels 17, ein Finanz-Beamter verwalten.

Art. 19.

Bei den Friedensgerichten als Polizeigerichten kann der Friedensrichter zur Aburtelung der Polizeisachen den Unterrichter oder, in dessen Abwesenheit, den Greffier des Friedensgerichts delegiren. In Abwesenheit des Friedensrichters muß der Unterrichter die Polizeisachen entweder selbst entscheiden, oder dazu den Greffier des Friedensgerichts delegiren.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 20.

Eine gesetzwidrige Handlung, für welche das Gesetz eine Polizeistrafe vorschreibt, heißt: Polizeivergehen;

eine gesetzwidrige Handlung, auf welche das Gesetz eine Besserungsstrafe anordnet, Vergehen; und

eine gesetzwidrige Handlung, welche das Gesetz mit Kriminalstrafe ahndet, Verbrechen.

Art. 21.

Polizeistrafen sind solche, die nicht fünf Tage Gefängniß oder dreißig Gulden Geldstrafe übersteigen, ohne Unterschied, ob damit die Konfiskation von Sachen, welche der Gegenstand des Vergehens waren, verbunden ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Werth solcher Sachen.

Besserungsstrafen sind solche, welche die Polizeistrafe übersteigen, aber doch nicht höher sind als fünf Jahre Gefängniß. Geldstrafen über dreißig Gulden sind allemal Besserungsstrafen.

Kriminalstrafen sind solche, die fünf Jahre Gefängniß übersteigen. Lebens- und solche Strafen, welche mit Marter oder Schande verbunden sind, sind allemal Kriminalstrafen.

Art. 22.

Jedes Erkenntniß eines Polizeigerichts, es mag nun von dem Friedensgericht, dem Bürgermeister oder Woyt repräsentirt werden, ist der Appellation an das Besserungs-Polizeigericht

unterworfen, wenn es auf Gefängnißstrafe oder auf eine Geldstrafe über zehn Gulden, lautet. Gegen jedes, in erster Instanz ergangene Erkenntniß eines Besserungs-Polizeigerichts ist die Appellation an das Kriminalgericht zulässig.

Die Erkenntnisse des Kriminalgerichts sind keiner Bestätigung oder irgend einer Appellation, als nur allein der Kassation auf dem, in Unserm Dekrete vom 3. April 1810 bezeichneten Wege unterworfen.

Gegen die Polizei- und Besserungs-Polizei-Erkenntnisse, gegen welche kein Rechtsmittel Statt hat, ist die Berufung auf die Kassation, in Gemäßheit Unseres Dekrets vom 3. April 1810, ebenfalls zulässig.

Die Vollziehung Unseres gegenwärtigen Dekrets, welches in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unsern Ministern, so weit es vor einen jeden gehört.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 30ste August 1810.

Nro. XXI.

48. Reglement, betreffend das Militair-Verpflegungswesen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 28. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit einer beständigen Administration für das Verpflegungswesen des Kriegsheers Unseres Herzogthums Warschau für die Friedenszeit, haben Wir auf den Antrag Unseres Kriegsministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen hiemit, was folgt:

Erster Titel.

Einrichtung des Dienstes.

Art. 1.

Es soll eine Proviant-Direktion unter der Leitung Unseres Kriegsministers bestehen, deren Pflicht es ist, für das Kriegsheer im Umfange des Herzogthums Warschau Proviant, Fourage und Brennholz nach einem festzusetzenden Tarif zu liefern.

Zu diesem Dienste bestimmte Fonds.

Art. 2.

Hiezu ist die von dem Reichstage beschlossene Abgabe in Produkten bestimmt, und ausserdem sind Unserm Kriegsminister Fonds angewiesen, welche er, jenachdem es nöthig ist, der Direktion zahlen lassen kann, nemlich:

1) die, in dem von Uns bestätigten Etat ausgeworfenen Fonds zu bestimmten Ausgaben für die Verpflegung des Kriegsheers;
2) der, in demselben Etat für ausserordentliche Ausgaben zur Verpflegung des Kriegsheers bestimmte Fonds.

Hülfsfonds.

Art. 3.

Wenn diese Mittel nicht zureichen sollten, so hat Unser Kriegsminister Uns mit dem Budjet eines jeden Jahres, eine ungefähre Berechnung aller Militair-Bedürfnisse, die zur Sicherung des Dienstes unumgänglich nöthig sind, vorzulegen.

Zweiter Titel.

Personenbestand.

Ernennung des General-Direktors, der Beamten und Unter-Beamten.

Art. 4.

Zur Verwaltung des Proviantwesens im Umfange des Herzogthums Warschau werden Wir einen General-Direktor, zur Seite Unseres Kriegsministers und unter dessen unmittelbaren

Befehlen, ernennen. Alle andern Beamten sollen auf den Vorschlag des General-Direktors von dem Kriegsminister ernannt werden.

Der Direktor selbst ernennt nur die Unter-Beamten, nemlich die Oberbäcker, die Bäcker und die Aufwärter und hat davon binnen vier und zwanzig Stunden, Bericht an den Kriegsminister zu erstatten, welcher beurtheilen wird, ob ihre Zahl den Erfordernissen des Dienstes angemessen ist oder nicht.

Bureau des General-Direktors.

Art. 5.

Das Bureau des General-Direktors soll bestehen:

aus einem Chef der Korrespondenz,
einem Chef des Rechnungswesens,
einem Kassirer,
sechs Schreibern erster Klasse,
sechs Schreibern zweiter Klasse.

Personale für den aktiven Dienst.

Art. 6.

Zum Dienste der Militair-Divisionen sind folgende Personen bestimmt:

vier Inspektoren,
sechzig Magazinaufseher erster Klasse,
sechzig Magazinaufseher zweiter Klasse,
sechzig Magazinaufseher dritter Klasse,
zwanzig Beamten der zweiten Klasse.

Der General-Direktor giebt diesen Personen ihre Bestimmung auf den Etapenörtern, in den

Festungen und Garnisonen, so wie der Dienst es erfordert.

Noch gehören dahin:

Funfzig Brigaden Bäcker, von denen eine jede aus einem Brigadier und drei Bäckern besteht, und welche eben so, nach den Erfordernissen des Dienstes, ihre Bestimmung an verschiedenen Oertern erhalten.

Wirkungskreis des General-Direktors.

Art. 7.

Der General-Direktor versieht allein den ganzen Verpflegungsdienst, hält sich zur Seite des Kriegsministers auf, und trägt demselben seine Meinung wegen der verschiedenen Theile des Dienstes, so wie wegen Veränderungen, Modifikationen und Erweiterungen, wenn die Umstände dergleichen erfordern, vor. Nach den Befehlen des Kriegsministers regulirt er und läßt vollziehen, was die Verwaltung der Magazine und den Dienst der Beamten betrifft, korrespondirt mit den Präfekten, Unterpräfekten, Ordonnateurs und Kriegs-Kommissaren; er kann ihnen indeß keine Befehle geben. Er schreibt den Beamten ihren Aufenthaltsort und ihre Pflichten nach ihrem Range und ihren Fähigkeiten vor, und sieht darauf, daß die Inspektoren die, in ihren Divisionen belegenen Magazine oft bereisen, um den Zustand derselben zu verifiziren.

Er führt die Aufsicht über das Personale, und bezeichnet diejenigen Beamten und Unterbeamten, die er zu einem höhern Grade fähig hält, so wie

diejenigen, die durch schlechtes Betragen Tadel verdient haben.

Er verklagt bei dem Kriegsminister Beamte und Unterbeamte wegen ungetreuer Amtsverwaltung, und trägt darauf an, daß sie, nach der Maaßgabe ihrer Verschuldung, entsetzt oder verhaftet, oder einem Kriegsgerichte übergeben werden.

Er vertheilt die ihm von dem Kriegsminister anvertrauten Fonds und bestimmt, zu welchem Zwecke sie verwendet werden sollen. Dieselbe Befugniß hat er in Ansehung der Einnahme, die aus dem Verkaufe der Kleie, der Leder und des Talgs entsteht.

Endlich ist er schuldig, von allen Ausgaben und Einnahmen, in Gelde, so wie in Produkten, Rechenschaft zu geben, wobei er jedoch die Befugniß hat, wegen etwanigen Schadens sich an den Kassirer, die Beamten und Unterbeamten zu halten.

Geschäftskreis des Inspektors.

Art. 8.

Die Inspektoren verwalten, ein jeder in seiner Division, das Verpflegungswesen mit Allem, was dazu gehört, verhältnißmäßig mit derselben Gewalt, die dem General-Direktor in Ansehung des Ganzen des Dienstes übertragen ist. Diesem Direktor sind sie auch verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Sie stehen unter der Aufsicht der Ordonnateurs, eben so, wie die Magazinaufseher, Be-

amten und Unterbeamten unter der Aufsicht der Kriegs-Kommissare und der Beamten, die ihre Stelle vertreten.

Verantwortlichkeit der Beamten und Unterbeamten.

Art. 9.

Die Magazinaufseher sind verantwortlich und schuldig, den Divisions-Inspektoren Rechnung abzulegen.

Die Unteraufseher und Unterbeamten haben eine gleiche Verpflichtung gegen die Aufseher, unter deren Befehlen sie stehen.

Kaution der Aufseher.

Art. 10.

Da die Regierung ihre Produkte den Magazinaufsehern anvertraut, so ist ein jeder von ihnen verbunden, baar oder sonst mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen Kaution zu bestellen, wie folgt:

ein Magazinaufseher erster Klasse mit 9000 Fl.
ein Magazinaufseher zweiter Klasse — 6000 Fl.
ein Magazinaufseher dritter Klasse — 3000 Fl.

Uebrigens kann kein Beamter sein Amt anders verlieren, als durch richterliches Erkenntniß oder durch einen Befehl des Kriegsministers, welcher die, am Tage liegenden Ursachen der Entsetzung enthalten muß.

Besoldung der Beamten und Unterbeamten.

Art. 11.

Das Gehalt der Beamten wird nachstehend bestimmt:

1 Chef der Korrespondenz .	6000 Fl. poln.
4 Inspektoren, inclusive 1000 Fl. Zulage für den von Warschau . . .	21000 — —
3 Chefs des Rechnungswesens	15000 — —
1 Kassirer . . .	5000 — —
60 Magazinaufseher erster Klasse . . .	150000 — —
60 Magazinaufseher zweiter Klasse . . .	120000 — —
60 Magazinaufseher dritter Klasse . . .	90000 — —
6 Schreiber erster Klasse .	12000 — —
6 Schreiber zweiter Klasse	9000 — —
20 Beamten zweiter Klasse	30000 — —
Summa	458,000 Fl. poln.

Die Ober-Bäcker der Brigaden erhalten drei Gulden und die gemeinen Bäcker einen Gulden funfzehn Groschen täglich.

Uniform.

Art. 12.

Alle Beamten des Proviantdienstes sind schuldig, nachstehende Uniform zu tragen, und sich dieselbe auf eigne Kosten anzuschaffen:

einen eisengrauen Rock mit dergleichen Futter, ohne Aufschläge, auf der Brust zugehakt und längst der Hüfte ausgeschnitten, mit stehendem Kragen, drei bis vier Zoll breit, von Ponceau-Tuch; mit Aufschlägen auf den Aermeln, fünf, bis fünf und einen halben Zoll breit, von demselben Tuche, wie der Kragen,

auf der Seite aufgeschnitten; mit Taschen in die Länge und mit einem dreikantigen Besatze und Ponceau-Vorstoß; mit aufgehakten Schößen und einem Sternchen auf jedem Schooße, in Silber gestickt; mit neun großen Knöpfen vorn auf der rechten Seite der Uniform, drei an den Taschen, zwei an der Taille, zwei in jeder Falte und zwei kleinen an jedem Aermel. Beinkleider und Weste sind von weißem Tuche im Winter und von Nanking im Sommer mit Uniformknöpfen. Sie tragen ein schwarzes Halstuch, die Knöpfe sind von Metall, versilbert, und mit dem Landesadler versehen. Der Hut hat eine Einfassung von Kaemelhaar, einen halben Zoll breit. National-Kokarden und französischer Degen. Die linke Seite des Huts mit zwei kleinen Bouillons von Silber, an einem Knopf befestigt, aufgeschlagen. Silberne Kordons, für alle Unterbeamten glatt, für die Inspektoren, den Chef der Korrespondenz und den General-Direktor mit Bouillons. Griff und Blatt des Degens und Verzierung desselben von versilbertem Metall. Schwarze Scheide. Schwarze Kuppel mit versilbertem Schloß, verziert wie die Knöpfe. Stiefeln à l'ecuyer, versilberte Sporen und Knie-Kamaschen von weißer Leinwand. Der General-Direktor trägt am Kragen zwei Litzen, zwei bis drei Zoll lang, leicht von Silber gestickt, drei dergleichen in die Länge auf den Aermeln, und drei auf dem Besatz der Taschen. Die Litzen sind mit einem Eichenblatt ohne Flittern

ziert. Die Inspektoren, der Kassirer und die Bureau-Chefs tragen dieselben Litzen auf Kragen und Aermeln.

Die Magazinaufseher und Bediente der ersten Klasse tragen eine Litze auf dem Kragen und zwei auf den Aermeln. Die Bedienten der zweiten und dritten Klasse dürfen nur eine Litze auf dem Kragen haben. Die Distributeurs und andern Unterbedienten in den Magazinen, tragen die vorbeschriebene Uniform glatt und ohne alle Stickerei.

Genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Kleidung.

Art. 13.

Der General-Direktor hat die Beamten bei ihrer Ernennung zur genauen Beobachtung der, im vorigen Artikel enthaltenen Verordnung zu verpflichten.

Die Inspektoren sind gehalten, darauf zu sehen, daß die größte Gleichförmigkeit in der Kleidung von ihren Untergebenen beobachtet werde.

Rationen
an Lebensmitteln und Fourage.

Art. 14.

Die im Dienst gegenwärtigen Beamten erhalten die, in nachstehender Tabelle verzeichneten Rationen:

Rang des Beamten.	Lebensmittel.		Brandtwein.	Hülsenfrüchte.	Salz.	Fourage.
	Brodt.	Fleisch.				
Der General-Direktor	—	—	—	—	—	4
Inspektor	2	—	—	—	—	2
Bureau-Chef . . .	2	—	—	—	—	2
Magazinaufseher und Offizianten 1ster Klasse	1½	—	—	—	—	1
Magazinaufseher und Offizianten 2ter Klasse	1	—	—	—	—	—
Magazinaufseher und Offizianten 3ter Klasse	1	—	—	—	—	—
Ober-Bäcker, gemeine Bäcker und Arbeitsleute	1	—	—	—	—	—

Diese Rationen werden gegen besondere Bons der Inspektoren oder Magazinaufseher verabfolgt, die zugleich verpflichtet sind, die Bons für die, unter ihren Befehlen stehenden Unterbeamten und Arbeitsleute zu unterzeichnen.

Solche Bons sind nicht gültig, wenn sie nicht vor der Distribution von dem, die Aufsicht über

die Magazine habenden Kriegs-Kommissar visirt sind.

Die Beamten sind nicht berechtigt, Vergütigung ihrer Reisekosten zu fordern.

Art. 15.

Da die Beamten Futter auf Pferde erhalten, so müssen sie alle Amtsreisen mit ihren Pferden oder auf ihre Kosten machen.

Jährliche Kontrollen und Revision.

Art. 16.

Die Bezahlung der Besoldung, eben so wie die, im 14ten Artikel bestimmte Verabfolgung von Lebensmitteln soll durch General-Rechnungs-Revisionen, für jede Division besonders, und nach den verschiedenen Gattungen von Proviant und Fourage justifizirt und regulirt werden. Es müssen daher jährliche Kontrollen gehalten werden:

1) von dem Proviant-Inspektor,
2) von dem Divisions-Revüe-Inspektor,
3) von dem General-Direktor.

Die Zeit, und die Art und Weise der Absendung der Appel-Listen und der Musterungs-Auszüge sind in Unserm Dekret über die Musterungen, vorgeschrieben. Was die verabfolgten Lebensmittel betrifft, so müssen die Musterungs-Auszüge unmittelbar an den Proviant-Inspektor der Division abgesandt werden.

Quartiere.

Art. 17.

Die, im Dienst befindlichen Magazinaufseher und Unterbeamten haben ein Recht auf Natural-

Quartiere in den Militair-Gebäuden, oder auf eine angemessene Vergütigung.

Die Divisions-Inspektoren sind berechtigt, als Vergütigung für Quartier, Möblirung und Heizung 1000 Gulden jährlich zu fordern.

Unterhaltung in den Hospitälern.

Art. 18.

Bei Krankheiten sollen die Beamten und Unterbeamten, eben so, wie andere Militairpersonen, in die Militairhospitäler aufgenommen werden. Die Oekonomen müssen die Liquidation des einbehaltenen Soldes bei dem Kriegs-Zahlmeister einreichen, welcher zu Deckung der Kosten der, im Hospital zugebrachten Tage den Rückstand, in Gemäßheit der Vorschriften für die Musterungen, auszahlt. Die Haupt-Liquidation muß immer von dem Kriegs-Kommissar visirt und von dem Zahlmeister von dem Solde der, im Hospitale geheilten Personen abgezogen werden. Es müssen daher für jede Art des Proviant-Dienstes die Liquidationen besonders angelegt werden.

Dritter Titel.

Anlegung der Magazine.

Haupt-Magazine.

Art. 19.

In jedem Departement wird für jede Gattung von Proviant und Fourage ein stehendes

Haupt=Magazin angelegt, um die Etapen= und Garnison=Magazine daraus zu versehen.

Oerter, wo Magazine anzulegen sind.

Art. 20.

Der Kriegsminister bestimmt, auf den Vorschlag des General=Direktors, die angemessensten Oerter zur Anlegung der stehenden Haupt=Magazine.

Einstweilige Magazine.

Art. 21.

Ausser den Haupt=Magazinen giebt es nichtstehende oder Etapen=Magazine, die an den Oertern, wo Truppen durchmarschiren oder kantonniren, angelegt werden.

Oerter, wo Etapen=Magazine anzulegen sind.

Art. 22.

Die Bestimmung der Oerter, wo Etapen=Magazine angelegt werden sollen, hångt allein von dem Kriegsminister ab, der solche nach den Erfordernissen des Dienstes oder der Lokalgelegenheit veråndern kann.

Produkte, die durch zu langes Liegen in den Magazinen verderben.

Art. 23.

Wenn in den Haupt=Magazinen Produkte, die nicht am Orte verbraucht werden kånnen, durch zu langes Liegen zu verderben drohen, so muß der General=Direktor den Kriegsminister bei Zeiten darauf aufmerksam machen, damit er

ihn anweise, auf welche Weise solche Produkte mit dem möglichsten Vortheil für den Dienst verwendet werden können.

Betrag der Produkte, die in die Magazine einkommen sollen.

Art. 24.

Wenn Unser Kriegsminister von dem Minister des Innern Anzeige erhalten hat, so benachrichtigt er den General-Direktor, welche Departements, an welche Oerter, wie viel, welche Gattung von Produkten und in welcher Zeit sie solche liefern sollen. Der General-Direktor theilt diese Nachricht den Inspektoren der Divisionen mit und befiehlt ihnen, darauf zu sehen, daß die entworfene Vertheilung vollständig vollzogen werde.

Anfuhr durch die Kontribuenten.

Art. 25.

Jeder Kontribuent ist verbunden, die Quantität von Produkten, welche auf ihn repartirt worden, auf eigene Kosten in das ihm von dem Präfekten oder Unterpräfekten angewiesene Magazin abzuliefern.

Transport der Produkte in ein anderes Departement.

Art. 26.

Wenn der Transport von Produkten aus einem Magazin in das andere nöthig ist, so muß er auf öffentliche Kosten aus den Fonds der Proviant-Direktion, geschehen.

Aufsicht der Präfekten und Unterpräfekten über den Eingang der Produkte in die Magazine.

Art. 27.

Wenn ein Departement, Kreis, eine Gemeinde oder ein einzelner Kontribuent die ausgeschriebene Quantität von Produkten in der bestimmten Zeit in die angewiesenen Magazine nicht einliefert, so muß der Inspektor der Division den Präfekten, in dessen Departement das zu versorgende Magazin befindlich ist, davon benachrichtigen und ihn dazu auffordern, eine Licitation wegen Ankaufs der Produkte auf Kosten derjenigen, welche mit Lieferungen im Rückstande sind, anzuordnen. Der Präfekt ist auf diese Aufforderung gehalten, sofort die abzuhaltende Licitation öffentlich bekannt zu machen, einen Präfekturrath zur Aufnahme des Licitationsprotokolls zu ernennen, und ihm die Abschließung des Kontrakts auf den Namen der Lieferungs-Restanten zu übertragen. Nach beendigter Licitation legt der Präfekt auf den Grund des Lieferungs-Kontrakts eine Liquidation des Geldbetrags an, und befördert sie an den Präfekten oder Unterpräfekten des Departements oder Kreises, welcher sich mit der Ablieferung der Produkte verspätet hat, um den für den Lieferanten festgesetzten Geldbetrag einzuziehen. Der Präfekt des Departements oder der Unterpräfekt des Kreises ist verbunden, spätstens binnen vier Wochen, nachdem er die Anzeige von der, auf Rechnung des resp. Departements oder Kreises angestellten Licitation erhalten hat, das Geld von

den Kontribuenten einzuziehen und an den Präfekten, bei welchem die Licitation abgehalten worden, abzusenden. Wenn sich die Kontribuenten mit der Bezahlung des Betrags für die Lieferung verspäten, so kann gegen sie von den Ortsbehörden auf dieselbe Weise mit Exekution verfahren werden, welche für die Beitreibung der rückständigen Abgaben vorgeschrieben ist.

Wiewohl die Präfekten und Unterpräfekten nicht weiter in den Verpflegungsdienst eingreiffen, als daß sie darauf halten, daß die ausgeschriebenen Produkte auch wirklich in die Magazine eingehen; und obwohl den Ordonnateurs und Kriegs-Kommissaren allein die innere Polizei in den Magazinen obliegt, diese auch, der Natur der Sache nach, alle Theile der Kriegs-Administration kontrolliren müssen, so sind doch die Präfekten und Unterpräfekten verbunden, wenn sie bei dem Verfahren in den Magazinen, einen offenbaren Nachtheil für das Land bemerken, davon dem Kriegsminister Anzeige zu machen.

Gegenwart des Kriegs-Kommissars bei jeder Einlieferung ins Magazin.

Art. 28.

Die Kriegs-Kommissare oder deren Stellvertreter sind schuldig, bei jeder Einlieferung von Produkten in die Magazine, gegenwärtig zu seyn und darüber zu wachen, daß die Kontribuenten nicht beeinträchtigt oder aufgehalten werden.

Bezahlung der Artikel, die das Land nicht liefert.

Art. 29.

Die Proviant=Artikel, die nach dem, auf dem Reichstage ergangenen Gesetze nicht in natura vom Lande geliefert werden, müssen für die Hospitäler, Garnisonen und für andere, welche ein Recht haben, dergleichen zu fordern, aus den, im 2. Artikel dieses Dekrets angewiesenen Fonds angekauft werden.

Vereinnahmung der angewiesenen Fonds zu den Bedürfnissen der Proviantverwaltung in die Kasse des Generalzahlmeisters.

Art. 30.

In Folge des vorigen Artikels verabfolgt der Schatzminister an den Generalzahlmeister die beiden, im 2. Artikel bemerkten, zu den sowohl beständigen als ausserordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds.

Der Kriegsminister stellt diese Fonds, so weit es nöthig ist, zur Verfügung des General=Direktors, welcher nunmehr für dieselben verantwortlich, und verpflichtet ist, sich über ihre Verwendung in Gemäßheit der Vorschriften des Artikel 71, Titel 6. des gegenwärtigen Dekrets, auszuweisen.

Oeffentliche Licitationen der vom Lande nicht gelieferten Artikel.

Art. 31.

Alle Kontrakte auf Lebensmittel und andere, zum Dienste gehörigen Artikel sollen durch öffentliche Licitation mit dem Mindestfordernden ge=

schlossen werden. Die Licitation wird auf der Präfektur oder im Bureau des General-Direktors in Gegenwart des Kriegs-Kommissars und eines Präfekturraths, welche beide dazu von dem General-Direktor durch Requisition an den Präfekten des Departements und den Ordonnateur der Division aufgefordert werden, abgehalten. Der Kriegs-Kommissar und Präfekturrath handeln bei der Licitation gemeinschaftlich und unterzeichnen das darüber aufgenommene Protokoll zugleich mit dem General-Direktor oder dem Proviant-Inspektor, der ihn vertritt.

Kontrakte, welche vom Direktor allein geschlossen werden.

Art. 32.

Wenn in schleunigen Fällen der Abschluß des Kontrakts auf einem kürzeren Wege, als durch Licitation nothwendig ist, und ein solcher Kontrakt augenscheinliche Vortheile für den Schatz darbietet, so ist der General-Direktor befugt, denselben, über welche Art von Proviant es auch sey, unmittelbar abzuschließen. Um jedoch dem Kontrakte volle Gültigkeit zu geben, so muß der General-Direktor zuvor die Autorisation des Kriegsministers dazu nachsuchen, und ihm sowohl die dringende Nothwendigkeit, als die daraus entspringenden Vortheile vorstellen. In einem solchen Falle muß nemlich der Kontraktspreis unter dem Marktpreise solcher Produkte seyn.

Anfuhr der Produkte durch den Lieferanten.

Art. 33.

Alle, von einem Lieferanten gelieferten Artikel müssen auf dessen Kosten an Ort und Stelle in die, im Kontrakt bestimmten Magazine gebracht werden.

Diese Bedingung ist unumgänglich nothwendig, und in jeden Kontrakt aufzunehmen. Daher dürfen die von dem General-Direktor angekauften Produkte unter keinem Vorwande mit Fuhrwerk der Einwohner in die Magazine gefahren werden.

Kein Artikel, der im Lande zu finden ist, soll aus dem Auslande eingeführt werden.

Art. 34.

Produkte, die im Lande vorhanden sind, sollen nicht aus dem Auslande eingeführt werden.

Verkauf der Kleie, Leder und des Talgs.

Art. 35.

Die Leder und das Talg von dem geschlachteten Vieh sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ein jeder solcher Verkauf muß durch eine Verhandlung des Kriegs-Kommissars, welcher die Polizei des Dienstes versieht, konstatirt werden, und er beurtheilt, ob die Menge der verkauften Artikel mit der Zahl des geschlachteten Viehes im Verhältniß steht. Die Kleie soll theilweise aus freier Hand so vortheilhaft als möglich verkauft werden, und der Kriegs-Kommissar ist gehalten, nachzuweisen, daß die

verkaufte Quantität Kleie der Quantität des, für das Militair gemahlenen Getreides entspricht. Die aus dem Verkauf eingehenden Summen sollen in den Registern der rechnungsführenden Beamten in Einnahme gestellt und als Zuwachs der, für die Ausgaben des Proviant-Dienstes bestimmten Fonds betrachtet werden.

Verwendung der außerordentlichen Fonds.

Art. 36.

Wenn die, aus den Departements in natura gelieferten Produkte zu den Bedürfnissen des Kriegsheers nicht hinreichen, so können die außerordentlichen Fonds zur Aushülfe verwandt werden; doch muß der General-Direktor in diesem Falle den Kriegsminister durch unwiderlegliche Beweise von dem gänzlichen Mangel der Produkte und der unumgänglichen Nothwendigkeit, die außerordentlichen Fonds anzugreiffen, überzeugen.

Quittungen für die Kontribuenten.

Art. 37.

Bei jeder Ablieferung von Produkten sollen den Kontribuenten Quittungen, welche von dem Magazin-Aufseher und von dem Kriegs-Kommissar oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sind, ertheilt werden.

Auf den Quittungen ist die Zahl, unter welcher die Ablieferung in die Register eingetragen worden, zu vermerken.

Die abgelieferte Quantität muß ganz mit Buchstaben ohne Rasur ausgedrückt seyn, widrigenfalls die dem Kontribuenten gegebene Quittung nicht als beweisend angenommen werden soll. Der Kriegs-Kommissar ist seinerseits ebenfalls verpflichtet, eine jede Einnahme von Produkten aufzuschreiben, damit die Einnahme in den Magazinen jederzeit dadurch kontrollirt werden kann.

Wer unter Kontribuenten zu verstehen.

Art. 38.

Unter Kontribuent wird der Vorzeiger des Lieferungs-Befehls verstanden.

Ertheilung der Zeugnisse an Magazin-Aufseher von den Präfekten oder Unterpräfekten.

Art. 39.

Auf Verlangen der Magazin-Aufseher müssen ihnen die Präfekten und Unterpräfekten über die Quantität der aus dem Kreise oder Departement gelieferten Produkte, Zeugnisse ausstellen, welche zum Belage der Magazin-Einnahme dienen.

Rapporte.

Art. 40.

Ein jeder Magazin-Aufseher ist gehalten, wenigstens alle zehn Tage einen Bericht über den Zustand seines Magazins, sowohl in Ansehung der Produkte, als des Geldes, in einem Exemplare an den, die Polizei ausübenden Kriegs-Kommissar, und in einem zweiten an den Proviant-Inspektor der Division, zu erstatten.

Der Inspektor muß dem Präfekten von Ablieferung der Produkte Anzeige machen.

Art. 41.

Der Inspektor macht den Präfekten, einem jeden in Ansehung seines Bezirks, von der erfolgten Ablieferung der Produkte Anzeige und berichtet ebenmäßig an den Ordonnateur der Division und den General-Direktor.

Auf welche Art die Einnahme der angekauften Produkte zu konstatiren ist.

Art. 42.

Eine jede Einnahme von angekauften Produkten wird durch eine, von dem Kriegs-Kommissar aufgenommene Verhandlung, die sich auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, und die Gattung, das Maaß und das Gewicht der, in das Magazin gelieferten Gegenstände ausweist, kontastirt. Ein, von dem Kriegs-Kommissair unterzeichnetes Exemplar des Protokolls muß in den nächsten vier und zwanzig Stunden an den Ordonnateur der Division abgehen, der dasselbe sofort dem Kriegsminister einsendet.

Maaß und Gewicht, nach welchem die Produkte anzunehmen sind.

Art. 43.

Das ausgeschriebene Getreide wird nach dem Warschauer Scheffel, und Stroh und Heu nach französischen Zentnern angenommen. Es müssen daher die Ausgabe- und Einnahme-Rechnungen nach diesem Maaße und Gewichte geführt werden.

Das Getreide wird gestrichen gemessen und von den Kontribuenten kann kein Uebermaaß gefordert werden.

Verhältniß der polnischen Maaße.

Art. 44.

Alles andere, in das Magazin in Körnern kommende Getreide soll nach seinem Maaße angenommen werden, wonach sich auch die Magazin-Aufseher bei Führung ihrer Rechnungen richten müssen. Um allem Mißbrauch in dieser Hinsicht vorzubeugen, setzen Wir fest, daß

der Warschauer Scheffel oder Korzec
Waizen 172 Pfd. französisch,
Roggen 164 — —
Erbsen 200 — —

halten muß, und so in Rechnung angenommen werden soll.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf 100 Pfd. Waizen oder Roggen 82 Pfd. Beutelmehls und 15 Pfd. Kleie französischen Maaßes zu rechnen sind. Auf den französischen Zentner sind einhundert ein und zwanzig Warschauer Pfunde zu rechnen.

Art. 45.

Wiewohl im 43. Artikel verordnet ist, daß das ausgeschriebene Lieferungs-Getreide nach Warschauer Scheffeln angenommen werden soll, so steht es doch auch den Kontribuenten frei, nach dem Gewicht zu liefern, und dann sollen nach den Vorschriften des vorigen Artikels 172 Pfd. französisch Waizen, 164 Pfd. Roggen, so wie

200 Pfd. Erbsen auf einen Korzec gerechnet und angenommen werden.

Der Bestand in den Magazinen ist Eigenthum des Schatzes.

Art. 46.

Wenn sich in irgend einem Magazine ein, aus dem Gewicht entspringender Ueberschuß oder übrig bleibender Bestand ergiebt, so ist derselbe als Eigenthum des Schatzes zu betrachten. Zu dem Ende haben die Kriegs-Kommissare jährlich am ersten Januar ein Inventarium von den, in jedem Magazine befindlichen Produkten aufzunehmen, sodann die Bilanz der Einnahme und Ausgabe eines jeden Vierteljahres nach den geführten Rechnungen zu ziehen, und den hienach sich ergebenden Bestand mit dem zu vergleichen, was sie wirklich vorgefunden haben, um den etwanigen Ueberschuß herauszubringen, und ihn in die Rechnung des Magazinaufsehers aufzunehmen. Ein Exemplar dieses Inventariums muß sofort dem Ordonnateur der Division eingereicht werden, welcher unmittelbar dem Kriegsminister darüber Bericht erstattet. Das andere Exemplar kommt an den Inspektor der Division, der es dem General-Direktor mittheilt.

Vierter Titel.

Distribution.

Tarif der Rationen für das Militair.

Art. 47.

Der Kriegsminister soll einen Tarif der Rationen von Proviant aller Art, welche den Trup-

pen jeder Waffe, den Offizieren des Generalstabs, den Revüe-Inspektoren und Unter-Inspektoren, Kommissairs-Ordonnateurs und Kriegs-Kommissaren, so wie den, bei der Kriegs-Administration angestellten, verabfolgt werden sollen, entwerfen, und Uns zur Bestätigung vorlegen.

Der Tarif ist dem Kriegsheere bekannt zu machen.

Art. 48.

Unser Kriegsminister soll dem ganzen Kriegsheere diesen Tarif durch einen Tagesbefehl bekannt machen. Auch soll derselbe dem General-Direktor mitgetheilt werden, damit er ihn allen, unter ihm stehenden Angestellten, mit der Anweisung, sich darnach zu achten, zufertigen könne. Eben so hat der Kriegsminister den Tarif den Revüe-Inspektoren und Unter-Inspektoren, den Kommissairs-Ordonnateurs und Kriegs-Kommissaren zuzufertigen, damit ein jeder, soweit es ihn angeht, auf die Vollziehung desselben achte.

Das Verzeichniß der Kriegs-Kommissare und Platzkommendanten ist dem General-Direktor mitzutheilen.

Art. 49.

Ausserdem muß der Kriegsminister dem General-Direktor eine namentliche Liste der Kriegs-Kommissaire und der Militair-Kommendanten, die zur Visirung der Bons an Orten, wo sich Magazine befinden, autorisirt sind, mittheilen. Diese Liste hat der General-Direktor den Magazinaufsehern zuzuschicken.

Vorschriften wegen Ertheilung der Bons.

Art. 50.

Ein jeder Empfänger insbesondere, muß über jede Gattung von Proviant gedruckte Bons geben, in welchen der Betrag und die Gattung der Ration, der Vor- und Zuname und Rang des Empfängers, so wie auch das Regiment, Bataillon, die Kompagnie oder der Stab, zu welchem er gehört, mit Buchstaben ausgedrückt, und welche von dem Empfänger unterschrieben und von dem Kriegs-Kommissar visirt seyn müssen. In Abwesenheit des Kommissars muß der, dazu autorisirte Militair-Kommendant, und, wenn keiner vorhanden ist, der Bürgermeister oder Woyt des Orts die Bons visiren. Der Visirende ist für alle Verstöße gegen den Tarif verantwortlich. Radirte oder korrigirte Bons sollen nicht angenommen; gehörige und vorschriftsmäßige Bons aber auf der Stelle realisirt werden.

Art. 51.

Für größere oder kleinere Abtheilungen marschirender Truppen, so wie auch für einzeln reisende Militairpersonen, dürfen die Bons auf Lebensmittel und Fourage nicht anders gegeben, noch visirt werden, als nur nach Innhalt der, diesen Abtheilungen oder einzelnen Militairpersonen vom Kriegs-Kommissar mitgegebenen Marschroute, in welcher der Betrag und die Gattung der Rationen für einen jeden Grad und die Distributionsörter derselben ausgedrückt seyn müs-

sen. Die Verwaltungsräthe der Korps oder die Kommendanten der, auf dem Marsche begriffenen Abtheilungen, und eben so jede einzeln reisende Militairperson, haben deutlich mit Buchstaben auf ihren Marschrouten den Betrag und die Gattung der erhaltenen Rationen zu vermerken, welches auch der Magazinaufseher des Orts mit seiner Unterschrift bescheinigen muß.

Revision der Magazine durch die Kriegs-Kommissare.

Art. 52.

Es ist Pflicht der Kriegskommissare, täglich die, ihrer Aufsicht anvertrauten Magazine zu besuchen, und sie können sich diesem nicht entziehen, damit sie sich mit eignen Augen überzeugen, daß die für das Militair gelieferten Produkte von guter Beschaffenheit und gut erhalten sind, vorzüglich aber, um bei Austheilung der Rationen über das vorgeschriebene Maaß und Gewicht zu wachen. Die zum Magazindienste gebrauchten Maaße und Gewichte müssen mit dem Regierungsstempel bezeichnet seyn. Dieser Gegenstand wird der ganz besondern Aufmerksamkeit der Kriegskommissare empfohlen.

Benachrichtigung der Magazinaufseher von der Stärke der Mannschaft, die sie verpflegen sollen.

Art. 53.

Da die Kriegskommissare nach der Vorschrift für die Musterungen monatlich den Etat des wirklichen Bestandes der, in ihrem Bezirke stehenden Truppen erhalten, so sind sie, damit die bends=

thigten Vorräthe für diese Truppen gesichert werden, verbunden, den Magazinaufsehern und den, unter ihren Befehlen stehenden Offizianten alle erforderlichen Nachrichten an die Hand zu geben. Wenn aber der General-Direktor dergleichen Nachrichten bedarf, so muß er sich an den Kriegsminister wenden, der ihm über die Stärke der Truppen und ihre Standörter so viel Aufklärung mittheilen wird, als er nöthig findet.

Art, wie den Truppen Gehör zu verschaffen, wenn sie sich über die schlechte Beschaffenheit des Proviants beklagen.

Art. 54.

Wenn die Truppen wegen angeblich schlechter Beschaffenheit der Produkte sich weigern, solche aus den Magazinen anzunehmen, alsdann wählt der sich beklagende Theil einen Sachverständigen, der Kriegskommissar einen zweiten, und der Magazinaufseher einen dritten, um gemeinschaftlich die Beschaffenheit der Produkte zu untersuchen. Werden sie von den Sachverständigen für gut und tauglich zur Vertheilung erkannt, so muß der sich beklagende Theil die Kosten einer solchen Untersuchung tragen. Im umgekehrten Falle, wenn nemlich der Magazinaufseher der Schuldige ist, trägt sie dieser.

Fünfter Titel.

Rechnungsführung über die Verpflegung.

Die Verpflegungs-Bordereaux aus den Standquartieren sind dem Inspektor der Division einzusenden.

Art. 55.

Vor dem zehnten desjenigen Monats, welcher auf den Schluß eines Vierteljahres folgt, schickt ein jeder Magazinaufseher dem Inspektor der Division in zwei Exemplaren die Bordereaux der, im abgewichenen Vierteljahre an das Militair in seinem Bezirk verausgabten Proviant-Rationen. Zum Belage dieser Bordereaux dienen die Bons, welche, in Gemäßheit der Verordnung für die Musterungen, alle Monate von den Empfängern totalisirt oder in Eins zusammen gefaßt werden müssen. Diese Bordereaux werden der General-Direktion eingesandt und müssen dort mit den Auszügen der nach den oberwähnten Vorschriften berechneten Lustrationen der Korps oder Abtheilungen, der Offiziere ohne Truppen, imgleichen der Angestellten bei der Kriegs-Administration, verglichen werden. Ergiebt sich aus dieser Vergleichung, daß zuviel genommen worden, so wird dem Kriegsminister davon Anzeige gemacht, mit dem Antrage, daß diejenigen, welche zuviel empfangen haben, solches zurückgeben. Die Magazinaufseher haben sich bei ihren Rechnungen nach den, der Verordnung für die Musterungen beigefügten Schema's zu richten.

Die Haupt-Bordereaux der Divisionen werden von den Inspektoren angelegt und dem General-Direktor eingesandt.

Art. 56.

Der Inspektor der Division sammelt alle Bordereaux der Magazinaufseher und der, unter ihren Befehlen stehenden Angestellten, und fertiget über die Ausgabe an Lebensmitteln, Brot, Fleisch und Fourage, die Haupt-Bordereaux der Verpflegung der, im Umfange der Division stehenden Truppen. Bei Anlegung eines Haupt-Bordereau hat er sich nach den, der Verordnung für die Musterungen beigefügten Schema's zu achten. Er muß dasselbe mit allen Belägen vor dem zwanzigsten Tage desjenigen Monats, welcher auf das Vierteljahr, von welchem die Rechnung angelegt ist, folgt, seinem General-Direktor einsenden. Ein Exemplar der, von den Magazinaufsehern eingereichten Bordereaux wird, nachdem dasselbe durch ein Zeugniß des Inspektors beglaubigt worden, dem Magazinaufseher zur fernern Justifizirung seiner Rechnungen zurückgeschickt.

Eine Uebersicht aller Ausgaben für das Kriegsheer wird von dem General-Direktor angefertigt und dem Kriegsminister mitgetheilt.

Art. 57.

Der General-Direktor verifizirt die erwähnten Rechnungen, sobald er sie empfangen hat, und bildet daraus eine Uebersicht der Verpflegung der, im ganzen Herzogthum stehenden Truppen,

wobei er sich nach den, der Verordnung über die Musterungen beigefügten Schema's zu richten hat. Diese Uebersicht sendet er dem Kriegsminister in zwei Exemplaren innerhalb der ersten zehn Tage des dritten Monats, welcher auf das Verpflegungs-Vierteljahr folgt.

Zum Belage der Uebersicht fügt er bei, die Divisions-Bordereaux, die Auszüge aus den Lustrationen, die ins Ganze gefaßten Bons und die Bons der Offiziere ohne Kommando und der Angestellten bei der Kriegs-Administration, mit einer Spezifikation der letztern.

Prüfung dieser Uebersichten im Bureau des Kriegsministers.

Art. 58.

Der Kriegsminister läßt in seinem Bureau diese Uebersichten nach Anleitung der Divisions-Bordereaux, der Lustrations-Auszüge und der, zur Verzeichnung der Bons bestimmten Bücher der Kriegskommissare prüfen, und wenn er sich von ihrer Vollständigkeit überzeugt hat, so bescheinigt er am Schlusse einer jeden, das Quantum, welches in den Rechnungen der Direktion angenommen werden soll, und giebt der Direktion davon Nachricht.

Erstattung der zuviel erhaltenen Rationen.

Art. 59.

Hat sich bei der Prüfung der Rechnung ergeben, daß irgend ein Korps oder sonst ein Empfänger mehr Rationen erhalten hat, als vorgeschrieben ist, so trägt der Kriegsminister dem

General-Revüe-Direktor auf, bei der ersten Lustration des Korps oder der sonstigen Empfänger, den Betrag der zuviel genommenen Rationen zum Besten des Schatzes nach dem Marktpreise einzuziehen, und in die Kasse der Direktion einzahlen zu lassen.

Verpflegung der Truppen auf dem Marsch, auf den Grund der Aufforderungen von Seiten der Kriegs-Kommissare.

Art. 60.

Die Verpflegung der im Lande korps- oder abtheilungsweise oder einzeln auf dem Marsch begriffenen Truppen mit Proviant und Fourage, geschieht in Gefolge einer Invitation oder Aufforderung der Kriegs-Kommissare, nach Höhe des Rationenbetrags, wie diese bei der letzten Lustration durch den Unter-Revüe-Inspektor bestimmt worden und in der Marschroute verzeichnet ist. Der Verwaltungsrath des Korps oder der Kommendant der Abtheilung, oder der einzeln reisende Empfänger ist verbunden, am Schluß der gedachten Invitationen die Quittung über das empfangene Quantum beizufügen. Kann der Empfänger nicht schreiben, so setzt er in Gegenwart zweier Zeugen, die sich unterschreiben, Handzeichen darunter. Um die Ordnung in der Verpflegung der, auf dem Marsch begriffenen Truppen zu erleichtern, sind die Magazin-Aufseher bei Strafe verpflichtet, auf der Marschroute des Empfängers mit Buchstaben und vollkommen deutlich den Betrag der Rationen aller Art zu

vermerken, die auf den Grund der Invitation des Kriegs-Kommissars ausgegeben worden sind.

Dem Inspektor der Division werden die Verpflegungs-Bordereaux der, auf dem Marsch begriffenen Truppen eingesandt.

Art. 61.

In den ersten funfzehn Tagen des zunächst nach dem Quartalschluße folgenden Monats sendet ein jeder Magazinaufseher seinem vorgesetzten Divisions-Inspektor die Bordereaux des, in seinem Bezirke an Truppen, welche auf dem Marsch befindlich sind, verausgabten Proviants, in zwei Exemplaren und belegt mit den Invitationen der Kriegs-Kommissare.

Dem General-Direktor werden die Haupt-Bordereaux von dem Inspektor eingesandt.

Art. 62.

Der Divisions-Inspektor sammelt alle Bordereaux von den, unter ihm stehenden Magazinaufsehern, formirt daraus Divisions-Bordereaux nach den, der Verordnung über die Musterungen beigefügten Schemas, und sendet sie mit dem Auszuge der Lustration, unter Beifügung der Invitationen, dem General-Direktor vor dem Schlusse desselben Monats. Ein Exemplar der Bordereaux, von dem Inspektor bescheinigt, wird dem Magazinaufseher zur fernern Justifizirung seiner Rechnungen zurückgegeben.

Eine, von dem General-Direktor angelegte Uebersicht der Ausgabe auf den Etapen wird dem Kriegsminister eingesandt.

Art. 63.

Der General-Direktor sieht die Bordereaux durch und bildet daraus eine allgemeine Uebersicht der Verpflegung der, auf dem Marsch begriffenen Truppen im ganzen Herzogthum, wobei er sich nach den, der Verordnung über die Musterungen beigefügten Schemas zu richten hat. Im Laufe des zweiten Monats nach dem Vierteljahr, in welchem die Verpflegung geschehen ist, übergiebt er diese Uebersicht dem Kriegsminister in zwei Exemplaren, und fügt zum Belage derselben die Divisions-Bordereaux und den Auszug der Invitationen und der Lustration bei.

Die Uebersichten werden im Bureau des Kriegsministers geprüft.

Art. 64.

Unser Kriegsminister läßt diese Uebersichten in seinem Bureau nach Anleitung der Invitationen, Divisions-Bordereaux und Auszüge aus den Büchern der Kriegs-Kommissare, worin sie die Bons eintragen, prüfen; und wenn er sich von ihrer Vollständigkeit überzeugt hat, bescheinigt er am Schluße einer jeden Uebersicht den Betrag, welcher in den Rechnungen der Direktion angenommen werden soll und giebt der Direktion davon Nachricht.

Anwendung des Artikels 59. auf den Fall, wenn Truppen auf dem Marsch zu viel Rationen genommen haben.

Art. 65.

Der Artikel 59 wegen der zuviel empfangenen Rationen, soll auch bei der Verpflegung, welche Truppen, die auf dem Marsche befindlich sind, erhalten haben, angewendet werden.

Eine Uebersicht der gesammten Verpflegung ist dem Kriegsminister von dem General-Direktor jährlich vorzulegen.

Art. 66.

Der General-Direktor legt dem Kriegsminister jährlich allgemeine Uebersichten der gesammten Verpflegung, sowohl der, auf dem Marsch begriffenen, als der, im Herzogthume in Standquartieren stehenden Truppen vor. Die dem Minister schon eingereichten vierteljährigen Uebersichten dienen dabei als Beläge und machen die jährliche Haupt-Rechnung aus.

Obige Vorschriften gelten von allen Arten von Verpflegungsgegenständen.

Art. 67.

Was hier in Ansehung der Versorgung mit Brot, Fleisch und Fourage festgesetzt worden, findet auch auf die trocknen Gemüse, den Brandwein, Essig, das Salz und Brennholz Anwendung, von welchen ebenfalls Divisions-Bordereaux und die Haupt-Uebersicht für das ganze Herzogthum, angelegt werden müssen.

Ablegung der Rechnung über die Kosten der Verwaltung nach den, dem General-Direktor gegebenen Vorschriften.

Art. 68.

Was die Rechnungen über die Magazin-Verwaltungskosten betrifft, so müssen diese vierteljährig auf eine, durch eine besondere Verordnung für den General-Direktor vorzuschreibende Weise abgelegt werden. Diese Rechnungen sollen von den Kriegs-Kommissaren, die die Aufsicht über die Magazine haben, durchgesehen und dem Kriegsminister zur Bestätigung eingesandt werden.

Sechster Titel.

Geld-Rechnungen.

Vorschriften wegen Verwendung der fixirten Fonds.

Art. 69.

Die, im zweiten Artikel zu den fixirten Ausgaben bestimmten Fonds sollen verwendet werden:

1) zum Ankauf der Produkte, die das Land nach dem Reichstagsschlusse nicht in natura liefert, nemlich des Fleisches, Brandweins, Salzes und Brennholzes;
2) zur Bezahlung aller Angestellten vom General-Direktor an bis zum Bäcker oder Tagelöhner;
3) zur Unterhaltung der, zur Niederlage der Produkte dienenden Gebäude und zur Bezahlung derer, die in Ermangelung dem

Staate gehöriger Gebäude gemiethet werden müssen;

4) auf die Nebenkosten, als für das Mahlwerk, zum Ankauf von Tonnen und Geräthschafschaften, für das Salzen des Fleisches und auf andere kleinere Ausgaben dieser Art.

5) auf alle, den Dienst betreffende, unumgänglich nöthige, außerordentliche Ausgaben.

Vorschriften, wegen Verwendung der außerordentlichen Fonds.

Art. 70.

Der, im zweiten Artikel zu außerordentlichen Ausgaben bestimmte Fonds, soll zu dergleichen Gegenständen nicht anders verwendet werden, als wenn die beständigen Fonds nach Artikel 36. schon erschöpft sind.

Der General-Direktor sendet dem Minister vierteljährig Geld-Rechnungen ein.

Art. 71.

Der General-Direktor muß dem Kriegsminister die Haupt-Rechnung der Geldausgaben von jedem Vierteljahre mit Beifügung aller nöthigen Beläge einsenden. Ein jeder Ausgabebelag soll nur dann als legal und vorschriftsmäßig angesehen werden, wenn er von dem Kriegs-Kommissar, der die Aufsicht über den Dienst hatte, visirt ist.

Die Kontrakte erhalten durch die Bestätigung des Kriegsministers ihre Gültigkeit.

Art. 72.

Kein Kontrakt, sey es über den Ankauf von Produkten oder Geräthschaften, über die Miethe der Magazine, über das Mahlwerk oder über Transportkosten, soll anders als mit Zuziehung des Kriegs-Kommissars, welcher die Aufsicht über den Dienst hat, geschlossen werden; und ausserdem bedarf derselbe noch der Bestätigung des Kriegsministers. Den Haupt-Rechnungen eines jeden Jahres muß ein jeder solcher Kontrakt als Belag beigefügt werden.

Legung der Geld-Rechnung von den Magazinaufsehern.

Art. 73.

Die Magazinaufseher sind schuldig, über die Geld-Einnahme und Ausgabe auf dieselbe Art vierteljährig Rechnung zu legen, wie es im Artikel 68 der gegenwärtigen Verordnung in Ansehung der Rechnungslegung über die Naturalien vorgeschrieben worden. Diese Rechnung muß ebenfalls von dem Kriegs-Kommissar, der die Aufsicht über den Dienst hat, bescheinigt werden.

Legung der Haupt-Rechnung vom ganzen Jahr durch den Kriegsminister.

Art. 74.

Der Kriegsminister legt Uns alljährig über das Ganze der Proviant-Verwaltung Rechnung ab.

Siebenter Titel.

Verfügungen, das Innere betreffend.

Sicherheit der Magazine.

Art. 75.

Auf jedesmaliges, von dem Kriegs = Kommissar bescheinigtes Verlangen des Mazinaufsehers sind die kommandirenden Offiziere verpflichtet, die nöthigen Wachen zu beordern, um sowohl bei Tage als bei Nacht über die Sicherheit des Magazins zu wachen, und bei den Austheilungen Ordnung zu halten.

Subordination.

Art. 76.

Der Dienstgehorsam unter den höhern und niedern Angestellten richtet sich nach Rang und Dienstalter.

Vorgesetzte Behörden.

Art. 77.

Alle, zum Dienste gehörigen Personen stehen unter dem Befehl des General=Direktors. Seinen Anweisungen muß unverzüglich und auf das genaueste nachgekommen werden. Die Inspektoren haben in ihren Divisionen ausschließlich die Autorität des General = Direktors, in Ansehung des Dienstes überhaupt. Die Magazinaufseher sollen von allen Unterbedienten, in Rücksicht der Befehle, welche sie ihnen zu geben, berechtigt sind, wie die Inspektoren betrachtet werden.

Gehorsam, Aufführung und Beförderung.

Art. 78.

Wir befehlen den obern Angestellten, den Dienstgehorsam nach der Ordnung der Grade zu erhalten und über die genaue Vollziehung dessen zu wachen, was einem jeden Angestellten in Ansehung des Dienstes vorgeschrieben ist. Alle, welche in diesem Dienste bisher Beweise einer eifrigen Erfüllung ihrer Pflichten, guten Aufführung und Rechtschaffenheit gegeben haben, sollen den ersten Anspruch zu Beförderungen im Magazindienste, haben.

Disciplin.

Art. 79.

Für kleinere Vergehungen sollen die Offizianten mit Arrest und die Unterbedienten mit Gefängniß auf einen Tag bestraft werden. Diese Strafe wird bei bedeuteren Vergehungen verdoppelt, und, wenn die Umstände danach sind, selbst bis zu vierzehntägigem Gefängniß, bis zur Suspension oder Amts-Entsetzung, ausgedehnt. Größere Excesse sollen dem Kriegsgericht angezeigt und dort nach den Kriegsgesetzen gerichtet werden. Mit diesen Strafen, ausgenommen die Suspension und Entsetzung, welche nur der Kriegsminister allein verfügen darf, kann ein jeder höherer Beamter den niedrigen belegen; jedoch muß er dem, die Aufsicht über den Dienst habenden Kriegs-Kommissar davon Rechenschaft geben. Die Kommissairs-Ordonnateurs und Kriegs-Kommissare können, und zwar als vorgesetzte Behörden, nach

Artikel 7. 8. und 77. der gegenwärtigen Verordnung, ebenfalls alle, zum Dienste gehörigen Personen zu diesen Strafen verurtheilen.

Fälschung der Lustration und darauf gesetzte Strafen.

Art. 80.

Ein jeder, welcher nicht zum Dienste gehört und überführt wird, daß er sich bei der Lustration, als zur Zahl der Angestellten oder Unterbedienten gehörig, gestellt hat, soll nach der Strenge der Militairgesetze bestraft werden. Jeder Angestellte, der solchen Unfug geduldet oder eine größere Anzahl von Personen in die Kontrolle gesetzt hat, als wirklich vorhanden ist, soll einem Kriegsgericht übergeben und als Veruntreuer des Staatsschatzes gerichtet werden.

Aufsicht der Inspektoren.

Art. 81.

Die Inspektoren haben bei ihren Bereisungen und so auch bei den täglichen Revisionen mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen:

1) daß die ausgetheilten Rationen das vorschriftsmäßige Gewicht halten;
2) daß die, zum Dienste gebrauchten Produkte von guter Beschaffenheit sind;
3) daß die Rechnungsbücher immer zum Vorlegen angethan sind;
4) daß die sich aus den Rechnungen ergebenden Bestände auch wirklich im Magazine sich vorfinden.

Aufsicht der Kommissairs=Ordonnateurs und der Kriegs=Kommissare.

Art. 82.

Die Kommissairs=Ordonnateurs und Kriegs=kommissare sind berechtigt, wo es ihnen beliebt, die Rechnungs=Bureaus und Magazine zu besuchen um die ihnen anvertraute besondere Oberaufsicht auszuüben. Sie müssen alle Verifikationen vornehmen, die sie für nöthig erachten, und sich die Bücher vorlegen lassen; doch dürfen die Bücher selbst nie aus dem Bureau des Proviant=Beamten herauskommen. Sie untersuchen die Produkte und rufen die Angestellten und Unterbedienten zusammen, um sich von ihrer Anzahl zu überzeugen. Sie berichten übrigens dem Kriegsminister über die Verbesserungen oder Veränderungen, die sie für nützlich erachten.

Verfahren gegen einen, der Untreue überführten Magazinaufseher.

Art. 83.

Jeder Magazinaufseher, welcher der Untreue in seinem Amte, sey es in Verringerung des Maaßes und Gewichtes, welches durch die Tarife für jede Ration bestimmt ist, sey es in Vergrößerung beider bei Annahme der Produkte ins Magazin, oder sey es in Veränderung der Beschaffenheit der Produkte, überführt ist, soll sogleich einem Kriegsgerichte übergeben werden, um ihn nach den Gesetzen zu richten. Die Kriegs=

Kommissare sind für die Vollziehung dieses Artikels verantwortlich.

Art. 84.

Die Direktion fängt am ersten September dieses Jahres an, ihr Amt zu verwalten.

Inventur der, von der vorigen Administration her, in den Magazinen vorhandenen Produkte.

Art. 85.

Bei Errichtung der Direktion hat der Kriegsminister den Kriegs-Kommissaren aufzugeben, ungesäumt gemeinschaftlich mit den Präfekten oder mit den, von denselben dazu ermächtigten Personen, Inventarien von den, in den Magazinen vorhandenen Produkten und Geräthschaften, so wie auch von denen, die der vormaligen Proviant-Administration anvertraut gewesen sind, aufzunehmen.

Behörden, denen die Ausfertigungen der Inventarien mitgetheilt werden sollen.

Art. 86.

Eine Ausfertigung dieses Inventariums wird dem Beamten bei der Direktion ertheilt, der für die Einnahme von Produkten und Geräthschaften verantwortlich ist. Eine zweite Ausfertigung wird dem Präfekten zugesandt, ferner eine dem Kriegsminister und eine dem General-Direktor, die erstere durch den Kommissair-Ordonnateur, die letztere durch den Magazinaufseher. Diese Inventarien müssen in allen vier Exemplaren von den Präfekten oder deren Abgeordneten,

den Kriegs-Kommissaren, den neuen Aufsehern und den Beamten der vormaligen Proviant-Administration unterzeichnet seyn.

Anlegung neuer Rechnungen, in welche die, in den Magazinen vorgefundenen Produkte nach dem Inventarium eingetragen werden.

Art. 87.

Ein jeder neuer Aufseher legt eine Rechnung an, in welcher er die, im Inventarium begriffenen Produkte und Geräthschaften in Einnahme stellt. Die Kriegs-Kommissare, welche vierteljährig die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe sowohl an Gelde als Naturalien, bescheinigen müssen, sind verbunden, diesen Artikel in Ansehung eines jeden Aufsehers zu beobachten. Die Rechnungen müssen paginirt und paraphirt seyn; und die täglichen Eintragungen ohne Zwischenraum, und Zusätze durch Einschaltungen oder Rasur geschrieben werden.

Der Direktion sind die Akten und Papiere der vormaligen Proviant-Administration zu übergeben.

Art. 88.

Die Akten der vormaligen Proviant-Administration, welche die Verpflegungs-Verwaltung betreffen, sollen der neuen Direktion zur Aufsicht übergeben werden. Die, bei der vormaligen Proviant-Administration angestellt gewesenen Personen, so wie die, welche den Magazinen vorgesetzt waren, sollen, wenn sie mit

Zeugnissen über ihr gutes Verhalten versehen sind, den Vorzug bei Anstellung in der neuen Direktion haben.

Die bei der neuen Organisation nicht angestellten ehemaligen Beamten.

Art. 89.

Die Angestellten und Unter-Bedienten, welche bei der neuen Organisation nicht beibehalten werden, dürfen ihre Aemter nicht eher verlassen, als bis ein andrer in ihre Stelle tritt.

Organisation auf den Fall des Krieges.

Art. 90.

Im Fall eines Krieges hat der Kriegsminister die Macht, alle bei der Direktion Angestellten, zur Organisation des Dienstes bei der Armee, so weit er sie nöthig hat, zu gebrauchen. Diese Angestellten müssen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Allem, was die Personen, die Aufsicht, die Austheilung und die Rechnungen betrifft, strenge Folge leisten.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, die durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden soll, befehlen Wir den Ministern des Innern und des Krieges.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 29. Sept. 1810.

49. Verordnung über die Einlieferung der Produkte in die Magazine.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 28. Juli 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die richtige Ablieferung derjenigen Produkte, welche nach dem Beschluß des Reichstages in natura in die Militair-Magazine geliefert werden sollen, sichern wollen, so haben Wir auf den Antrag des Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Minister des Innern übergiebt alljährig dem Staatsrathe vor dem Anfange eines jeden Etatsjahrs einen Nachweis der Vertheilung des, auf die Departements fallenden Betrages von Produkten, welcher nach dem Reichstagsbeschlusse in natura geliefert werden muß. Wenn Wir, der König, diese Vertheilung genehmigt haben, sendet sie der Minister des Innern an die Präfekten und ruft die Kreisräthe zusammen, um die Vertheilung des, den Departements zugeschriebenen Betrages auf die Kreise, zu bewirken.

Art. 2.

Die, von dem Departementsrath angelegte Vertheilung auf die Kreise, sendet ein jeder Präfekt an die Unterpräfekten und ruft die Kreisräthe zusammen, welche den, auf den Kreis gefallenen Betrag, nach den Vorschriften des §. 58.

Unseres Dekrets vom 7ten Februar 1809, auf die Kontribuenten vertheilen.

Art. 3.

In dringenden Fällen, oder wenn die Departements- und Kreis-Räthe nicht in dem vorgeschriebenen Pleno zusammen gekommen sind oder sich verspätet haben, macht der Präfekturrath die Vertheilung auf die Kreise im Departement, und der Unterpräfekt auf die Kontribuenten im Kreise.

Art. 4.

Unser Kriegsminister sendet dem Minister des Innern zweimal im Jahre, nemlich vor dem ersten Mai und vor dem ersten November eine Designation, wie viel er an Proviant und Fourage zur halbjährigen Versorgung der Magazine und an welchen Orten er diese Vorräthe gebraucht.

Art. 5.

Wenn der Minister des Innern von dem Kriegsminister diese Designation erhalten hat, so bestimmt er, welche Departements, in welche Magazine, in welcher Zeit und in welchem Betrage sie ihre Produkte abzuliefern haben. Diese Bestimmung theilt er Unserm Kriegsminister mit, und den Präfekten trägt er auf, die Ablieferung der Produkte aus ihren Departements zu bewirken.

Art. 6.

Wenn die Präfekten von dem Minister des Innern den Befehl wegen Ablieferung der Produkte aus ihren Departements erhalten haben, so bestimmen sie, welche Kreise, in welche Ma-

gazine, in welcher Zeit und in welchem Betrage sie ihre Produkte abzuliefern haben. Diese Bestimmung theilen sie den Divisions-Inspektoren der Bezirke, in welchen respective ihre Departements liegen, mit, und den Unterpräfekten tragen sie auf, darauf zu sehen, daß die Ablieferung des, auf ihre Kreise fallenden Betrags bewirkt werde.

Art. 7.

Wenn die Unterpräfekten von den Präfekten wegen der Orte, wohin sie die Produkte aus ihren Kreisen liefern sollen, Nachricht erhalten haben, so bestimmen sie, welche Gemeinden und Kontribuenten, in welche Magazine, in welcher Zeit und in welchem Betrage sie ihre Produkte abzuliefern haben. Sie befehlen den Gemeinden und Kontribuenten die Lieferung und theilen ihre Repartition den Aufsehern der Magazine mit, für welche die Produkte von den Präfekten bestimmt worden sind.

Art. 8.

Jeder Kontribuent ist verbunden, den auf ihn fallenden Betrag von Produkten auf eigne Kosten in das ihm von dem Unterpräfekten angewiesene Magazin zu liefern.

Art. 9.

Es hängt von dem Belieben der Kontribuenten ab, ihre Produkte zu Lande oder zu Wasser, unmittelbar oder durch Lieferanten an die ihnen angezeigten Oerter zu liefern.

Art. 10.

Die Kontribuenten sind nicht gehalten, die von ihnen selbst unmittelbar oder durch Lieferan-

ten gelieferten Produkte aus einem Magazine in das andere zu führen. Deshalb haben Wir im Art. 26. Unseres Dekrets vom 28sten Juli d. J. festgesetzt, daß, wenn ein solcher Transport nöthig ist, die Kosten desselben aus den Fonds der Proviant=Direktion bestritten werden müssen.

Art. 11.

Jeder Präfekt muß von dem Minister des Innern sechs Wochen vorher, von dem Orte und dem Tage, wohin und an welchem die Produkte aus seinem Departement geliefert werden sollen, benachrichtigt werden. Während dieser Frist sendet der Präfekt binnen sieben Tagen die deshalb nöthigen Befehle an die Unterpräfekten, und diese binnen funfzehn Tagen an die Kontribuenten, denen sie den Ort und den Termin der Lieferung bestimmen, welcher letztere nicht kürzer seyn kann, als zwanzig Tage. In dringenden und schleunigen Fällen kann jedoch, nach den Umständen und der Ausführbarkeit, die Zeit der vorhergehenden Benachrichtigung abgekürzt werden.

Jeder Kontribuent muß mit dem Befehl zur Lieferung auch zugleich die Anzeige erhalten, wie viel er nun noch an Produkten schuldig ist, um den, für das ganze Jahr auf ihn nach der Vertheilung fallenden Betrag zu erfüllen.

Art. 12.

Bei jeder Ablieferung der, von den Kontribuenten herbeigeschafften Produkte in die Magazine, muß ein Beamter oder ein, von dem Präfekten oder Unterpräfekten dazu bestellter Staats=

bürger gegenwärtig seyn, welcher darauf sieht, daß die Kontribuenten den, auf sie fallenden Betrag in das Magazin abliefern.

Art. 13.

Wenn ein Streit über die Beschaffenheit der gelieferten Produkte entsteht, so müssen vereidigte Sachverständige herbei gerufen werden, um zu entscheiden, ob die Produkte im Magazin angenommen werden sollen. Bei ihrem Gutachten muß sich sowohl der Kriegskommissar, als der, von der Civilbehörde bestellte Abnehmer beruhigen.

Art. 14.

Entsteht der Streit über Maaß und Gewicht, oder über das lange Aufhalten der Fuhren, alsdann entscheidet ihn die Orts-Verwaltungs-Behörde, und reicht das darüber aufgenommene Protokoll dem Divisions-Inspektor ein.

Art. 15.

Wenn die Kontribuenten oder die, für sie liefernden Lieferanten über die gelieferten Produkte die Quittungen von den Magazinaufsehern mit der Unterschrift des Kriegskommissars oder seines Stellvertreters erhalten haben, so müssen sie zu ihrem Ausweise diese Quittungen bei ihrem Unterpräfekten niederlegen. Der Unterpräfekt giebt dafür den Kontribuenten Gegen-Quittungen, und aus den, bei ihm niedergelegten, entwirft er vom ganzen Kreise eine Tabelle, wovon er ein Exemplar dem Magazinaufseher, in Gemäßheit des Art. 39. des, wegen Errichtung einer General-Direktion ergangenen Dekrets, mit-

theilt. Ein zweites Exemplar nebst den Quittungen übersendet er dem Präfekten. Jeder Präfekt entwirft nun die Lieferungstabelle von seinem ganzen Departement, und sendet sie, unter Beifügung der Quittungen, dem Minister des Innern ein. Der Minister des Innern endlich entwirft eine Haupttabelle vom ganzen Lande, welche die erfolgte Ablieferung der ausgeschriebenen Produkte nachweist, und überreicht dieselbe durch den Staatsrath Uns, dem Könige, mit seinem Berichte. Der Unterpräfekt ist dem Präfekten binnen sechs Wochen, und der Präfekt dem Minister des Innern binnen acht Wochen, nach Ablauf des zur Einlieferung der Produkte bestimmten Termines, diese Tabelle einzusenden verbunden. Der Minister des Innern aber muß Uns, dem Könige, alle halbe Jahre seinen Bericht erstatten.

Art. 16.

Von jetzt an sollen die, in Gefolge Unserer Beschlüsse, aus den neuerworbenen Provinzen zu liefernden Produkte, in Rücksicht ihrer Ablieferung auf die, im 15ten Artikel dieses Dekrets vorgeschriebenen Art, nachgewiesen werden.

Art. 17.

Da Wir im 27sten Artikel Unseres Dekrets vom 28sten Juli d. J. festgesetzt haben, daß, wenn ein Departement, ein Kreis, eine Gemeinde oder ein Kontribuent, in der, vom Minister des Innern vorgeschriebenen Zeit, die ausgeschriebenen Produkte in die bestimmten Magazine nicht einliefert, alsdann dieselben durch Liefe=

ranten auf seine Rechnung herbeigeschafft werden sollen; so ermächtigen Wir hiemit in diesem Falle die Präfekten und Unterpräfekten, die den Lieferanten zustehende Summe auf die nichtliefernden Kontribuenten, nach Verhältniß der schuldigen Produkte und nach dem, durch die öffentliche Licitation bestimmten Preise zu vertheilen, und von den Kontribuenten, in Gemäßheit des angeführten Artikels des obigen Dekrets, einzuziehen.

Art. 18.

Der Präfekt oder Unterpräfekt ist verantwortlich, wenn er durch verspätete Benachrichtigung der Kontribuenten, Schuld daran seyn sollte, daß die Produkte in dem bestimmten Termine nicht geliefert würden.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 19.

Der Minister des Innern wird den Präfekten befehlen, daß sie eine Berechnung aller Lieferungen von Produkten an die Militair-Magazine vom 1sten Oktober 1808 bis zum letzten September 1809, anlegen sollen. Diese Berechnung, welche mit den Quittungen der Magazinaufseher oder Militair-Kommendanturen belegt seyn muß, müssen die Präfekten dem Minister des Innern einsenden. Dieser berechnet die, aus der damaligen Vertheilung herrührenden Rückstände in den Departements, und berichtet darüber mit Gründen und einer deutlichen und vollständigen Darstellung der Sache an Uns, den König, damit

Wir Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber ergehen lassen können.

Art. 20.

Was aber die Produkte betrifft, welche vom 1sten Oktober 1809 an, aus den sechs alten Departements, auf den Grund des Reichstagsbeschlusses, in die Magazine haben geliefert werden sollen, so soll Uns in Ansehung dieser vom Minister des Innern ein Bericht, nach den Vorschriften des Art. 15. des gegenwärtigen Dekrets, erstattet werden.

Art. 21.

Die, auf die neuerworbenen Provinzen repartirten Produkte, welche vor dem 1sten Januar d. J. in die Magazine gekommen und verbraucht worden sind, sollen der Gegenstand einer Kommission seyn, die von Uns zur Abnahme der Rechnungen aus diesen Provinzen, bestimmt worden.

Art. 22.

Was aber diejenigen Produkte betrifft, die Unser Minister des Innern auf die neuerworbenen Provinzen, in Folge Unseres Dekrets vom 31sten Januar d. J., für die fünf Monate, vom 1sten Januar bis zum letzten Mai d. J., ausgeschrieben hat, so soll durch die Bons, Bordereaux und Quittungen der Magazinaufseher nachgewiesen werden, daß diese Produkte in dem, in der Repartition bestimmten Betrage in die Magazine geliefert und von den Truppen verbraucht worden sind. Der Minister des Innern legt die

Berechnung aus dieser Zeit an, und läßt die etwa in den Kreisen verbliebenen Rückstände zu den Magazinen einziehen.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung übertragen Wir Unsern Ministern des Innern und des Krieges, und die Einrückung derselben in die Gesetzsammlung Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Brezą.

Tag der Publikation d. 3te Oktober 1810.

50. Anderweitige Bestimmung wegen der Zeugnisse der zu prüfenden Kandidaten.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 1. August 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Nachdem Wir Uns von Unserm Staatsrathe vorstellen lassen, daß die Beibringung des Taufzeugnisses und des Zeugnisses über die Studien, in Gemäßheit des zehnten Artikels Unseres Dekrets vom 29sten April 1808, für die Kandidaten, welche examinirt zu werden wünschen, schwierig ist, so haben Wir nach Anhörung des Staatsraths beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Beibringung des Taufzeugnisses ist nicht so unerläßlich zur Ablegung des Examens, daß die Examinations-Kommission aus triftigen Gründen nicht von Beibringung desselben sollte dispensiren können.

Art. 2.

Von Beibringung des Zeugnisses über die vollendeten Studien können diejenigen Kandidaten befreit werden, deren Erziehung und Bildung vor dem 1sten Januar 1807 beendigt worden.

Art. 3.

Doch muß die Examinations-Kommission in jedem solchen Falle im Protokolle bemerken, weshalb das Taufzeugniß oder das Zeugniß über die Studien nicht beigebracht worden.

Art. 4.

Nur von Beibringung der, im zehnten Artikel Unsers Dekrets vom 29sten April 1808 ad 3 und 4. verordneten Zeugnisse kann und soll kein Kandidat, in keinem Falle befreit werden.

Die Vollziehung dieses Unsers Willens, der durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden soll, befehlen Wir Unserm Staatsrathe und der Ober-Examinations-Kommission.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 3te Oktober 1810.

51. Die Verordnung wegen der Prüfung der Kandidaten zu Verwaltungs-Schatz- und Polizei-Aemtern vom 29sten April 1808 erhält Gültigkeit in den neuen Departements.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. August 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Da es Unser Wille ist, daß in den, dem Herzogthume Warschau neu zugewachsenen Departements eben so, wie in denen, welche früher das Herzogthum Warschau konstituirt haben, Niemand zum Dienste des Staats berufen werde, der nicht zuvor seine Fähigkeit dazu, bewiesen hat, so haben Wir auf den Antrag und nach Anhörung Unseres Staatsrath beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Unser Dekret vom 29sten April 1808, welches die Examinations-Kommissionen anordnet, soll mit den, später erfolgten Abänderungen auch in den, dem Herzogthume Warschau neu zugewachsenen Departements zur Anwendung kommen.

Art. 2.

Die Kandidaten aus diesen Departements, welche nach dem ersten Juli 1811 zu den, im Art. 7. des Dekrets vom 29sten April 1808 aufgeführten Aemtern ernannt werden wollen, sind verbunden, zuvor das, in diesem Dekrete vorgeschriebene erste Examen abzulegen.

Art. 3.

Zur Ablegung des zweiten Examens, welches zur Erlangung der, im 9ten Artikel des Dekrets vom 29sten April 1808 benannten Aemter erforderlich ist, bestimmen Wir für diese Kandidaten als Termin den 1sten Juli 1812.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens, der durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden soll, tragen Wir Unsern Ministern und der Ober-Examinations-Kommission auf.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 3te Oktober 1810.

Nro. XXII.

52. Verordnung wegen Anlegung von Salpeter-Fabriken.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. September 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir die Einführung der Salpeter-Fabrikation in Unser Herzogthum Warschau, beabsichtigen, so haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Alle Salpeter-Fabriken und Fabrikanten stehen unter der Aufsicht und dem Schutze der Landesverwaltung.

Art. 2.

Einem Jeden, er sey ein Einwohner Unseres Herzogthums Warschau oder ein Ankömmling aus dem Auslande, steht es frei, Salpeter-Fabriken im Umfange des ganzen Herzogthums Warschau anzulegen.

Art. 3.

Wer eine Salpeter-Fabrik anzulegen wünscht, muß sich zuvor mit der Artillerie-Direktion über die Menge und den Preis des zu liefernden Sal-

peters einigen. Mit dem, von der Artillerie-Direktion erhaltenen Kontrakt hat er sich an den Präfekten des Departements, in welchem er die Anlage machen will, zu wenden, und dort seine Absicht zum Protokoll zu erklären. Der Präfekt aber hat ihm den Bezirk anzuweisen, in welchem er ausschließlich arbeiten kann.

Art. 4.

Jeder Unternehmer kann sich in Fällen, wo er die Regierung um billige Unterstützung anspricht, eines besondern Schutzes versichert halten.

Art. 5.

Jedem Unternehmer steht es in dem ihm angewiesenen Bezirke frei, zu graben, wo sich mit Salpeter geschwängerte Erde vorfindet, zum Beispiel in alten Ruinen von Gebäuden und Schutthaufen, wüsten Kellern, in den, dem Staate gehörigen und den Militair-Ställen, auch in den Krügen, Vieh- und Schaafställen und sonstigen Grundstücken auf den Nationalgütern, nach genommener Rücksprache mit dem Pächter, besonders in Ansehung der Zeit, wenn das Graben des Materials in den Gebäuden ohne offenbaren Schaden des Pächters geschehen kann; in den Krügen, Vieh- und Schaafställen und sonstigen Grundstücken, welche Privatpersonen gehören, jedoch nur nach getroffenem Vergleiche oder erhaltener Bewilligung des Eigenthümers, wozu die Unterpräfekten, Bürgermeister und Woyte dem Unternehmer behülflich seyn müssen.

Art. 6.

Sowohl der Unternehmer selbst, als der Werkmeister und seine Arbeitsleute sollen von Bezahlung der Patentabgabe so lange frei seyn, als sie ununterbrochen bei der Salpeter-Fabrik arbeiten. Die Gebäude zu neu errichteten Salpeter-Fabriken aber sollen durch funfzehn Jahre von allen öffentlichen Lasten frei bleiben.

Art. 7.

Auch sollen der Unternehmer, die Meister und Lehrlinge in den Salpeter-Fabriken, so lange sie sich wirklich selbst mit diesem Gegenstande oder der Gewinnung des Salpeters beschäftigen, von der Konskription frei seyn.

Art. 8.

Kein Unternehmer kann zur Lieferung der Pferde, welche er bei der Fabrikation gebraucht, und auch nicht zur Vorspann-Gestellung für den Militairdienst angehalten werden.

Art. 9.

Keinem Unternehmer steht frei, an irgend Jemanden Salpeter zu verkaufen, so lange er nicht der Artillerie-Direktion die Quantität, zu der er sich bei der ersten Anlage verpflichtet, geliefert hat.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens befehlen Wir Unsern Ministern, soweit es vor ei-

nen Jeden gehört, und verordnen, daß derselbe in die Gesetzsammlung aufgenommen werde.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 8te Oktober 1810.

---

53. Verordnung über die Einrichtung des Staatsraths und die Verfahrungsweise in demselben.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 19. Septbr. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Nachdem Wir die Anzahl der Mitglieder Unseres Staatsraths vermehrt haben, um den, ihm durch die Konstitution anvertrauten Geschäften einen schnelleren Fortgang zu verschaffen, so wollen Wir nunmehr zu demselben Endzwecke diesem Staatsrathe eine angemessenere und vollkommenere Verfassung geben, und haben deshalb beschlossen und beschließen hiemit, was folgt:

Erster Titel.

Von dem Personale.

Art. 1.

Der Staatsrath wird unter Unserm, des Königs, oder des Vicekönigs, oder des Präsiden=

ten Vorsitz gehalten. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der erste Minister der Reihe nach, dessen Stelle, wenn er dazu schriftlich vom Präsidenten aufgefordert worden, wovon im Protokolle Erwähnung geschehen muß.

Sollte der Präsident durch einen ausserordentlichen Zufall außer Stand gesetzt seyn, die Aufforderung zu erlassen, so wird, wenn das Hinderniß nachgewiesen ist, die Sitzung unter dem Vorsitz des ersten Ministers der Reihe nach, gehalten.

Art. 2.

Wenn die Abwesenheit des Präsidenten aus irgend einer wichtigen Ursache länger als zwölf Tage dauert, so hat der Staatsrath Uns darüber Bericht zu erstatten, und Wir werden alsdann einen Stellvertreter des Präsidenten ernennen. Wenn aber der Staatsrath schon früher weiß, daß der Präsident sich länger als zwölf Tage in der Unmöglichkeit befinden wird, den Vorsitz zu führen, so hat er Uns sofort davon Anzeige zu machen.

Art. 3.

Der Staatsrath besteht aus dem Präsidenten, den Ministern, Räthen und zugeordneten Referendaren. Der General-Secretair und der, das Protokoll der Sitzungen führende Secretair, welche von Uns ernannt werden, müssen in den Sitzungen zugegen seyn.

Art. 4.

Er theilt sich in vier Sektionen:

die Sektion der Justiz,

die Sektion der innern Angelegenheiten
und des Kultus,
die Sektion des Krieges,
die Sektion der Finanzen und des Schatzes.

Die Polizeisachen sollen vor die Sektion gehören, mit der sie am nächsten im Zusammenhange stehen.

Art. 5.

Eine jede Sektion besteht aus drei Staatsräthen und einem Referendar, die Wir, der König, für jede Sektion bestimmen.

Sollte sich späterhin zeigen, daß eine Sektion mehr, die andere aber weniger Mitglieder nöthig hat, so soll die Zahl auf den Antrag des Staatsraths in der Art, wie es erforderlich seyn wird, verändert werden.

Art. 6.

Unsere Minister sind an keine bestimmte Sektion gebunden, und haben auch keine entscheidende Stimme in denselben.

Nach Beschaffenheit des von ihnen vorgetragenen Gegenstandes kann ein jeder in der Sektion, an welche die von ihnen vorgetragene Sache abgegeben wird, seinen Sitz nehmen.

Art. 7.

Die vorstehend bestimmten Sektionen haben nur das Geschäft der Vorbereitung. Es müssen daher alle von ihnen abgefaßten Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Vorträgen nochmals dem Staatsrathe vorgelegt werden.

Art. 8.

Eine jede Sektion besteht unter dem Vorsitz desjenigen Staatsraths, welcher von denen, welche die Sektion ausmachen, der Reihe nach der erste ist.

Der Präsident ist berechtigt, in jeder dieser Sektionen den Vorsitz zu führen, er hat jedoch in denselben keine entscheidende Stimme.

Art. 9.

Den Krasinskischen Pallast bestimmen Wir zum gewöhnlichen Orte der Sitzungen des Staatsraths. Unter Unserm Vorsitz wird er sich da versammeln, wohin Wir ihn zusammen berufen.

Zweiter Titel.

Von Erwägung, Abfassung und Beschließung der Entwürfe zu Gesetzen und zu Verordnungen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 10.

Ein jeder Minister übergiebt die Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen, die seine Abtheilung betreffen.

Art. 11.

Alle Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen müssen zuvörderst Uns, dem Könige, von den Ministern, welche die Sache angeht, mit einem angemessenen Antrage vorgelegt werden.

Art. 12.

Wenn Wir, der König, ein solches Gesetz oder eine solche Verordnung für nöthig erachten, so verordnen Wir, daß der Entwurf dem Staatsrathe zur Erwägung und Prüfung vorgelegt werde.

Art. 13.

In Unserer Abwesenheit und in Fällen, welche Beschleunigung erfordern, hat der Minister den Entwurf dem Rathe der Minister einzureichen, und ihn, wenn dieser es für gut findet, dem Staatsrathe vorzulegen.

Art. 14.

Der Präsident des Staatsraths läßt einen solchen Entwurf derjenigen Sektion, vor die er, seinem Inhalte nach, gehört, durch den Secretair in soviel Exemplaren mittheilen, als Mitglieder die Sektion ausmachen.

Art. 15.

Wenn ein Entwurf, seinem Gegenstande nach, vor mehr, als eine Sektion gehört, so haben sich diese Sektionen zu vereinigen, und in den vereinigten Sektionen soll dasjenige Mitglied, welches in diesen Sektionen, der Reihe nach, das älteste ist, den Vorsitz führen.

Art. 16.

Die Sektion liest den erhaltenen und unter die Mitglieder vertheilten Entwurf in Pleno ab und ist berechtigt, von dem Minister, von welchem der Entwurf herrührt, zu verlangen, daß er darüber unmittelbar oder durch einen, aus seiner Abtheilung delegirten Rath, hinlängliche Aufklärung gebe.

Art. 17.

Ein jeder Entwurf gelangt zur Redaktion eines der Mitglieder, das, den Vorsitz führende nicht ausgeschlossen.

Art. 18.

In die, zur Prüfung des Entwurfs bestimmte Sitzung der Sektion werden die Bemerkungen schriftlich mitgebracht. Der Minister oder der von ihm abgeordnete Rath geben die verlangte Auskunft und auf alle Fragen Aufklärung. Nach diesen Erklärungen schreitet die Sektion zur Diskussion des Entwurfs.

Art. 19.

Während derselben muß dasjenige Mitglied, welchen die Redaktion obliegt, die genehmigten Bemerkungen und Meinungen der Mitglieder der Sektion sammeln und aufzeichnen und in Gemäßheit derselben alsdann den Entwurf abfassen.

Art. 20.

Wenn bei Redaktion des Entwurfs dieses Mitglied noch besondere Nachrichten aus dem Büreau des Ministers gebraucht, so dürfen sie ihm nicht verweigert werden.

Art. 21.

Wenn dem Verfasser bei der Redaktion wichtige Betrachtungen vorkommen, welche die Grundlage des ganzen Entwurfs oder doch einzelne Artikel desselben verändern, so ist es seine Schuldigkeit, sie vor Beendigung der Arbeit der Sektion mitzutheilen.

Art. 22.

Wenn die Redaktion des Entwurfs beendigt und von der Sektion genehmigt ist, so muß das vorsitzende Mitglied dem Minister den Entwurf abschriftlich zusenden.

Art. 23.

Vollzählig ist die Sektion, wenn drei Mitglieder, zu denen auch die Referendare gezählt werden, zugegen sind.

Art. 24.

In der Sektion wird der Entwurf durch Stimmenmehrheit beschlossen. Sind die Stimmen gleich, so giebt die Stimme des Redigenten den Ausschlag.

Art. 25.

Der Redigent faßt zugleich im Namen der Sektion den Bericht ab, um den redigirten Entwurf dem Staatsrathe vorzutragen. Auch dieser Bericht muß zuvor in der Sitzung der Sektion verlesen und genehmigt werden.

Art. 26.

Wenn der Redigent in Ansehung des, dem Staatsrathe vorzulegenden Entwurfs, ganz anderer Meinung ist, als die Sektion, so muß eins von den Mitgliedern, die für den Entwurf stimmen, den Bericht im Namen der Sektion abfassen und dem Staatsrathe vorlegen.

Art. 27.

Sobald nur der Entwurf in der Sektion vollendet ist, benachrichtigt davon, das, den Vorsitz in der Sektion führende Mitglied, den Präsidenten des Staatsraths, welcher den Minister, von dem der Entwurf ausgegangen ist, in die Sitzung des Staatsrath beruft, in welcher der Entwurf vorgetragen werden soll.

Art. 28.

Beim Vortrage des Entwurfes im Staatsrathe nimmt zuerst Derjenige das Wort, welcher

den Bericht im Namen der Sektion erstattet hat. Sodann sprechen die Mitglieder der Sektion, welche etwa einer, dem Entwurfe entgegengesetzten Meinung gewesen sind. Nach dem Vortrage der Sektion nimmt der Minister, wenn er zugegen ist das Wort, nach ihm die andern Mitglieder des Staatsraths nach der Reihe, wie ihnen der Präsident es gestattet. Wenn der Präsident sich überzeugt, daß die Sache hinlänglich erwogen worden, frägt er noch den Minister, von welchem der Entwurf ausgegangen ist, und dann das Mitglied der Sektion, welches den Bericht abgestattet hat, ob sie etwas hinzuzusetzen haben. Wenn diese geantwortet haben, stellt er den, zur Abstimmung geeigneten Satz auf.

Art. 29.

Ehe die Stimmen gesammelt werden, frägt der Präsident, ob über den ganzen Entwurf, oder ob über den Entwurf nach Abtheilungen oder nach Artikeln abgestimmt werden soll. Nach der Mehrheit der Meinungen schreitet er dann zum ersten, zweiten oder dritten.

Art. 30.

Durch die Mehrheit der Stimmen wird der Entwurf beschlossen. Bei Gleichheit der Meinungen giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 31.

Vollzählig ist der Staatsrath, wenn neun Mitglieder mit dem Präsidenten, zugegen sind.

Art. 32.

Die Abänderungen, welche bei Diskussion über den Entwurf im Staatsrathe, nöthig erachtet, genehmigt und unterzeichnet worden, müssen an die Sektion zur Redaktion zurückgesandt werden. Kleinere Veränderungen können aber, wenn die Sektion und der Minister darüber einig sind, gleich in der Sitzung gemacht werden.

Den vollendet redigirten Entwurf theilt der Staatsrath dem Minister abschriftlich mit.

Art. 33.

Sobald der Staatsrath den Entwurf genehmigt, hat er ihn Uns sofort zur Bestätigung einzureichen.

Art. 34.

Die Anträge, welche von dem Kassationsgerichte, der Ober-Examinations-Kommission und der Ober-Rechnungskammer bei dem Staatsrathe eingehen, um durch diesen Uns, dem Könige, vorgetragen zu werden, sollen ebenfalls in den betreffenden Sektionen geprüft werden.

Dritter Titel.

Von Entscheidung der Streitsachen in Verwaltungs-Angelegenheiten durch den Staatsrath.

§. 1.

Anbringung der Streitsachen beim Staatsrathe.

Art. 35.

Streitsachen über Verwaltungs-Gegenstände gelangen an den Staatsrath:

1) wenn man sich von den Entscheidungen der Präfekturräthe auf ihn beruft;

2) wenn der Präfekturrath eine Darstellung der Sache nebst Gutachten, in Fällen, wo ein Kreis vom Departementsrath prägravirt worden, nach Artikel 14. des Dekrets vom 4. September 1809, einreicht;

3) durch unmittelbare Eingaben der Partheien, wenn der Streit aus Kontrakten entspringt, die über die allgemeinen Landesbedürfnisse unmittelbar von Unsern Ministern geschlossen worden sind.

Art. 36.

Die Beschwerden und Klagen, welche von den Partheien eingehen, können nicht anders angebracht werden, als durch Eingaben, die von einem, von Uns ernannten Mecaenas beim Staatsrathe und Kassationsgerichte, unterschrieben sind.

Alle Beschwerden über die Mecaenaten aber werden von den Partheien mit ihrer alleinigen Unterschrift dem Präsidenten überreicht.

Art. 37.

Ein Mecaenas, der gegen die Vorschriften dieser Verordnung etwas als Streitsache darstellt, welches von dem Staatsrathe nicht dafür erkannt wird, oder welcher Eingaben an den Staatsrath unterschreibt, die vor eine andere Behörde gehören, soll, bewandten Umständen nach, das erste Mal vom Staatsrath eine Warnung, und zum zweiten Male einen Verweis erhalten; zum dritten Male aber kann er Uns zur Löschung in der Liste der Sachwalter bei den Gerichten, angezeigt werden.

Ein Mecaenas, der eine Sache wahrheitswidrig darstellt, verliert das Amt eines Sachwalters.

Art. 38.

Durch eine besondere Vorschrift soll die Taxe der, den Mecaenaten von den Partheien zukommenden Gebühren bestimmt werden. Wenn ein Macaenas mehr von der Parthei verlangt, so kann sie gegen ihn beim Präsidenten Beschwerde führen.

Mehr als eines Mecaenas kann sich keine Parthei bedienen.

Art. 39.

Wenn eine Streitsache im Wege der Appellation gegen die Entscheidung des Präfekturraths, durch die Hände eines Ministers an den Staatsrath gelangt, so ist der Minister, bei welchem die Appellation eingegangen ist, verpflichtet, ungesäumt durch einen seiner Räthe alle, die Angelegenheit betreffenden Akten und eine vollständige Ausführung der Sache in der Kommission niederzulegen.

Art. 40.

Die Appellation gegen Entscheidungen des Präfekturraths an den Staatsrath findet nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Insinuation der Entscheidung an gerechnet, nicht mehr Statt und soll, wenn sie nach Ablauf dieser Frist geschieht, auf den Bericht der Kommission durch eine Resolution des Staatsraths zurück gewiesen werden.

Art. 41.

Die Eingaben müssen enthalten:

1) die Darstellung der Thatsachen nebst den Beweismitteln;
2) einen, diesen Thatsachen angemessenen Antrag;
3) die Vor- und Zunamen, den Beruf und den Wohnort der Partheien;
4) eine Bezeichnung der Urkunden, auf welche die Parthei sich beruft, und welche der Klage gleich beigeschlossen werden müssen.

§. 2.

Die Instruktions-Kommission.

Art. 42.

Die Instruktion der Streitsachen soll in der Instruktions-Kommission geschehen. Diese besteht aus den Referendaren unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, oder desjenigen Mitgliedes des Raths, welches die Reihe trifft. Vollzählig ist sie, wenn drei anwesend sind.

Die Vermehrung der Kommission durch Zuordnung von Staatsräthen, zur Beschleunigung der Arbeiten oder aus andern wichtigen Gründen, hängt vom Präsidenten ab.

Art. 43.

Wenn die Instruktions-Kommission eine Sache für eine wirkliche Streitsache erkennt, so ernennt der Präsidirende einen Referenten, um die Sache vorzubereiten oder zu instruiren. Die Kommission benachrichtigt die Parthei von der

Ernennung des Referenten durch eine Resolution, fügt eine Abschrift der ihr eingereichten Dokumente bei, und bestimmt die Zeit, wenn die Instruktion beendigt seyn, und der Bericht nebst Gutachten abgestattet werden soll.

Art. 44.

Wenn die Instruktions-Kommission die Klage als nicht geeignet zum Streitverfahren erkennt, so stattet sie dem Staatsrathe Bericht ab. Dieser entscheidet, und überreicht Uns die Entscheidung zur Bestätigung.

Art. 45.

In den Streitsachen, die der Minister vor den Staatsrath als Gericht bringt, wird von der Kommission den Partheien bekannt gemacht, daß die, die Sache betreffenden Aktenstücke von den Beamten der öffentlichen Verwaltung übergeben worden sind, und daß es ihnen frei stehe, solche im Sekretariate des Staatsraths durch zu sehen und von ihnen Abschriften zu nehmen. Die Berichte des Ministers werden jedoch den Partheien nicht mitgetheilt.

Art. 46.

Wenn sich während der Instruktion ergiebt, daß noch eine weitere Erforschung der Thatsachen, oder die Vernehmung einer Parthei oder ein Zeugenverhör erforderlich ist, so trägt der Instruent diese Lage der Sache der Kommission vor, die dann demselben entweder die Arbeit aufgiebt, oder bei dem Staatsrathe darauf anträgt, einen Richter und Präfekturrath zu den nöthigen

Ausmittelungen und Untersuchungen an Ort und Stelle, zu ernennen. Hierzu schreibt die Kommission die Instruktion vor.

Art. 47.

Wenn der Referent die Instruktion beendigt hat, macht er dem vorsitzenden Mitgliede davon Anzeige und stattet der Kommission seinen Bericht ab. Diese beurtheilt, ob die Sache schon hinlänglich instruirt ist.

Art. 48.

Wenn die Kommission die Instruktion für beendigt hält, so trägt der Referent sein Gutachten vor, welches auf die gewöhnliche Weise in der Kommission diskutirt wird. Nach beendigter Berathschlagung und gefaßtem Beschlusse entwirft der Referent den Bericht an den Staatsrath.

§. 3.

Insinuationen.

Art. 49.

In Streitsachen, wo Verwaltungsbeamte, die im Namen der Regierung auftreten, der klagende Theil sind, sollen alle von ihnen eingereichte Verhandlungen und Urkunden im Secretariate des Staatsraths niedergelegt, und der Gegenparthei soll eine Benachrichtigung davon, insinuirt werden.

Art. 50.

In den Streitsachen, wo Verwaltungsbeamte, die im Namen der Regierung auftreten, der beklagte Theil sind, vertritt die Niederlegung

der Klage nebst Urkunden im Secretariate des Staatsraths, die Stelle der Insinuation an den verklagten Beamten. So soll es auch im weitern Laufe der Sache gehalten werden.

Art. 51.

Geschieht die Insinuation an die Parthei selbst, so ist sie schuldig, wenn sie in Warschau wohnhaft ist, vom Tage der Insinuation ab, binnen 15 Tagen ihre Beantwortung abzugeben. Wohnt sie aber nicht in Warschau, so wird ihr eine Frist von höchstens sechs Wochen zur Beantwortung bewilligt.

In Sachen, die keinen Verzug leiden oder eine schleunige Abhülfe fordern, kann jedoch der Staatsrath auf den Antrag der Kommission diese Frist um die Hälfte abkürzen.

Art. 52.

Die Vollziehung der Klage oder der Beantwortung durch Unterschrift von Seiten des Mecaenas, hat zur Folge, daß dafür angenommen wird, als habe die Parthei bei ihm ihren Wohnsitz gewählt. Alle Insinuationen geschehen von dem Augenblicke an bei dem Mecaenas.

Art. 53.

Der Kläger kann in 15 Tagen, nachdem ihm die Ausführung der Gegenparthei insinuirt worden, nochmals seine Anträge machen, und dem Verklagten werden zur Antwort darauf abermals funfzehn Tage, von der Insinuation dieser nochmaligen Anträge an, bewilliget.

§. 4.

Eingaben und Dokumente.

Art. 54.

Es können nicht mehr als zwei Eingaben von Seiten des Klägers, und zwei von Seiten des Verklagten, die Klage selbst schon mit eingerechnet, zugelassen werden.

Art. 55.

Geht die Sache gegen mehrere Verklagte, von denen der eine seine Ausführungen übergiebt; der andere nicht, so wird mit der Instruktion gegen Alle, ohne Rücksicht auf die Säumigen, verfahren.

Art. 56.

Den Mecaenaten der Partheien steht es frei, zu jeder Zeit alle, die Sache betreffenden Aktenstücke im Secretariate unentgeltlich durchzusehen.

Art. 57.

Kein Akten-Stück darf während des Laufes der Sache in der Urschrift aus den Akten weggegeben werden; die Herausgabe simpler oder beglaubter Abschriften dagegen ist unverwehrt.

§. 5.

Incidentpunkte.

Art. 58.

Anträge wegen Incidentpunkte werden mittelst einer, im Secretariate des Staatsraths niedergelegte Eingabe gemacht. Die Kommission läßt sie den dabei interessirten Partheien mittheilen, wenn sie es für nöthig erachtet, und giebt ihnen auf, binnen drei Tagen oder in einer andern bestimmten kurzen Frist darauf zu antworten.

Art. 59.

Die Entscheidung der Incidentpunkte soll mit der Hauptsache verbunden und in einem und demselben Urtheil enthalten seyn. Sollte jedoch eine schleunige oder abhülfliche Entscheidung erforderlich seyn, so berichtet der Instruent an die Kommission, und diese beurtheilt, ob der Incidentpunkt dem Staatsrathe besonders zur Entscheidung vorgetragen werden soll, und dann wird in der gewöhnlichen Form verfahren.

§. 6.

Vorwurf des Falsi.

Art. 60.

Wenn in der gesetzlichen Form ein Falsum behauptet, oder eine Urkunde wegen Verfälschung angegriffen wird, so befiehlt die Kommission der Parthei, die sich auf die Urkunde stützt, sich binnen einer bestimmten Zeit zu erklären, ob sie auf den Grund dieser Urkunde die Sache zu betreiben gesonnen ist.

Art. 61.

Wenn die Parthei in der bestimmten Frist dieser Auflage kein Genüge leistet, oder wenn sie erklärt, daß sie von der Urkunde keinen Gebrauch machen wolle, so wird die Urkunde verworfen; der Prokurator des betreffenden Kriminalgerichts muß aber sofort davon benachrichtigt werden. Erklärt sie dagegen, daß sie bei dem Dokumente beharre, so setzt die Kommission ihr Gutachten auf, und bringt es zur Entscheidung des Staatsraths, welcher bestimmt, ob die Hauptsache so lange ruhen soll, bis der Prozeß wegen des Falsi

oder der Verfälschung der Urkunde bei dem gehörigen Gerichte entschieden seyn wird, oder auch die Hauptsache entscheidet, wenn die Entscheidung nicht von der angegriffenen Urkunde abhängig ist.

§. 7.

Intervention.

Art. 62.

Die Intervention geschieht durch eine Eingabe. Wenn die Kommission es für nöthig erachtet, so verordnet sie die Mittheilung der Eingabe an die Partheien zur Beantwortung binnen einer bestimmten Frist. Doch kann die Entscheidung der Hauptsache, wenn die Instruktion beendigt ist, durch die Dazwischenkunft eines Dritten nicht aufgehalten werden.

§. 8.

Aussetzung einer Sache und Bestellung eines andern Sachwalters.

Art. 63.

Wenn die Parthei oder ihr Sachwalter stirbt oder der letztere vom Amte suspendirt oder gar vor beendigter Instruktion entsetzt wird, so verordnet die Kommission die Aussetzung der Sache.

Art. 64.

Diese Aussetzung dauert, bis der Parthei an ihrem wirklichen Wohnsitze der Befehl, die Sache weiter zu betreiben und einen andern Sachwalter zu bestellen, insinuirt ist.

Art. 65.

In keinem der obigen Fälle soll die Entscheidung einer Sache, deren Instruktion schon beendigt ist, aufgehalten werden.

Art. 66.

Wenn die Parthei dem Sachwalter, der die Sache bis dahin betrieben hat, den Auftrag abnimmt, und einen andern bestellt, so muß sie die Gegenparthei oder deren Sachwalter davon benachrichtigen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so hat die Veränderung in der Person des Bevollmächtigten keinen Einfluß auf die Sache.

§. 9.

Mangel des Anerkenntnisses.

Art. 67.

Wenn sich eine Parthei zu Handlungen nicht bekennen will, die in ihrem Namen, jedoch nicht im Staatsrathe, vorgenommen worden, und Einfluß auf die, vor dem Staatsrathe verhandelte Sache haben können, so muß ihre desfalsige Eingabe dem andern Theile mitgetheilt werden. Ist die Kommission der Meinung, daß über das Nichtanerkenntniß entschieden werden muß, so trägt sie dies dem Staatsrathe vor, und wenn der Staatsrath der Meinung beitritt, so verweist er die Sache an das betreffende Gericht, um die streitige Frage binnen einer bestimmten Zeit zu entscheiden.

Art. 68.

Nach Ablauf dieser Zeit soll, in Gemäßheit des, wegen des Nichtanerkenntnisses bei dem ge-

hörigen Gerichte ergangenen Urtels, oder wenn binnen der bestimmten Zeit ein solches Erkenntniß nicht ergangen, oder davon keine Anzeige gemacht ist, zur Beendigung der Hauptsache geschritten werden.

Art. 69.

Kommt dagegen die Mißbilligung in Ansehung einer Handlung vor, die bei dem Staatsrathe vorgenommen worden, so wird in den, von der Kommission bestimmten Terminen summarisch gegen den Sachwalter verfahren.

§. 10.

Entscheidungen des Staatsraths.

Art. 70.

Der Staatsrath fällt nach Anhörung des Berichts der Instruktions-Kommission seine Entscheidung durch Stimmenmehrheit in einem Pleno von wenigstens sieben Mitgliedern und überreicht die Entscheidung Uns zur Bestätigung.

Art. 71.

Die Entscheidungen des Statsraths müssen die Vor- und Zunamen und den Beruf der Partheien, ihre Anträge und die Anführung der wichtigsten Urkunden enthalten.

Art. 72.

Die Entscheidungen sollen nicht eher vollstreckt werden, als bis sie dem, für die Parthei erscheinenden Sachwalter mitgetheilt sind.

§. 11.

Opposition gegen Kontumazial-Entscheidungen.

Art. 73.

Gegen Kontumazial-Entscheidungen des Staatsraths kann Opposition eingelegt werden; aber sie soll die Exekution nicht aufhalten, den Fall ausgenommen, wo der Staatsrath ein Anderes festgesetzt hat.

Art. 74.

Die Opposition muß binnen drei Monaten, von der Publikation der Kontumazial-Entscheidung an gerechnet, eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird sie nicht mehr angenommen.

Art. 75.

Die Instruktions-Kommission trägt dem Staatsrathe ihr Gutachten über die Annahme oder Verwerfung der Opposition vor. Der Staatsrath setzt, wenn er es für Recht erkennt, die Sache in den vorigen Stand, oder beschließt die Verwerfung der Opposition und legt den Beschluß Uns zur Bestätigung vor.

Art. 76.

Die Entscheidung, wodurch die Opposition zugelassen wird, muß dem Mecaenas der Gegenparthei binnen acht Tagen, vom Tage der Eröfnung derselben, insinuirt werden.

Art. 77.

Die Opposition der unterliegenden Parthei gegen die Kontumazial-Entscheidung in einer Sache zwischen ihr und einer dritten Parthei, die dasselbe Interesse hat, ist unzulässig.

§. 12.
Beschwerde gegen Entscheidungen, welche nach Anhörung beider Theile ergangen sind.

Art. 78.

Beschwerden gegen Urtel, welche nach Anhörung beider Theile ergangen, sind bei einer Strafe, welche jedoch 100 Fl. nicht übersteigen soll; und im Wiederholungsfalle, bei Strafe der Suspension vom Amte oder der Dienst-Entsetzung des Mecaenas verboten. Ausgenommen sind beide folgende Fälle:

wenn die Entscheidung auf den Grund falscher Urkunden gefällt worden, oder

wenn die Parthei deshalb, weil sie die entscheidende Urkunde, welche von der Gegenparthei verheimlicht worden, nicht beigebracht hat, unterliegen müssen.

Art. 79.

Eine solche Beschwerde muß binnen derselben Frist angebracht und in derselben Form angenommen werden, wie die Opposition gegen Kontumazial-Entscheidungen.

Art. 80.

Wenn die Beschwerde gegen eine, nach Anhörung beider Theile ergangene Entscheidung im Laufe desselben Jahres, in welchem das Urtel ergangen ist, zugelassen wird, so erfolgt die Mittheilung entweder im Domicil der Gegenparthei oder des Mecaenas, der für die Parthei aufgetreten ist, und der Mecaenas braucht dazu keine neue Vollmacht.

Art. 81.

Wird die Berufung nach Ablauf des Jahres, in welchem die Entscheidung erging, zugelassen, so wird sie den Partheien, da, wo sie sich persönlich befinden oder in ihrem Domicil mitgetheilt, um ihre Beantwortung in den obigen gesetzlichen Fristen abzugeben.

Art. 82.

Ist schon eine Entscheidung auf die Beschwerde einer Parthei ergangen, so ist eine zweite Beschwerde unzulässig. Der Mecaenas, der sie einreicht, verfällt in die, Artikel 78. festgesetzte Strafe.

§. 13.

Opposition eines Dritten.

Art. 83.

Die Opposition eines Dritten gegen eine, in einer Streitsache ergangene Entscheidung des Staatsraths, zu welcher weder er selbst, noch die Person, die er repräsentirt, zugezogen worden, kann nur in der gewöhnlichen Form angebracht, und die Klageschrift muß in dem Secretariate des Staatsraths niedergelegt werden.

Art. 84.

Die dritte Parthei, welche bei einer solchen Opposition unterliegt, soll, unbeschadet der Ansprüche der andern Parthei auf Vergütigung des Nachtheils und des Interesses, wenn solches ihr rechtlich zustehet, in eine Geldstrafe von hundert Gulden verurtheilt werden.

Art. 85.

Die Vorschriften wegen Beschwerden gegen Entscheidungen, die auf Anhörung beider Theile ergangen sind, dienen auch bei der Opposition eines Dritten zur Richtschnur.

Art. 86.

Wenn eine Parthei sich durch eine, in Angelegenheiten, die keine Streitsachen sind, vergangene Entscheidung Unseres Staatsraths in ihren Rechten oder in ihrem Eigenthum beeinträchtigt glaubt, so kann sie Uns eine Bittschrift einreichen, und Wir werden dann, wenn Wir es nöthig finden, verordnen, daß die Sache noch einmal in einer Versammlung von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Staatsraths geprüft und Uns zur Entscheidung vorgelegt werde.

§. 14.

Kosten.

Art. 87.

Die Kosten-Liquidation legt die Kommission dem Staatsrathe zur Festsetzung vor.

Vierter Titel.

Von Entscheidung der Jurisdiktions-Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden durch den Staatsrath.

Art. 88.

Die zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entstehenden Jurisdiktions-Streitigkeiten sollen von dem Staatsrath entschieden werden.

Art. 89.

Wenn eine Gerichts-Behörde dafür hält, daß eine Verwaltungs-Behörde in ihre Gerichtsbarkeit eingreift, oder, wenn eine Verwaltungs-Behörde bemerkt, daß ein Gericht sich in Sachen mischt, die vor die Verwaltungs-Behörde gehören, so müssen sie sich gegenseitig darauf aufmerksam machen.

Art. 90.

Es ist eine besondere Obliegenheit der Präfekten und der Prokuratoren durch schriftliche Einlegung einer Protestation gegen Anmaaßungen nicht kompetenter Behörden zu erkennenzu geben, daß ein Jurisdiktionsstreit aufängt.

Art. 91.

Wenn diese Protestation von einer dieser Behörden eingeht, so wird das weitere Verfahren in der Sache, worin protestirt worden, gehemmt, und die Vollstreckung des schon ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses oder des Bescheides der Verwaltungs-Behörde bleibt suspendirt.

Art. 92.

Wenn der Jurisdiktionsstreit auf die erlassene Erinnerung nach Artikel 89. zwischen den Behörden selbst nicht beigelegt wird, so ist die Behörde, welche die Protestation erlassen hat, verpflichtet, darüber spätstens binnen acht Tagen an den Minister ihrer Abtheilung zu berichten, und dem Berichte alle Aktenstücke, die die Lage der Streitfrage ins Licht setzen können, beizufügen.

Art. 93.

Der Minister trägt den Gegenstand dem Staatsrathe vor, und fügt die, die Sache betreffenden Aktenstücke bei.

Art. 94.

Der Präsident übergiebt diesen Vortrag der Instruktions-Kommission.

Art. 95.

Die Kommission ist verpflichtet, nicht nur die, von dem Minister eingereichten Papiere zu prüfen, sondern auch, wenn es nöthig ist, von den, im Streite begriffenen Behörden vollständige Information einzuziehen. Der Minister hat daher auf ihr Verlangen den, zu seiner Abtheilung gehörigen Behörden zu befehlen, daß sie dem Referenten alle Arten von Aufklärung an die Hand geben.

Art. 96.

Wenn die Kommission ihren Bericht abgestattet hat, so schreitet der Staatsrath auf die, im Artikel 70. wegen des Verfahrens in Streitsachen vorgeschriebene Weise, zur Entscheidung.

Art. 97.

Vollzählig ist der Staatsrath zur Entscheidung der Kollisionsfälle unter den Behörden, bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern.

Art. 98.

Der Staatsrath erkennt durch seine Entscheidung entweder die Kompetenz derjenigen Behörde an, die der Anmaaßung der Jurisdiktion beschuldigt worden, oder er bestimmt die Behörde, an welche die Sache abgegeben werden soll, und in

diesem Falle erklärt er die, bei der nicht kompetenten Behörde ergangene Entscheidnng oder das Erkenntniß für null und nichtig.

Art. 99.

Die Entscheidungen des Staatsraths in Jurisdiktions-Streitigkeiten sollen, sobald sie von Uns, dem Könige, bestätigt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Fünfter Titel.

Von den Entscheidungen des Staatsraths, wodurch Beamte der öffentlichen Verwaltung dem Gerichte überantwortet werden.

Art. 100.

Der Staatsrath entscheidet darüber, ob Verwaltungs-Beamten, die von Uns, dem Könige, ernannt sind, wenn sie sich Dienstvergehungen haben zu Schulden kommen lassen, gerichtlich belangt werden sollen, besonders aber in folgenden Fällen:

1) wenn ein Beamter sich in Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landes-Behörden widersetzlich gezeigt und Andere zur Widersetzlichkeit angereizt hat;
2) wenn er andern Landes-Behörden in Erfüllung ihrer Pflichten Hindernisse in den Weg gelegt und ihre Verrichtungen gehemmt hat;
3) wenn er sich bei Ausübung seines Amts durch Geschenke, Versprechungen, Aussichten auf

Privatvortheil, Freundschaft oder Abneigung hat leiten lassen;

4) wenn er, seiner Aufbewahrung anvertraute öffentliche Gelder vergriffen hat;

5) wenn er widerrechtlich Fonds und Eigenthum aller Art, Papiere, Akten und Urkunden, die ihm als öffentlichen Beamten anvertraut waren, zu seinem eignen Nutzen gebraucht oder von Andern hat gebrauchen lassen; oder wenn er dergleichen Sachen sich zueignet, verheimlicht, versteckt oder auszuliefern verweigert hat, nachdem er von einer dazu berechtigten Behörde gesetzmäßig darum requirirt worden;

6) wenn er die ihm anvertraute Macht gemißbraucht, und sich Gewalt, Erpressung oder Auflegung nicht gesetzlicher Lasten hat zu Schulden kommen lassen;

7) wenn er Aktenstücke, die zu seiner Amtsführung gehören, vernichtet oder verfälscht hat;

8) wenn er eigenmächtig Privateigenthum angegriffen, Jemanden gesetzwidrig gefangen gesetzt oder einem Gefangenen nicht verstattet hat, sich über die Gefangenschaft bei der höhern Behörde zu beschweren.

Art. 101.

Der Minister der Abtheilung muß eine solche Sache vor den Staatsrath bringen.

Art. 102.

Auch einer Privatperson steht es frei, ihre Anzeige gegen einen Verwaltungs-Beamten nach dem Inhalte des obigen 100sten Artikels bei dem

Staatsrathe einzureichen; er muß jedoch dabei nachweisen, daß er die Sache schon dem Minister, unter welchen der beschuldigte Beamte gehört, vorgestellt hat, und alle in dieser Hinsicht von dem Minister erhaltene Resolutionen beilegen oder erklären, daß er im Verlauf eines Monats gar keine Resolution erhalten habe.

Art. 103.

Eine jede, gegen einen Beamten der öffentlichen Verwaltung bei dem Minister oder dem Staatsrathe eingereichte Anzeige muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, Beruf, das Amt und den Wohnort des Denuncianten und des Beschuldigten;
2) eine kurze und deutliche Darstellung der Vergehungen mit Anführung der einzelnen Thatsachen;
3) die Angabe der Beweismittel über einen jeden Punkt und die Bezeichnung der Urkunden, welche der Anzeige gleich beigefügt werden müssen.

Art. 104.

Eine solche Anklage, sie mag nun entweder von dem Minister angebracht oder auf die obige Weise von Privatpersonen dem Staatsrathe eingereicht seyn, muß zuvörderst an die Instruktions-Kommission verwiesen werden.

Art. 105.

Wenn die Kommission sich überzeugt, daß die Eingabe den obigen Vorschriften nicht gemäß

ist, so soll sie dem Staatsrathe, ohne zur Instruktion zu schreiten, Bericht erstatten.

Art. 106.

Wenn dagegen die Kommission die Anklage, den obigen Grundsätzen angemessen erkennt und sich aus den Akten und Urkunden überzeugt, daß die Sache schon völlig klar ist, so entwirft und beschließt sie den Bericht an den Staatsrath.

Art. 107.

Wenn aber die Kommission für nöthig erachtet, eine neue oder vollständigere Instruktion vorzunehmen, den Angeschuldigten persönlich zu vernehmen, Zeugen oder Sachverständige abzuhören oder den Augenschein einzunehmen, so entscheidet der Staatsrath, ob es geschehen soll. Die persönliche Gestellung vor die Kommission, muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Aufforderung an, erfolgen.

Art. 108.

Die Kommission kann durch Vermittelung des Ministers der Abtheilung, zu welcher der Beamte gehört, einer Gerichts= oder bei der Verwaltung angestellten Person den Auftrag geben, an Ort und Stelle die Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen zu bewirken, und der Kommission ihren Bericht nebst den Akten einzusenden.

Art. 109.

Vor dem Vernehmungs=Termine kann der anklagende Theil von der Kommission aufgefordert werden, diejenigen Punkte anzugeben, welche wesentlich dazu dienen können, den Gegen=

stand der Anklage deutlich zu machen. Die Kommission selbst entwirft die Hauptfragen zur Vernehmung.

Art. 110.

Eins der Mitglieder wird dazu ernannt, um die Vernehmung des Angeschuldigten zu bewirken und zu Protokoll zu nehmen. Nach beendigter Vernehmung steht es den gegenwärtigen Mitgliedern frei, Fragen hinzuzufügen.

Art. 111.

Nach beendigter Instruktion fordert die Kommission den Angeschuldigten auf, in einem bestimmten Termine entweder selbst oder durch eine, dazu erbetene Person seine Vertheidigung schriftlich einzureichen.

Art. 112.

Nach Eingang dieser Vertheidigung oder nach Ablauf des, zur Einreichung der Vertheidigung gegebenen Termins erstattet die Kommission dem Staatsrathe Bericht.

Art. 113.

Auf die Anhörung des Berichts im Staatsrathe, folgt die Berathschlagung und Entscheidung auf dieselbe Weise, wie sie im 70sten Artikel bei Entscheidung der Streitsachen aus dem Verwaltungsfache vorgeschrieben ist, und diese Entscheidung muß der Staatsrath Uns zur Bestätigung einreichen.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 114.

Kein Staatsrath noch Referendar darf sich ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen. Der Präsident kann die Erlaubniß dazu, nicht über sechs Wochen im Jahre ausdehnen.

Art. 115.

Die Staatsräthe und Referendare, die eine solche Erlaubniß auf eine längere als die, im vorigen Artikel vorgeschriebene sechswöchentliche Zeit verlangen oder sich über die Gränzen des Herzogthums Warschau, wenn es auch auf eine kürzere Zeit wäre, entfernen wollen, müssen ihre Bitte durch den Präsidenten des Staatsraths Uns, dem Könige, vortragen.

Art. 116.

Eben diese Vorschriften finden in Ansehung des General-Secretairs und des protokollführenden Secretairs Anwendung.

Art. 117.

Wenn der Präsident des Staatsraths seine Erlaubniß ertheilt oder die Gesuche in dieser Hinsicht Uns vorträgt, so muß er darauf Rücksicht nehmen, daß die Geschäfte des Staatsraths keine Unterbrechung noch Verzögerung erleiden.

Art. 118.

In den letzten vierzehn Tagen vor dem 1. Juli und in den letzten vierzehn Tagen nach demselben, imgleichen vom 15. August bis zum 15. September sollen die Sitzungen des Staatsraths,

das Kassationsgericht mit eingeschlossen, im kleinen Pleno gehalten werden. Es werden darin nur schleunige Sachen abgemacht.

Art. 119.

Im ganzen Laufe des Jahres, mit Ausnahme der, im vorigen Artikel bezeichneten Zeiträume, müssen immer so viele Mitglieder zugegen seyn, als das größte Plenum erfordert. Von den Referendaren können sich nicht mehr als drei zu gleicher Zeit entfernen.

Art. 120.

Eine jede Entfernung mit Urlaub und die Zeit desselben sollen im Protokoll vermerkt werden.

Art. 121.

Den General-Secretair vertritt in seiner Abwesenheit der protokollirende Secretair, und für den letztern bestimmt der Präsident den Stellvertreter.

Art. 122.

Die Sitzungen des Staatsraths, das Kassationsgericht mit eingeschlossen, sollen immer Vormittags um eilf Uhr anfangen.

Art. 123.

In den Tagebüchern der Sitzungen des Staatsraths, und in den Protokollen über die Entscheidungen, welche Jurisdiktionsstreitigkeiten und die Frage, ob ein Beamter dem Gerichte übergeben werden soll, zum Gegenstande haben, müssen der Präsident, die Minister, die Staatsräthe und Referendare, die in der Sitzung gegenwärtig gewesen sind, aufgeführt werden.

Art. 124.

Die Tagebücher der Sitzungen des Staatsraths sollen von dem Präsidenten unterschrieben werden. Die Uns einzusendenden Auszüge bescheinigt der General-Secretair.

Die Protokolle über die Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten und der Ueberlieferung der Verwaltungs-Beamten an die Gerichte, müssen aber von allen Mitgliedern des Staatsraths, die in der Sitzung gegenwärtig sind, vor Beendigung derselben unterschrieben werden.

Siebenter Titel.

Von der innern Einrichtung.

Art. 125.

Alle Eingaben an den Staatsrath gelangen zu Händen des General-Secretairs.

Art. 126.

Wenn der General-Secretair eine Eingabe erhält, so setzt er auf das Couvert die Zahl und das Datum des Empfangs und giebt sie sodann sogleich an den Präsidenten des Staatsraths ab.

Art. 127.

Jede Eingabe wird in Gegenwart des Präsidenten des Staatsraths von dem General-Secretair entsiegelt, und das Präsentatum inwendig noch einmal darauf gesetzt.

Art. 128.

Der Präsident des Staatsraths bezeichnet auf der Eingabe, nach ihrem Inhalte, die Sektion oder Kommission, an welche sie, ihrem Gegenstande nach, befördert werden soll. Unsere,

des Königs Dekrete, trägt der Präsident selbst im Staatsrathe vor.

Art. 129.

Der General-Secretair führt ein Präsentations-Tagebuch, in welchem er die Zahl, das Datum der Präsentation, den Inhalt jeder Eingabe und wohin sie gesandt worden, verzeichnet.

Art. 130.

Das Secretariat des Staatsraths wird nach den verschiedenen Sektionen eingetheilt. Ausser den Secretairen der Sektionen wird ein Secretair für die Instruktions-Kommission bestimmt.

Art. 131.

Die, an die Sektion, welcher sie vom Präsidenten zugeschrieben worden sind, gelangenden Eingaben, nimmt der Secretair der Sektion in Empfang und schreibt auf das Couvert Zahl und Datum.

Art. 132.

Die Sektion entsiegelt die ihr zugekommene Eingabe, und der Secretair verzeichnet sogleich in dem Eingangs-Protokolle der Sektion, die Zahl, das Datum der Präsentation und den Namen des Redaktors oder Referenten, welchem sie zugeschrieben worden.

Art. 133.

Wenn die schon beendigte Sache aus der Sektion oder Kommission an den Staatsrath zurückgeht, so muß der Secretair der Sektion in dem Expeditions-Tagebuche Zahl und Datum der Expedition vermerken.

Art. 134.

Alle, aus den Sektionen und Kommissionen an den Staatsrath gelangenden Entwürfe und Berichte sollen an den General-Secretair abgegeben werden.

Art. 135.

Zu dem Ende muß der General-Secretair besondere Register halten, eins für die Entwürfe der Gesetze und Verordnungen, eins für die Streitsachen, eins für die Jurisdiktionssachen und eins für die Anklagen gegen Verwaltungs-Beamte.

Art. 136.

Jeden Entwurf oder Bericht, der von einer Sektion oder von der Instruktions-Kommission an den Staatsrath gelangt, muß der General-Secretair in das, für die Materie bestimmte Register mit Verzeichnung des Datums und Gegenstandes eintragen.

Art. 137.

Zur Zeit der Sitzung des Staatsraths wird das Register der beendigten, und im Secretariate eingetragenen Entwürfe und Berichte über die Gegenstände, für welche die Sitzung bestimmt ist, vor den Präsidenten hingelegt. Abschriften dieser Register werden unter die Mitglieder des Staatsraths vertheilt.

Art. 138.

Die Entwürfe werden nach der Ordnung ihrer Beendigung und Eintragung vorgenommen, mit Ausnahme dringender Fälle, worüber der Präsident bestimmt.

Art. 139.

Die Sitzung der Instruktions-Kommission wird Montags, und die Sitzungen der Sektionen werden Dienstags gehalten. Ausserdem können sie sich, je nachdem es nöthig ist, jederzeit versammeln, wenn keine Sitzung des ganzen Staatsraths eintritt.

Der Staatsrath versammelt sich Mittwochs zur Entscheidung der Streitsachen aus dem Verwaltungsfache, der Jurisdiktions-Streitigkeiten und der Anklagen gegen Verwaltungs-Beamte.

Der Donnerstag bleibt für die Ober-Examinations-Kommission, der Freitag für das Kassations-Gericht, und des Sonnabends hält der Staatsrath Sitzung zur Prüfung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen.

Art. 140.

Doch ist der Präsident berechtigt, den Staatsrath zu jeder Zeit, wenn er es für nöthig erachtet, zusammen zu berufen.

Art. 141.

Die, die Kanzlei betreffenden ökonomischen Gegenstände trägt der General-Secretair am Ende der Sitzung nach der Reihefolge vor.

Art. 142.

Die vom Staatsrathe ausgehenden Ausfertigungen sollen von dem Präsidenten unterschrieben und von dem General-Secretair kontrasignirt werden. Die Uebereinstimmung der Auszüge oder Abschriften bescheinigt der General-Secretair.

Art. 143.

Einem Fremden dürfen ohne ausdrückliche Resolution des Staatsraths keine Akten, Papiere, Auszüge oder Abschriften aus der Kanzlei des Staatsraths gegeben werden.

Art. 144.

Keine Eingabe, die einmal in die Kanzlei des Staatsraths abgegeben worden, kann zurückgenommen werden.

Art. 145.

Alle Vierteljahre soll die Kanzlei des Staatsraths von einem, vom Präsidenten dazu abgeordneten Rathe revidirt werden.

Art. 146.

Den protokollirenden Secretair und den Kanzlei-Direktor des Staatsraths schlägt der Präsident Uns zur Ernennung vor.

Art. 147.

Die zur Kanzlei gehörigen Personen ernennt der Präsident auf den, nach Art. 141 in der Sitzung vorgetragenen Vorschlag des General-Secretairs.

Art. 148.

Unsere früheren, die Arbeiten und die Organisation des Staatsraths betreffenden Dekrete bleiben, soweit sie nicht der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind, in Kraft.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir dem Präsidenten des Staatsraths

und deren Einrückung in die Gesetzsammlung dem Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 3te November 1810.

Nro. XXIII.

54. Aufhebung des Verbots der Ein- und Ausfuhr des Geldes in die preussischen Staaten und aus denselben.

In Unserm Pallast zu Pillnitz, den 26. Septbr. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Da Wir zwischen Unserm Herzogthume Warschau und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen diejenigen Verhältnisse wieder herzustellen wünschen, die eine Folge freundschaftlicher Verbindung zwischen den Monarchen und guter Nachbarschaft, auch dazu geeignet sind, zum Besten Unserer Unterthanen die gegenseitige Gemeinschaft zwischen den zusammen gränzenden Ländern zu erleichtern, so haben Wir nach erhaltener Ueberzeugung von anderseitig zu erwartenden gleichen

Maaßregeln für gut und zweckmäßig befunden, zu beschließen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Die bisher in Kraft gewesenen und beobachteten Bestimmungen und Verordnungen, welche die Ausfuhr des gemünzten Geldes aus dem Herzogthum Warschau in die preussischen Lande, und den Eingang desselben aus den preussischen Landen in das Herzogthum Warschau verbieten, heben Wir hiemit auf.

Art. 2.

Unser Minister der Finanzen und des Schatzes soll unverzüglich den Schatz-Direktoren der, mit den preussischen Staaten gränzenden Departements aufgeben, daß sie sorgfältig von den benachbarten preussischen Behörden Nachricht darüber, ob von ihrer Regierung der Befehl angekommen ist, wodurch ihrerseits das Verbot der Ausfuhr des gemünzten Geldes in das Herzogthum Warschau und der Einfuhr aus demselben in die preussischen Lande aufgehoben wird, und auch darüber, wann der Befehl zur Ausführung gebracht werden soll, Nachricht einziehen, daß sodann die besagten Schatz-Direktoren nach Maaßgabe der Anordnung und zu derselben Zeit, den vorstehenden Artikel dieses Unseres Dekrets gegenseitig zur Vollziehung bringen, damit beide, sowohl die Herzoglich-Warschauschen, als auch die preussischen Länder unter einander einer vollkommenen Freiheit des Geldumlaufs genießen.

Art. 3.

Die Erlassung von Anordnungen in Gemäßheit des gegenwärtigen Dekrets und die Vollziehung desselben übertragen Wir Unserm Schatzminister; die Einrückung dieses Dekrets in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 13te November 1810.

55. Bestimmung wegen der, bei den Oesterreichschen Administrations-Behörden in dem abgetretenen Theile von Gallizien unbeendigt gebliebenen Rechtssachen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 11. Oktober 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag des Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Rechtssachen, welche aus der vorigen Regierung in Gallizien herrühren, und nach den Grundsätzen derselben vor die Administrations-Instanz gehören, sollen von jetzt an, an die konstitutionsmäßigen Gerichts- oder Administrations-Behörden, nach ihrer jetzigen Einrichtung, übergehen.

Art. 2.

Prozesse, in denen nicht wenigstens die Instruktion in erster Instanz beendigt ist, sollen wie neue Sachen betrachtet werden.

Art. 3.

Solche, zur Administration gehörige Sachen, in welchen die Instruktion in erster Instanz beendigt worden, sollen in erster Instanz beim Präfekturrath, in zweiter und letzter Instanz beim Staatsrathe entschieden werden.

Art. 4.

Sachen, die zur Administration gehören, in denen unter der vorigen Regierung das Erkenntniß erster Instanz schon ergangen ist, sollen in zweiter Instanz beim Präfekturrathe, in dritter Instanz aber beim Staatsrathe entschieden werden.

Art. 5.

Prozesse, in denen unter der vorigen Regierung schon zwei Erkenntnisse ergangen sind, sollen in dritter Instanz beim Staatsrath entschieden werden.

Art. 6.

Dergleichen Sachen gelangen nur dann zur höhern Instanz, wenn diese nach den Grundsätzen der vorigen Regierung offen steht.

Die Vollziehung dieses Unseres Willens und die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung befehlen Wir Denen, welche es angeht.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 10. Decbr. 1810.

56. Zoll-Verordnung wegen der Kolonial-Waaren.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 24. Oktober 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß, ungeachtet der Grundsätze, die Wir durch Unsern Beitritt zu dem, in den Dekreten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien in Ansehung des Handels mit England und dessen Kolonien, enthaltenen System, angenommen haben, — nach welchen alle Handelsverbindung mit England und dessen Kolonien und Bundesgenossen in Unsern Landen verboten ist und bleibt, es sey denn, daß solche durch besondere, von der französischen Regierung für gewisse Seehäfen ertheilte Lizenzen erlaubt worden; sonst aber alle, aus diesem verbotenen Handel herkommende Waaren konfiscirt werden sollen, — dennoch, ungeachtet dieser von Uns angenommenen Grundsätze, sowohl Kolonial- als englische Waaren durch den Handel in Unsere Staaten kommen können, welche entweder durch Konfiskationen oder Seekaperei, oder Handelsverbindungen, auf den Grund besonderer französischer Lizenzen eingehen, und es nöthig ist, den Gebrauch und den Handel mit dergleichen Kolonial-Waaren einzuschränken, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die, in dem, diesem Dekrete begefügten Tarif festgesetzte Zoll-Abgabe soll im Herzogthume Warschau von allen Kolonial- und andern darin

benannten Waaren, die durch die Zollämter eingehen, von dem Tage an, an welchem das gegenwärtige Dekret einem jeden Zollamte zukommen wird, erhoben werden.

Art. 2.

Dieser Zoll soll sowohl von den Waaren, die sich schon in den Händen der Kaufleute und Handeltreibenden aller Art in Unserm Herzogthum Warschau befinden, als von denjenigen, die für ihre Rechnung oder unter ihrer Adresse zur Zeit, wenn gegenwärtiges Dekret in ihrem Wohnorte publizirt wird, im Lande herum ziehen, bezahlt werden.

Art. 3.

Da die bisherigen Zoll- und Konsumtions-Abgaben in die neuaufgelegte Abgabe eingerechnet werden sollen, so sollen solche nicht mehr von Waaren erhoben werden, die bei dem Eingange in Unsere Staaten die neue Abgabe schon bezahlt haben. Bei denjenigen Waaren aber, welche, da sie sich schon im Herzogthum Warschau befinden, den alten Zoll erlegt haben, soll dieser alte Zoll in Abzug gebracht, und bei der neu eingeführten Abgabe zu Gute gerechnet werden.

Art. 4.

Der, im Tarif bestimmten Abgabe sind nicht unterworfen:

1) Waaren, von denen die schon erfolgte Bezahlung der neuen Abgabe in den Staaten einer andern Macht, die denselben Tarif

angenommen hat, nachgewiesen wird. In diesem Falle sind dergleichen Waaren nur den alten Zoll=Abgaben unterworfen;

2) Waaren, die bloß Transito gehen, ohne im Lande abgeladen zu werden, oder die nur zu dem Zwecke abgeladen werden, damit sie auf gegebenen Auftrag der Spediteur weiter besorge;

3) Waaren, die sich schon wirklich im Lande zum Durchgange verladen oder in den Händen eines Spediteurs befinden, wenn derselbe im Stande ist, ihre Bestimmung fürs Ausland zu erweisen;

4) Waaren, die sich in Unsern freien Städten Krakau und Terespol befinden, oder die schon wirklich verladen sind, um nach diesen Städten geführt zu werden. Doch zahlen die, aus diesen Städten ins Land gehenden Waaren, den Fall ausgenommen, wenn sie zum Transito bestimmt sind, die im Tarif bestimmte Abgabe auf dem Zollamte ausser dem Bezirk dieser Städte. Wir behalten Uns dabei vor, den Einwohnern dieser Städte eine, dem Vortheile, den sie durch die erhaltene Handelsfreiheit bei der eignen Konsumtion an ihrem Wohnorte genießen, angemessene Abgabe aufzuerlegen.

Art. 5.

Alle Waaren, die nicht unter den, im vorigen Artikel enthaltenen Ausnahmen begriffen sind, so wie auch die, von denen unter 3) des gedachten Artikels die Rede ist, müssen von den Kaufleuten,

Handeltreibenden, Kommissionairs und Spediteurs deklarirt werden, und diese Deklaration muß vor dem 1sten Dezember d. J. ohne Verzug erfolgen. Solche Waaren, deren Deklaration nicht vor diesem Termine erfolgt, sollen konfiszirt werden.

Art. 6.

Die durch den Tarif von den, demselben unterworfenen Waaren bestimmte Abgabe, muß, wenn die Waaren zufolge der vorstehenden Vorschrift gehörig deklarirt worden, vor dem 1sten Januar 1811 bezahlt oder hinlänglich sicher gestellt werden.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets und dessen ungesäumte Versendung in die Departements befehlen Wir Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes; dessen Einrückung in die Gesetzsammlung aber Unserm Justizminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tarif der Abgabe von den Kolonial-Waaren.

Vom Berliner Zentner.	Rthlr.	gr.
Baumwolle von Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien .	105	—
Levantische Baumwolle . .	26	—
Alle andern Gattungen von Baumwolle, mit Ausnahme der Neapolitanischen, die von dieser Abgabe frei ist . .	78	—
Roh-Zucker	39	—
Raffinirter Zucker in Hüten . .	52	12
Haysan-Thee	118	—
Grüner Thee	78	—
Andere Sorten von Thee . . .	20	—
Kaffee	52	12
Indigo	118	—
Cacao	130	—
Cochenille	262	12
Weißer Pfeffer	78	—
Schwarzer Pfeffer	52	12
Gewöhnlicher Zimmet . . .	183	—
Vorzüglicher Zimmet . . .	262	12
Gewürznelken	78	—
Muskatennüsse	262	12
Amerikanisches Acaju Holz . .	6	12
Rothes Brasilienholz (Fernambuk) .	15	12
Amerikanisches Campeche Holz . .	10	12
Geraspeltes Färbeholz . . .	13	—

Stimmt mit dem Original.

Węglenski, Schatzminister.

Tag der Publikation d. 10te Dezember 1810.

57. Nachtrag zu vorstehenden Zollverordnungen vom 24. Oktober 1810.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 27. Oktob. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Rücksicht auf Unser Dekret vom 24sten d. M., welches die Bezahlung einer neuen Zollabgabe von den Kolonial- und andern in dem, diesem Dekrete beigefügten Tarif begriffenen Waaren befiehlt; und in Erwägung, daß es nothwendig ist, die Abgabe nach demselben Tarif, auch auf diejenigen Waaren zu legen, die in das Herzogthum Warschau transitoweise kommen oder sich schon in demselben befinden oder in den Händen der Spediteurs sind, um ins Ausland gebracht zu werden, haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Alle diese Waaren müssen die, in dem Eingangsgedachten Tarif bestimmte Abgabe erlegen. Es soll diese Abgabe auf den Gränz-Zollämtern, durch welche die Waaren in das Herzogthum eingehen, oder an dem Orte, wo sie sich bei Publikation des gegenwärtigen Dekrets befinden, erhoben werden.

Die Vorschriften unter 2) und 3) im vierten Artikel Unseres Dekrets vom 24sten d. M. sind insoweit wiederrufen, als sie sich auf die gedachten Waaren beziehen.

Art. 2.

Es werden jedoch die Vorschriften unter 1) des vierten Artikeks dieses Dekrets wegen aller, in das Herzogthum Warschau eingehender oder schon eingegangener Waaren, welche in den Staaten einer andern Macht die, in dem obigen Tarif bestimmte Abgabe schon erlegt haben, hiemit bestätigt.

Art. 3.

Wir befehlen Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches ohne Verzug in die Departements versendet und von Unserm Justizminister in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Nro. XXIV.

58. Vorschriften, betreffend die, bei den ehemaligen Gerichten in dem, von Oesterreich abgetretenen Theile von Galizien unbeendigt gebliebenen Kriminalsachen.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 19. Nov. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau rc. rc.

Auf den Antrag des Justizministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Die Erkenntnisse der Appellationsgerichte, welche in Kriminalsachen zur Zeit der kaiserlich-österreichischen, oder auch zur Zeit der kaiserlich-französischen-gallizischen Regierung, oder endlich auch nach Auflösung derselben, jedoch vor dem 15. August d. J., als dem Tage der Errichtung der konstitutionsmäßigen Kriminalgerichte in den neuen Departements, ergangen sind, sollen in den Fällen, wo nach den Grundsätzen der österreichischen Regierung in Gallizien solche Erkennt-

nisse der Revision der höchsten Hofstelle zu Wien unterworfen waren, nebst den Akten zur Revision an Unser, in Unserer Hauptstadt Warschau errichtetes Kriminalgericht eingesandt werden. Nächst diesem soll von solchen Erkenntnissen kein anderes Rechtsmittel als nur die Berufung auf Unsere königliche Gnade Statt finden.

Art. 2.

Die Kriminal-Urtheile aber, die zur Zeit der kaiserlich-österreichischen, oder auch zur Zeit der kaiserlich-französisch-gallizischen Regierung oder endlich auch nach Auflösung derselben, jedoch vor dem 15. August d. J. bei den vormaligen Kriminalgerichten in erster Instanz ergangen sind, überlassen Wir, nach den Grundsätzen der vorigen Regierung, der Entscheidung in der Appellations-Instanz den betreffenden Kriminalgerichten in den neuen Departements, unter Bewilligung des Rekurses an die Kassations-Instanz, wo ein solcher Rekurs nach den Grundsätzen Unseres Dekrets vom 3. April dieses Jahres zulässig ist.

Art. 3.

In Folge des vorigen Artikels soll in dem Kriminalgerichte des Warschauer und Kalischer Departements vorläufig eine besondere Abtheilung gebildet werden, für welche Wir fünf der österreichisch-gallizischen Rechte kundige Mitglieder des Appellationsgerichts des Herzogthums Warschau bestimmen, die in Versammlungen von wenigstens drei Mitgliedern die Sachen dieser

Art, bis keine mehr vorhanden seyn werden, aburteln sollen.

Art. 4.

Solche Gegenstände, welche der Inquisition voran gehen, nemlich, die Frage, ob die Sache und die Angeschuldigten zur Kriminal-Untersuchung geeignet sind? sollen, wenn sie bei den Gerichten der vorigen Regierung noch nicht rechtskräftig entschieden worden, zur definitiven Entscheidung vor das gehörige Kriminalgericht gebracht werden, wobei in den, bei der Organisation des Kassationsgerichts vorgeschriebenen Fällen der Rekurs an das Kassationsgericht frei bleibt.

Art. 5.

Die Vollziehung und Aufnahme dieses Unseres Willens in die Gesetzsammlung übertragen Wir Unserm Justizminister.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 28. Decemb. 1810.

59. Verordnung über verschiedene, das Münzwesen betreffende Gegenstände.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 29. Nov. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Unseres Dekrets vom 9. Juni d. J., welches die innere Einrichtung der Münze in Unserm Herzogthum Warschau vorschreibt, haben Wir auf den Antrag Unseres Schatzministers beschlossen, und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Die Prägung des Geldes soll in Gemäßheit der Artikel 2, 3, 4, 5. und 6. des Dekrets vom 9ten Juni d. J. wegen Einrichtung der Münze, geschehen.

Art. 2.

Die Abschätzung oder Werthsbestimmung der verschiedenen ausländischen Silber- und Gold-Münzen, die im Herzogthum Warschau Umlauf haben können, soll bekannt gemacht, und, je nachdem es nöthig, von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Art. 3.

Da das allgemeine Beste erfordert, daß eine hinlängliche Menge neuer Silbermünze ununterbrochen geprägt werde, und zugleich, daß der Münze die Mittel nicht entzogen werden, sich mit den dazu nöthigen Materialien zu versehen, so gestatten Wir zwar den Juvelieren, Goldschmieden und andern, Silber verarbeitenden

Professionisten, zum Bedarf ihrer Arbeit, altes Bruchsilber, ausgebranntes und rohes Silber anzukaufen; doch soll es ihnen bei Konfiskation und Erlegung des doppelten Werths als Strafe nicht freistehen, einen Aufkaufshandel mit solchem Silber zu treiben, es unter ihrem Namen für Andere zu kaufen oder unverarbeitet ins Ausland zu befördern.

Allen Unsern andern Unterthanen, sowohl Christen als Juden, wird, zur Vermeidung alles Mißbrauchs, der Handel mit eingeschmolzenem, zerbrochenem, ausgebranntem oder anderm rohen Silber, es habe Namen, wie es wolle, hiemit bei Konfiskation und, nach den Umständen, noch höherer Strafe verboten, es sey denn, daß sie von Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes eine ausdrückliche und in gehöriger Form ertheilte Erlaubniß dazu haben, die sie der Ortsobrigkeit vorzulegen schuldig sind.

Die Lieferung von Silber aus dem Herzogthum Warschau an ausländische Münzanstalten wird hiemit einem Jeden bei Strafe von sechstausend Gulden und noch schäferen Strafen, zu denen er nach Vorschrift der Gesetze verurtheilt werden soll, verboten.

Art. 4.

So lange die Umstände nicht gestatten, daß im Herzogthume Warschau nur das Geld des Landes in den öffentlichen Kassen Kurs hat, sollen die ausländischen Geldsorten nach einer, von Unserm Schatzminister bekannt zu machenden Werthbestimmungs = Tabelle angenommen wer=

den. Diese Tabelle soll an alle Kassen, Magiſtrāte, Zollämter und Konsumtionsämter gesandt, und durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, damit sich das Publikum danach achten kann.

Art. 5.

Um die nöthigen Aenderungen in den Werthstabellen zu bewirken, sollen alle Ortsbehörden und besonders die Kassen verbunden seyn, vorkommendes neues ausländisches Geld, welches noch nicht in die Tabelle aufgenommen ist, Behufs der Bestimmung des Werthes desselben, an das Schatzministerium einzusenden.

Art. 6.

Da in den Werthtabellen der wirkliche Werth der Geldsorten unter einander, festgesetzt und bei der Annahme in den öffentlichen Kassen kein Unterschied unter diesen Geldsorten, als nur der des, in der Tabelle bestimmten Werthes, gemacht werden wird, so befehlen Wir, daß bei den gewöhnlichen Zahlungen unter Privatpersonen, einer Geldsorte gegen die andere kein Vorzug gegeben, sondern daß eine jede nach ihrem Werthe angenommen werden soll. Es versteht sich übrigens, daß Zahlungen aus schriftlich errichteten Kontrakten und Verträgen nach dem Inhalte derselben erfolgen müssen. Besonders verbieten wir den Fabrikanten, Kaufleuten und Großhändlern bei den, in den Kriminalgesetzen angedrohten Strafen, bei Verlust ihrer Konzession oder bei Untersagung ihres Gewerbes, weder selbst, noch durch ihre Leute, sie mögen Namen haben, wie

sie wollen, bei Bezahlung der Tagelöhner, Dienstleute, Aufkäufer u. s. w. eine Geldsorte zu höheren Preisen auszugeben, als die Werthtabelle besagt.

Wiewohl die untern Regierungs-Behörden, wenn ihnen solche Kontraventionen vorkommen, selbst den Schuldigen bestrafen können, wo sie das Gesetz dazu ermächtigt, so wollen Wir dennoch, daß sie den höhern Behörden solche anzeigen, damit die Quelle der Uebertretung sofort entdeckt werden könne.

Art. 7.

Da im Handel bei großen Zahlungen das Gold nicht zu entbehren ist, so bewilligen Wir, daß das ausländische Gold im Herzogthum Warschau Kurs habe, und zwar in folgender Art: Die Dukaten des Landes sollen völlig nach dem Muster der alten Holländischen, sowohl in Ansehung der Reinheit des Goldes, als in Ansehung des Gewichts, geschlagen werden, das heißt, sie sollen in der Probe 23 Karat, 7 Grän halten, und $68\frac{52}{283}$ Stück sollen eine Mark reinen Goldes ausmachen.

Dieses Verhältniß soll der Maaßstab seyn, nach welchem alle andern, im Umlaufe befindlichen Goldmünzen berechnet und in den Werthtabellen, ohne Rücksicht auf den Stempel, unter welchem die Goldmünze geschlagen ist, aufgeführt werden.

Art. 8.

Wenn an einem Dukaten, August- oder Friedrichsd'or ein As, und an einem Karolin oder

Louisd'or zwei As fehlen, so muß dieses fehlende Gewicht mit acht Kupfergroschen auf das As vergütigt werden. Wenn aber eine von diesen Sorten noch weniger wiegt, so kann sie nicht mehr einzeln, sondern nach dem Gewicht (al masco) ausgegeben werden. Wer dergleichen Geld in die Münze geben will, um es gegen wichtige Dukaten umzusetzen, der zahlt für jedes fehlende As acht Kupfergroschen und ebensoviel für die Umprägung des Dukaten.

Art. 9.

Was den Werth des Goldes im Handel anlangt, so soll, da sein Verhältniß zum Silber sehr wandelbar ist und sich immer nach dem größern oder geringern Bedarfe des einen oder des andern Metalls richtet, und daher dieser Werth durch kein Gesetz ein für allemal festgesetzt werden kann, wiewohl die Dukaten in den öffentlichen Kassen zu 16½ Gulden angenommen werden sollen und im Privatverkehr zu 18 Gulden genommen werden können, der etwanige höhere Preis von dem Bedürfniß der Wechselnden abhängen.

Art. 10.

Alle ausländischen Geldsorten, sowohl in Silber als in Golde, die nicht in den Tabellen aufgeführt sind, sollen in den öffentlichen Kassen nicht angenommen werden. Das Publikum hat sich der Einführung derselben zu enthalten. Wenn sich darunter falsches Geld vorfindet, so soll gegen die Einbringer desselben nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Art. 11.

Wenn Prozesse wegen Kontraventionen gegen dieses Dekret, vorkommen, so soll der Betrag an Strafgeldern und konfiszirten Geldsummen, ohne Rücksicht, ob es viel oder wenig ist, allemal zum dritten Theile in den Schatz fließen und an die General=Kasse abgegeben werden. Das zweite Drittheil verbleibt der Behörde, die die Untersuchung geführt hat, und das letzte Drittheil erhält der Denunziant, welchem hiemit für jeden Fall versichert wird, daß sein Name verschwiegen bleiben soll. Ist kein Denunciant vorhanden, so erhält diesen Theil die Behörde, welche die Untersuchung ex officio vornimmt, oder der, oder die Officianten, welche die Kontravention entdecken.

Art. 12.

Eine jede Behörde soll auf die ihr untergebenen Behörden ein wachsames Auge haben, und wenn sie bei denselben eine Nachlässigkeit oder einen Mißbrauch in Ansehung der Vorschriften dieses Dekrets bemerkt, höhern Orts davon Anzeige machen.

Die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, welche in die Gesetzsammlung eingerückt werden soll, befehlen Wir Unserm Schatz= und Unserm Polizeiminister des Herzogthums Warschau.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats=Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 28. Dec. 1810.

60. Beschlagnahme aller englischen Kolonial- und aus dem englischen Handel herkommenden Waaren.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 27. Okt. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der, in Unsern Staaten in Ansehung des englischen Handels angenommenen Grundsätze, welche in Unserm Dekrete vom 24sten d. M. ausgesprochen sind; in Erwägung ferner, daß den Kaufleuten, die sich auf den Aufkauf solcher Waaren, welche durch das Dekret de dato Berlin, den 23. November 1806 verboten worden, eingelassen haben, bekannt gewesen ist, daß sie sich der Konfiskation aussetzen, und es endlich nothwendig ist, in Ansehnng solcher Waaren, wo sich eine Aufhäufung derselben erwarten läßt, strenge Maaßregeln zu ergreifen, so haben Wir beschlossen, und beschließen hiemit:

Art. 1.

Es wird auf alle englischen, Kolonial- und aus dem englischen Handel herkommende Waaren, die sich in Warschau, Krakau, Posen, Terespol, Lublin, Bromberg, Plock, Thorn und an jedem andern Orte vorfinden, wo dergleichen Waarenlager vorhanden sind, Beschlag gelegt.

Art. 2.

Unser Minister der Einkünfte und des Schatzes soll Kommissarien ernennen, um alle, zur Vollziehung dieses Dekrets erforderlichen Mittel zu

ergreifen, bis Wir wegen des obigen Beschlags das Weitere verordnen.

Art. 3.

Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes befehlen Wir die Vollziehung dieses Dekrets.

Unterzeichnet **Friedrich August,**

vom Könige.

Der Minister Staats = Secretair,

Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 2. Jan. 1811.

61. Konfiskation der englischen Fabrikwaaren.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 27. Okt. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um die, im Herzogthum Warschau bestehenden Verbote wegen der, aus englischen Fabriken herkommenden Waaren nach ihrer ganzen Strenge zur Ausführung zu bringen, haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Alle, aus englischen Fabriken herkommende Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, sollen im ganzen Umfange Unseres Herzogthums Warschau, weggenommen werden.

Art. 2.

Unserm Minister der Einkünfte und des Schatzes befehlen Wir die Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.
Der Minister Staats = Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 2. Jan. 1811.

62. Vertheilung der Natural-Lieferung für das halbe Jahr vom 1sten Dezember 1810 bis zum letzten Mai 1811. auf die Departements.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 1. Decbr. 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Um für das kommende halbe Jahr, vom ersten Dezember dieses bis zum letzten Mai des künftigen 1811ten Jahres, Unser Kriegsheer mit dem, für dasselbe durch den Reichstagsbeschluß bestimmten Proviant zu versehen, haben Wir auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths verordnet, und verordnen:

Art. 1.

Nachdem Wir bei Vertheilung des Gesammt-Betrages der Lieferung als interemistischen Grundsatz das, auf die Areal-Größe und Bevölkerung sich gründende Verhältniß von zwei Fünftheilen für die vier neuen Departements und von drei Fünftheilen für die sechs alten Departements, vorläufig angenommen haben; zur Grundlage der Vertheilung des Produkten-Betrages aber, für die sechs alten Departements deren Bevölkerung, Areal-Größe und Aussaat, und für die vier neuen Departemens die Bevölkerung, Areal-Größe und Eindrusch angenommen haben, so soll auf das oben gedachte halbe Jahr die Lieferung in dem Betrage und dem Verhältnisse geschehen, wie nachstehende Tabelle besagt:

Departement.	Waizen Korzec.	Roggen. Korzec.	Hülsen-Früchte. Korzec.	Hafer. Korzec.	Heu. Zentner.	Stroh. Zentner.
Das Warschauer . .	499 1/2	7864 1/4	583 3/4	15979	22886 3/4	22886 3/4
Das Krakauer . . .	388 1/2	6119 1/8	451 3/4	12434 1/2	17643 3/4	17809 1/4
Das Posener . . .	583 1/2	9190 1/2	680 1/2	18672 1/2	26744	26744
Das Kalischer . . .	543	8549	634	17369	25044	24878 1/2
Das Radomer . . .	391 1/2	6166 1/8	456 3/4	12528	17943 3/4	17943 3/4
Das Bromberger . .	451	7107	526 1/2	14439	20681	20681
Das Lubliner . . .	570	8977 1/2	666	18240	26125	26125
Das Plocker . . .	423	6666	493 1/2	13543	19397 1/2	19397 1/2
Das Lomzaer . . .	516 1/2	8132	602 1/2	16523	23665 1/2	23665 1/2
Das Siedlecer . . .	433 1/2	6827 5/12	505 3/4	13872	19868 3/4	19860 3/4
Summa .	4800.	75599 2/3.	5601.	153600.	220000.	220000.

Art. 2.

Die Departements-Räthe in den sechs alten und die Präfektur-Räthe in den vier neuen Departements haben die Vertheilung der obigen Produkte auf die Kreise, in Gemäßheit der Aussaat, anzulegen. Die Kreisräthe in dem alten und die Unterpräfekten in dem neuerworbenen Lande machen die Vertheilung auf die Vorwerke, Probsteien und Gemeinden, ebenfalls auf den Grund der Aussaat-Tabellen ihres Kreises. Wo keine Aussaat-Tabellen angefertigt sind, muß der Einschnitt oder Ertrag bei der Vertheilung zur Richtschnur dienen.

Art. 3.

Die Departements-Räthe in den sechs und die Präfektur-Räthe in den vier Departements müssen die, nach der Aussaat angelegte Vertheilung auf die Kreise, allen Kreisen mittheilen. Die Kreisräthe im alten und die Unterpräfekten im neuen Lande, müssen die angelegte Vertheilung auf die Vorwerke, Probsteien und Gemeinden auf die, im Art. 8. Unseres Dekrets vom 4ten September 1809 vorgeschriebene Weise bekannt machen.

Art. 4.

Die Vollziehung dieses Unseres Beschlusses befehlen Wir Unserm Minister des Innern und

wollen, daß er in die Gesetzsammlung eingerückt werde.

Unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation der 5te Jan. 1811.

63. Bestimmung des Ausfuhr-Zolls von den Faßdauben.

In Unserm Pallast zu Dresden, den 8. Dezember 1810.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog von Warschau 2c. 2c.

Nachdem Wir Uns von Unserm Schatzminister die nachtheiligen Folgen vorstellen lassen, die für den Handel Unseres Herzogthums Warschau daraus entspringen können, daß in der General-Instruktion eine gleiche Zollabgabe sowohl von den eichnen als fichtnen oder kiefernen Faßdauben oder Böttcher-Stabholz vorgeschrieben ist, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Der Ausfuhrzoll, welcher bis daher von den eichnen Faßdauben bezahlt worden ist, soll auch ferner erhoben werden.

Art. 2.

Der Zoll von den fichtnen oder kiefernen Faßdauben soll künftig von dem Werthe derselben erhoben werden, nämlich von einem jeden

Gulden Werth, zwei Groschen, den Werth eines Schocks Dauben, die drei Fuß lang, vier bis sieben Zoll breit und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll dick sind; zu zwölf polnischen Gulden gerechnet.

Art. 3.

Wenn die fichtnen Faßdauben länger, breiter und dicker sind, als das im vorigen Artikel angegebene Maaß, so haben die Zollämter den Werth derselben nach Verhältniß der Länge, Breite und Dicke, in Gemäßheit des, in demselben Artikel bestimmten Grundsatzes zu berechnen und ebenmäßig von jedem Gulden des berechneten Werths zwei polnische Groschen zu erheben.

Art. 4.

Unser Schatzminister hat das gegenwärtige Dekret zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit desselben eine Bemerkung in den General-Tarif setzen zu lassen, Unser Justitzminister aber das Dekret in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

unterzeichnet **Friedrich August,**
vom Könige.

Der Minister Staats-Secretair,
Stanislaus Breza.

Tag der Publikation d. 5te Januar 1811.

Ende des zweiten Bandes.

Tbl 164

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laube, Samuel Gottlieb, 1781-

Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau enthaltend Nr. XIII. bis XXIV.

Bd.: Bd. 2

Posen 1816

J.germ. 73 cw-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551315-0